

Inhaltsverzeichnis

Bremisches Wahlgesetz BremWahlG.....	5
Bremische Landeswahlordnung BremLWO.....	45
Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter.....	241

Bremisches Wahlgesetz (BremWahIG)

in der Fassung der Bekanntmachung
vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321)
zuletzt geändert durch
das Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes
vom 4. März 2014 (Brem.GBl. S. 176)

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL WAHL DER BÜRGERSCHAFT

Erster Abschnitt Wahlrecht und Wählbarkeit

- § 1 Wahlrecht
- § 2 Ausschluss vom Wahlrecht
- § 3 Ausübung des Wahlrechts
- § 4 Wählbarkeit

Zweiter Abschnitt Wahlsystem

- § 5 Zahl der Bürgerschaftsmitglieder und Wahlbereichseinteilung
- § 6 Stimmen
- § 7 Wahlsystem
- § 8 Verbindungsverbot für Wahlvorschläge

Dritter Abschnitt Wahlbezirke und Wahlorgane

- § 9 Wahlbezirke
- § 10 Gliederung der Wahlorgane
- § 11 Bildung der Wahlorgane
- § 12 Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände
- § 13 Ehrenämter

Vierter Abschnitt Vorbereitung der Wahl

- § 14 Wahltag
- § 15 Wählerverzeichnis und Wahlschein
- § 16 Beteiligungsanzeige
- § 17 Einreichung der Wahlvorschläge
- § 18 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- § 19 Aufstellung der Wahlvorschläge
- § 20 Vertrauenspersonen
- § 21 Zurücknahme von Wahlvorschlägen
- § 22 Beseitigung von Mängeln
- § 23 Zulassung von Wahlvorschlägen
- § 24 Bekanntgabe der Wahlvorschläge
- § 25 Stimmzettel

Fünfter Abschnitt Wahlhandlung

- § 26 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Wahrung des Wahlheimnisses
- § 27 Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen
- § 28 Stimmabgabe
- § 29 Briefwahl

Sechster Abschnitt Feststellung des Wahlergebnisses

- § 30 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 30a Einsatz elektronischer Datenverarbeitung
- § 31 Ungültige Stimmabgabe, Zurückweisung von Wahlbriefen, Auslegungsregeln
- § 32 Entscheidung des Wahlvorstandes

Siebter Abschnitt Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft

- § 33 Erwerb der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft
- § 34 Verlust der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft
- § 35 Folge eines Parteienverbotes
- § 36 Berufung von Listennachfolgern
- § 36a Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft in der Stadtbürgerschaft
- § 36b Berechnung der Listennachfolge

Achter Abschnitt Wahlprüfung, Nachwahlen und Wiederholungswahlen

- § 37 Wahlprüfungsgericht
- § 38 Verfahren
- § 39 Beschwerde
- § 40 Nachwahlen
- § 41 Wiederholungswahlen

ZWEITER TEIL WAHL DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT BREMERHAVEN

- § 42 Anwendung des Wahlgesetzes
- § 43 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 44 Wahltag
- § 45 Beteiligungsanzeige, Wahlvorschläge
- § 46 Unvereinbarkeit
- § 47 Wahlprüfung

DRITTER TEIL WAHL DER BEIRÄTE IM GEBIET DER STADT BREMEN

- § 48 Anwendung des Wahlgesetzes
- § 49 Wahlrecht, Wählbarkeit und Verlust der Mitgliedschaft
- § 50 Wahltag
- § 51 Beteiligungsanzeige, Wahlvorschläge
- § 52 Unvereinbarkeit
- § 53 Wahlprüfung

VIERTER TEIL SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 54 Anfechtung
- § 55 Fristen, Termine und Form
- § 56 Wahlkosten
- § 57 Wahlstatistik
- § 58 Landeswahlordnung
- § 59 Vorzeitige Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft
- § 60 Auswirkungen einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft auf die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung

ERSTER TEIL WAHL DER BÜRGERSCHAFT

Erster Abschnitt Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 1 Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltage
 1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 2. seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen eine Wohnung innehaben oder, sofern sie eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland nicht innehaben, sich sonst gewöhnlich aufhalten,
 3. nicht nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (1a) Unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche können auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) an der Wahl zur Bürgerschaft im Wahlbereich Bremen teilnehmen. Ihr Wahlrecht gilt jedoch ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft.
- (2) Bei Inhabern von mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung maßgeblich.
- (3) Sofern sie in der Bundesrepublik Deutschland keine Wohnung innehaben, gilt als Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2
 1. für Seeleute und für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses die Bundesflagge zu führen berechtigt ist und der Sitz des Reeders im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen liegt,
 2. für Binnenschiffer und für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses in einem Schiffsregister in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist und der Heimatort des Schiffes im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen liegt,
 3. für im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung.
- (4) Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 Nummer 2 ist der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen.

§ 2

Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

§ 3

Ausübung des Wahlrechts

- (1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Inhaber von Wahlscheinen können an der Wahl des Wahlbereichs durch Stimmabgabe in ihrem Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.
- (3) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

§ 4

Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jeder nach § 1 Absatz 1 Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Ein nach § 1 Absatz 1a Wahlberechtigter ist ausschließlich zur Stadtbürgerschaft wählbar.
- (3) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Zweiter Abschnitt Wahlsystem

§ 5

Zahl der Bürgerschaftsmitglieder und Wahlbereichseinteilung

- (1) Die Bürgerschaft (Landtag) besteht aus 83 Mitgliedern, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Von diesen sind 68 Mitglieder im Wahlbereich Bremen, 15 Mitglieder im Wahlbereich Bremerhaven zu wählen.

- (2) Der Wahlbereich Bremen umfasst das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen, der Wahlbereich Bremerhaven das der Stadtgemeinde Bremerhaven
- (3) Die Stadtbürgerschaft setzt sich aus den im Wahlbereich Bremen von den Wahlberechtigten nach § 1 Absatz 1 und 1a gewählten Mitgliedern zusammen.

§ 6

Stimmen

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat fünf Stimmen. Die Stimmen können nach Maßgabe der folgenden Absätze beliebig für die Wahlvorschläge und die in ihnen benannten Bewerber abgegeben werden.
- (2) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stimmenzahl können für einen Bewerber bis zu fünf Stimmen abgegeben werden (kumulieren).
- (3) Die Stimmen können für Bewerber aus unterschiedlichen Wahlvorschlägen abgegeben werden (panaschieren).
- (4) Statt oder neben der Kennzeichnung einzelner Bewerber können Stimmen für Wahlvorschläge in ihrer Gesamtheit abgegeben werden (Listenwahl). Auch diese Stimmen können kumuliert und panaschiert werden
- (5) Stimmen, die auf nach § 4 Absatz 2 zur Stadtbürgerschaft wählbare Unionsbürger entfallen, werden für die Zusammensetzung der Bürgerschaft der nach § 7 Absatz 3 ermittelten Stimmenzahl des Wahlvorschlages zugerechnet, auf dem der Unionsbürger benannt ist.

§ 7

Wahlsystem

- (1) Gewählt wird nach den Grundsätzen einer mit der Personwahl verbundenen Verhältniswahl aufgrund von Listenwahlvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen.
- (2) Für jeden Wahlbereich sind selbständige Wahlvorschläge aufzustellen. Eine Partei oder Wählervereinigung kann in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Die Zahl der auf einen Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ergibt sich aus der Summe der Stimmen, die auf den Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit und seine Bewerber entfallen.
- (4) Die Verteilung der im Wahlbereich zu vergebenden Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen erfolgt im Verhältnis der gültigen Stimmen, die im Wahlbereich auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallen, aufgrund des Verfahrens nach Sainte Laguë/Schepers. Für jeden Wahlvorschlag wird nach der Rei-

henfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der gültigen Stimmen durch 1, 3, 5, 7 usw. ergibt, festgestellt, wie viele Sitze auf ihn entfallen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Wahlbereichsleiter zu ziehende Los.

- (5) Für jeden Wahlvorschlag wird im Verhältnis der Stimmen, die auf den Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit einerseits und auf seine Bewerber andererseits entfallen, festgestellt, wie viele Sitze nach Listenwahl und wie viele Sitze nach Personenwahl zu vergeben sind. Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Die auf einen Wahlvorschlag nach Listenwahl zu vergebenden Sitze werden den Bewerbern in der Reihenfolge zugeteilt, in der sie im Wahlvorschlag benannt sind. Die übrigen Sitze werden den noch nicht nach Satz 1 berücksichtigten Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen zugeteilt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber genannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt; § 35 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (7) Bei Verteilung der Sitze werden nur Wahlvorschläge von solchen Parteien oder Wählervereinigungen berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlbereich, für den der Wahlvorschlag eingereicht ist, abgegebenen gültigen Stimmen errungen haben.

§ 8

Verbindungsverbot für Wahlvorschläge

Die Verbindung mehrerer Wahlvorschläge ist nicht gestattet.

Dritter Abschnitt Wahlbezirke und Wahlorgane

§ 9

Wahlbezirke

Für die Stimmabgabe wird jeder Wahlbereich in Wahlbezirke aufgeteilt.

§ 10

Gliederung der Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
 1. der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuss für das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen,
 2. ein Wahlbereichsleiter und ein Wahlbereichsausschuss für jeden Wahlbereich,

3. Wahlvorsteher und Wahlvorstände nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Für jeden Wahlbezirk werden ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für die Wahlhandlung gebildet (Urnenwahlvorstand). Für die Stimmabgabe in Einrichtungen soll die Gemeindebehörde bewegliche Urnenwahlvorstände nach Maßgabe der Landeswahlordnung bilden.
 - (3) Für jeden Wahlbereich wird mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand zur Feststellung des Briefwahlergebnisses gebildet (Briefwahlvorstand). Die Gemeindebehörde bestimmt, wie viele Briefwahlvorstände gebildet werden.
 - (4) Die Gemeindebehörde bestimmt weitere Wahlvorstände zur Ermittlung der Wahlergebnisse einzelner oder mehrerer Wahlbezirke und Briefwahlbezirke (Auszählwahlvorstände). Ein besonderer Auszählwahlvorstand wird zur Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 30 Absatz 2a Satz 2 gebildet.

§ 11

Bildung der Wahlorgane

- (1) Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter werden vom Senat ernannt. Die Wahlbereichsleiter und ihre Stellvertreter werden vom Senator für Inneres und Sport ernannt. Die Wahlvorstände werden von der Gemeindebehörde berufen.
- (2) Die Wahlausschüsse bestehen aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren Wahlberechtigten als Beisitzern. Bei der Feststellung des Wahlergebnisses nach § 30 Absatz 1 bis 2a können die in den Auszählwahlvorstand berufenen Personen durch andere Personen ersetzt werden.
- (3) Bei der Berufung der Beisitzer sind die in dem jeweiligen Gebiet vertretenen Parteien und Wählervereinigungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (4) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein; in einen Auszählwahlvorstand darf auch berufen werden, wer zuvor Mitglied in einem Urnen- oder Briefwahlvorstand oder in einem anderen Auszählwahlvorstand war. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.
- (5) Die Gemeindebehörde ist befugt, personenbezogene Daten von Personen zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit

in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Der Betroffene ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. Im Einzelnen dürfen folgende Daten verarbeitet werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion.

- (6) Auf Ersuchen der Gemeindebehörde sind zur Sicherstellung der Wahldurchführung die Behörden des Landes, der Stadtgemeinden und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift Personen zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände zu benennen. Die ersuchte Stelle hat die Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.

§ 12

Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände

- (1) Die Wahlausschüsse und Wahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Bei den Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahl- oder Auszählungsraum verweisen.
- (2) Die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreter und die Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

§ 13

Ehrenämter

- (1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden.
- (2) Wer ohne wichtigen Grund ein Wahlehenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Ortspolizeibehörde.

Vierter Abschnitt Vorbereitung der Wahl

§ 14 Wahltag

Der Wahltag muss innerhalb des letzten Monats der laufenden Wahlperiode der Bürgerschaft liegen und wird spätestens neun Monate vor Ablauf der Wahlperiode durch Beschluss der Bürgerschaft festgesetzt. Wahltag muss ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein. Der Präsident der Bürgerschaft macht den Wahltag öffentlich bekannt.

§ 15 Wählerverzeichnis und Wahlschein

- (1) Die Gemeindebehörde führt für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung. Dieses kann auch automatisiert geführt werden. Die dafür erforderlichen Daten können im automatisierten Abrufverfahren bei der Meldebehörde erhoben werden. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 4 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 5 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 32 Absatz 5 des Meldegesetzes eingetragen ist.
- (2) Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

§ 16 Beteiligungsanzeige

- (1) Parteien und Wählervereinigungen, die im Deutschen Bundestag oder in der Bürgerschaft seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tage vor der Wahl bis 18:00 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich

angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen und, sofern sie eine solche verwenden, unter welcher Kurzbezeichnung sich die Partei oder Wählervereinigung an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei oder Wählervereinigung keinen Landesverband, so treten an die Stelle des Landesvorstandes die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände der Partei oder Wählervereinigung im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen. Der Anzeige einer Partei sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen, der Anzeige einer Wählervereinigung der Nachweis eines nach demokratischen Grundsätzen bestellten Vorstandes und eine schriftliche Satzung. Der Anzeige einer Partei sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

- (2) Der Landeswahlleiter hat die Anzeige nach Absatz 1 unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er dabei Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Vorstand und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Anzeigefrist können nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden. Eine gültige Anzeige liegt nicht vor, wenn
1. die Form oder Frist des Absatzes 1 Satz 1 nicht gewahrt ist,
 2. die Angabe von Namen und Kurzbezeichnung (Absatz 1 Satz 2) fehlt,
 3. die nach Absatz 1 erforderlichen gültigen Unterschriften und die der Anzeige beizufügenden Anlagen fehlen, es sei denn, diese Anlagen können infolge von Umständen, die die Partei oder Wählervereinigung nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt werden, oder
 4. die Vorstandsmitglieder mangelhaft bezeichnet sind, so dass ihre Person nicht feststeht.

Nach der Entscheidung über die Feststellung der Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Vorstand den Landeswahlausschuss anrufen.

- (3) Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 79. Tage vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien und Wählervereinigungen im Deutschen Bundestag oder in der Bürgerschaft seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren,
 2. welche Vereinigungen, die nach Absatz 1 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien oder als Wählervereinigungen anzuerkennen sind.
- (4) Die Feststellung des Landeswahlausschusses ist vom Landeswahlleiter in der Sitzung des Landeswahlausschusses bekanntzugeben. Sie ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 17

Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind dem Wahlbereichsleiter spätestens am 69. Tage vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich einzureichen.

§ 18

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- (1) Die Namen der Bewerber müssen im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Dem Wahlvorschlag ist eine Bescheinigung der Gemeindebehörde über die Wählbarkeit des Bewerbers beizufügen. In einem Wahlvorschlag können höchstens so viele Bewerber benannt werden, wie im jeweiligen Wahlbereich Sitze zu vergeben sind.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände der Partei oder Wählervereinigung im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wahlvorschläge der in § 16 Absatz 3 Nummer 2 genannten Parteien und Wählervereinigungen müssen außerdem von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Wahlvorschläge durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nachzuweisen. Die Bescheinigung des Wahlrechts kann mit Einwilligung des Unterzeichners vom Wahlvorschlagsträger bei der Gemeindebehörde eingeholt werden.
- (3) Die Wahlvorschläge müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

§ 19

Aufstellung der Wahlvorschläge

- (1) Als Bewerber einer Partei kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlbereich zur Bürgerschaft wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.
- (1a) Im Wahlvorschlag zur Bürgerschaft im Wahlbereich Bremen können auch nach § 4 Absatz 2 zur Stadtbürgerschaft wählbare Unionsbürger aufgestellt werden. In den Mitglieder- oder Vertreterversammlungen nach Absatz 1 sind Unionsbürger nur wahlberechtigt, soweit der Wahlvorschlag ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft gilt.
- (2) Die Bewerber können auch in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen gewählt werden.
- (3) Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen dürfen nicht früher als 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode der Bürgerschaft stattfinden.
- (4) Der Landesvorstand der Partei oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen oder ein anderes in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Organ kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.
- (5) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Mitglieder und Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzung.

- (6) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter und Ergebnis der geheimen Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei weitere von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlbereichsleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 beachtet worden sind und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlbereichsleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
- (7) Für Wahlvorschläge von Wählervereinigungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 20

Vertrauenspersonen

- (1) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.
- (2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- (3) Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages an den Wahlbereichsleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

§ 21

Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson können ein Wahlvorschlag zurückgenommen oder einzelne Bewerber zurückgezogen werden, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist.

§ 22

Beseitigung von Mängeln

- (1) Der Wahlbereichsleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er dabei Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

- (2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn
 1. die Form oder Frist des § 17 nicht gewahrt ist,
 2. die nach § 18 Absatz 2 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
 3. die Angabe von Namen und Kurzbezeichnung (§ 18 Absatz 3) fehlt,
 4. die nach § 16 Absatz 1 erforderliche Feststellung der Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung abgelehnt ist,
 5. die Nachweise des § 19 nicht erbracht sind,
 6. die Bewerber mangelhaft bezeichnet sind, so dass ihre Person nicht feststeht, oder
 7. die Zustimmungserklärungen der Bewerber fehlen.
- (3) Nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages (§ 23 Absatz 1 Satz 1) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.
- (4) Gegen Verfügungen des Wahlbereichsleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Wahlbereichsausschuss anrufen.

§ 23

Zulassung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Wahlbereichsausschuss entscheidet am 58. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz oder die Landeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus dem Wahlvorschlag gestrichen. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Wahlbereichsausschusses bekanntzugeben.
- (2) Wird ein Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurückgewiesen, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Wahlvorschlages sowie der Wahlbereichsleiter. Der Wahlbereichsleiter kann auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu

hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 52. Tage vor der Wahl getroffen werden.

§ 24

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlbereichsleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 27. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt und teilt sie gleichzeitig dem Landeswahlleiter mit.
- (2) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge in der Bekanntmachung richtet sich bei Parteien und Wählervereinigungen nach der Zahl der Stimmen, die diese bei der letzten Wahl zur Bürgerschaft im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen erhalten haben. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien und Wählervereinigungen an. Für Parteien und Wählervereinigungen, die nicht in jedem Wahlbereich an der Wahl teilnehmen, fallen die Wahlvorschlagsnummern in dem Wahlbereich aus, für den ein Wahlvorschlag nicht eingereicht oder nicht zugelassen worden ist.

§ 25

Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel und die zugehörigen Umschläge für die Briefwahl (§ 29 Absatz 1) werden amtlich hergestellt.
- (2) Der Stimmzettel enthält die Namen der Parteien und Wählervereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie Vor- und Familiennamen, Stadt oder Ortsteil der Hauptwohnung, Geburtsjahr und Beruf der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge. Bewerber, die im Wahlbereich Bremen als Unionsbürger nur für die Stadtbürgerschaft kandidieren, sind besonders zu kennzeichnen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge bestimmt sich nach § 24 Absatz 2.
- (3) Der Stimmzettel enthält außerdem jeweils fünf Felder zur Stimmabgabe
 1. für jeden Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit (Listenwahl),
 2. für jeden Bewerber im Wahlvorschlag (Personenwahl).

Fünfter Abschnitt Wahlhandlung

§ 26

Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Wahrung des Wahlheimnisses

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

- (2) Es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Wahlheimnisses sicherstellen.
- (3) Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder der wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

§ 27

Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen

- (1) Vor und in dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung während der Wahlzeit verboten.
- (2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.
- (3) Wer Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.
- (4) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Ortpolizeibehörde.

§ 28

Stimmabgabe

- (1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
- (2) Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er durch auf den Stimmzettel gesetzte Kreuze oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Wahlvorschlägen und Bewerbern sie gelten sollen. Der Wähler faltet daraufhin den Stimmzettel in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und wirft ihn in die Wahlurne.

§ 29

Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl hat der Wähler der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat, im verschlossenen Wahlbriefumschlag
 1. seinen Wahlschein,

2. in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel
so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. § 26 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist. Die Gemeindebehörde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.
- (3) Wahlbriefe können innerhalb des Bundesgebietes bei einem oder mehreren vor der Wahl amtlich bekannt gemachten Postunternehmen als Briefsendungen ohne besondere Versendungsform unentgeltlich eingeliefert werden, wenn sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform hat der Absender den das jeweils für die Briefbeförderung gültige Leistungsentgelt übersteigenden Betrag zu tragen.

Sechster Abschnitt Feststellung des Wahlergebnisses

§ 30

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Auszählwahlvorstand für den Wahlbezirk folgende Stimmenzahlen in öffentlicher Auszählung fest:
 1. Zahl der für jeden Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit (§ 25 Absatz 3 Nummer 1) abgegebenen Stimmen,
 2. Zahl der für jeden Bewerber im Wahlvorschlag (§ 25 Absatz 3 Nummer 2) abgegebenen Stimmen,
 3. Gesamtzahl der für jeden Wahlvorschlag und seine Bewerber abgegebenen Stimmen (Summe der Stimmenzahlen nach den Nummern 1 und 2).
- (2) Der für die Briefwahl eingesetzte Auszählwahlvorstand stellt die Stimmenzahlen für den Briefwahlbezirk in der Aufgliederung nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 fest.
- (2a) Die Feststellungen nach Absatz 1 und 2 beschränken sich auf die Stimmabgabe der deutschen Wähler. Ein besonderer Wahlvorstand stellt insgesamt die Stimmenzahlen von Unionsbürgern im Wahlbereich Bremen in der Aufgliederung nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 fest.

- (3) Der Wahlbereichsausschuss stellt als Wahlergebnis im Wahlbereich für die Bürgerschaft fest:
1. Zahl der für jeden Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit abgegebenen Stimmen,
 2. Zahl der für jeden Bewerber im Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen,
 3. Zahl der für alle Bewerber eines Wahlvorschlages abgegebenen Stimmen (Summe der Stimmzahl nach Nummer 2),
 4. Gesamtzahl der für jeden Wahlvorschlag und seine Bewerber abgegebenen Stimmen (Summe der Stimmzahlen nach den Nummern 1 und 3),
 5. welche Bewerber in die Bürgerschaft gewählt sind.
- (3a) Der Wahlbereichsausschuss Bremen stellt außerdem fest:
1. Gesamtzahl der Stimmen im Wahlbereich Bremen unter Einschluss der von Unionsbürgern abgegebenen Stimmen in der Aufgliederung nach Absatz 3 Nummer 1 bis 4,
 2. welche Bewerber abweichend von Absatz 3 Nummer 5 in die Stadtbürgerschaft gewählt sind.
- (4) Nach Überprüfung stellt der Landeswahlausschuss das endgültige Wahlergebnis im Lande fest.
- (5) Der Landeswahlleiter benachrichtigt alsdann die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (6) Das endgültige Ergebnis der Wahl wird vom Landeswahlleiter öffentlich bekanntgemacht.

§ 30a

Einsatz elektronischer Datenverarbeitung

Die Ermittlung des Wahlergebnisses inklusive der Stimmauszählung im Auszählwahlvorstand kann unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung erfolgen. Dabei muss technisch gewährleistet sein, dass die Stimmen unverfälscht erfasst werden und das Wahlergebnis in öffentlich nachvollziehbarer Weise korrekt ermittelt wird. Die eingesetzte Software muss für die Verwendung bei Wahlen in der Freien Hansestadt Bremen zugelassen sein. Über die Zulassung entscheidet der Landeswahlleiter.

§ 31

Ungültige Stimmabgabe, Zurückweisung von Wahlbriefen, Auslegungsregeln

- (1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er

1. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt und nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. mehr als fünf Stimmen enthält.

Enthält ein Stimmzettel weniger als fünf Stimmen, so berührt dies nicht die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. Auf einem gültigen Stimmzettel ist eine einzelne Stimme ungültig, wenn der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist; die Gültigkeit der übrigen Stimmen bleibt unberührt.

- (2) Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein ungültiger Stimmzettel.
- (3) Ist der Stimmzettelumschlag leer abgegeben worden, so gilt dies als ungültiger Stimmzettel.
- (4) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahrschein beiliegt,
 3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
 5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahrschein enthält,
 6. der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahrschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender solcher Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (5) Die Stimmabgabe eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Wahltage stirbt oder sein Wahlrecht verliert.

§ 32

Entscheidung des Wahlvorstandes

Der Auszählwahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Anstände. Der Wahlbereichsausschuss hat das Recht der Nachprüfung.

Siebter Abschnitt

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft

§ 33

Erwerb der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft

- (1) Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft mit dem frist- und formgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung nach § 30 Absatz 5 erfolgenden Annahmeerklärung beim Landeswahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode der letzten Bürgerschaft und in den Fällen einer Nachfolge (§ 36) oder einer Wiederholungswahl (§ 41 Absatz 4) nicht vor Ausscheiden des nach dem ursprünglichen Wahlergebnis gewählten Abgeordneten. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine oder keine formgerechte Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.
- (2) Annahme- und Ablehnungserklärung können nicht widerrufen werden.

§ 34

Verlust der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft

- (1) Ein Mitglied der Bürgerschaft verliert seinen Sitz
1. durch Tod,
 2. durch Verzicht,
 3. durch Wegfall einer Voraussetzung seiner jederzeitigen Wählbarkeit,
 4. bei Ungültigkeit seiner Wahl oder sonstigem Ausscheiden aufgrund eines Wahlprüfungsverfahrens,
 5. durch eine nachträglich festgestellte Änderung des Wahlergebnisses, soweit hierdurch seine Mitgliedschaft berührt wird,
 6. (aufgehoben)

- (2) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Präsidenten der Bürgerschaft schriftlich erklärt wird; er kann nicht widerrufen werden.
- (3) Die Feststellung des Verlustes der Mitgliedschaft nach Absatz 1 trifft
 1. im Falle der Nummern 1 und 2 der Präsident der Bürgerschaft; das gilt auch im Falle der Nummer 3, soweit eine Feststellung durch gerichtliche Entscheidung und im Falle der Nummer 5, soweit eine nachträglich festgestellte Änderung des Wahlergebnisses aufgrund einer Wiederholungswahl (§ 41 Absatz 4) vorliegt;
 2. in allen übrigen Fällen das Wahlprüfungsgericht.
- (4) Das Mitglied scheidet aus der Bürgerschaft mit der Rechtskraft der Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts, sonst mit der Feststellung des Präsidenten der Bürgerschaft aus.

§ 35

Folge eines Parteienverbotes

- (1) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren die Mitglieder der Bürgerschaft ihren Sitz und die Listennachfolger ihre Anwartschaft, sofern sie dieser Partei oder Teilorganisation in der Zeit zwischen der Antragstellung und der Verkündung der Entscheidung angehört haben.
- (2) Soweit Mitglieder nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, bleiben die Sitze unbesetzt. Dies gilt nicht, wenn die ausgeschiedenen Mitglieder aufgrund eines Wahlvorschlages einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt waren. In diesem Falle werden die Sitze nach §§ 36 Absatz 1 und 36b Absatz 1 aus diesem Wahlvorschlag besetzt.
- (3) Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 verringert sich die gesetzliche Mitgliederzahl der Bürgerschaft für den verbleibenden Teil der Wahlperiode entsprechend. Eine Neuverteilung der verbleibenden Sitze findet nicht statt.
- (4) Den Verlust der Mitgliedschaft nach Absatz 1 stellt der Vorstand der Bürgerschaft fest. § 34 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (5) Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn eine Wählervereinigung nach Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes verboten wird. Der Sitz geht mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung für die Mitglieder verloren, die der Wählervereinigung zu irgendeiner Zeit zwischen Zustellung der Entscheidung und dem Eintritt der Unanfechtbarkeit derselben angehört haben.

§ 36

Berufung von Listennachfolgern

- (1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme seiner Wahl ablehnt oder wenn ein Mitglied der Bürgerschaft stirbt oder sonst aus der Bürgerschaft ausscheidet, so wird der Sitz nach § 36 b Absatz 1 aus dem Wahlvorschlag besetzt, aufgrund dessen der Ausgeschiedene gewählt war. Bei Verzicht des oder der zunächst zu Berufenden oder wenn bei dem oder der zu Berufenden zum Zeitpunkt des Ausscheidens des ausgeschiedenen Mitglieds der Bürgerschaft die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfüllt sind, ist der nach Neuberechnung nach § 36 b Absatz 1 nächstfolgende Bewerber des Wahlvorschlages zu berufen. Der Verzicht nach Satz 2 ist endgültig. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; § 35 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Feststellung, wer nach den Sätzen 1 bis 2 als Listennachfolger eintritt, trifft der Landeswahlleiter. § 30 Absatz 5 und § 33 gelten entsprechend.
- (2) Absatz 1 findet auch Anwendung, wenn ein Mitglied der Bürgerschaft in den Senat gewählt wird. Der Verlust des Sitzes in der Bürgerschaft tritt mit der Annahme der Wahl in den Senat ein.
- (3) Die Geltendmachung des Rechts aus Artikel 108 Absatz 2 der Landesverfassung oder der Verzicht darauf ist dem Präsidenten der Bürgerschaft binnen eines Monats nach dem Rücktritt aus dem Senat schriftlich zu erklären. Gibt das ausgeschiedene Mitglied des Senats eine Erklärung nicht oder unter Vorbehalt ab, so gilt das als Verzicht. Erklärung und Verzicht können nicht widerrufen werden. Das ausgeschiedene Mitglied des Senats tritt in die Bürgerschaft am Tage nach dem Eingang seiner Erklärung beim Präsidenten der Bürgerschaft ein. An seiner Stelle scheidet das nach § 36 b Absatz 2 festgestellte Mitglied der Bürgerschaft aus, das über den Wahlvorschlag, aufgrund dessen das aus dem Senat ausgeschiedene Mitglied gewählt war, seinen Sitz erlangt hat. Die Feststellung, ob das ausgeschiedene Mitglied des Senats wieder in die Bürgerschaft eingetreten ist, und wer an seiner Stelle aus der Bürgerschaft ausscheidet, trifft der Präsident der Bürgerschaft.
- (4) Der Präsident der Bürgerschaft und der Landeswahlleiter machen ihre Feststellungen nach den Absätzen 1 und 3 öffentlich bekannt und benachrichtigen die Betroffenen.

§ 36a

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft in der Stadtbürgerschaft

- (1) Wenn ein gewählter Unionsbürger stirbt oder die Annahme seiner Wahl ablehnt oder wenn er nachträglich aus der Stadt-

bürgerschaft ausscheidet, so wird der Sitz nach § 36b Absatz 1 aus dem Wahlvorschlag besetzt, aufgrund dessen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist der hiernach zu berufende Bewerber ein noch nicht für die Stadtbürgerschaft berücksichtigtes Bürgerschaftsmitglied, so wird der Sitz unter Verzicht auf das Verfahren nach § 30 Absatz 5 und § 33 mit diesem besetzt. Die Feststellung, welches Bürgerschaftsmitglied im Falle des Satzes 2 in die Stadtbürgerschaft eingetreten ist, trifft der Landeswahlleiter.

- (2) Im Übrigen gelten für den Erwerb und Verlust einer ausschließlichen Mitgliedschaft in der Stadtbürgerschaft die §§ 33 bis 36 Absatz 1 und 4 entsprechend.

§ 36b

Berechnung der Listennachfolge

- (1) Ein Listennachfolger nach §§ 35 bis 36a wird durch eine Neuberechnung der Verteilung nach § 7 Absatz 6 festgestellt. Dabei bleiben diejenigen Bewerber unberücksichtigt, die verstorben sind, die Annahme der Wahl abgelehnt haben, in den Senat gewählt sind oder nach §§ 34 und 35 ihren Sitz verloren haben. Bei nach Listenwahl zu vergebenden Sitzen bleiben zudem diejenigen Listenbewerber unberücksichtigt, die bisher nicht Mitglied der Bürgerschaft sind und seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages aus dieser Partei oder Wählervereinigung ausgeschieden sind.
- (2) Welches Mitglied der Bürgerschaft nach § 36 Absatz 3 Satz 5 ausscheidet, wird durch Neuberechnung nach Absatz 1 unter Berücksichtigung des aus dem Senat ausgeschiedenen Mitglieds festgestellt.

Achter Abschnitt Wahlprüfung, Nachwahlen und Wiederholungswahlen

§ 37

Wahlprüfungsgericht

- (1) Über die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl, über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 34 Absatz 3 Nummer 2 sowie über die Rechtmäßigkeit der Feststellungen des Vorstandes der Bürgerschaft, des Präsidenten der Bürgerschaft und des Landeswahlleiters nach §§ 34 bis 36a entscheidet ein Wahlprüfungsgericht. Es besteht aus den Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts, bei ihrer Verhinderung aus dem jeweils nächst dienstälteren Berufsrichtern des Verwaltungsgerichts sowie aus fünf Mitgliedern der Bürgerschaft. Die Mitglieder der Bürgerschaft und ihre Stellvertreter

sind von dieser unter Berücksichtigung der Stärke der Parteien und Wählervereinigungen, wie diese in der Bürgerschaft vertreten sind, in ihrer ersten Sitzung zu wählen. Vorsitzender des Wahlprüfungsgerichts ist der Präsident des Verwaltungsgerichts, sein Stellvertreter ist der Vizepräsident und, falls dieser verhindert ist, der jeweils nächst dienstältere Berufsrichter.

- (2) Das Amt eines Mitgliedes des Wahlprüfungsgerichts ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder des Wahlprüfungsgerichts erhalten ihre notwendigen Barauslagen und etwaige Erwerbsausfälle ersetzt.

§ 38 Verfahren

- (1) Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch. Den Einspruch kann jeder Wahlberechtigte, jede an der Wahl beteiligte Partei und Wählervereinigung sowie jede sonstige Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft der Landeswahlleiter und der Präsident der Bürgerschaft einlegen. Gegen Feststellungen des Vorstandes der Bürgerschaft, des Präsidenten der Bürgerschaft und des Landeswahlleiters nach §§ 34 bis 36 a kann nur der Betroffene Einspruch einlegen.
- (2) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses beim Landeswahlleiter schriftlich einzulegen und zu begründen; für den Präsidenten der Bürgerschaft beginnt die Frist mit seiner Wahl zum Präsidenten. Der Landeswahlleiter reicht seinen Einspruch unmittelbar beim Wahlprüfungsgericht ein. Im Falle des Absatzes 1 Satz 3 beginnt die Frist mit der Zustellung der Feststellung. Werden dem Präsidenten der Bürgerschaft nach Ablauf der in Satz 1 gesetzten Frist in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, die einen Wahlmangel begründen könnten, kann er innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden dieser Umstände Einspruch einlegen. Satz 4 gilt entsprechend, wenn über den nachträglichen Verlust der Wählbarkeit nach § 34 Absatz 1 Nummer 3 im Wahlprüfungsverfahren zu entscheiden ist.
- (3) Der Landeswahlleiter hat den Einspruch mit seiner Äußerung dem Wahlprüfungsgericht unverzüglich vorzulegen.
- (4) Auf das Verfahren vor dem Wahlprüfungsgericht finden die Vorschriften über das Verfahren bei den Verwaltungsgerichten in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung. Die Entscheidung ergeht in Form eines Beschlusses; sie wird erst mit der Rechtskraft wirksam.
- (5) Das Verfahren vor dem Wahlprüfungsgericht und den von ihm ersuchten und beauftragten Stellen ist gebührenfrei. Die Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

§ 39

Beschwerde

- (1) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses mittels schriftlicher Beschwerde der Staatsgerichtshof angeufen werden.
- (2) Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung das Grundgesetz, die Landesverfassung oder dieses Gesetz verletzt habe.
- (3) Für die Beschwerde gelten die Vorschriften des Gesetzes über den Staatsgerichtshof.

§ 40

Nachwahlen

- (1) Eine Nachwahl findet statt, wenn in einem Wahlbereich oder in einem Wahlbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist; sie muss spätestens drei Wochen nach dem Tage der ausgefallenen Wahl stattfinden. Den Tag der Nachwahl bestimmt der Landeswahlleiter.
- (2) Die Nachwahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die ausgefallene Wahl statt.

§ 41

Wiederholungswahlen

- (1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung zu wiederholen.
- (2) Bei der Wiederholungswahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate vergangen sind, aufgrund derselben Wählerverzeichnisse gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl.
- (3) Die Wiederholungswahl muss spätestens drei Monate nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Ist die Wahl nur teilweise für ungültig erklärt worden, so unterbleibt die Wiederholungswahl, wenn feststeht, dass innerhalb von sechs Monaten eine neue Bürgerschaft gewählt wird. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt der Senat.
- (4) Aufgrund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt.

ZWEITER TEIL WAHL DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT BREMERHAVEN

§ 42

Anwendung des Wahlgesetzes

- (1) Auf die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven finden die Vorschriften des Ersten Teils dieses Gesetzes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 43 bis 47 etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Es treten an die Stelle
 1. des Gebietes der Freien Hansestadt Bremen und der Wahlbereiche das Gebiet der Stadt Bremerhaven, ausgenommen in § 1;
 2. des Landeswahlleiters der Stadtwahlleiter, ausgenommen in § 10 Absatz 1 Nummer 1, § 16 Absatz 1, 2 und 4, § 24 Absatz 1, , § 30a und § 40;
 3. der Wahlbereichsleiter und der Wahlbereichsausschüsse der Stadtwahlleiter und der Stadtwahlausschuss;
 4. der Bürgerschaft und des Wahlprüfungsgerichts die Stadtverordnetenversammlung;
 5. des Präsidenten der Bürgerschaft der Stadtverordnetenvorsteher;
 6. des Senats der Magistrat.
- (3) § 1 Absatz 1a, § 6 Absatz 5, § 7 Absatz 7, § 11 Absatz 1 Satz 2, § 19 Absatz 1a, § 30 Absatz 2a und 3a sowie § 36 a finden keine Anwendung. Von § 5 gelten nur die Grundsätze der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl sowie die Bestimmung über die Dauer der Wahlperiode.
- (4) In § 36 Absatz 3 tritt an die Stelle der Vorschrift des Artikels 108 Absatz 2 der Landesverfassung die Bestimmung in § 46 Absatz 2 dieses Gesetzes.

§ 43

Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die im Wahlbereich Bremerhaven zur Bürgerschaft wahlberechtigt sind.

- (2) Wahlberechtigt sind unter den übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen des Absatzes 1 auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger).
- (3) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Stadt Bremerhaven eine Wohnung innehat oder, sofern er eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland nicht innehat, sich sonst gewöhnlich aufhält. § 1 Absatz 2 bis 4 und § 4 Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 44 Wahltag

Die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung findet am Tage der Wahl zur Bürgerschaft statt. § 60 bleibt unberührt.

§ 45 Beteiligungsanzeige, Wahlvorschläge

- (1) Die Beteiligungsanzeige nach § 16 Absatz 1 Satz 3 muss von dem für das Gebiet der Stadt Bremerhaven satzungsmäßig zuständigen Vorstand unterzeichnet sein. Der Fortfall der Anzeigepflicht und die Feststellung des Landeswahlausschusses nach § 16 Absatz 3 Nummer 1 erstrecken sich auch auf Parteien und Wählervereinigungen, die nur in der Stadtverordnetenversammlung seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren. Im Übrigen bedarf es einer besonderen Anzeige nach § 16 Absatz 1 für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung nicht, wenn die Partei oder Wählervereinigung ihre Beteiligung an der Wahl zur Bürgerschaft form- und fristgerecht angezeigt hat.
- (2) Die Unterzeichnung der Wahlvorschläge nach § 18 Absatz 2 Satz 1 muss durch den für das Gebiet der Stadt Bremerhaven satzungsmäßig zuständigen Vorstand erfolgen.
- (3) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge in der Bekanntmachung nach § 24 Absatz 2 und auf dem Stimmzettel nach § 25 richtet sich nach der Reihenfolge, die sich für die Wahl zur Bürgerschaft ergibt; dabei fallen die Wahlvorschlagsnummern derjenigen Parteien und Wählervereinigungen aus, für die zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung ein Wahlvorschlag nicht eingereicht oder nicht zugelassen worden ist. Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen, die an der Wahl zur Bürgerschaft nicht teilnehmen, werden nach den übrigen Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
- (4) Wahlvorschläge können auch von Einzelbewerbern eingereicht werden. Für sie gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über Parteien und Wählervereinigungen entsprechend, soweit in die-

sem Absatz nicht anderes bestimmt ist. An die Stelle von Vertrauenspersonen und Vorständen tritt jeweils der Einzelbewerber selbst. An die Stelle der Kurzbezeichnung tritt ein Kennwort. Für Einzelbewerber entfällt die Unterscheidung zwischen Listen- und Personenwahl. § 19, § 20 Absätze 1 und 3 sowie § 25 Absatz 3 Nummer 1 finden keine Anwendung.

§ 46 Unvereinbarkeit

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können nicht sein
 1. Mitglieder des Magistrats,
 2. Beamte mit Dienstbezügen der Stadt Bremerhaven,
 3. Beamte mit Dienstbezügen der Freien Hansestadt Bremen, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbar Aufgaben der Kommunal- oder Fachaufsicht über die Stadt Bremerhaven wahrnehmen,
 4. leitende Angestellte der Städtischen Sparkasse Bremerhaven oder einer juristischen Person des privaten Rechts, an der die Stadt Bremerhaven mit mehr als 50 v. H. am Kapital oder Stimmrecht beteiligt ist oder mehr als 50 v. H. des Stiftungsvermögens bereitgestellt hat. Leitender Angestellter ist, wer allein oder mit anderen ständig berechtigt ist, die juristische Person zu vertreten. Satz 1 Nummer 2 und 3 gilt für Angestellte entsprechend.
- (2) Wird ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Mitglied des Magistrats, das nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Stadtverordnetenversammlung gehindert ist, so scheidet es nach § 36 Absatz 2 Satz 2 aus der Stadtverordnetenversammlung aus; jedoch hat es das Recht, wieder in die Stadtverordnetenversammlung einzutreten, wenn es aus dem Magistrat ausscheidet. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Magistrats in die Stadtverordnetenversammlung gewählt, aber mit Rücksicht auf Satz 1 nicht in die Stadtverordnetenversammlung eingetreten ist, für den Fall seines späteren Ausscheidens aus dem Magistrat.
- (3) Wird ein Beamter oder Angestellter gewählt, der nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Stadtverordnetenversammlung gehindert ist, so kann er die Wahl nur annehmen, wenn er dem Stadtwahlleiter nachweist, dass er die zur Beendigung des Beamten- oder Angestelltenverhältnisses erforderliche Erklärung abgegeben hat. Weist er das vor Ablauf der Frist zur Annahme der Wahl nicht nach, so gilt die Wahl als abgelehnt. Die Beendigung des Beamten- oder Angestelltenverhältnisses ist dem Stadtverordnetenvorsteher spätestens vier Monate nach Annahme der Wahl nachzuwei-

sen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, scheidet das Mitglied mit Ablauf der Frist aus der Stadtverordnetenversammlung aus. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein Bewerber in die Stadtverordnetenversammlung nachrückt. Stellt der Stadtwahlleiter nachträglich fest, dass ein Beamter oder Angestellter die Wahl angenommen hat, obwohl er nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Stadtverordnetenversammlung gehindert war, und weist das Mitglied nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der nachträglichen Feststellung dem Stadtwahlleiter die Beendigung seines Beamten- oder Angestelltenverhältnisses nach, so scheidet es mit Ablauf der Frist aus der Stadtverordnetenversammlung aus.

- (4) Wird ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Beamter oder Angestellter, der nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Stadtverordnetenversammlung gehindert ist, so scheidet es mit seiner Einstellung aus der Stadtverordnetenversammlung aus.
- (5) Die Feststellung des Verlustes der Mitgliedschaft trifft
 1. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 und des Absatzes 4 der Stadtverordnetenvorsteher,
 2. im Falle des Absatzes 3 Satz 6 der Stadtwahlleiter.

§ 47 Wahlprüfung

- (1) Über die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl, über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 34 Absatz 3 Nummer 2 und über die Rechtmäßigkeit der Feststellungen des Vorstandes und des Vorstehers der Stadtverordnetenversammlung sowie des Stadtwahlleiters nach §§ 34 bis 36 und 46 Absatz 5 entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch. Den Einspruch kann jeder Wahlberechtigte, jede an der Wahl beteiligte Partei und Wählervereinigung sowie jede sonstige Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft der Stadtwahlleiter sowie der Landeswahlleiter einlegen. Gegen Feststellungen des Vorstandes und des Vorstehers der Stadtverordnetenversammlung sowie des Stadtwahlleiters nach §§ 34 bis 36 und 46 Absatz 5 kann nur der Betroffene Einspruch einlegen.
- (3) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses beim Stadtwahlleiter schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Stadtwahlleiter reicht seinen Einspruch unmittelbar bei der Stadtverordnetenversammlung ein. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 beginnt die Frist mit der Zustellung der Feststellung. Werden dem

Stadtwahlleiter oder dem Landeswahlleiter nach Ablauf der in Satz 1 gesetzten Frist in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, die einen Wahlmangel begründen könnten, können sie innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden dieser Umstände Einspruch einlegen. Satz 4 gilt entsprechend, wenn über den nachträglichen Verlust der Wählbarkeit nach § 34 Absatz 1 Nummer 3 im Wahlprüfungsverfahren zu entscheiden ist.

- (4) Der Stadtwahlleiter hat den Einspruch mit seiner Äußerung der neugewählten Stadtverordnetenversammlung unverzüglich vorzulegen. Diese entscheidet nach Vorprüfung durch einen Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche und insoweit über die Gültigkeit der Wahl. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellung im Einzelfalle auf ihre Wahl erstreckt.
- (5) Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist dem Stadtwahlleiter, dem Landeswahlleiter, demjenigen, der Einspruch erhoben hat, und dem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, soweit hierdurch seine Mitgliedschaft berührt wird, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.
- (6) Gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Der Stadtwahlleiter und der Landeswahlleiter sind auch dann klageberechtigt, wenn der Einspruch nicht von ihnen erhoben worden ist. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

DRITTER TEIL

WAHL DER BEIRÄTE IM GEBIET DER STADT BREMEN

§ 48

Anwendung des Wahlgesetzes

- (1) Auf die Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen finden die Vorschriften des Ersten Teils dieses Gesetzes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 49 bis 53 etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Es treten an die Stelle
 1. des Gebietes der Freien Hansestadt Bremen das Gebiet aller Beiratsbereiche, in § 19 Absatz 2 der für mehrere Beiratsbereiche satzungsmäßig zuständige unterste Gebietsverband;

2. des Wahlbereichs der Beiratsbereich, in § 10 Absatz 1 Nummer 2 alle Beiratsbereiche;
 3. des Landeswahlleiters der Leiter des Wahlbereichs Bremen, ausgenommen in § 10 Absatz 1 Nummer 1, § 16 Absatz 1, 2 und 4, § 30a sowie § 40;
 4. der Bürgerschaft und des Wahlprüfungsgerichts der Beirat;
 5. des Vorstandes und des Präsidenten der Bürgerschaft der Ortsamtsleiter.
- (3) § 1 Absatz 1a, §§ 5, 6 Absatz 5, § 7 Absatz 7, § 19 Absatz 1a, § 30 Absatz 2a und 3a, § 36 Absatz 2 und 3 sowie § 36 a finden keine Anwendung.
- (4) (aufgehoben)

§ 49

Wahlrecht, Wählbarkeit und Verlust der Mitgliedschaft

Das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter kann die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit und den Verlust der Mitgliedschaft im Beirat regeln.

§ 50

Wahltag

Die Wahl der Beiräte findet am Tage der Wahl zur Bürgerschaft statt.

§ 51

Beteiligungsanzeige, Wahlvorschläge

- (1) Die Beteiligungsanzeige nach § 16 Absatz 1 Satz 3 muss von dem für das Gebiet der Stadt Bremen satzungsmäßig zuständigen Vorstand unterzeichnet sein. Der Fortfall der Anzeigepflicht und die Feststellung des Landesausschusses nach § 16 Absatz 3 Nummer 1 erstrecken sich auch auf Parteien und Wählervereinigungen, die nur in Beiräten seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren. Im Übrigen bedarf es einer besonderen Anzeige nach § 16 Absatz 1 für die Wahl der Beiräte nicht, wenn die Partei oder Wählervereinigung ihre Beteiligung an der Wahl zur Bürgerschaft form- und fristgerecht angezeigt hat.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Gebiet der Stadt Bremen satzungsmäßig zuständigen Vorstand persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wahlvorschläge der in § 16 Absatz 3 Nummer 2 genannten Parteien und Wählervereinigungen müssen außerdem von zweimal so viel Wahlberechtigten des jeweiligen Beiratsbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Mitglieder des Beirats zu wählen sind.

- (3) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge in den Bekanntmachungen nach § 24 Absatz 2 und auf den Stimmzetteln nach § 25 richtet sich nach der Reihenfolge, die sich für die Wahl zur Bürgerschaft ergibt; dabei fallen die Wahlvorschlagsnummern derjenigen Parteien und Wählervereinigungen aus, für die im Beiratsbereich ein Wahlvorschlag nicht eingereicht oder nicht zugelassen worden ist. Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen, die an der Wahl zur Bürgerschaft nicht teilnehmen, werden nach den übrigen Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt; § 24 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Wahlvorschläge können auch von Einzelbewerbern eingereicht werden. § 45 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 52

Unvereinbarkeit

- (1) Mitglieder des Beirats können nicht sein
 1. Mitglieder der Bürgerschaft oder Stadtbürgerschaft,
 2. der Leiter des jeweiligen Ortsamtes,
 3. Beamte mit Dienstbezügen, die beim jeweiligen Ortsamt beschäftigt sind,
 4. Beamte mit Dienstbezügen, die bei der Aufsichtsbehörde für die Ortsämter unmittelbar Aufgaben der Dienst-, Rechts- oder Fachaufsicht über die Ortsämter wahrnehmen.Satz 1 Nummer 3 und 4 gilt für Angestellte entsprechend.
- (2) Der Ortsamtsleiter hat das Mandat für erloschen zu erklären, wenn
 1. ein in den Beirat gewählter Bewerber, der seine Wahl zum Beirat angenommen hat, oder ein Mitglied des Beirats in die Bürgerschaft gewählt worden ist und die Wahl zur Bürgerschaft angenommen hat, oder
 2. ein in die Bürgerschaft gewählter Bewerber, der seine Wahl zur Bürgerschaft angenommen hat, oder ein Mitglied der Bürgerschaft in den Beirat gewählt worden ist und die Wahl zum Beirat angenommen hat.

Satz 1 gilt nicht, wenn das Beiratsmitglied sein Mandat niederlegt oder die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft vor Beginn der Mitgliedschaft im Beirat endet. Im Übrigen gelten die Sätze 1 und 2 bei Annahme einer Wahl zur Stadtbürgerschaft oder ausschließlicher Mitgliedschaft in der Stadtbürgerschaft entsprechend.

- (3) Wird der Leiter des Ortsamtes oder ein Beamter oder Angestellter gewählt, der nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 an der

gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Beirat gehindert ist, so findet § 46 Absatz 3 bis 5 entsprechende Anwendung; dabei treten an die Stelle der Stadtverordnetenversammlung der Beirat sowie an die Stelle des Stadtwahlleiters und des Stadtverordnetenvorstehers der Leiter des Wahlbereichs Bremen.

§ 53

Wahlprüfung

- (1) Über die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl, über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 34 Absatz 3 Nummer 2 sowie über die Rechtmäßigkeit der Feststellungen des Ortsamtsleiters und des Leiters des Wahlbereichs Bremen nach §§ 34 bis 36 und 52 Absatz 3 entscheidet der Beirat.
- (2) Auf das Verfahren findet § 47 Absatz 2 bis 6 entsprechende Anwendung; dabei treten an die Stelle des Stadtwahlleiters der Leiter des Wahlbereichs Bremen, an die Stelle des Vorstandes und des Vorstehers der Stadtverordnetenversammlung der Ortsamtsleiter sowie an die Stelle der Stadtverordnetenversammlung der Beirat.

VIERTER TEIL SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 54

Anfechtung

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz und in der Landeswahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden.

§ 55

Fristen, Termine und Form

- (1) Die in diesem Gesetz und der Landeswahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag fällt. Dies gilt nicht für § 38 Absatz 2, § 39 Absatz 1 sowie § 47 Absatz 3 und 6.
- (2) Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht statt.
- (3) Soweit in diesem Gesetz oder in der Landeswahlordnung nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen.

§ 56

Wahlkosten

- (1) Die Kosten der Wahl der Bürgerschaft trägt die Freie Hansestadt Bremen; sie erstattet der Stadt Bremerhaven die durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben aufgrund einer vom Landeswahlleiter genehmigten Kostenaufstellung. Bei der Erstattung werden laufende persönliche und sachliche Kosten und Kosten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Stadt Bremerhaven nicht berücksichtigt.
- (2) Die Kosten der Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven trägt die Stadt Bremerhaven.
- (3) Die Kosten der Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen trägt die Stadt Bremen.

§ 57

Wahlstatistik

- (1) Das Ergebnis der Wahlen ist statistisch zu bearbeiten.
- (2) Für die Wahlen zur Bürgerschaft kann der Landeswahlleiter bestimmen, dass in den von ihm im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt zu benennenden Wahlbezirken auch Statistiken über Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge zu erstellen sind. Die Trennung der Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wähler dadurch nicht erkennbar wird.

§ 58

Landeswahlordnung

Der Senator für Inneres und Sport erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Landeswahlordnung. Er trifft darin insbesondere Rechtsvorschriften über

1. die Bestellung der Wahlleiter, die Besetzung und Bestellung der Wahlvorstände, die Bildung der Wahlausschüsse sowie über die Tätigkeit, Beschlussfähigkeit und das Verfahren der Wahlorgane,
2. die Berufung in ein Wahlehenamt und den Ersatz von Auslagen für Inhaber von Wahlehenämtern,
3. die Bildung von Wahlbezirken und ihre Bekanntmachung,
4. die einzelnen Voraussetzungen für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis, dessen Führung, Berichtigung und Abschluss, über die Einsicht in das Wählerverzeichnis, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerver-

- zeichnis sowie über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,
5. die einzelnen Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen, deren Ausstellung, über den Einspruch und die Beschwerde gegen die Ablehnung von Wahlscheinen,
 6. Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, über ihre Prüfung, ihre Zulassung und Bekanntgabe sowie über die Beseitigung von Mängeln und die Beschwerde gegen Entscheidungen der Wahlausschüsse,
 7. Form und Inhalt des Stimmzettels und über den Stimmzettelumschlag,
 8. die Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntgabe der Wahlräume sowie über Wahlschutzvorrichtungen und Wahlzellen,
 9. die Stimmabgabe, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern,
 10. die Wahlzeit,
 11. die Briefwahl,
 12. die Abgabe und Aufnahme von Versicherungen an Eides statt,
 13. die Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten, Justizvollzugsanstalten und Gemeinschaftsunterkünften,
 14. die Software-Zulassung und Stimmauszählung nach Maßgabe von § 30a die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten,
 15. die Durchführung von Nachwahlen und Wiederholungswahlen sowie die Berufung von Listennachfolgern,
 16. die Sicherung der Wählerverzeichnisse und die Vernichtung von Wahlunterlagen,
 17. die statistische Aufbereitung des Wahlergebnisses sowie die getrennte Durchführung der Wahl nach Geschlechtern und Altersgruppen für Zwecke der Statistik,
 18. das Verfahren nach § 16,
 19. die Veröffentlichung von Bekanntmachungen, in welchem Umfang amtliche Vordrucke zu verwenden und Vordrucke von Amts wegen zu beschaffen sind,
 20. die gemeinsame Durchführung der Bürgerschaftswahl mit anderen Wahlen oder Abstimmungen, um insbesondere die

gemeinsame Nutzung der Wahlunterlagen und die Zusammenarbeit der Wahlorgane sicherzustellen.

§ 59

Vorzeitige Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Der Wahltag muss innerhalb der Frist zur Neuwahl nach Artikel 76 Absatz 3 der Landesverfassung liegen und wird unverzüglich nach dem in Artikel 76 Absatz 1 der Landesverfassung genannten Ereignis durch Beschluss der Bürgerschaft festgesetzt. Dabei sind die in Nummer 2 gesetzten Fristen zu beachten.
2. Die Fristen in den nachstehend genannten Bestimmungen werden wie folgt abgekürzt:
 - a) In § 16 tritt
 - aa) in Absatz 1 Satz 1 an Stelle des 97. Tages der 54. Tag,
 - bb) in Absatz 3 an Stelle des 79. Tages der 44. Tag.
 - b) In § 17 tritt an Stelle des 69. Tages der 34. Tag.
 - c) In § 23 tritt
 - aa) in Absatz 1 Satz 1 an Stelle des 58. Tages der 30. Tag,
 - bb) in Absatz 2 Satz 5 an Stelle des 52. Tages der 24. Tag.
 - d) In § 24 Absatz 1 tritt an Stelle des 27. Tages der 20. Tag.
3. Die Aufstellungsfristen nach § 19 Absatz 3 Satz 4 finden keine Anwendung.

§ 60

Auswirkungen einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft auf die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung

- (1) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft nach Artikel 76 der Landesverfassung kann die Stadtverordnetenversammlung ihre Wahlperiode zur Aufrechterhaltung der Übereinstimmung der Wahlperioden von Bürgerschaft und Stadtverordnetenversammlung und der Wahltage durch Beschluss vorzeitig beenden. Der Antrag muss von wenigstens einem Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Stadtverordnetenversammlung gestellt und mindestens eine Woche vor der Sitzung, auf deren Tagesordnung er gebracht wird, allen Stadtverordneten und dem Magistrat mitgeteilt werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

Beschließt die Stadtverordnetenversammlung die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode, gilt § 59 Nummer 2 und 3 entsprechend.

- (2) Macht die Stadtverordnetenversammlung von der Möglichkeit nach Absatz 1 innerhalb von 10 Tagen nach der Entscheidung der Bürgerschaft über eine vorzeitige Beendigung der Wahlperiode keinen Gebrauch, finden bis zu einer Wiederherstellung der Übereinstimmung der Wahlperioden von Bürgerschaft und Stadtverordnetenversammlung und der Wahltage für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung die Vorschriften des Zweiten Teils dieses Gesetzes Anwendung mit folgenden Maßgaben:
 1. Abweichend von § 42 Absatz 2 Nummer 1 tritt auch in § 1 an die Stelle des Gebietes der Freien Hansestadt Bremen und der Wahlbereiche das Gebiet der Stadt Bremerhaven;
 2. abweichend von § 42 Absatz 2 Nummer 2 tritt auch in § 24 Absatz 1 und § 40 an die Stelle des Landeswahlleiters der Stadtwahlleiter;
 3. §§ 43, 44 Satz 1 und § 45 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 finden keine Anwendung.
 4. Wahlberechtigt sind unter den übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 42 in Verbindung mit § 1 auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger).
- (3) Im Fall von Absatz 2 behält die Stadtverordnetenversammlung das Recht, ihre Wahlperiode zu einem späteren Zeitpunkt zur Wiederherstellung der Übereinstimmung der Wahlperioden von Bürgerschaft und Stadtverordnetenversammlung und der Wahltage durch Beschluss vorzeitig zu beenden. Dabei sind die Fristen nach §§ 16, 17, 23 und 24 des Bremischen Wahlgesetzes zu beachten. Absatz 1 Satz 1 bis 3 findet entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass der Antrag auf vorzeitige Beendigung der Wahlperiode mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, auf deren Tagesordnung er gebracht wird, allen Stadtverordneten und dem Magistrat mitgeteilt wird. Beschließt die Stadtverordnetenversammlung die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode, endet diese mit der Wahlperiode der Bürgerschaft.

Bremische Landeswahlordnung (BremLWO)

Vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 334),
zuletzt geändert durch Verordnung
zur Änderung der Bremischen Landeswahlordnung
vom 14. Januar 2015 (Brem.GBl. S. 9)

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL WAHL DER BÜRGERSCHAFT

Erster Abschnitt Vorbereitung der Wahl

1. Wahlbezirke

- § 1 Allgemeine Wahlbezirke
- § 2 Sonderwahlbezirke

2. Wahlorgane

- § 3 Landeswahlleiter und Wahlbereichsleiter
- § 4 Bildung der Wahlausschüsse
- § 5 Tätigkeit der Wahlausschüsse
- § 6 Wahlvorsteher und Wahlvorstand
- § 6a Urnenwahlvorstand
- § 7 Briefwahlvorstand
- § 8 Auszählwahlvorstand
- § 9 Wahlehenämter
- § 10 Entschädigung für Inhaber von Wahlehenämtern

3. Wählerverzeichnis

- § 11 Inhalt des Wählerverzeichnisses
- § 12 Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis
- § 13 Benachrichtigung der Wahlberechtigten
- § 14 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
- § 15 Einsicht in das Wählerverzeichnis
- § 16 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde
- § 17 Berichtigung des Wählerverzeichnisses
- § 18 Abschluss des Wählerverzeichnisses

4. Wahlscheine

- § 19 Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen
- § 20 Zuständige Behörde, Form des Wahlscheines
- § 21 Wahlscheinanträge
- § 22 Erteilung von Wahlscheinen

- § 23 Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen
- § 24 Vermerk im Wählerverzeichnis
- § 25 Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheines und Beschwerde

5. Wahlvorschläge, Stimmzettel

- § 26 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 27 Beteiligungsanzeige, Mängelbeseitigung
- § 28 Inhalt und Form der Wahlvorschläge
- § 29 Vorprüfung der Wahlvorschläge
- § 30 Zulassung der Wahlvorschläge
- § 31 Beschwerde gegen Entscheidungen des Wahlbereichsausschusses
- § 32 Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- § 33 Stimmzettel, Umschläge für die Briefwahl

6. Wahlräume, Wahlzeit

- § 34 Wahlräume
- § 35 Wahlzeit
- § 36 Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde

Zweiter Abschnitt Wahlhandlung

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 37 Ausstattung des Urnenwahlvorstandes
- § 38 Wahlzellen
- § 39 Wahlurnen
- § 40 Wahl Tisch
- § 41 Eröffnung der Wahlhandlung
- § 42 Öffentlichkeit
- § 43 Ordnung im Wahlraum
- § 44 Stimmabgabe
- § 45 Stimmabgabe behinderter Wähler
- § 46 Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheines
- § 47 Schluss der Wahlhandlung

2. Besondere Regelungen

- § 48 Wahl in Sonderwahlbezirken
- § 49 Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten
- § 50 Briefwahl
- § 50a Öffentlichkeit

Dritter Abschnitt Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse

- § 51 Feststellungen durch den Urnenwahlvorstand

- § 52 Einsatz elektronischer Datenverarbeitung bei der Ermittlung des Wahlergebnisses
- § 53 Ausstattung des Auszählwahlvorstandes
- § 54 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
- § 54a Zählung der Wähler durch den Auszählwahlvorstand
- § 54b Verfahren der Stimmauszählung durch den Auszählwahlvorstand
- § 55 Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses
- § 55a Zulassung der Wahlbriefe, Tätigkeit des Briefwahlvorstandes
- § 55b Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahlbezirke; weitere Bestimmungen zur Briefwahl
- § 56 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Unionsbürger
- § 57 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 57a Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse
- § 58 Wahlniederschrift
- § 59 Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen
- § 60 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbereich
- § 60a Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zur Stadtbürgerschaft
- § 61 Abschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Land
- § 62 Benachrichtigung der gewählten Bewerber
- § 63 Überprüfung der Wahl durch den Landeswahlleiter

Vierter Abschnitt

Nachwahl, Wiederholungswahl, Berufung von Listennachfolgern

- § 64 Nachwahl
- § 65 Wiederholungswahl
- § 66 Berufung von Listennachfolgern

ZWEITER TEIL

WAHL DER

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT BREMERHAVEN

- § 67 Anwendung der Landeswahlordnung
- § 68 Wahlorgane, Wahlbezirke, Wahlräume
- § 69 Wählerverzeichnis
- § 70 Wahlbenachrichtigung
- § 71 Wahlscheine
- § 72 Wahlvorschläge
- § 73 Stimmzettel, Wahlurne, Briefwahl

- § 74 Wahlbekanntmachung
- § 75 Feststellungen des Urnenwahlvorstandes
- § 75a Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
- § 75b Zulassung der Wahlbriefe, Tätigkeit des Briefwahlvorstandes
- § 75c Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahlbezirke; weitere Bestimmungen zur Briefwahl
- § 76 Benachrichtigung der gewählten Bewerber
- § 77 Überprüfung der Wahl durch den Stadtwahlleiter und den Landeswahlleiter
- § 77a Einzelbewerber

DRITTER TEIL WAHL DER BEIRÄTE IM GEBIET DER STADT BREMEN

- § 78 Anwendung der Landeswahlordnung
- § 79 Wahlbezirke, Wahlräume, Wahlvorstände
- § 80 Wählerverzeichnis
- § 81 Wahlbenachrichtigung
- § 82 Wahlscheine
- § 83 Wahlvorschläge
- § 84 Stimmzettel, Wahlurne, Briefwahl
- § 85 Wahlbekanntmachung
- § 86 Feststellungen des Urnenwahlvorstandes
- § 86a Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
- § 87 Zulassung der Wahlbriefe, Tätigkeit des Briefwahlvorstandes
- § 87a Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahlbezirke; weitere Bestimmungen zur Briefwahl
- § 88 Benachrichtigung der gewählten Bewerber
- § 89 Überprüfung der Wahl durch den Leiter des Wahlbereichs Bremen und den Landeswahlleiter
- § 89a Einzelbewerber

VIERTER TEIL GEMEINSAME DURCHFÜHRUNG DER WAHL DER BÜRGERSCHAFT UND EINES VOLKSENTSCHEIDES

- § 90 Anwendung der Landeswahlordnung
- § 91 Wahlbezirke, Wahlräume, Wahlvorstände
- § 92 Wählerverzeichnis
- § 93 Wahlbenachrichtigung
- § 94 Wahlscheine
- § 95 Stimmzettel, Wahlurne, Briefwahl
- § 96 Wahlbekanntmachung
- § 97 Feststellungen des Urnenwahlvorstandes
- § 97a Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

§ 98 Briefwahl

FÜNFTER TEIL SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 99 Auswahl der Wahlbezirke und wahlstatistische Auszählungen
- § 100 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 101 Zustellungen
- § 102 Sicherung der Wahlunterlagen
- § 103 Vernichtung von Wahlunterlagen
- § 104 Geschäftsstelle des Wahlprüfungsgerichts
- § 105 Auswirkungen einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft auf die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung
- § 106 Inkrafttreten

ANLAGEN

Anlage 1

(zu §§ 18, 69 Absatz 3, 80 Absatz 3 und 92 Absatz 3)
Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses zur Bürgerschaftswahl durch die Gemeindebehörde

Anlage 2

(zu §§ 20, 71 Absatz 1, 82 Absatz 1, 94 Absatz 1)
Wahlschein zur Bürgerschaftswahl

Anlage 3

(zu §§ 22 Absatz 3 Nr. 2, 33 Absatz 2, 73 Absatz 2 und 4, 84 Absatz 2 und 4 und 95 Absatz 3)
Stimmzettelumschlag für die Briefwahl
– Vorder- und Rückseite –

Anlage 4

(zu §§ 22 Absatz 3 Nr. 3, 33 Absatz 3, 73 Absatz 4, 84 Absatz 4 und 95 Absatz 3)
Wahlbriefumschlag
– Vorder- und Rückseite –

Anlage 5

(zu §§ 22 Absatz 3 Nr. 4, 71 Absatz 2, 82 Absatz 2 und 94 Absatz 2)
Merkblatt für die Briefwahl zur Bürgerschaft

Anlage 6 a

(zu § 28 Absatz 1)
Wahlvorschlag – Bürgerschaftswahl

Anlage 6 b

(zu §§ 72 Absatz 1 und 83 Absatz 2)
Wahlvorschlag – Wahl zur Stadtverordnetenversammlung / Beiratswahl

Anlage 6 c

(zu §§ 77a Absatz 3 und 89a Absatz 3)

Wahlvorschlag – Einzelbewerber

Anlage 7 a

(zu § 28 Absatz 3)

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts – Bürgerschaftswahl

Anlage 7 b

(zu §§ 72 Absatz 3, 77a Absatz 3, 83 Absatz 4 und 89a Absatz 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 3)

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts – Wahl zur Stadtverordnetenversammlung / Beiratswahl

Anlage 8 a

(zu § 28 Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 5)

Zustimmungserklärung – Bürgerschaftswahl

Anlage 8 b

(zu §§ 72 Absatz 4 und 83 Absatz 5 in Verbindung mit § 28 Absatz 4 Nr. 1 und 5)

Zustimmungserklärung – Wahl zur Stadtverordnetenversammlung / Beiratswahl

Anlage 9 a

(zu § 28 Absatz 4 Nr. 2)

Bescheinigung der Wählbarkeit – Bürgerschaftswahl

Anlage 9 b

(zu §§ 72 Absatz 4, 77a, 83 Absatz 5 und 89a in Verbindung mit § 28 Absatz 4 Nr. 2)

Bescheinigung der Wählbarkeit – Wahl zur Stadtverordnetenversammlung / Beiratswahl

Anlage 10 a

(zu § 28 Absatz 4 Nr. 3)

Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber – Bürgerschaftswahl

Anlage 10 b

(zu §§ 72 Absatz 4 und 83 Absatz 5 in Verbindung mit § 28 Absatz 4 Nr. 3)

Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber – Wahl zur Stadtverordnetenversammlung / Beiratswahl

Anlage 11 a

(zu § 28 Absatz 4 Nr. 3)

Versicherung an Eides statt – Bürgerschaftswahl

Anlage 11 b

(zu §§ 72 Absatz 4 und 83 Absatz 5 in Verbindung mit § 28 Absatz 4 Nr. 3)

Versicherung an Eides statt – Wahl zur Stadtverordnetenversammlung / Beiratswahl

Anlage 12

(zu § 30 Absatz 6)

Niederschrift über die Zulassung der Wahlvorschläge

Anlage 13

(zu § 54b Absatz 6)

Zählliste

Anlage 14

(zu § 57a Absatz 6)

Schnellmeldung

Anlage 15

(entfallen)

Anlage 16 a

(zu § 58 Absatz 1 und 2)

Bürgerschaftswahl – Niederschrift über die Wahlhandlung im Wahlbezirk, über die Übergabe der Wahlunterlagen und über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk (Teil 1 bis 3 der Niederschrift)

Anlage 16 b

(zu § 58 Absatz 1 und 2)

Bürgerschaftswahl – Niederschrift über die Zulassung der Wahlbriefe im Wahlbezirk, über die Übergabe der Wahlunterlagen und über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk (Teil 1 bis 3 der Niederschrift)

Anlage 16 c

(zu § 58 Absatz 1 und 2)

Bürgerschaftswahl – Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk – Anlage: Ergebnis im Wahlbezirk und Stimmzettelprüfliste

Anlage 17 a

(zu §§ 75 Absatz 3, 75a Absatz 2 und 86 Absatz 3, 86a Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2)

Wahl der Stadtverordnetenversammlung/Beiräte – Niederschrift über die Wahlhandlung im Wahlbezirk, über die Übergabe der Wahlunterlagen und über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk (Teil 1 bis 3 der Niederschrift)

Anlage 17 b

(zu §§ 75b Absatz 2, 75c, 87 Absatz 2 und 87a Nummer 4 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2)

Wahl der Stadtverordnetenversammlung/Beiräte – Niederschrift über die Zulassung der Wahlbriefe im Wahlbezirk, über die Übergabe der Wahlunterlagen und über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk (Teil 1 bis 3 der Niederschrift)

Anlage 17 c

(zu §§ 75a Absatz 2, 75c, 86a Absatz 2 und 87a in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2)

Wahl der Stadtverordnetenversammlung/Beiräte – Niederschrift über

die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk –
Anlage: Ergebnis im Wahlbezirk und Stimmzettellprüfliste

Anlage 18

(zu §§ 60 Absatz 1 und 4, 61 Absatz 1 und 4)

Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft

Anlage 19 a

(zu § 58 Absatz 1 und 2)

Bürgerschaftswahl (Unionsbürger) – Ergänzung zur Niederschrift über die Wahlhandlung im Wahlbezirk und über die Übergabe der Wahlunterlagen (Teil 1 und 2 der Niederschrift)

Anlage 19 b

(zu § 58 Absatz 1 und 2)

Bürgerschaftswahl (Unionsbürger) – Ergänzung zur Niederschrift über die Zulassung der Wahlbriefe im Wahlbezirk und über die Übergabe der Wahlunterlagen (Teil 1 und 2 der Niederschrift)

Anlage 19 c

(zu §§ 56 Absatz 2 und 4, 58 Absatz 6)

Bürgerschaftswahl (Unionsbürger) – Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Unionsbürger im Wahlbereich Bremen (Teil 3 der Niederschrift)

Anlage 20

(zu § 60 Absatz 4)

Niederschrift über die 2. Sitzung des Wahlbereichsausschusses für den Wahlbereich Bremen/Bremerhaven zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft

Anlage 21

(zu § 13 Absatz 1, § 70 Absatz 1, § 81 Absatz 1, § 93 Absatz 1)

Wahlbenachrichtigung für die Bürgerschaftswahl

Anlage 22

(zu § 14, § 67 Absatz 1, § 78 Absatz 1, § 90 Absatz 1)

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Anlage 23

(zu § 36 Absatz 1, § 67 Absatz 1, § 78 Absatz 1, § 90 Absatz 1)

Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde

Anlage 24

(zu § 33 Absätze 1e und 1f, § 67 Absatz 1, § 78 Absatz 1, § 90 Absatz 1)

Stimmzettelmuster – Erläuterung der unterschiedlichen Möglichkeiten der Stimmabgabe

ERSTER TEIL WAHL DER BÜRGERSCHAFT

Erster Abschnitt Vorbereitung der Wahl

1. Wahlbezirke

§ 1

Allgemeine Wahlbezirke

- (1) Die Gebiete der beiden Wahlbereiche sind in Wahlbezirke aufzuteilen. Die Gemeindebehörde bestimmt, welche Wahlbezirke zu bilden sind.
- (2) Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben. Kein Wahlbezirk soll mehr als 2500 Einwohner umfassen.
- (3) Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke sind die festgelegten Grenzen von gemeindlichen Verwaltungsbezirken einzuhalten; Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.
- (4) Die Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften wie Lagern, Unterkünften der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei sollen nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke verteilt werden.

§ 2

Sonderwahlbezirke

- (1) Für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, soll die Gemeindebehörde bei entsprechendem Bedürfnis Sonderwahlbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden.
- (2) Mehrere Einrichtungen können zu einem Sonderwahlbezirk zusammengefasst werden.
- (3) Wird ein Sonderwahlbezirk nicht gebildet, gilt § 6a Absatz 4 entsprechend.

2. Wahlorgane

§ 3

Landeswahlleiter und Wahlbereichsleiter

Der Landeswahlleiter und die Wahlbereichsleiter sowie ihre Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Der Senator für Inneres

und Sport macht ihre Namen und die Anschriften ihrer Dienststellen mit Telekommunikationsanschlüssen öffentlich bekannt.

§ 4

Bildung der Wahlausschüsse

- (1) Der Landeswahlleiter und die Wahlbereichsleiter berufen als bald nach der Bestimmung des Wahltages die Beisitzer der Wahlausschüsse und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter. Die Beisitzer des Landeswahlausschusses und der Wahlbereichsausschüsse sind aus den Wahlberechtigten des jeweiligen Gebietes zu berufen.
- (2) Bei der Auswahl der Beisitzer der Wahlausschüsse sollen in der Regel die Parteien und Wählervereinigungen in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl zur Bürgerschaft in dem jeweiligen Gebiet errungenen Stimmenzahlen angemessen berücksichtigt und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen werden.
- (3) Die Wahlausschüsse bestehen auch nach der Wahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, fort.

§ 5

Tätigkeit der Wahlausschüsse

- (1) Die Wahlausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die Beisitzer zu den Sitzungen und weist dabei darauf hin, dass der Ausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer; dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.
- (5) Der Vorsitzende weist die Beisitzer und den Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.
- (6) Der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.
- (7) Über jede Sitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen; sie ist vom Vorsitzenden, von den Beisitzern und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6

Wahlvorsteher und Wahlvorstand

- (1) Die Gemeindebehörde beruft für jeden Wahlvorstand aus den Wahlberechtigten des Wahlbereichs einen Wahlvorsteher, seinen Stellvertreter und weitere Beisitzer.
- (2) Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Gemeindebehörde vor Beginn ihrer Tätigkeit auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hingewiesen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.
- (3) Der Wahlvorsteher bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.
- (4) Die Gemeindebehörde hat die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben zu unterrichten, dass ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist.
- (5) Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.
- (6) (entfallen)
- (7) Fehlende Beisitzer sind vom Wahlvorsteher durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist. Sie sind vom Wahlvorsteher nach Absatz 2 auf ihre Verpflichtung hinzuweisen.
- (8) Bei Bedarf stellt die Gemeindebehörde dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung.
- (9) Während der Tätigkeit des Wahlvorstandes müssen mindestens drei Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend sein, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 6a

Urnenwahlvorstand

- (1) Der Urnenwahlvorstand hat drei bis acht Beisitzer und wird von der Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag vom Wahlvorsteher einberufen. Er tritt am Wahltag rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen.
- (2) Der Urnenwahlvorstand sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl.
- (3) Der Urnenwahlvorstand ist beschlussfähig während der Wahlhandlung, wenn mindestens drei Mitglieder, bei der Zählung der Wähler nach § 51 Absatz 2, wenn mindestens fünf Mitglieder,

darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Zählung der Wähler sollen alle Mitglieder des Urnenwahlvorstandes anwesend sein.

- (4) Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sollen bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Urnenwahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern des Urnenwahlvorstandes. Die Gemeindebehörde kann auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

§ 7

Briefwahlvorstand

Für die Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände gilt § 6 mit folgenden Maßgaben:

1. Bei der Bildung mehrerer Briefwahlvorstände nach § 10 Absatz 3 des Bremischen Wahlgesetzes darf die Zahl der auf einen Briefwahlvorstand entfallenden Wahlbriefe nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben; auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen.
2. Die Gemeindebehörde macht Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände öffentlich bekannt und beruft sie ein.
3. Der Briefwahlvorstand hat zwei bis acht Beisitzer. Er ist beschlussfähig bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe nach § 55a Absatz 2 und 3 und bei der Zählung der Wähler nach § 55a Absatz 4, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Zählung der Wähler sollen alle Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend sein.

§ 8

Auszählwahlvorstand

- (1) Der Auszählwahlvorstand hat zwei bis zwölf Beisitzer und wird von der Gemeindebehörde einberufen. Er tritt rechtzeitig vor Beginn der Auszählung im Auszählraum zusammen.
- (2) Die Gemeindebehörde macht Ort und Zeit des Zusammentritts der Auszählwahlvorstände öffentlich bekannt.
- (3) Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Auszählwahlvorstandes anwesend sein. Die

Mindestzahl von vier Mitgliedern des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, darf zu keinem Zeitpunkt des Auszählvorganges unterschritten werden; dies gilt nicht für kurze Unterbrechungen, in denen der Auszählvorgang ruht. Der Auszählwahlvorstand ist unter den Voraussetzungen von Satz 2 Halbsatz 1 beschlussfähig.

- (4) Im Wahlbereich Bremen beruft die Gemeindebehörde zusätzlich einen besonderen Auszählwahlvorstand zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Unionsbürger (§ 30 Absatz 2a Satz 2 des Bremischen Wahlgesetzes); diesem Auszählwahlvorstand können auch Unionsbürger angehören.

§ 9

Wahlehenämter

Die Übernahme eines Wahlehenamtes können ablehnen

1. Mitglieder der Bundesregierung oder des Senats,
2. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, der Bremischen Bürgerschaft, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven oder der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde gehindert sind, das Amt ordnungsmäßig auszuüben.

§ 10

Entschädigung für Inhaber von Wahlehenämtern

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlausschüsse erhalten für die Teilnahme an einer nach § 5 einberufenen Sitzung eine pauschale Aufwandsentschädigung von 20 Euro.
- (2) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung von maximal 120 Euro pro Tag. Das Nähere bestimmen die Gemeindebehörden. Sie sollen eine Differenzierung je nach Verantwortung und Aufwand der einzelnen Mitglieder vorsehen.

3. Wählerverzeichnis

§ 11

Inhalt des Wählerverzeichnisses

- (1) Die Gemeindebehörde legt vor jeder Wahl für jeden allgemeinen Wahlbezirk (§ 1) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach § 15 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Wahlgesetzes an.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist unter fortlaufender Nummer der Wahlberechtigten nach Straßen und Hausnummern zu gliedern. Es enthält je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen.
- (3) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, dass die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind, dass diese vor Wahlen rechtzeitig angelegt werden können.

§ 12

Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis

- (1) Von Amts wegen sind in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 35. Tage vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde gemeldet sind
 1. für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für ihre Hauptwohnung,
 2. für ein Seeschiff unter den Voraussetzungen des § 1 Absatz 3 Nummer 1 des Bremischen Wahlgesetzes,
 3. für ein Binnenschiff unter den Voraussetzungen des § 1 Absatz 3 Nummer 2 des Bremischen Wahlgesetzes,
 4. für eine Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung (§ 1 Absatz 3 Nummer 3 des Bremischen Wahlgesetzes).
- (2) Auf Antrag sind in das Wählerverzeichnis die Wahlberechtigten einzutragen, die sich im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen sonst gewöhnlich aufhalten und in der Bundesrepublik Deutschland für eine Wohnung nicht gemeldet sind oder die sich in einer Justizvollzugsanstalt oder entsprechenden Einrichtung befinden und nicht nach Absatz 1 Nummer 4 von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind.
- (3) Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl bei der Gemeindebehörde zu stellen. Er muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und die genaue Anschrift des Wahlberechtigten enthalten. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 45 gilt entsprechend.

- (4) Zuständig für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist in den Fällen des
1. Absatzes 1 Nummer 1 die für die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die für die Hauptwohnung zuständige Gemeinde,
 2. Absatzes 1 Nummer 2 die für den Sitz des Reeders zuständige Gemeinde,
 3. Absatzes 1 Nummer 3 die für den Heimatort des Binnenschiffes zuständige Gemeinde,
 4. Absatzes 1 Nummer 4 die für die Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung zuständige Gemeinde,
 5. Absatzes 2 die Gemeinde, in der der Wahlberechtigte seinen Antrag stellt.
- (5) Verlegt ein Wahlberechtigter, der nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, seine Wohnung in einen anderen Wahlbereich und meldet er sich vor Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis (§ 15 Absatz 1 Satz 4 des Bremischen Wahlgesetzes) bei der Meldebehörde des neuen Wahlbereichs an, so wird er nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbereichs eingetragen; dasselbe gilt, wenn er in einem anderen Wahlbereich eine weitere Wohnung bezieht, die seine Hauptwohnung wird. Ein nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, der sich innerhalb desselben Wahlbereichs für eine Wohnung anmeldet, bleibt in dem Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den er am Stichtag gemeldet war. Der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung über die Regelung in den Sätzen 1 und 2 zu belehren und gegebenenfalls auf die Möglichkeit der Beantragung eines Wahlscheines hinzuweisen. Erfolgt die Eintragung nach Satz 1, benachrichtigt die Gemeindebehörde des neuen Wahlbereichs hiervon unverzüglich die Gemeindebehörde des anderen Wahlbereichs, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht. Wenn bei der Gemeindebehörde des anderen Wahlbereichs eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich eingeht, benachrichtigt sie hiervon unverzüglich die Gemeindebehörde des neuen Wahlbereichs, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht; der Betroffene ist von der Streichung zu unterrichten.
- (5a) Für Wahlberechtigte, die am Stichtag nicht für eine Wohnung gemeldet sind und sich vor dem Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde für eine Wohnung anmelden, gilt Absatz 5 Satz 1 und 3 entsprechend.

- (5b) Welche von mehreren Wohnungen eines Wahlberechtigten seine Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Melderechts.
- (5c) Die Gemeindebehörde hat spätestens am Stichtag den Leiter der sich in ihrem Gemeindebezirk befindenden Justizvollzugsanstalt oder der entsprechenden Einrichtung auf Absatz 2 und die Notwendigkeit der Unterrichtung der betroffenen Personen hinzuweisen, wenn nach dem Meldegesetz eine Meldepflicht für die sich in den Einrichtungen aufhaltenden Personen nicht besteht.
- (5d) In den Fällen des Absatzes 2 sind Wahlberechtigte bis zum Wahltag im Wählerverzeichnis der Gemeinde zu führen, die nach Absatz 4 Nummer 5 zuständig ist, auch wenn nach dem Stichtag eine Neuanmeldung bei einer anderen Meldebehörde des Wahlgebietes erfolgt. Sie sind bei der Anmeldung entsprechend zu unterrichten.
- (6) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 1 des Bremischen Wahlgesetzes erfüllt und ob sie nicht nach § 2 des Bremischen Wahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Erfolgt die Eintragung in das Wählerverzeichnis nur auf Antrag, ist außerdem zu prüfen, ob ein frist- und formgerechter Antrag gestellt ist.
- (7) Gibt die Gemeindebehörde einem Eintragungsantrag nicht statt oder streicht sie eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Person, hat sie den Betroffenen unverzüglich zu unterrichten. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene Einspruch einlegen; er ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. § 16 Absatz 2, 4 und 5 gilt entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 16 Absatz 4 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 16 Absatz 5 Satz 4) gilt nur, wenn der Einspruch vor dem 12. Tage vor der Wahl eingelegt worden ist.

§ 13

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

- (1) Spätestens am Tage vor der Bereithaltung des Wählerzeichnisses zur Einsichtnahme benachrichtigt die Gemeindebehörde schriftlich jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wahlbenachrichtigung erfolgt in Leichter Sprache nach dem Muster der Anlage 21. Erfolgt die Eintragung eines Wahlberechtigten, der nach § 12 Absatz 5 oder 5a auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, nach der Versendung der Benachrichtigungen gemäß Satz 1, hat dessen Benachrichtigung unverzüglich nach der Eintragung zu erfolgen.

[Abs. 2 ist aufgehoben]

- (3) Auf Wahlberechtigte, die nach § 12 Absatz 2 nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, findet Absatz 1 keine Anwendung.
- (4) Stellt der Landeswahlleiter fest, dass die fristgemäße Benachrichtigung nach Absatz 1 infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt gestört ist, bestimmt er, dass sie in dem betroffenen Gebiet später erfolgen kann. Wenn zu besorgen ist, dass die Benachrichtigung nach Absatz 1 nicht bis zum sechsten Tag vor der Wahl erfolgen kann, bestimmt er, dass die Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise über die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 4 bis 6 zu benachrichtigen sind. Der Landeswahlleiter kann hierzu im Einzelfall ergänzende Regelungen zur Anpassung an die besonderen Verhältnisse treffen. Er macht die Gründe für die Störung, das betroffene Gebiet, die von ihm für den Einzelfall getroffenen Regelungen und die Art der Benachrichtigung in geeigneter Weise bekannt.

§ 14

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Die Gemeindebehörde macht spätestens am 24. Tage vor der Wahl eine öffentliche Bekanntmachung in Leichter Sprache nach dem Muster der Anlage 22 über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen.

§ 15

Einsicht in das Wählerverzeichnis

- (1) Die Gemeindebehörde hält das Wählerverzeichnis während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit. Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, kann die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht werden. Es ist sicherzustellen, dass Bemerkungen (§ 17 Absatz 3) im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der Gemeindebehörde bedient werden.
- (2) Innerhalb der Einsichtsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 16

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde

- (1) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch einlegen.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (3) Will die Gemeindebehörde einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat sie diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Gemeindebehörde hat ihre Entscheidung dem Einspruchsführer und dem Betroffenen spätestens am 10. Tage vor der Wahl zuzustellen und auf den zulässigen Rechtsbehelf hinzuweisen. Einem auf Eintragung gerichteten Einspruch gibt die Gemeindebehörde in der Weise statt, dass sie dem Wahlberechtigten nach Berichtigung des Wählerverzeichnisses die Wahlbenachrichtigung zugehen lässt.
- (5) Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde kann binnen zwei Tagen nach Zustellung Beschwerde an den Wahlbereichsleiter eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde einzulegen. Die Gemeindebehörde legt die Beschwerde mit den Vorgängen unverzüglich dem Wahlbereichsleiter vor. Der Wahlbereichsleiter hat über die Beschwerde spätestens am 4. Tage vor der Wahl zu entscheiden; Absatz 3 gilt entsprechend. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und der Gemeindebehörde bekannt zu geben. Sie ist vorbehaltlich anderer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig.

§ 17

Berichtigung des Wählerverzeichnisses

- (1) Nach Beginn der Einsichtsfrist ist die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme sonstiger Änderungen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch zulässig. § 12 Absatz 2, 5 und 5a sowie § 24 bleiben unberührt.
- (2) Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so kann die Gemeindebehörde den Mangel auch von Amts wegen beheben. Dies gilt nicht für Mängel, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. § 16 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 16 Absatz 4 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 16 Absatz 5 Satz 4) gilt nur, wenn die von Amts wegen behebbaren Mängel vor dem 12. Tage vor der Wahl bekannt werden.

- (3) Alle vom Beginn der Einsichtsfrist ab vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten, im automatisierten Verfahren an Stelle der Unterschrift mit einem Hinweis auf den verantwortlichen Bediensteten zu versehen.
- (4) Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses können Änderungen mit Ausnahme der in Absatz 2 und in § 41 Absatz 2 vorgesehene Berichtigungen nicht mehr vorgenommen werden.

§ 18

Abschluss des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl, jedoch nicht früher als am 3. Tage vor der Wahl, durch die Gemeindebehörde abzuschließen. Sie stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks fest. Der Abschluss wird nach dem Muster der Anlage 1 beurkundet. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses erfolgt die Beurkundung auf dem Ausdruck.

4. Wahlscheine

§ 19

Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen

- (1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
- (2) Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,
 1. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist nach § 12 Absatz 3 oder die Einspruchsfrist nach § 16 Absatz 1 versäumt hat,
 2. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Fristen nach § 12 Absatz 3 oder § 16 Absatz 1 entstanden ist,
 3. wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
- (3) Der Wahlschein berechtigt zur Teilnahme an der Wahl durch Briefwahl oder zur persönlichen Stimmabgabe in dem Wahlbezirk, für den der Wahlschein erteilt ist.

§ 20

Zuständige Behörde, Form des Wahlscheines

Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 2 von der Gemeindebehörde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

§ 21

Wahlscheinanträge

- (1) Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeindebehörde beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 45 gilt entsprechend.
- (2) Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.
- (3) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- (4) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 19 Absatz 2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Gemeindebehörde vor Erteilung des Wahlscheines den für den Wahlbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten, der entsprechend § 41 Absatz 2 zu verfahren hat.
- (5) Bei Wahlberechtigten, die nach § 12 Absatz 2 nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, gilt der Antrag zugleich als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines, es sei denn, der Wahlberechtigte will vor dem Wahlvorstand seines Wahlbezirks wählen.
- (6) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

§ 22

Erteilung von Wahlscheinen

- (1) Wahlscheine dürfen nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlbereichsausschuss nach § 23 des Bremischen Wahlgesetzes erteilt werden.
- (2) Der Wahlschein muss von dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden. Wird der Wahlschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, kann abweichend von Satz 1 die Unterschrift

fehlen; stattdessen kann der Name des beauftragten Bediensteten eingedruckt werden.

- (3) Dem Wahlschein sind beizufügen
 1. ein amtlicher Stimmzettel des Wahlbereichs,
 2. ein amtlicher Stimmzettelumschlag nach dem Muster der Anlage 3,
 3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 4, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und der Wahlbezirk angegeben sind, und
 4. ein Merkblatt zur Briefwahl nach dem Muster der Anlage 5.
- (3a) Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten an seine Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. Wenn der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen auf Wunsch des Wahlberechtigten an eine andere als seine Wohnanschrift versandt werden, schickt die Gemeindebehörde parallel eine schriftliche Mitteilung an die Wohnanschrift des Wahlberechtigten.
- (3b) Postsendungen sind von der Gemeindebehörde freizumachen. Die Gemeindebehörde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, dass er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will oder wenn dieses sonst geboten erscheint.
- (4) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. § 21 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
- (5) Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde ab, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann.
- (6) Über die erteilten Wahlscheine führt die Gemeindebehörde ein Wahlscheinverzeichnis, in dem die Fälle des § 19 Absatz 1 und

die des Absatzes 2 getrennt gehalten werden. Das Verzeichnis wird als Liste oder als Sammlung der Durchschriften der Wahlscheine geführt. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist, sowie die Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird, oder der vorgesehene Wahlbezirk. Bei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird auf dem Wahlschein vermerkt, dass dessen Erteilung nach § 19 Absatz 2 erfolgt ist und welchem Wahlbezirk der Wahlberechtigte zugeordnet wird. Werden nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderes Verzeichnis nach den Sätzen 1 bis 3 zu führen.

- (7) Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. Die Gemeindebehörde führt darüber ein Verzeichnis, in das der Name des Wahlberechtigten und die Nummer des für ungültig erklärten Wahlscheines aufzunehmen ist; sie hat das Wahlscheinverzeichnis zu berichtigen. Die Gemeindebehörde unterrichtet den Urnen- und den Briefwahlvorstand des Wahlbezirks, für den der Wahlschein erteilt worden ist, über die Ungültigkeit des Wahlscheines. In den Fällen des § 31 Absatz 5 des Bremischen Wahlgesetzes ist im Wahlscheinverzeichnis und im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine in geeigneter Form zu vermerken, dass die Stimme eines Wählers, der bereits an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht ungültig ist.
- (8) Am Wahltag übergibt die Gemeindebehörde den Briefwahlvorständen das Verzeichnis nach Absatz 7 Satz 2 und Nachträge zu diesem Verzeichnis oder eine Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind.
- (9) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden; Absatz 7 Satz 1 bis 3 und Absatz 8 gelten entsprechend.

§ 23

Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen

- (1) Die Gemeindebehörde fordert spätestens am 8. Tage vor der Wahl von den Leitungen
 1. der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist (§ 2),
 2. der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugs-

anstellen, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist (§§ 6a Absatz 4 und 49),

ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen aus dem Wahlbezirk der Einrichtung, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die am Wahltag in der Einrichtung wählen wollen. Die Wahlberechtigten haben dies durch ihre Unterschrift in dem Verzeichnis zu bestätigen; § 21 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Die Gemeindebehörde erteilt diesen Wahlberechtigten Wahlscheine und übersendet sie unmittelbar an diese.

- (2) Die Gemeindebehörde veranlasst die Leitungen der Einrichtungen spätestens am 13. Tage vor der Wahl, die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in Wählerverzeichnissen anderer Wahlbezirke geführt werden, zu verständigen, dass sie ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl ausüben können und sich dafür von der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.

§ 24

Vermerk im Wählerverzeichnis

Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen.

§ 25

Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheines und Beschwerde

Wird die Erteilung eines Wahlscheines versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 16 Absatz 2, 4 und 5 gilt entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 16 Absatz 4 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 16 Absatz 5 Satz 4) gilt nur, wenn der Einspruch vor dem 12. Tage vor der Wahl eingelegt worden ist.

5. Wahlvorschläge, Stimmzettel

§ 26

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Nachdem der Wahltag bestimmt ist, fordern die Wahlbereichsleiter durch öffentliche Bekanntmachung zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf und weisen auf die Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 16 Absatz 1 des Bremischen Wahlgesetzes hin. Sie geben bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Anzeigen

nach § 16 Absatz 1 des Bremischen Wahlgesetzes und die Wahlvorschläge eingereicht werden müssen und weisen auf die Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge, auf die Zahl der in bestimmten Fällen beizubringenden Unterschriften und Nachweise sowie auf die mit den Wahlvorschlägen vorzulegenden Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen hin (§§ 18 und 19 des Bremischen Wahlgesetzes).

- (2) Im Wahlbereich Bremen hat der Wahlbereichsleiter in seiner Bekanntmachung zusätzlich darauf hinzuweisen, unter welchen Voraussetzungen Unionsbürger wählbar sind.

§ 27

Beteiligungsanzeige, Mängelbeseitigung

- (1) Der Landeswahlleiter vermerkt auf jeder Beteiligungsanzeige den Tag des Eingangs und prüft unverzüglich, ob sie den Anforderungen des Bremischen Wahlgesetzes entspricht. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Vorstand und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen; dabei hat er darauf hinzuweisen, dass nach der Bestimmung des § 16 Absatz 2 des Bremischen Wahlgesetzes
 1. nach Ablauf der Anzeigefrist nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden können,
 2. nach der Entscheidung über die Feststellung der Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen ist,
 3. der Vorstand gegen Verfügungen des Landeswahlleiters den Landeswahlausschuss anrufen kann.
- (2) Der Landeswahlleiter lädt die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, zu der Sitzung, in der über ihre Anerkennung als Partei oder Wählervereinigung für die Wahl entschieden wird. Er legt dem Landeswahlausschuss die Beteiligungsanzeigen vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. Vor der Beschlussfassung ist den erschienenen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Im Anschluss an die Feststellungen nach § 16 Absatz 3 des Bremischen Wahlgesetzes gibt der Landeswahlleiter die Entscheidung des Landeswahlausschusses in der Sitzung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt.

§ 28

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 6 a eingereicht werden. Er muss enthalten

1. den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
2. je Bewerber Familiennamen, mindestens einen und maximal zwei Vornamen, einen Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung),
3. im Wahlbereich Bremen zusätzlich die Angabe, welche Bewerber als Unionsbürger nur zur Stadtbürgerschaft kandidieren.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Bei Bewerbern, die Mitglied der Bürgerschaft, des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlamentes sind, kann die Mitgliedschaft in dem Gesetzgebungsorgan anstelle oder zusätzlich zur Angabe des Berufs mit dem betreffenden Namenszusatz „MdBB“, „MdB“ oder „MdEP“ angegeben werden.

- (2) Der Wahlvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei oder Wählervereinigung keinen Landesverband, so ist der Wahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände der Partei oder Wählervereinigung im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.
- (3) Muss ein Wahlvorschlag nach § 18 Absatz 2 Satz 2 des Bremischen Wahlgesetzes von einer bestimmten Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7 a unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
 1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlbereichsleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählervereinigung, die den Wahlvorschlag einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Ferner ist die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 19 des Bremischen Wahlgesetzes zu bestätigen und der Anforderung beizufügen. Der Wahlbereichsleiter hat die in Satz 2 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
 2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich

und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlbereich wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
5. Wahlvorschläge dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
6. Die Zahl der Unterschriften nach § 18 Absatz 2 Satz 2 des Bremischen Wahlgesetzes richtet sich nach der Zahl der Wahlberechtigten bei der letzten Wahl zur Bürgerschaft.

(4) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

1. die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 8 a, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben; in der Erklärung ist auch anzugeben, welche bis zu zwei Vornamen von mehreren im Melderegister eingetragenen Vornamen in den zu veröffentlichenden Wahlvorschlag und auf den Stimmzettel aufzunehmen sind,
2. die Bescheinigungen der Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 9 a, dass die Bewerber wählbar sind,
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festgelegt worden ist, mit den nach § 19 Absatz 6 des Bremischen Wahlgesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 10 a gefertigt, die Versicherung an

Eides statt nach dem Muster der Anlage 11 a abgegeben werden,

4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Absatz 3 Nummer 2 und 3), sofern es sich um einen Wahlvorschlag einer in § 16 Absatz 3 Nummer 2 des Bremischen Wahlgesetzes genannten Partei oder Wählervereinigung handelt.
 5. eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8 a, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder Wählervereinigung ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 19 Absatz 6 Satz 3 des Bremischen Wahlgesetzes entsprechend.
- (5) Die Bescheinigung des Wahlrechts (Absatz 3 Nummer 3) und die Bescheinigung der Wählbarkeit (Absatz 4 Nummer 2) sind kostenfrei zu erteilen. Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.
- (6) Dem Wahlvorschlag soll in elektronischer Form das Logo der einreichenden Partei oder Wählervereinigung beigelegt werden. Das Logo darf
1. an textlichen Elementen lediglich den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung, eine Abkürzung dieses Namens oder beides enthalten und
 2. maximal 12,2 cm breit und maximal 3 cm hoch sein.

§ 29

Vorprüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlbereichsleiter vermerkt auf jedem Wahlvorschlag den Tag und bei Eingang am letzten Tage der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs und übersendet dem Landeswahlleiter sofort einen Abdruck. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Bremischen Wahlgesetzes und dieser Verordnung entsprechen.
- (2) Wird der Wahlbereichsausschuss nach § 22 Absatz 4 des Bremischen Wahlgesetzes im Mängelbeseitigungsverfahren angerufen, hat er über die Verfügung des Wahlbereichsleiters unverzüglich zu entscheiden. Der Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 30

Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlbereichsleiter lädt die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird.
- (2) Der Wahlbereichsleiter legt dem Wahlbereichsausschuss alle eingegangenen Wahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.
- (3) Der Wahlbereichsausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und Logos und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung sowie über die Streichung von Bewerbern. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Der Wahlbereichsausschuss stellt die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 28 Absatz 1 Satz 2 und 4 bezeichneten Angaben und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest. Geben die Namen mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Wahlbereichsausschuss einem Wahlvorschlag oder mehreren Wahlvorschlägen eine Unterscheidungsbezeichnung bei. Der Wahlbereichsausschuss stellt ferner fest, von welcher Partei oder Wählervereinigung in elektronischer Form beim Wahlbereichsleiter innerhalb der für die Einreichung von Wahlvorschlägen geltenden Frist ein den Vorgaben des § 28 Absatz 6 entsprechendes Logo eingereicht wurde.
- (5) Der Wahlbereichsleiter gibt die Entscheidung des Wahlbereichsausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.
- (6) Die Niederschrift über die Sitzung (§ 5 Absatz 7) ist nach dem Muster der Anlage 12 zu fertigen; ihr sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der vom Wahlbereichsausschuss festgestellten Fassung beizufügen.
- (7) Nach der Sitzung übersendet der Wahlbereichsleiter dem Landeswahlleiter sofort eine Ausfertigung der Niederschrift und weist dabei auf ihm bedenklich erscheinende Entscheidungen besonders hin. Er ist verpflichtet, dem Landeswahlleiter auf Verlangen alle für die Einlegung einer Beschwerde erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Feststellungen zu treffen.

§ 31

Beschwerde gegen Entscheidungen des Wahlbereichsausschusses

- (1) Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Wahlbereichsausschusses ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlbereichsleiter einzulegen. Der Wahlbereichsleiter hat seine Beschwerde schriftlich beim Landeswahlleiter einzulegen. Die Schriftform wird auch durch Telegramm oder Telefax gewahrt. Der Wahlbereichsleiter unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter über die eingegangenen Beschwerden und verfährt nach dessen Anweisungen.
- (2) Der Landeswahlleiter lädt die Beschwerdeführer, die Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge und den Wahlbereichsleiter zu der Sitzung des Landeswahlausschusses, in der über die Beschwerde entschieden wird. Den Vertrauenspersonen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Der Landeswahlleiter gibt die Entscheidung des Landeswahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt.

§ 32

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Der Wahlbereichsleiter ordnet die endgültig zugelassenen Wahlvorschläge in der durch § 24 Absatz 2 des Bremischen Wahlgesetzes bestimmten Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern und macht sie öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält für jeden Wahlvorschlag die in § 28 Absatz 1 Satz 2 und 4 bezeichneten Angaben und gegebenenfalls das nach § 30 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 3 vom Wahlbereichsausschuss festgestellte Logo sowie die Unterscheidungsbezeichnung nach § 30 Absatz 4 Satz 2; statt des Geburtsdatums ist jedoch nur das Geburtsjahr der Bewerber anzugeben, statt der Anschrift ist nur der Stadtteil, hilfsweise der Ortsteil anzugeben, ferner ist der Geburtsort nicht aufzunehmen; sind in einem Wahlvorschlag entgegen § 28 Absatz 1 Nummer 2 für einen Bewerber mehr als zwei Vornamen angegeben oder stimmt ein angegebener Vorname nicht mit den Eintragungen im Melderegister überein, werden in diesen die im Melderegister an erster und zweiter Stelle eingetragenen Vornamen, hilfsweise der an erster Stelle eingetragene Vorname, übernommen. Der Wahlbereichsleiter unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter über die Erreichbarkeitsanschrift.

§ 33

Stimmzettel, Umschläge für die Briefwahl

- (1) Die Größe des Stimmzettels richtet sich nach der Anzahl der Wahlvorschläge und der Bewerber. Er ist aus weißem oder weißlichem Papier, für Unionsbürger aus weißem oder weißli-

chem Papier, das mit Ausnahme des für die Anbringung der Logos nach § 33 Absatz 1c Satz 2 vorgesehenen Feldes mit einem grünen oder grünlichem Flächendruck versehen ist. Das Papier muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat. Der Landeswahlleiter legt die Gestaltung des Stimmzettels nach Maßgabe der folgenden Absätze fest.

- (1a) Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge und unter der Nummer ihrer Bekanntmachung nach § 32 die zugelassenen Wahlvorschläge. In der drucktechnisch auffällig zu gestaltenden Kopfzeile eines jeden Wahlvorschlages sind der Name der Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Die Bewerber eines jeden Wahlvorschlages werden in der zugelassenen Reihenfolge mit Familiennamen sowie den in der amtlichen Bekanntmachung gemäß § 32 Satz 2 aufgeführten Vornamen, Stadt- oder Ortsteil der Hauptwohnung, Geburtsjahr und einem Beruf aufgeführt; bei Bewerbern, die Mitglied der Bürgerschaft, des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlamentes sind, wird die Mitgliedschaft in dem Gesetzgebungsorgan anstelle oder zusätzlich zur Angabe des Berufs mit dem betreffenden Namenszusatz „MdBB“, „MdB“ oder „MdEP“ angegeben, sofern in dem nach § 28 Absatz 1 eingereichten Wahlvorschlag diese Angabe enthalten ist. Jeder Bewerber erhält auf dem Stimmzettel ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Bewerber, die im Wahlbereich Bremen als Unionsbürger nur für die Stadtbürgerschaft kandidieren, sind besonders zu kennzeichnen.
- (1b) Für die Stimmabgabe zugunsten eines Wahlvorschlages in seiner Gesamtheit (Listenwahl) ist unter der Kopfzeile eines jeden Wahlvorschlages eine Zeile mit der Bezeichnung „Gesamtliste“ anzubringen. Daneben sind fünf gleich große Kreise zur Kennzeichnung aufzudrucken. Für die Stimmabgabe zugunsten der einzelnen Bewerber (Personenwahl) sind ebensolche Kreise neben dem Feld für jeden Bewerber aufzudrucken.
- (1c) Auf dem Stimmzettel ist das vom Wahlbereichsausschuss nach Maßgabe des § 30 Absatz 4 Satz 3 festgestellte Logo der Partei oder Wählervereinigung farbig aufzudrucken. Der Aufdruck erfolgt rechts zwischen der Kopfzeile nach Absatz 1a Satz 2 und den einzelnen Bewerbern innerhalb eines Feldes, das 12,2 cm breit und 3 cm hoch ist, wobei das Logo selbst in derjenigen Größe aufzudrucken ist, die eine Fläche von 5 cm² hat. Als Fläche gilt die kleinere Fläche, die sich ergibt, wenn um das Logo das kleinstmögliche Rechteck, das alle Elemente des Logos umschließt, gelegt wird, und dieses mit dem kleinstmöglichen Kreis, der alle Elemente des Logos umschließt, verglichen

wird. Hat der Wahlbereichsausschusses nach § 30 Absatz 4 Satz 3 festgestellt, dass eine Partei oder Wählervereinigung innerhalb der für die Einreichung von Wahlvorschlägen beim Wahlbereichsleiter geltenden Frist kein den Vorgaben des § 28 Absatz 6 entsprechendes Logo in elektronischer Form beim Wahlbereichsleiter eingereicht hat, unterbleibt bei dieser Partei oder Wählervereinigung ein Aufdruck des Logos auf dem Stimmzettel.

- (1d) Der Stimmzettel kann aus einem Blatt bestehen oder in Form eines Stimmzettelhefts gestaltet sein.
- (1e) Besteht der Stimmzettel aus einem Blatt, sind in einem Erläuterungsfeld die unterschiedlichen Möglichkeiten der Stimmabgabe in Leichter Sprache nach dem Muster der Anlage 24 zu erklären. Darunter sind die Wahlvorschläge fortlaufend oder nebeneinander anzubringen. Jeder Wahlvorschlag erhält ein abgegrenztes Feld, das nicht durch Spaltenumbruch unterbrochen werden darf.
- (1f) Ein Stimmzettelheft enthält eine Seite, auf der die unterschiedlichen Möglichkeiten der Stimmabgabe in Leichter Sprache nach dem Muster der Anlage 24 zu erklären sind. Es folgt ein Inhaltsverzeichnis, in dem in weißer Schriftfarbe auf schwarzem Untergrund die Parteien und Wählervereinigungen in der Reihenfolge nach Absatz 1a Satz 1 mit Seitenzahlen aufgelistet sind; im Inhaltsverzeichnis unterbleibt ein Abdruck der Logos der Parteien und Wählervereinigungen.
- (1g) Grüne Stimmzettel im Sinne der §§ 56 und 59 sowie der Anlagen sind die nach Absatz 1 Satz 2 für Unionsbürger vorgesehenen Stimmzettel.
- (2) Die Stimmzettelumschläge für die Briefwahl sollen blau, für Unionsbürger grün und nach dem Muster der Anlage 3 beschriftet sein. Sie müssen undurchsichtig und durch Klebung verschließbar sein. Der Stimmzettelumschlag muss so groß sein, dass er den Stimmzettel aufnehmen kann.
- (3) Die Wahlbriefumschläge sollen rot und nach dem Muster der Anlage 4 beschriftet sein. Sie müssen undurchsichtig und durch Klebung verschließbar sein. Der Wahlbriefumschlag muss größer sein als der Stimmzettelumschlag.
- (4) Die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge für die Briefwahl werden für jeden Wahlbereich vom Wahlbereichsleiter beschafft. Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.

6. Wahlräume, Wahlzeit

§ 34 Wahlräume

- (1) Die Gemeindebehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum. Soweit möglich, stellen die Gemeinden Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung. Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindebehörden teilen frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.
- (2) In größeren Wahlbezirken, in denen sich Wählerverzeichnisse teilen lassen, kann gleichzeitig in verschiedenen Gebäuden oder in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder an verschiedenen Tischen des Wahlraumes gewählt werden. Für jeden Wahlraum oder Tisch wird ein Urnenwahlvorstand gebildet. Sind mehrere Urnenwahlvorstände in einem Wahlraum tätig, so bestimmt die Gemeindebehörde, welcher Vorstand für Ruhe und Ordnung im Wahlraum sorgt.
- (3) Die Gemeindebehörde bestimmt die Räume für die Zulassung der Wahlbriefe und die Feststellung des Wahlergebnisses durch die Auszählwahlvorstände, stellt sie zur Verfügung und sorgt für die notwendige Ausstattung.

§ 35 Wahlzeit

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 36 Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde

- (1) Die Gemeindebehörde macht spätestens am 6. Tage vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlbezirke, Wahlräume und Räume, in denen Briefwahl- und Auszählwahlvorstände zusammentreten, öffentlich bekannt; an Stelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden. Die Bekanntmachung erfolgt in Leichter Sprache nach dem Muster der Anlage 23.
- (2) Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel als Muster beizufügen.

Zweiter Abschnitt Wahlhandlung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 37

Ausstattung des Urnenwahlvorstandes

Die Gemeindebehörde übergibt dem Urnenwahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahlhandlung

1. das abgeschlossene Wählerverzeichnis,
2. das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind (§ 22 Absatz 6 Satz 5),
3. amtliche Stimmzettel in genügender Zahl,
4. Vordrucke des ersten und zweiten Teils der Wahlniederschrift,
5. Abdrucke des Bremischen Wahlgesetzes und dieser Verordnung,
6. Abdruck der Wahlbekanntmachung,
7. Verschluss- und Siegelmaterial für die Wahlurne,
8. Material und Siegel zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.

§ 38

Wahlzellen

- (1) In jedem Wahlraum richtet die Gemeindebehörde eine Wahlzelle oder mehrere Wahlzellen mit Tischen ein, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Die Wahlzellen müssen vom Tisch des Urnenwahlvorstandes aus überblickt werden können. Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Tisch des Urnenwahlvorstandes aus überblickt werden kann.
- (2) In der Wahlzelle soll ein Schreibstift bereitliegen.

§ 39

Wahlurnen

- (1) Die Gemeindebehörde sorgt für die erforderlichen Wahlurnen.
- (2) Die Wahlurne muss mit einem Deckel versehen sein. Sie muss so groß sein, dass sie die zu erwartenden Stimmzettel ohne weiteres aufnehmen kann. Im Deckel muss die Wahlurne einen Spalt haben, der so zu gestalten ist, dass die Stimmzettel dadurch nicht wieder entnommen werden können.

- (3) Für die Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken und vor einem beweglichen Wahlvorstand können kleinere Wahlurnen verwendet werden.

§ 40 Wahl Tisch

Der Tisch, an dem der Urnenwahlvorstand Platz nimmt, muss von allen Seiten zugänglich sein. An oder auf diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

§ 41 Eröffnung der Wahlhandlung

- (1) Der Urnenwahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist. Er stellt sicher, dass der Hinweis allen Beisitzern vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird.
- (2) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtet der Urnenwahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem etwa vorliegenden Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine (§ 22 Absatz 6 Satz 5), indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in der Spalte für den Stimmabgabevermerk „Wahrschein“ oder „W“ einträgt. Er berichtet dementsprechend die Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses in der daneben vorgesehenen Spalte und bescheinigt das an der vorgesehenen Stelle. Erhält der Urnenwahlvorsteher später die Mitteilung von der Erteilung von Wahlscheinen nach § 21 Absatz 4 Satz 3, verfährt er entsprechend den Sätzen 1 und 2.
- (3) Der Urnenwahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die Wahlurne leer ist. Der Urnenwahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 42 Öffentlichkeit

Während der Wahlhandlung hat jedermann Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

§ 43 Ordnung im Wahlraum

Der Urnenwahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

§ 44

Stimmabgabe

- (1) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Stimmzettel. Er soll hierzu seine Wahlbenachrichtigung vorzeigen.
- (2) Der Wähler begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn dort in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Der Urnenwahlvorstand achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält.
- (3) Danach tritt der Wähler an den Tisch des Urnenwahlvorstandes und gibt seine Wahlbenachrichtigung ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen.
- (4) Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers nach den Absätzen 6 und 7 besteht, gibt der Urnenwahlvorsteher die Wahlurne frei. Der Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte. Die Mitglieder des Urnenwahlvorstandes sind dabei, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert, nicht befugt, Angaben zur Person des Wählers so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.
- (5) (entfallen)
- (6) Der Urnenwahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der
 1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen für den betreffenden Wahlbezirk erteilten Wahlschein besitzt,
 2. keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk (§ 24) befindet, es sei denn, es wird festgestellt, dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
 3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat (Absatz 4 Satz 3), es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat,
 4. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
 5. seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren,

das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat, oder

6. für den Urnenwahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

Ein Wähler, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt und der im Vertrauen auf die ihm übersandte Benachrichtigung, dass er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Einspruch eingelegt hat, ist gegebenenfalls bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, dass er bei der Gemeindebehörde bis 15.00 Uhr einen Wahlschein beantragen kann.

- (7) Glaubt der Urnenwahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Urnenwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluss ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.
- (8) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder wesentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Absatz 6 Nummer 4 bis 6 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Urnenwahlvorstandes vernichtet hat.

§ 45

Stimmabgabe behinderter Wähler

- (1) Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder der wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Urnenwahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Urnenwahlvorstandes sein.
- (2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.
- (3) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

- (4) Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

§ 46

Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheines

- (1) Der Inhaber eines Wahlscheines ist nur zur Stimmabgabe zugelassen, wenn er einen Wahlschein besitzt, der für den betreffenden Wahlbezirk erteilt ist. Der Inhaber des Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Urnenwahlvorsteher. Dieser prüft, ob der Wahlschein für seinen Wahlbezirk erteilt ist. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Urnenwahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Der Urnenwahlvorsteher behält den Wahlschein auch im Falle der Zurückweisung ein.
- (2) Ist der Wahlschein für einen anderen Wahlbezirk erteilt, so ist der Wahlberechtigte an den Wahlraum jenes Wahlbezirks zu verweisen. Sofern er im Besitz von Briefwahlunterlagen ist, kann er den Wahlbrief bis 18.00 Uhr bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeindebehörde abgeben.

§ 47

Schluss der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Urnenwahlvorsteher bekannt gegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. § 42 ist zu beachten. Sodann erklärt der Urnenwahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

2. Besondere Regelungen

§ 48

Wahl in Sonderwahlbezirken

- (1) Zur Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken (§ 2) wird jeder in der Einrichtung anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der einen für den Wahlbezirk der Einrichtung gültigen Wahlschein hat.
- (2) Es ist zulässig, für die verschiedenen Teile eines Sonderwahlbezirks verschiedene Personen als Beisitzer des Urnenwahlvorstandes zu bestellen.

- (3) Die Gemeindebehörde bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung einen geeigneten Wahlraum. Für verschiedene Teile eines Sonderwahlbezirks können verschiedene Wahlräume bestimmt werden. Die Gemeindebehörde richtet den Wahlraum her.
- (4) Die Gemeindebehörde bestimmt die Wahlzeit für den Sonderwahlbezirk im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis.
- (5) Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten den Wahlraum und die Wahlzeit am Tage vor der Wahl bekannt und weist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Absatz 6 hin.
- (6) Der Urnenwahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer können sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel auch in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben. Dort nehmen sie die Wahlscheine entgegen und verfahren nach § 44 Absatz 4 bis 8 und § 46. Dabei muss auch bettlägerigen Wählern Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und zu falten. Der Urnenwahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Urnenwahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluss der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Sonderwahlbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Urnenwahlvorstandes verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermischt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Sonderwahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.
- (7) Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses soll nach Möglichkeit durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.
- (8) Die Leitung der Einrichtung hat bei Kranken mit ansteckenden Krankheiten insbesondere § 30 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.
- (9) Das Wahlergebnis des Sonderwahlbezirks darf nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden.
- (10) Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 49

Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten

- (1) Die Gemeindebehörde soll bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich im Benehmen mit der Leitung eines kleineren Krankenhauses, eines kleineren Alten- oder Pflegeheimes, einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Justizvollzugsanstalt zulassen, dass dort anwesende Wahlberechtigte, die einen für den Wahlbezirk der Einrichtung gültigen Wahlschein besitzen, in der Einrichtung vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 6a Absatz 4) wählen.
- (2) Die Gemeindebehörde vereinbart mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Leitung der Einrichtung stellt, soweit erforderlich, einen geeigneten Wahlraum bereit. Die Gemeindebehörde richtet ihn her. Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.
- (3) Der bewegliche Urnenwahlvorstand begibt sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel in die Einrichtung, nimmt die Wahlscheine entgegen und verfährt nach § 44 Absatz 4 bis 8 und § 46. Der Urnenwahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Urnenwahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluss der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Wahlbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Urnenwahlvorstandes verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermischt und zusammen mit den Stimmen des Wahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.
- (4) § 48 Absatz 6 bis 8 gilt entsprechend. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 50

Briefwahl

- (1) Wer durch Briefwahl wählt,
 1. kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
 2. unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,

3. steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
4. verschließt den Wahlbriefumschlag und
5. übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen rechtzeitig an die nach Absatz 2 zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Die Wahlbriefe können innerhalb des Bundesgebietes bei einem oder mehreren vor der Wahl amtlich bekannt gemachten Postunternehmen als Briefsendung ohne besondere Versendungsform unentgeltlich eingeliefert werden, wenn sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden.

- (2) Die Wahlbriefe müssen bei der Gemeindebehörde eingehen, die die Wahlscheine ausgestellt hat.
- (3) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen; § 44 Absatz 8 gilt entsprechend. Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt § 45 entsprechend. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat; die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlasst dessen Ausstattung und gibt den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht. § 44 Absatz 8 gilt entsprechend.
- (5) Die Gemeindebehörde weist die Leitungen der Einrichtungen in ihrem Gemeindegebiet spätestens am 13. Tage vor der Wahl auf die Regelung des Absatzes 4 hin.

§ 50a **Öffentlichkeit**

Während der Zulassung der Wahlbriefe, der Zählung der Wähler sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat je-

dermann Zutritt zu allen Räumen, in denen die Wahlvorstände tätig sind, soweit das ohne Störung möglich ist.

Dritter Abschnitt

Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse

§ 51

Feststellungen durch den Urnenwahlvorstand

- (1) Im Anschluss an die Wahlhandlung stellt der Urnenwahlvorstand für den Wahlbezirk fest
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler.

Im Wahlbereich Bremen sind die Feststellungen nach Satz 1 getrennt für Deutsche und Unionsbürger vorzunehmen.

- (2) Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahl Tisch entfernt. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und gezählt. Zugleich werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.
- (3) Der Urnenwahlvorstand fertigt über die Wahlhandlung und seine Feststellungen eine Wahl Niederschrift nach Maßgabe von § 58.
- (4) Anschließend verpackt der Urnenwahlvorstand die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen und übergibt sie der Gemeindebehörde nach Maßgabe von § 59 Absatz 1.

§ 52

Einsatz elektronischer Datenverarbeitung bei der Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Die Ermittlung des Wahlergebnisses inklusive der Stimmauszählung im Auszählwahlvorstand kann unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung erfolgen. Die eingesetzte Software muss für die Verwendung bei Wahlen in der Freien Hansestadt Bremen zugelassen sein. Über die Zulassung entscheidet der Landeswahlleiter.
- (2) Die Zulassung der Software kann erfolgen, wenn
 1. technisch gewährleistet ist, dass die Stimmen unverfälscht erfasst werden und das Wahlergebnis korrekt ermittelt wird,

2. nach Maßgabe von Absatz 3 sichergestellt ist, dass die Ermittlung des Wahlergebnisses in öffentlich nachvollziehbarer Weise erfolgt,
 3. die Funktionsfähigkeit der Software, insbesondere die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 durch den Landeswahlleiter überprüft wurde.
- (3) Die Voraussetzung des Absatz 2 Nummer 2 ist insbesondere dann erfüllt, wenn die Software
1. die nachprüfbare Erfassung eines jeden Stimmzettels unter einer eindeutigen Nummer ermöglicht,
 2. über eine Schnittstelle verfügt, die den Export der erfassten Daten in ein anderes Programm, insbesondere ein Tabellenkalkulationsprogramm ermöglicht, so dass dort unabhängig von der Erfassungssoftware eine zweite Berechnung erfolgen und eine eigenständig speicher- und druckfähige Prüfliste erstellt werden kann,
 3. für jeden Wahlvorschlag einen Zähler enthält, der während der Stimmauszählung die Zahl der durch das jeweilige Zählteam bereits erfassten Listen- und Personenstimmen fortlaufend anzeigt und
 4. Funktionen zur Durchführung von Stichprobenkontrollen beinhaltet.

Die Zulassung kann auch erfolgen, wenn die Software anstelle der in Satz 1 Nummern 2 bis 4 ausdrücklich genannten Kontrollmechanismen über andere Funktionen verfügt, die die öffentliche Nachvollziehbarkeit der Ergebnisermittlung mindestens ebenso gut gewährleisten.

- (4) Die Zulassung hat die genaue Version der überprüften Software zu bezeichnen und gilt nur für diese. Der Landeswahlleiter bestimmt in der Zulassung die erforderlichen Auflagen für den Einsatz der Software. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Hersteller der Software, den Wahlbereichsleitern und den Gemeindebehörden bekannt zu geben.
- (5) Die Gemeindebehörden stellen sicher, dass die eingesetzten Computer ordnungsgemäß funktionieren, keine Manipulationen vorgenommen werden, Unbefugte keinen Zugang zu den Computern haben und den befugten Nutzern nur die jeweils erforderlichen technischen Rechte eingeräumt werden. Vor dem Einsatz ist eine Überprüfung der Computer und deren Dokumentation durch sachverständige Mitarbeiter der Gemeindebehörde erforderlich.
- (6) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung eine Zulassungsvoraussetzung nach dieser Vorschrift nicht vorlag oder wenn die Zulassung durch Täuschung,

Drohung oder sonstige rechtswidrige Mittel erlangt wurde. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine Zulassungsvoraussetzung nach dieser Vorschrift entfallen ist. §§ 48 und 49 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

§ 53

Ausstattung des Auszählwahlvorstandes

Die Gemeindebehörde übergibt dem Auszählwahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Feststellung des Wahlergebnisses

1. das abgeschlossene Wählerverzeichnis,
2. das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind (§ 22 Absatz 6 Satz 5),
3. die vom Urnenwahlvorstand gezählten und verpackten Stimmzettelpakete,
4. den vom Urnenwahlvorstand ausgefüllten ersten Teil der Wahl Niederschrift mit Anlagen sowie den zweiten Teil der Wahl Niederschrift,
5. einen Vordruck des dritten Teils der Wahl Niederschrift nach § 58 Absatz 2,
6. Abdrucke des Bremischen Wahlgesetzes und dieser Verordnung,
7. einen Abdruck der Wahlbekanntmachung,
8. Verschluss- und Siegelmaterial,
9. Material und Siegel zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine und
10. gegebenenfalls Zähllisten.

Dem besonderen Auszählwahlvorstand zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Unionsbürger sowie den Auszählwahlvorständen, die für die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahlbezirke eingesetzt werden, übergibt die Gemeindebehörde nur die in Satz 1 Nummern 3 bis 10 genannten Gegenstände.

§ 54

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

- (1) Der Auszählwahlvorstand ermittelt für den Wahlbezirk das Wahlergebnis und stellt fest
 1. die Zahl der Wähler,
 2. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmzettel,

3. die Zahl der für jeden Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit abgegebenen gültigen Stimmen (Listenstimmen),
 4. die Zahl der für jeden Bewerber im Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen (Personenstimmen),
 5. die Zahl der für alle Bewerber eines Wahlvorschlages abgegebenen gültigen Stimmen (Summe der Stimmzahlen nach Nummer 4) sowie
 6. die Gesamtzahl der für jeden Wahlvorschlag und seine Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen (Summe der Stimmzahlen nach den Nummern 3 und 5).
- (2) Im Wahlbereich Bremen beschränken sich die Feststellungen nach Absatz 1 auf die Stimmabgabe der deutschen Wähler (§ 30 Absatz 2a Satz 1 des Bremischen Wahlgesetzes).

§ 54a

Zählung der Wähler durch den Auszählwahlvorstand

- (1) Die Tätigkeit des Auszählwahlvorstandes beginnt damit, dass der Auszählwahlvorsteher die anwesenden Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist. Er stellt sicher, dass der Hinweis allen Beisitzern vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird.
- (2) Die Gemeindebehörde übergibt dem Auszählwahlvorstand die Wahlunterlagen nach Maßgabe von § 59 Absatz 3.
- (3) Der Auszählwahlvorstand prüft durch Nachzählen die Anzahl der ihm zur Auszählung übergebenen Stimmzettel. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung mit den Feststellungen des Urnenwahlvorstandes, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. Es gilt die Feststellung des Auszählwahlvorstandes.

§ 54b

Verfahren der Stimmauszählung durch den Auszählwahlvorstand

- (1) Die Stimmauszählung erfolgt unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung. Hierzu bildet der Wahlvorsteher aus den Mitgliedern des Wahlvorstandes mindestens ein Team für die Erfassung der Stimmzettel. Jedes Team besteht aus mindestens drei Personen. Der Wahlvorsteher kann nicht Mitglied eines Zählteams sein. Er überwacht den Auszählvorgang. Er kann ein weiteres Mitglied bestimmen, das ebenfalls den Auszählvorgang überwacht; werden mehr als zwei Zählteams gebildet, hat er eine solche Bestimmung zu treffen. Sofern vorübergehend nicht alle Mitglieder eines Zählteams anwesend

sind, ruht die Erfassung in diesem Zählteam bis zur Rückkehr des oder der abwesenden Mitglieder.

- (2) Alle Stimmzettel werden bei der Erfassung eindeutig nummeriert. Die Stimmzettel werden nacheinander einzeln unter ihrer in Satz 1 genannten Nummer erfasst. Ein Mitglied des Teams sagt für jeden Stimmzettel laut an, wie viele Stimmen für die jeweiligen Wahlvorschläge oder Bewerber abgegeben worden sind. Diese Ansagen werden von einem weiteren Mitglied des Teams im automatisierten Verfahren eingegeben. Mindestens ein drittes Mitglied überprüft die ordnungsgemäße Erfassung des Stimmzettels. Die Mitglieder des Zählteams sollen sich bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorlesens und Kontrollierens regelmäßig abwechseln.
- (2a) Prüf- und Zählvermerke dürfen auf den Stimmzetteln nur in der Weise angebracht werden, dass sie sich von der Kennzeichnung des Stimmzettels durch den Wähler eindeutig unterscheiden und diese uneingeschränkt erkennbar bleibt. Sie sind außerhalb der Felder für die Wahlvorschläge oder die Stimmabgabe vorzunehmen. Sonstige Änderungen an den Stimmzetteln sind unzulässig.
- (3) Stimmzettel, die ungekennzeichnet sind oder mehr als fünf Stimmen enthalten, werden in der elektronischen Datenverarbeitung als ungültige Stimmzettel erfasst. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken hinsichtlich ihrer Gültigkeit oder der Gültigkeit einzelner Stimmen geben, werden zur späteren Beschlussfassung ausgesondert und vom Wahlvorsteher in Verwahrung genommen.
- (4) Die Auszählwahlvorstände überprüfen durch Stichprobenkontrollen die korrekte Erfassung und Summierung der Stimmen durch die Software. Art und Umfang der Stichproben sowie ihrer Dokumentation bestimmt der Landeswahlleiter.
- (5) Zum Schluss entscheidet der Wahlvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und vermerkt sie auf der Rückseite jedes Stimmzettels. Bei gültigen Stimmzetteln oder Stimmen vermerkt er zudem, für welchen Wahlvorschlag oder Bewerber die Stimmen abgegeben worden sind. Die so getroffenen Entscheidungen werden nach dem Verfahren gemäß Absatz 2 erfasst.
- (6) Anstelle des Einsatzes elektronischer Datenverarbeitung können Zähllisten nach dem Muster der Anlage 13 verwendet werden. Die Entscheidung trifft die Gemeindebehörde. Vor der Ansage gemäß Absatz 2 Satz 3 wird der gesamte Stimmzettel durchgesehen und auf seine Gültigkeit geprüft. Im Übrigen gelten Absätze 2 Sätze 3 bis 6, 2a, 3 und 5 entsprechend. Die Gemeindebehörde kann anordnen, dass die Stimmzettel vor

der Erfassung nach den gekennzeichneten Wahlvorschlägen sortiert werden.

- (7) Der Auszählwahlvorstand fertigt über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses eine Wahl Niederschrift nach Maßgabe von § 58 und macht die Feststellung nach Maßgabe des § 57 bekannt. Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese nach den Absätzen 1 bis 5 zu wiederholen, wenn der Auszählwahlvorstand dies beschließt. Er soll einen entsprechenden Beschluss fassen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Stimmerfassung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk nicht zutreffend erfolgt ist. Die Gründe für die erneute Zählung oder deren Ablehnung sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken.
- (8) Anschließend verpackt der Auszählwahlvorstand die Stimmzettel, die nicht der Niederschrift beigefügten Wahlscheine und die sonstigen Wahlunterlagen und übergibt sie nach Maßgabe von § 59 Absatz 4 Satz 3 bis 6 an die Gemeindebehörde.
- (9) Der Auszählwahlvorstand kann in Absprache mit der Gemeindebehörde beschließen, dass die Stimmauszählung unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt wird. In diesem Fall gelten Absatz 8 und § 59 Absatz 4 Satz 3 bis 6 entsprechend; bis zur Übergabe an die Gemeindebehörde hat der Auszählwahlvorsteher sicher zu stellen, dass die Unterlagen ununterbrochen von mindestens zwei Mitgliedern des Auszählwahlvorstandes beaufsichtigt werden. Die noch nicht erfassten Stimmzettel sind als separates Paket zu verpacken. Für die Fortsetzung der Auszählung gilt § 59 Absatz 3 entsprechend. Im Hinblick auf die noch nicht erfassten Stimmzettel gilt § 54a Absatz 3 entsprechend. Der Vorgang ist nach Maßgabe von § 58 in der Niederschrift zu vermerken.

§ 55

Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

- (1) Die nach § 50 Absatz 2 zuständige Gemeindebehörde sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. Sie vermerkt auf jedem am Wahltage nach Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag.
- (2) (aufgehoben)
- (3) Die Gemeindebehörde
 1. verteilt die Wahlbriefe auf die einzelnen Briefwahlvorstände und

2. übergibt jedem Briefwahlvorsteher das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine, die Nachträge dazu oder die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind (§ 22 Absatz 8) sowie die in § 37 Nummern 4 bis 8 aufgeführten Unterlagen.
- (4) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden von der Gemeindebehörde angenommen, mit den in Absatz 1 vorgeschriebenen Vermerken versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird von ihr versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist (§ 103). Sie hat sicherzustellen, dass das Paket Unbefugten nicht zugänglich ist.
 - (5) Stellt der Landeswahlleiter fest, dass die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach Behebung des Ereignisses, spätestens aber am 22. Tag nach der Wahl bei der zuständigen Stelle (§ 50 Absatz 2) eingehen, als rechtzeitig eingegangen, wenn sie ohne die Störung spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingegangen wären. Dabei gelten abgesandte Wahlbriefe mit einem Poststempel spätestens vom zweiten Tag vor der Wahl als rechtzeitig eingegangen. Die als rechtzeitig eingegangen geltenden Wahlbriefe sind auf schnellstem Wege dem zuständigen Auszählwahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Briefwahlergebnisses zu überweisen, sofern der Wahlbereichsleiter feststellt, dass die nach § 7 Nummer 1 erforderliche Zahl von Wahlbriefen erreicht ist. Wird diese Zahl für einzelne Auszählwahlvorstände unterschritten, bestimmt der Wahlbereichsleiter, welchem Auszählwahlvorstand des Wahlbereichs die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe überwiesen werden. In den Fällen der Sätze 3 und 4 übernimmt der Auszählwahlvorstand zusätzlich die vorgelagerten Aufgaben des Briefwahlvorstandes gemäß § 55a. Wird die nach § 7 Nummer 1 erforderliche Zahl von Wahlbriefen im Wahlbereich unterschritten, bestimmt der Wahlbereichsleiter, welcher Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe entscheidet und welcher Auszählwahlvorstand des Wahlbereichs über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheidet und die nachträgliche Feststellung des Briefwahlergebnisses trifft. Im Übrigen kann der Landeswahlleiter Regelungen zur Anpassung an die besonderen Verhältnisse im Einzelfall treffen.

§ 55a

Zulassung der Wahlbriefe, Tätigkeit des Briefwahlvorstandes

- (1) Die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes beginnt damit, dass der Briefwahlvorsteher die anwesenden Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist. Er stellt sicher, dass der Hinweis allen Beisitzern vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird.
- (2) Der Briefwahlvorstand ermittelt die Anzahl der Wahlbriefe und vermerkt sie in der Niederschrift gemäß § 58. Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes öffnet die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag. Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheines erhoben, so sind die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers auszusondern und später entsprechend Absatz 3 zu behandeln. Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne geworfen; die Wahlscheine werden gesammelt. Abweichend von Satz 4 kann die Gemeindebehörde zulassen, dass die Stimmzettelumschläge vor dem Einlegen in die Wahlurne geöffnet werden, damit nach Ablauf der Wahlzeit frühzeitig mit der Zählung der Stimmen begonnen werden kann. In diesem Fall dürfen die Stimmzettelumschläge nicht eingesehen und die Stimmzettel nicht entnommen werden.
- (3) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Wahlbrief ist vom Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand nach § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummern 2 bis 8 des Bremischen Wahlgesetzes vorliegt. Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 31 Absatz 4 Satz 2 des Bremischen Wahlgesetzes).
- (4) Nachdem die Stimmzettelumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne geworfen worden sind, jedoch nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit, ermittelt der Briefwahlvorstand die Zahl der Wähler. Dazu zählt er die Stimmzettelumschläge.

schläge sowie die Wahlscheine. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

- (5) Der Briefwahlvorstand fertigt über die Zulassung der Wahlbriefe und seine Feststellungen eine Niederschrift nach Maßgabe von § 58.
- (6) Anschließend verpackt er die Stimmzettelumschläge und die restlichen Wahlscheine und übergibt sie der Gemeindebehörde nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 und 2a.
- (7) Im Übrigen gelten für die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes die für den Urnenwahlvorstand geltenden Bestimmungen entsprechend.

§ 55b

Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahlbezirke; weitere Bestimmungen zur Briefwahl

- (1) Für die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahlbezirke und das Verfahren in den Auszählwahlvorständen gelten die §§ 53 bis 54b mit den nachfolgenden Maßgaben.
- (2) Der Auszählwahlvorstand überprüft durch Nachzählen die Anzahl der ihm zur Auszählung übergebenen Stimmzettelumschläge und eingenommenen Wahlscheine. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung mit den Feststellungen des Briefwahlvorstandes, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. Es gilt die Feststellung des Auszählwahlvorstandes. Eine Überprüfung nach den Sätzen 1 bis 3 ist nicht erforderlich, wenn der Auszählwahlvorstand personenidentisch mit dem Briefwahlvorstand ist und die Auszählung unmittelbar im Anschluss an die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes erfolgt.
- (3) Mindestens ein Beisitzer entnimmt die Stimmzettel den Stimmzettelumschlägen. Leere Stimmzettelumschläge werden ausgesondert und vom Auszählwahlvorsteher in Verwahrung genommen. Des Weiteren werden die Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten oder sonst Anlass zu Bedenken geben, zur späteren Beschlussfassung ausgesondert und vom Auszählwahlvorsteher in Verwahrung genommen.
- (4) Der Auszählwahlvorsteher prüft die gemäß Absatz 3 Satz 2 in Verwahrung genommenen Stimmzettelumschläge und sagt jeweils an, dass die Stimmzettel ungültig sind. Das Ergebnis ist durch ein Zählteam zu erfassen.
- (5) Zum Schluss entscheidet der Auszählwahlvorstand über die gemäß Absatz 3 Satz 3 ausgesonderten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel. Der Auszählwahlvorsteher gibt die Entschei-

derung bekannt und vermerkt sie auf der Rückseite jedes Stimmzettelumslages oder Stimmzettels. Bei gültigen Stimmzetteln oder Stimmen vermerkt er zudem, für welchen Wahlvorschlag oder Bewerber die Stimmen abgegeben worden sind. Die so getroffenen Entscheidungen werden nach dem Verfahren gemäß § 54b Absatz 2 erfasst.

- (6) Der Auszählwahlvorstand für die Briefwahl fertigt über die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses eine Niederschrift nach Maßgabe von § 58.
- (7) Das Wahlergebnis der Briefwahl ist vom Wahlbereichsleiter in die Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses, in die Schnellmeldung an den Landeswahlleiter nach § 57a und in die Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses des Wahlbereichs nach § 60 zu übernehmen.

§ 56

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Unionsbürger

- (1) Die Gemeindebehörde übergibt dem besonderen Auszählwahlvorstand nach § 8 Absatz 4 die Ergänzungen zur Wahlniederschrift für Unionsbürger (Anlagen 19 a und 19 b) aus allen Urnen- und Briefwahlbezirken nebst zugehörigen Paketen mit den grünen Stimmzetteln und Stimmzettelumschlägen sowie den Vordruck der Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Unionsbürger im Wahlbereich Bremen (Anlage 19 c).
- (1a) Für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Unionsbürger und das Verfahren in dem besonderen Auszählwahlvorstand gelten die §§ 53 bis 54b und § 55b mit den nachfolgenden Maßgaben.
- (2) Ein vom Auszählwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Auszählwahlvorstandes öffnet die versiegelten Pakete nacheinander, entnimmt ihnen die grünen Stimmzettel in gefaltetem Zustand und die Stimmzettelumschläge und zählt sie. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung mit der in der betreffenden Ergänzung zur Wahlniederschrift (Unionsbürger) angegebenen Zahl der grünen Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. In diesem Fall gilt die Feststellung des besonderen Auszählwahlvorstandes. Die aus den Paketen entnommenen grünen Stimmzettel und Stimmzettelumschläge werden in die Wahlurne geworfen.
- (3) Nachdem alle grünen Stimmzettel und Stimmzettelumschläge in die Wahlurne geworfen worden sind, ermittelt der Auszählwahl-

vorstand das Wahlergebnis der Unionsbürger und stellt es mit den in § 54 Absatz 1 bezeichneten Angaben fest.

- (4) Über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Unionsbürger ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach Maßgabe von § 58 zu fertigen.

§ 57

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Im Anschluss an die Feststellungen nach § 54 gibt der Auszählwahlvorsteher das Wahlergebnis im Wahlbezirk mit den in dieser Vorschrift bezeichneten Angaben in geeigneter Weise bekannt. Es darf vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift (§ 58 Absatz 1 Satz 2) anderen als den in §§ 57a genannten Stellen durch die Mitglieder des Auszählwahlvorstandes nicht mitgeteilt werden. Satz 2 steht einer Übermittlung von Zwischenständen zum Zwecke statistischer Hochrechnungen oder für Stichproben nicht entgegen.

§ 57a

Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse

- (1) Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, meldet es der Auszählwahlvorsteher dem Wahlbereichsleiter.
- (2) Die Meldung wird auf schnellstem Wege (beispielsweise telefonisch oder auf anderem elektronischen Wege) erstattet. Sie enthält die in § 54 Absatz 1 genannten Angaben.
- (3) Der Wahlbereichsleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen das vorläufige Wahlergebnis im Wahlbereich. Er teilt es unter Einbeziehung der Ergebnisse der Briefwahl mit den in Absatz 2 genannten Angaben auf schnellstem Wege dem Landeswahlleiter mit; dabei gibt er an, welche Bewerber als gewählt gelten können.
- (4) Der Landeswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Wahlbereichsleiter das vorläufige Wahlergebnis im Land.
- (5) Die Wahlleiter geben nach Durchführung der ohne Vorliegen der Wahlniederschriften möglichen Überprüfungen die vorläufigen Wahlergebnisse mündlich oder in geeigneter anderer Form bekannt.
- (6) Bei Auszählung mit Hilfe von Zähllisten werden die Schnellmeldungen der Auszählwahlvorsteher nach dem Muster der Anlage 14 erstattet.
- (7) Im Wahlbereich Bremen beschränken sich die Schnellmeldungen auf das Wahlergebnis der deutschen Wähler.

§ 58

Wahlniederschrift

- (1) Über die Wahlhandlung, die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist je Wahlbezirk vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen. Der zweite Teil der Niederschrift, der die Übergabe nach § 59 Absatz 1 bis 3 und Absatz 4 Satz 1 und 2 betrifft, ist von den daran beteiligten Mitgliedern des Wahlvorstandes sowie den beteiligten Mitarbeitern der Gemeindebehörde zu unterzeichnen. Verweigert eine Person die Unterzeichnung, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken.
- (2) Die Niederschrift gliedert sich in drei Teile und wird nach dem Muster der Anlagen 16 a bis 16 c, im Wahlbereich Bremen zusätzlich nach dem Muster der Anlagen 19 a bis 19 c, erstellt. Der erste Teil umfasst bei der Urnenwahl die Wahlhandlung und die Zählung der Wähler durch den Urnenwahlvorstand; bei der Briefwahl die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Zählung der Wähler. Der zweite Teil der Niederschrift umfasst die Übergabe der Wahlunterlagen vom Urnen-, Briefwahl- oder Auszählwahlvorstand an die Gemeindebehörde und von dieser an den Auszählwahlvorstand. Der dritte Teil der Niederschrift umfasst die Feststellungen des Auszählwahlvorstandes nach Maßgabe der §§ 54 bis 54b, 55b und 56 und die Übergabe der Wahlunterlagen vom Auszählwahlvorstand an die Gemeindebehörde. Der Landeswahlleiter bestimmt rechtzeitig vor der Wahl, welche Anpassungen in dem Muster der Niederschrift bei einer Auszählung unter Verwendung von Zähllisten vorzunehmen sind. Beschlüsse nach § 44 Absatz 6 und 7, § 46 Absatz 1 Satz 4, § 54b Absatz 9 sowie Beschlüsse über Anstände bei der Wahlhandlung, der Zulassung der Wahlbriefe oder der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.
- (2a) Im Falle einer Unterbrechung der Stimmerfassung gemäß § 54b Absatz 9 ist der dritte Teil der Niederschrift soweit möglich fertig zu stellen. In einer Anlage zur Niederschrift sind die Gründe für die Unterbrechung zu vermerken, die Anzahl der noch nicht erfassten Stimmzettel anzugeben und die Übergabe der Unterlagen zu protokollieren.
- (3) Der Schriftführer des Urnenwahlvorstandes fügt der Niederschrift die eingenommenen Wahlscheine bei.
- (4) Der Schriftführer des Briefwahlvorstandes fügt der Niederschrift bei:

1. die Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat,
 2. die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.
- (5) Der Schriftführer des Auszählwahlvorstandes fügt der Niederschrift zusätzlich bei:
1. die Stimmzettel, über die der Auszählwahlvorstand nach § 54b Absatz 5 oder § 55b Absatz 5 besonders beschlossen hat,
 2. bei Auszählung von Briefwahlbezirken ferner die Stimmzettelumschläge, über die der Auszählwahlvorstand nach § 55b Absatz 5 besonders beschlossen hat.
- (6) Über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Unionsbürger ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 19 c zu fertigen. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (7) Der Auszählwahlvorsteher hat die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeindebehörde zu übergeben. Die Gemeindebehörde übersendet dem Wahlbereichsleiter die Wahlniederschriften ihrer Wahlvorstände mit den Anlagen.
- (8) Auszählwahlvorsteher, Gemeindebehörde und Wahlbereichsleiter haben sicherzustellen, dass die Wahlniederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.
- (9) Die Gemeindebehörde kann mit Genehmigung des Landeswahlleiters Vordrucke für die Niederschriften verwenden, die in einzelnen Punkten von den Mustern der Anlagen abweichen.

§ 59

Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen

- (1) Der Urnenwahlvorstand verpackt je für sich
1. die gezählten weißen Stimmzettel gebündelt,
 2. im Wahlbereich Bremen die gezählten grünen Stimmzettel der Unionsbürger gebündelt,
- versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit Inhaltsangabe; der Urnenwahlvorsteher übergibt sie der Gemeindebehörde. Er übergibt der Gemeindebehörde auch die ihm nach § 37 zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen und die Wahlniederschrift. Die Übergabe ist nach Maßgabe von § 58 zu protokollieren. Bis zur Übergabe an die Gemeindebehörde hat der Urnenwahlvorsteher sicherzustellen, dass die in Satz 1 und 2 genannten Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind und ununterbrochen von mindestens zwei Mitgliedern des Urnenwahlvorstandes beaufsichtigt werden.

- (2) Der Briefwahlvorstand verpackt je für sich
1. die gezählten blauen Stimmzettelumschläge gebündelt,
 2. im Wahlbereich Bremen die gezählten grünen Stimmzettelumschläge der Unionsbürger gebündelt,
 3. die eingenommenen Wahlscheine, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind,
- versiegelt die einzelnen Pakete und versieht sie mit Inhaltsangabe; der Briefwahlvorsteher übergibt sie der Gemeindebehörde. Er übergibt ihr auch die sonstigen ihm nach § 55 Absatz 3 Nummer 2 zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie die Wahlniederschrift. Die Übergabe ist nach Maßgabe von § 58 zu protokollieren. Bis zur Übergabe an die Gemeindebehörde hat der Briefwahlvorsteher sicherzustellen, dass die in Satz 1 und 2 genannten Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind und ununterbrochen von mindestens zwei Mitgliedern des Briefwahlvorstandes beaufsichtigt werden.
- (2a) Sofern der Auszählwahlvorstand für die Briefwahl aus denselben Mitgliedern wie der Briefwahlvorstand besteht und der Briefwahlbezirk noch am selben Tag ausgezählt wird, ist Absatz 2 nicht anzuwenden. Sofern nicht sofort mit der Auszählung begonnen wird, sind alle Stimmzettelumschläge und separat verpackt die in § 55 Absatz 3 Nummer 2 genannten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände zunächst wieder in die Wahlurne zu legen; anschließend ist diese bis zum Beginn der Auszählung zu verschließen und sicher zu verwahren.
- (3) Die Gemeindebehörde nimmt die in Absatz 1 und 2 genannten Unterlagen in Verwahrung, überprüft Verschluss und Siegel und übergibt die Unterlagen an den Auszählwahlvorsteher. Sie stellt sicher, dass die Wahlunterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind und bis zur Übergabe an den Auszählwahlvorsteher ununterbrochen von mindestens zwei von ihr beauftragten Personen beaufsichtigt werden. Einzelheiten hierzu können vom Landeswahlleiter festgelegt werden. Die Übergabe ist nach Maßgabe von § 58 zu protokollieren. Die Gemeindebehörde kann bei der Übergabe und Verwahrung eigene Bedienstete einsetzen oder Dritte beauftragen. Als Dritte im Sinne von Satz 5 gelten auch Bedienstete anderer Behörden, die im Wege der Amtshilfe oder aufgrund sonstiger Vereinbarungen mit den betreffenden Behörden bei der Übergabe und Verwahrung oder zu deren Sicherung eingesetzt werden.
- (4) Der Auszählwahlvorsteher überprüft bei der Übernahme der Unterlagen von der Gemeindebehörde Verschluss und Siegel. Etwaige Anstände sind im Protokoll zu vermerken. Nach Ab-

schluss der Auszählung verpackt der Auszählwahlvorstand je für sich

1. die Stimmzettel, fortlaufend nach Nummern sortiert und gebündelt,
2. die Wahlscheine,
3. bei der Auszählung von Briefwahlbezirken auch die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge gebündelt,

soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind, versiegelt die einzelnen Pakete und versieht sie mit Inhaltsangabe; der Auszählwahlvorsteher übergibt sie der Gemeindebehörde. Er übergibt der Gemeindebehörde auch die ihm nach § 53 zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen und die Wahlniederschrift. Die Übergabe ist nach Maßgabe von § 58 zu protokollieren. Bis zur Übergabe an die Gemeindebehörde hat der Auszählwahlvorsteher sicherzustellen, dass die in Satz 3 und 4 genannten Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

- (5) Sofern die Auszählung in denselben Räumlichkeiten erfolgt wie die Wahlhandlung, kann die Gemeindebehörde vor der Wahl bestimmen, dass die Unterlagen unmittelbar vom Urnenwahlvorsteher an den Auszählwahlvorsteher übergeben werden. Die Gemeindebehörde legt für diesen Fall die Modalitäten der Übergabe so fest, dass gewährleistet ist, dass die Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind und sie ununterbrochen von mindestens zwei Mitgliedern eines Wahlvorstandes beaufsichtigt werden. Die Übergabe ist nach Maßgabe von § 58 zu protokollieren.
- (6) Nach Feststellung des Wahlergebnisses hat die Gemeindebehörde die Pakete zu verwahren, bis die Vernichtung der Wahlunterlagen zugelassen ist (§ 103). Sie hat sicherzustellen, dass die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.
- (7) Die Gemeindebehörde hat die eingenommenen Stimmzettel, Wahlscheine und Stimmzettelumschläge auf Anforderung dem Wahlbereichsleiter vorzulegen. Werden nur Teile eines Pakets angefordert, so bricht die Gemeindebehörde das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen auf, entnimmt ihm den angeforderten Teil und versiegelt das Paket erneut. Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

§ 60

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbereich

- (1) Der Wahlbereichsleiter prüft die Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt

nach den Wahl Niederschriften das endgültige Ergebnis der Wahl im Wahlbereich nach Wahlvorschlägen und Wahlbewerbern wahlbezirksweise und nach Briefwahlvorständen geordnet nach dem Muster der Anlage 18 zusammen. Dabei soll der Wahlbereichsleiter für die Ortsteile, Stadtteile und Stadtbezirke Zwischensummen bilden, soweit möglich auch für die Briefwahlergebnisse. Ergeben sich aus der Wahl Niederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, so klärt sie der Wahlbereichsleiter soweit wie möglich auf.

- (2) Nach Berichterstattung durch den Wahlbereichsleiter ermittelt der Wahlbereichsausschuss das Wahlergebnis im Wahlbereich. Er stellt fest
1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler,
 3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - 3a. die Zahl der gültigen Stimmen,
 4. die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit abgegebenen gültigen Stimmen (Listenstimmen),
 5. die Zahl der für jeden Bewerber im Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen (Personenstimmen),
 6. die Zahl der für alle Bewerber eines Wahlvorschlages abgegebenen Stimmen (Summe der Stimmzahlen nach Nummer 5),
 7. die Gesamtzahl der für jeden Wahlvorschlag und seine Bewerber abgegebenen Stimmen (Summe der Stimmzahlen nach den Nummern 4 und 6),
 8. welche Wahlvorschläge nach § 7 Absatz 7 des Bremischen Wahlgesetzes
 - a) an der Verteilung der Sitze teilnehmen,
 - b) bei der Verteilung der Sitze unberücksichtigt bleiben,
 9. die Zahl der Sitze, die auf die einzelnen zu berücksichtigenden Wahlvorschläge entfallen; für jeden Wahlvorschlag ist anzugeben, wie viele Sitze nach Personen- und wie viele Sitze nach Listenwahl zu verteilen sind und
 10. welche Bewerber gewählt sind.

Der Wahlbereichsausschuss ist berechtigt, Feststellungen des Wahlvorstandes zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen und Stimmzettel abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift.

- (3) Im Anschluss an die Feststellung gibt der Wahlbereichsleiter das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angaben in geeigneter Weise bekannt.
- (4) Die nach dem Muster der Anlage 20 zu fertigende Niederschrift über die Sitzung (§ 5 Absatz 7) und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Wahlergebnisses nach dem Muster der Anlage 18 sind von allen Mitgliedern des Wahlbereichsausschusses, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und von dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Wahlbereichsleiter kann mit Genehmigung des Landeswahlleiters Vordrucke für die Niederschrift verwenden, die in einzelnen Punkten von dem Muster der Anlage 20 abweichen.
- (5) Der Wahlbereichsleiter übersendet dem Landeswahlleiter auf schnellstem Wege eine Ausfertigung der Niederschrift des Wahlbereichsausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung.

§ 60a

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zur Stadtbürgerschaft

- (1) Der Wahlbereichsleiter Bremen prüft die Wahlniederschrift des besonderen Auszählwahlvorstandes nach § 58 Absatz 6 auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt nach dieser Wahlniederschrift und dem Ergebnis der Wahl im Wahlbereich Bremen (§ 60 Absatz 2) das endgültige Ergebnis der Wahl zur Stadtbürgerschaft nach Wahlvorschlägen und Wahlbewerbern geordnet zusammen. Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, so klärt sie der Wahlbereichsleiter soweit wie möglich auf.
- (2) Nach Berichterstattung durch den Wahlbereichsleiter ermittelt der Wahlbereichsausschuss Bremen das Wahlergebnis zur Stadtbürgerschaft. Er stellt fest
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler,
 3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - 3a. die Zahl der gültigen Stimmen,
 4. die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit abgegebenen gültigen Stimmen (Listenstimmen),
 5. die Zahl der für jeden Bewerber im Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen (Personenstimmen),

6. die Zahl der für alle Bewerber eines Wahlvorschlages abgegebenen Stimmen (Summe der Stimmenzahlen nach Nummer 5),
7. die Gesamtzahl der für jeden Wahlvorschlag und seine Bewerber abgegebenen Stimmen (Summe der Stimmenzahlen nach den Nummern 4 und 6),
8. welche Wahlvorschläge nach § 7 Absatz 7 des Bremischen Wahlgesetzes
 - a) an der Verteilung der Sitze teilnehmen,
 - b) bei der Verteilung der Sitze unberücksichtigt bleiben,
9. die Zahl der Sitze, die auf die einzelnen zu berücksichtigenden Wahlvorschläge entfallen; für jeden Wahlvorschlag ist anzugeben, wie viele Sitze nach Personen- und wie viele Sitze nach Listenwahl zu verteilen sind und
10. welche Bewerber abweichend von § 60 Absatz 2 Satz 2 Nummer 10 in die Stadtbürgerschaft gewählt sind.

Der Wahlbereichsausschuss Bremen ist berechtigt, Feststellungen des Wahlvorstandes zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen und Stimmzettel abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift.

- (3) Im Anschluss an die Feststellung gibt der Wahlbereichsleiter das Wahlergebnis zur Stadtbürgerschaft mit den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angaben in geeigneter Weise bekannt.
- (4) Die nach dem Muster der Anlage 20 zu fertigende Niederschrift über die Sitzung (§ 5 Absatz 7) und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Wahlergebnisses zur Stadtbürgerschaft nach Absatz 2 Satz 2 sind von allen Mitgliedern des Wahlbereichsausschusses Bremen, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Der Wahlbereichsleiter übersendet dem Landeswahlleiter auf schnellstem Wege eine Ausfertigung der Niederschrift des Wahlbereichsausschusses Bremen mit der dazugehörigen Zusammenstellung.

§ 61

Abschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Land

- (1) Der Landeswahlleiter prüft die Wahl-niederschriften der Wahlbereichsausschüsse und stellt danach die endgültigen Wahlergebnisse in den beiden Wahlbereichen (§ 60 Absatz 2 Nummern 1 bis 7) nach dem Muster der Anlage 18 zum Wahlergebnis des Landes zusammen.

- (2) Nach Berichterstattung durch den Landeswahlleiter ermittelt der Landeswahlausschuss das Wahlergebnis im Land. Er stellt fest
1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler,
 3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - 3a. die Zahl der gültigen Stimmen,
 4. die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit abgegebenen gültigen Stimmen (Listenstimmen),
 5. die Zahl der für jeden Bewerber im Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen (Personenstimmen),
 6. die Zahl der für alle Bewerber eines Wahlvorschlages abgegebenen Stimmen (Summe der Stimmzahlen nach Nummer 5),
 7. die Gesamtzahl der für jeden Wahlvorschlag und seine Bewerber abgegebenen Stimmen (Summe der Stimmzahlen nach den Nummern 4 und 6),
 8. welche Wahlvorschläge nach § 7 Absatz 7 des Bremischen Wahlggesetzes
 - a) an der Verteilung der Sitze in den Wahlbereichen teilnehmen,
 - b) bei der Verteilung der Sitze in den Wahlbereichen unberücksichtigt bleiben,
 9. die Zahl der Sitze, die in den Wahlbereichen und im Land auf die einzelnen zu berücksichtigenden Wahlvorschläge entfallen; für jeden Wahlvorschlag ist anzugeben, wie viele Sitze nach Personen- und wie viele Sitze nach Listenwahl zu verteilen sind und
 10. welche Bewerber gewählt sind.
- Der Landeswahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlbereichsausschüsse vorzunehmen.
- (4) Die Niederschrift über die Sitzung (§ 5 Absatz 7) und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Wahlergebnisses nach dem Muster der Anlage 18 sind von allen Mitgliedern des Landeswahlausschusses, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Der Landeswahlleiter macht das endgültige Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 9 und § 60 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 7 bezeichneten Angaben sowie den Namen der gewählten Bewerber (Absatz 2 Satz 2 Nummer 10) öffentlich bekannt.

- (6) Der Landeswahlleiter macht zugleich das endgültige Wahlergebnis zur Stadtbürgerschaft mit den in § 60a Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 9 bezeichneten Angaben sowie den Namen der abweichend von Absatz 2 Satz 2 Nr. 10 in die Stadtbürgerschaft gewählten Bewerber (§ 60a Absatz 2 Satz 2 Nummer 10) öffentlich bekannt.

§ 62

Benachrichtigung der gewählten Bewerber

- (1) Der Landeswahlleiter benachrichtigt vorbehaltlich des Absatzes 2 die gewählten Bewerber nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses mittels Zustellung (§ 101) und weist sie auf die Vorschriften des § 33 des Bremischen Wahlgesetzes hin. Er teilt dem Präsidenten der Bürgerschaft sofort nach Ablauf der Frist des § 30 Absatz 5 des Bremischen Wahlgesetzes mit, an welchen Tagen die Annahmeerklärungen der gewählten Bewerber eingegangen sind sowie deren Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) und welche Bewerber die Wahl abgelehnt haben. Im Falle des § 33 Absatz 1 Satz 2 des Bremischen Wahlgesetzes teilt er mit, an welchen Tagen die Benachrichtigungen zugestellt worden sind.
- (2) Ein gewählter Bewerber, der als Mitglied des Senats nach Artikel 108 der Landesverfassung gehindert ist, in die Bürgerschaft einzutreten, erhält keine Aufforderung zur Annahme der Wahl nach § 30 Absatz 5 des Bremischen Wahlgesetzes. An seine Stelle tritt der nächste zu berücksichtigende Bewerber des Wahlvorschlages, aufgrund dessen das Mitglied des Senats gewählt ist. Für die Berufung gilt § 66 entsprechend. Der Landeswahlleiter macht öffentlich bekannt, welcher Bewerber nach Satz 2 in die Bürgerschaft eingetreten ist.

§ 63

Überprüfung der Wahl durch den Landeswahlleiter

- (1) Der Landeswahlleiter prüft, ob die Wahl nach den Vorschriften des Bremischen Wahlgesetzes und dieser Verordnung durchgeführt worden ist. Nach dem Ergebnis seiner Prüfung entscheidet er, ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist (§ 38 Absatz 1 Satz 2 des Bremischen Wahlgesetzes).
- (2) Auf Anforderung haben die Wahlbereichsleiter dem Landeswahlleiter die bei ihnen und den Gemeindebehörden vorhandenen Wahlunterlagen zu übersenden.

Vierter Abschnitt

Nachwahl, Wiederholungswahl, Berufung von Listennachfolgern

§ 64

Nachwahl

- (1) Sobald feststeht, dass die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grunde nicht durchgeführt werden kann, sagt der Wahlbereichsleiter die Wahl ab und macht öffentlich bekannt, dass eine Nachwahl stattfinden wird. Er unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter.
- (2) Bei der Nachwahl wird mit den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen, nach den für die Hauptwahl zugelassenen Wahlvorschlägen, in den für die Hauptwahl bestimmten Wahlbezirken und Wahlräumen sowie vor den für die Hauptwahl gebildeten Wahlvorständen gewählt.
- (3) Bei der Nachwahl behalten die für die Hauptwahl erteilten Wahlscheine Gültigkeit. Neue Wahlscheine dürfen nur für das Gebiet erteilt werden, in dem die Nachwahl stattfindet.
- (4) Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.
- (5) Der Landeswahlleiter macht den Tag der Nachwahl öffentlich bekannt.

§ 65

Wiederholungswahl

- (1) Das Wahlverfahren ist nur insoweit zu erneuern, als das nach der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren erforderlich ist.
- (2) Wird die Wahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so darf die Abgrenzung dieser Wahlbezirke nicht geändert werden. Auch sonst soll die Wahl möglichst in denselben Wahlbezirken wie bei der Hauptwahl wiederholt werden. Wahlvorstände können neu gebildet und Wahlräume neu bestimmt werden.
- (3) Findet die Wiederholungswahl infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung und Behandlung von Wählerverzeichnissen statt, so ist in den betroffenen Wahlbezirken das Verfahren der Aufstellung, Einsichtnahme, Berichtigung und des Abschlusses des Wählerverzeichnisses neu durchzuführen, sofern sich aus der Wahlprüfungsentscheidung keine Einschränkungen ergeben.
- (4) Wähler, die seit der Hauptwahl ihr Wahlrecht verloren haben, sind im Wählerverzeichnis zu streichen. Wird die Wahl vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptwahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so erhalten Personen, die bei der

Hauptwahl in diesen Wahlbezirken mit Wahlschein gewählt haben, auf Antrag ihren Wahlschein mit Gültigkeitsvermerk für die Wiederholungswahl zurück, wenn sie inzwischen aus dem Gebiet der Wiederholungswahl verzogen sind. § 64 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (5) Wahlvorschläge können nur geändert werden, wenn sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt oder wenn ein Bewerber gestorben oder nicht mehr wählbar ist.
- (6) Der Landeswahlleiter kann im Rahmen der Wahlprüfungsentscheidung Regelungen zur Anpassung des Wiederholungswahlverfahrens an besondere Verhältnisse treffen.

§ 66

Berufung von Listennachfolgern

Der Landeswahlleiter teilt dem Präsidenten der Bürgerschaft Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des Listennachfolgers sowie den Tag, an dem seine Annahmeerklärung eingegangen ist, sofort mit. Im Falle des § 33 Absatz 1 Satz 2 des Bremischen Wahlgesetzes teilt er mit, an welchem Tag die Benachrichtigung zugestellt worden ist und wann der Listennachfolger die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft erwirbt.

ZWEITER TEIL WAHL DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT BREMERHAVEN

§ 67

Anwendung der Landeswahlordnung

- (1) Auf die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven finden die Vorschriften des Ersten Teils dieser Verordnung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 68 bis 77a etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Es treten an die Stelle
 1. des Gebietes der Freien Hansestadt Bremen und der Wahlbereiche das Gebiet der Stadt Bremerhaven;
 2. der Bürgerschaft die Stadtverordnetenversammlung, ausgenommen in § 9;
 3. des Präsidenten der Bürgerschaft der Stadtverordnetenvorsteher;
 4. des Senats der Magistrat, ausgenommen in § 9;

5. des Landeswahlleiters der Stadtwahlleiter, ausgenommen in §§ 3, 4, 27, 29 Absatz 1, § 30 Absatz 7, §§ 31, 33 Absatz 1 Satz 4, §§ 52, 54b Absatz 4, § 58 Absatz 2 Satz 5, § 60 Absatz 5, §§ 64 und 65 Absatz 6;
 6. des Wahlbereichsleiters und des Wahlbereichsausschusses der Stadtwahlleiter und der Stadtwahlausschuss.
- (3) § 57a Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4, § 60 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 sowie § 61 Absatz 1 bis 4 finden keine Anwendung.

§ 68

Wahlorgane, Wahlbezirke, Wahlräume

- (1) Der Stadtwahlleiter und sein Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Als Stadtwahlleiter kann nur der Wahlbereichsleiter für die Wahl zur Bürgerschaft im Wahlbereich Bremerhaven ernannt werden. Entsprechendes gilt für seinen Stellvertreter. Der Magistrat macht ihre Namen und die Anschriften ihrer Dienststellen mit Telekommunikationsanschlüssen öffentlich bekannt.
- (2) Die Beisitzer des Wahlbereichsausschusses für den Wahlbereich Bremerhaven können gleichzeitig dem Stadtwahlausschuss angehören.
- (3) Die Wahlbezirke und Wahlräume müssen für die verbundenen Wahlen zur Bürgerschaft und zur Stadtverordnetenversammlung dieselben sein.
- (4) Die Wahlvorstände sind für jede Wahl gesondert zu berufen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes zur Bürgerschaftswahl können gleichzeitig dem Wahlvorstand zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung angehören.
- (5) Die Entschädigung nach § 10 wird bei verbundenen Wahlen nur einmal gezahlt.

§ 69

Wählerverzeichnis

- (1) Aufgestellt, zur Einsichtnahme bereitgehalten und benutzt wird für beide Wahlen ein gemeinsames Wählerverzeichnis.
- (2) Für jede Wahl ist eine gesonderte Spalte des Wählerverzeichnisses einzurichten. Die jeweiligen Stimmabgaben werden für jede Wahl in der dafür bestimmten Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt. Unionsbürger, die zur Bürgerschaft im Wahlbereich Bremerhaven nicht wahlberechtigt sind, werden in der betreffenden Spalte mit dem Vermerk „Nicht wahlberechtigt“ oder „N“ bezeichnet.
- (3) Der Abschluss des Wählerverzeichnisses ist für jede Wahl vorzunehmen und nach dem an die Erfordernisse der gemein-

samen Wahldurchführung anzupassenden Muster der Anlage 1 gemeinsam zu beurkunden.

§ 70

Wahlbenachrichtigung

- (1) Die Wahlbenachrichtigungen erfolgen nach dem an die Erfordernisse der gemeinsamen Wahldurchführung anzupassenden Muster der Anlage 21 und sind für beide Wahlen miteinander zu verbinden. Letzteres gilt nicht für Unionsbürger, die zur Bürgerschaft im Wahlbereich Bremerhaven nicht wahlberechtigt sind.

[Absatz 2 ist aufgehoben.]

- (3) Die Wahlbenachrichtigung soll für Deutsche und für Unionsbürger optisch unterschiedlich gestaltet sein.

§ 71

Wahlscheine

- (1) Für beide Wahlen wird ein gemeinsamer Wahlschein nach dem an die Erfordernisse der gemeinsamen Wahldurchführung anzupassenden Muster der Anlage 2 erteilt. § 70 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Dem Wahlschein ist ein entsprechendes Merkblatt zur Briefwahl nach dem an die Erfordernisse der gemeinsamen Wahldurchführung anzupassenden Muster der Anlage 5 beizufügen.
- (3) Die Stimmabgaben von Inhabern eines gemeinsamen Wahlscheines werden vom Schriftführer in den oben im Wahlschein eingedruckten Kästchen BÜ für die Bürgerschaftswahl und ST für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung vermerkt.

§ 72

Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 6 b eingereicht werden. Er muss die in § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 sowie Satz 3 bezeichneten Angaben enthalten.
- (2) Der Wahlvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des für das Gebiet der Stadt Bremerhaven satzungsmäßig zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen; § 28 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Die in § 16 Absatz 3 Nummer 2 des Bremischen Wahlgesetzes genannten Parteien und Wählervereinigungen haben die nach § 18 Absatz 2 des Bremischen Wahlgesetzes weiter erforderliche Zahl von Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7 b zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Stadtwahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählervereinigung, die den

Wahlvorschlag einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Der Stadtwahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- (4) Im Übrigen findet § 28 Absatz 3 bis 6 entsprechende Anwendung; dabei treten an die Stelle der Anlagen 8 a, 9 a, 10 a und 11 a die Anlagen 8 b, 9 b, 10 b und 11 b.

§ 73

Stimmzettel, Wahlurne, Briefwahl

- (1) Für jede Wahl wird mit einem gesonderten Stimmzettel gewählt.
- (2) Die Stimmzettel sind für jede Wahl durch eine entsprechende Überschrift und andere Farbe deutlich zu kennzeichnen. Sie sollen für die Bürgerschaftswahl aus weißem Papier hergestellt sein, für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung aus weißem Papier, das mit Ausnahme des für die Anbringung der Logos nach § 67 Absatz 1 in Verbindung mit § 33 Absatz 1 c Satz 2 vorgesehenen Feldes mit einem gelben Flächendruck versehen ist, hergestellt sein.
- (3) Es kann eine gemeinsame Wahlurne verwendet werden.
- (4) Bei der Briefwahl sind die Stimmzettelumschläge vom Wähler zusammen mit dem Wahlschein in einen für beide Wahlen gemeinsamen Wahlbriefumschlag zu legen. Aufdruck und Farbe des Stimmzettelumschlages für die Briefwahl (Anlage 3) und Aufdruck des Wahlbriefumschlages (Anlage 4) sind der verbundenen Wahl anzupassen. Die Stimmzettelumschläge sollen für die Wahl der Bürgerschaft blau und für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung gelb sein.

§ 74

Wahlbekanntmachung

- (1) Für beide Wahlen ist eine gemeinsame Wahlbekanntmachung nach § 36 Absatz 1 mit den besonderen Hinweisen zu veröffentlichen, dass
1. die Wahl zur Bürgerschaft und zur Stadtverordnetenversammlung gleichzeitig stattfindet,
 2. sich die Stimmzettel für beide Wahlen durch Aufdruck und Farbe voneinander unterscheiden,
 3. bei der Briefwahl die Stimmzettelumschläge zusammen mit dem Wahlschein in einen gemeinsamen Wahlbriefumschlag gelegt werden.
- (2) Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung nach § 36 Absatz 2 ist je ein Stimmzettel für die beiden Wahlen als Muster beizufügen.

§ 75

Feststellungen des Urnenwahlvorstandes

- (1) Im Anschluss an die Wahlhandlung stellt der Urnenwahlvorstand für den Wahlbezirk fest
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler.
- (2) Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen, entfaltet, nach ihrer Farbe getrennt gelegt und gezählt. Zugleich werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine, bei gemeinsamen Wahlscheinen entsprechend den darauf vermerkten Stimmabgaben, für jede Wahl festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl-niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.
- (3) Der Urnenwahlvorstand fertigt über die Wahlhandlung und seine Feststellungen für jede Wahl eine gesonderte Niederschrift nach Maßgabe von § 58 und nach dem Muster der Anlage 17 a.
- (4) Anschließend verpackt der Urnenwahlvorstand die Stimmzettel für jede Wahl getrennt sowie die sonstigen Wahlunterlagen und übergibt sie der Gemeindebehörde nach Maßgabe von § 59 Absatz 1. Die Übergabe ist nach Maßgabe von § 58 und dem Muster der Anlage 17 a zu protokollieren. Die Gemeindebehörde legt vor der Wahl fest, ob die Übergabe für jede Wahl gesondert oder gemeinsam für alle Wahlen protokolliert wird. Das Muster der Niederschrift (Anlagen 16 a und 17 a) ist in seinem 2. Teil gegebenenfalls von der Gemeindebehörde an die Erfordernisse der gemeinsamen Protokollierung anzupassen.

§ 75a

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

- (1) Die Stimmen werden in der Reihenfolge Wahl zur Bremischen Bürgerschaft – Wahl zur Stadtverordnetenversammlung gezählt. §§ 52 bis 54 b gelten entsprechend.
- (2) Der Auszählwahlvorstand fertigt über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für jede Wahl eine gesonderte Niederschrift nach Maßgabe von § 58 und nach dem Muster der Anlagen 17 a und 17 c und gibt die Feststellung nach Maßgabe von § 57 bekannt.
- (3) Anschließend verpackt der Auszählwahlvorstand die Stimmzettel für jede Wahl getrennt sowie die sonstigen Wahlunterlagen

und übergibt sie der Gemeindebehörde nach Maßgabe von § 59 Absatz 4.

§ 75b Zulassung der Wahlbriefe, Tätigkeit des Briefwahlvorstandes

- (1) Vor dem Öffnen der Wahlbriefe ist anhand der rückseitigen Aufdrucke auf den Wahlbriefumschlägen die Zahl der von der Gemeindebehörde übergebenen Wahlbriefe für jede Wahl festzustellen und in der betreffenden Niederschrift jeder Wahl zu vermerken.
- (2) Für die Zulassung der gemeinsamen Wahlbriefe gilt § 55 a entsprechend mit folgenden Maßgaben:
 1. Die aus gemeinsamen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne geworfen, nachdem der Schriftführer die jeweiligen Stimmabgaben nach § 71 Absatz 3 auf den gemeinsamen Wahlscheinen vermerkt hat.
 2. Werden gegen Beschaffenheit oder Inhalt eines gemeinsamen Wahlbriefes Bedenken erhoben, so beschließen die Briefwahlvorstände zugleich über die Zulassung oder Zurückweisung für beide Wahlen.
 3. Die zurückgewiesenen gemeinsamen Wahlbriefe sind samt Inhalt, soweit dieser nicht der weiteren Auswertung zuzuführen ist, auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund für die betreffende Wahl zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und der Niederschrift über die Bürgerschaftswahl beizufügen.
 4. Die Niederschrift ist nach dem Muster der Anlage 17 b zu erstellen.
 5. Die Übergabe ist nach Maßgabe von § 58 und dem Muster der Anlage 17 b zu protokollieren. Die Gemeindebehörde legt vor der Wahl fest, ob die Übergabe für jede Wahl gesondert oder gemeinsam für alle Wahlen protokolliert wird. Das Muster der Niederschrift (Anlagen 16 b und 17 b) ist in seinem 2. Teil ggf. von der Gemeindebehörde an die Erfordernisse der gemeinsamen Protokollierung anzupassen.

§ 75c Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahlbezirke; weitere Bestimmungen zur Briefwahl

Für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses gelten §§ 55 b und 75 a mit folgenden Maßgaben:

1. Befindet sich im Stimmzettelumschlag der Bürgerschaftswahl ein Stimmzettel zur Wahl der Stadtverordnetenver-

sammlung statt eines Stimmzettels zur Bürgerschaftswahl, so ist der Stimmzettel im Stimmzettelumschlag zu belassen und der Stimmzettelumschlag als „leer“ zu kennzeichnen.

2. Befindet sich im Stimmzettelumschlag der Bürgerschaftswahl neben dem Stimmzettel zur Bürgerschaftswahl ein Stimmzettel zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung, so ist der Stimmzettel zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung im Stimmzettelumschlag zu belassen und auf dem Stimmzettelumschlag zu vermerken „Inhalt 1 Stimmzettel zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung“. Er ist der Niederschrift über die Bürgerschaftswahl beizufügen, bleibt aber unberücksichtigt. Der Stimmzettel zur Bürgerschaftswahl wird ausgewertet.
3. Befindet sich im Stimmzettelumschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung ein Stimmzettel zur Bürgerschaftswahl, so gelten die Nummern 1 und 2 entsprechend.
4. Die Niederschrift ist nach dem Muster der Anlage 17 b und 17 c zu erstellen.

§ 76

Benachrichtigung der gewählten Bewerber

Der Stadtwahlleiter weist die gewählten Bewerber auf die Vorschriften der §§ 33 und 46 des Bremischen Wahlgesetzes hin. Ein gewählter Bewerber, der als Magistratsmitglied nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bremischen Wahlgesetzes gehindert ist, in die Stadtverordnetenversammlung einzutreten, erhält keine Aufforderung zur Annahme der Wahl nach § 30 Absatz 5 des Bremischen Wahlgesetzes. Im Übrigen gilt § 62 entsprechend.

§ 77

Überprüfung der Wahl durch den Stadtwahlleiter und den Landeswahlleiter

- (1) Der Stadtwahlleiter und der Landeswahlleiter prüfen, ob die Wahl nach den Vorschriften des Bremischen Wahlgesetzes und dieser Verordnung durchgeführt worden ist. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung entscheiden sie, ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist (§ 47 Absatz 2 Satz 2 des Bremischen Wahlgesetzes).
- (2) Auf Anforderung hat der Stadtwahlleiter dem Landeswahlleiter die bei ihm und der Gemeindebehörde vorhandenen Wahlunterlagen zu übersenden.

§ 77a

Einzelbewerber

- (1) Für Einzelbewerber, die nach § 45 Absatz 4 des Bremischen Wahlgesetzes Wahlvorschläge einreichen möchten, gelten die

Vorschriften über Parteien und Wählervereinigungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen entsprechend. Der Einzelbewerber tritt an die Stelle der Partei oder Wählervereinigung, des Vorstandes, des Vorsitzenden und der Vertrauensperson. An die Stelle der Kurzbezeichnung tritt ein Kennwort.

- (2) Die Beteiligungsanzeige gemäß § 16 des Bremischen Wahlgesetzes muss Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Einzelbewerbers sowie das Kennwort enthalten und von ihm persönlich unterschrieben sein.
- (3) Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 6 c eingereicht werden und ist von dem Einzelbewerber persönlich zu unterschreiben. Der Wahlvorschlag muss von der in § 18 Absatz 2 Satz 2 des Bremischen Wahlgesetzes genannten Mindestzahl an Wahlberechtigten unterzeichnet sein, sofern der Einzelbewerber nicht bereits seit der letzten Wahl aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages als Einzelbewerber ununterbrochen in der Stadtverordnetenversammlung vertreten war. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 7 b zu erbringen.
- (4) § 28 Absatz 2, Absatz 3 Nummer 1 Satz 3 und Nummer 5, Absatz 4 Nummer 3 und 5 findet keine Anwendung. An die Stelle der Anlagen 6 b und 8 b tritt die Anlage 6 c. § 33 Absatz 1 b Satz 1 und 2 finden keine Anwendung.

DRITTER TEIL WAHL DER BEIRÄTE IM GEBIET DER STADT BREMEN

§ 78

Anwendung der Landeswahlordnung

- (1) Auf die Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen finden die Vorschriften des Ersten Teils dieser Verordnung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 79 bis 89 a etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Es treten an die Stelle
 1. des Gebietes der Freien Hansestadt Bremen und der Wahlbereiche der Beiratsbereich;
 2. der Bürgerschaft der Beirat, ausgenommen in §§ 4 und 9;
 3. des Präsidenten der Bürgerschaft der Ortsamtsleiter;
 4. des Landeswahlleiters der Leiter des Wahlbereichs Bremen, ausgenommen in §§ 3, 4, 27, 29 Absatz 1, § 30 Absatz 7,

§§ 31, 33 Absatz 1 Satz 4, §§ 52, 54b Absatz 4, § 58 Absatz 2 Satz 5, § 60 Absatz 5, §§ 64 und 65 Absatz 6.

- (3) § 28 Absatz 3 Nummer 6, § 57a Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4, § 60 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8, § 61 Absatz 1 bis 4 und § 62 Absatz 2 finden keine Anwendung.
- (4) § 32 Satz 2 und § 33 Absatz 1a Satz 3 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass stets der Ortsteil der Hauptwohnung aufzuführen ist und insoweit eine Stadtteilnenennung unterbleibt.

§ 79

Wahlbezirke, Wahlräume, Wahlvorstände

- (1) Die Wahlbezirke und Wahlräume müssen für die verbundenen Wahlen zur Bürgerschaft und zu den Beiräten dieselben sein.
- (2) Die Wahlvorstände sind für jede Wahl gesondert zu berufen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes zur Bürgerschaftswahl können gleichzeitig dem Wahlvorstand zur Beiratswahl angehören.
- (3) Die Entschädigung nach § 10 wird bei verbundenen Wahlen nur einmal gezahlt.

§ 80

Wählerverzeichnis

- (1) Aufgestellt, zur Einsichtnahme bereitgehalten und benutzt wird für beide Wahlen ein gemeinsames Wählerverzeichnis.
- (2) Für jede Wahl ist eine gesonderte Spalte des Wählerverzeichnisses einzurichten. Die jeweiligen Stimmabgaben werden für jede Wahl in der dafür bestimmten Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.
- (3) Der Abschluss des Wählerverzeichnisses ist für jede Wahl vorzunehmen und nach dem an die Erfordernisse der gemeinsamen Wahldurchführung anzupassenden Muster der Anlage 1 gemeinsam zu beurkunden.

§ 81

Wahlbenachrichtigung

- (1) Die Wahlbenachrichtigungen sind für beide Wahlen miteinander zu verbinden und erfolgen nach dem an die Erfordernisse der gemeinsamen Wahldurchführung anzupassenden Muster der Anlage 21
- (2) Die Wahlbenachrichtigung soll für Deutsche und für Unionsbürger optisch unterschiedlich gestaltet sein.

§ 82

Wahlscheine

- (1) Für beide Wahlen wird ein gemeinsamer Wahlschein nach dem an die Erfordernisse der gemeinsamen Wahldurchführung anzupassenden Muster der Anlage 2 erteilt.
- (2) Dem gemeinsamen Wahlschein ist ein Merkblatt zur Briefwahl nach dem an die Erfordernisse der gemeinsamen Wahldurchführung anzupassenden Muster der Anlage 5 beizufügen.
- (3) Die Stimmabgaben von Inhabern eines gemeinsamen Wahlscheines werden vom Schriffführer in den oben im Wahlschein eingedruckten Kästchen BÜ oder EU für die Bürgerschaftswahl und BE für die Beiratswahl vermerkt.

§ 83

Wahlvorschläge

- (1) Der Leiter des Wahlbereichs Bremen hat in der Bekanntmachung nach § 26 auch darauf hinzuweisen, in welche Beiratsbereiche das Gebiet der Stadt Bremen eingeteilt ist und wieviel Unterschriften die Wahlvorschläge nach § 51 Absatz 2 des Bremischen Wahlgesetzes jeweils enthalten müssen.
- (2) Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 6 b eingereicht werden. Er muss neben den in § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 sowie Satz 3 bezeichneten Angaben auch die Bezeichnung des Beiratsbereichs enthalten, für den der Wahlvorschlag aufgestellt wird.
- (3) Der Wahlvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des für das Gebiet der Stadt Bremen satzungsmäßig zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen; § 28 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Die in § 16 Absatz 3 Nummer 2 des Bremischen Wahlgesetzes genannten Parteien und Wählervereinigungen haben die nach § 51 Absatz 2 des Bremischen Wahlgesetzes weiter erforderliche Zahl von Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7 b zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Leiter des Wahlbereichs Bremen kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählervereinigung, die den Wahlvorschlag einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese sowie der betreffende Beiratsbereich, für den der Wahlvorschlag aufgestellt ist, anzugeben. Der Leiter des Wahlbereichs Bremen hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- (5) Im Übrigen findet § 28 Absatz 3 bis 6 entsprechende Anwendung; dabei treten an die Stelle der Anlagen 8 a, 9 a, 10 a und 11 a die Anlagen 8 b, 9 b, 10 b und 11 b.

§ 84

Stimmzettel, Wahlurne, Briefwahl

- (1) Für jede Wahl wird mit einem gesonderten Stimmzettel gewählt.
- (2) Die Stimmzettel sind für jede Wahl durch eine entsprechende Überschrift und andere Farbe deutlich zu kennzeichnen. Sie sollen für die Bürgerschaftswahl für Deutsche aus weißem Papier hergestellt sein, für die Bürgerschaftswahl für Unionsbürger aus weißem Papier, das mit Ausnahme des für die Anbringung der Logos nach § 33 Absatz 1c Satz 2 vorhergesehenen Feldes mit einem grünen Flächendruck versehen ist, hergestellt sein und für die Beiratswahl aus weißem Papier, das mit Ausnahme des für die Anbringung der Logos nach § 78 Absatz 1 in Verbindung mit § 33 Absatz 1c Satz 2 vorhergesehenen Feldes mit einem gelben Flächendruck versehen ist, hergestellt sein.
- (3) Es kann eine gemeinsame Wahlurne verwendet werden.
- (4) Bei der Briefwahl sind die Stimmzettelumschläge vom Wähler zusammen mit dem Wahlschein in einen für beide Wahlen gemeinsamen Wahlbriefumschlag zu legen. Aufdruck und Farbe des Stimmzettelumschlages für die Briefwahl (Anlage 3) und Aufdruck des Wahlbriefumschlages (Anlage 4) sind der verbundenen Wahl anzupassen. Die Stimmzettelumschläge sollen für die Wahl der Bürgerschaft blau, bei Unionsbürgern grün und für die Wahl der Beiräte gelb sein.

§ 85

Wahlbekanntmachung

- (1) Für beide Wahlen ist eine gemeinsame Wahlbekanntmachung nach § 36 Absatz 1 mit den besonderen Hinweisen zu veröffentlichten, dass
 1. die Wahl zur Bürgerschaft und zu den Beiräten gleichzeitig stattfindet,
 2. sich die Stimmzettel für beide Wahlen durch Aufdruck und Farbe voneinander unterscheiden,
 3. bei der Briefwahl die Stimmzettelumschläge zusammen mit dem Wahlschein in einen gemeinsamen Wahlbriefumschlag gelegt werden.
- (2) Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung nach § 36 Absatz 2 ist je ein Stimmzettel für die beiden Wahlen als Muster beizufügen.

§ 86

Feststellungen des Urnenwahlvorstandes

- (1) Im Anschluss an die Wahlhandlung stellt der Urnenwahlvorstand für den Wahlbezirk fest
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,

2. die Zahl der Wähler.

- (2) Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahlisch entfernt. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen, entfaltet, nach ihrer Farbe getrennt gelegt und gezählt. Zugleich werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der Stimmabgabevermerke auf den eingenommenen Wahlscheinen für jede Wahl festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.
- (3) Der Urnenwahlvorstand fertigt über die Wahlhandlung und seine Feststellungen für jede Wahl eine gesonderte Niederschrift nach Maßgabe von § 58 und nach dem Muster der Anlage 17 a.
- (4) Anschließend verpackt der Urnenwahlvorstand die Stimmzettel für jede Wahl getrennt sowie die Wahlscheine und die sonstigen Wahlunterlagen und übergibt sie der Gemeindebehörde nach Maßgabe von § 59 Absatz 1. Die Übergabe ist nach Maßgabe von § 58 und dem Muster der Anlage 17 a zu protokollieren. Die Gemeindebehörde legt vor der Wahl fest, ob die Übergabe für jede Wahl gesondert oder gemeinsam für alle Wahlen protokolliert wird. Das Muster der Niederschrift (Anlagen 16 a und 17 a) ist in seinem 2. Teil ggf. von der Gemeindebehörde an die Erfordernisse der gemeinsamen Protokollierung anzupassen.

§ 86a

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

- (1) Die Stimmen werden in der Reihenfolge Wahl zur Bremischen Bürgerschaft – Wahl der Beiräte gezählt. §§ 52 bis 54 b gelten entsprechend.
- (2) Der Auszählwahlvorstand fertigt über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für jede Wahl eine gesonderte Niederschrift nach Maßgabe von § 58 und nach dem Muster der Anlagen 17 a und 17 c und gibt die Feststellung nach Maßgabe von § 57 bekannt.
- (3) Anschließend verpackt der Auszählwahlvorstand die Stimmzettel für jede Wahl getrennt sowie die sonstigen Wahlunterlagen und übergibt sie der Gemeindebehörde nach Maßgabe von § 59 Absatz 4.

§ 87

Zulassung der Wahlbriefe, Tätigkeit des Briefwahlvorstandes

- (1) Vor dem Öffnen der Wahlbriefe ist anhand der rückseitigen Aufdrucke auf den Wahlbriefumschlägen die Zahl der von der Gemeindebehörde übergebenen Wahlbriefe für jede Wahl festzustellen und in der betreffenden Niederschrift jeder Wahl zu vermerken.
- (2) Für die Zulassung der gemeinsamen Wahlbriefe gilt § 55 a entsprechend mit folgenden Maßgaben:
 1. Die aus gemeinsamen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne geworfen, nachdem der Schriftführer die jeweiligen Stimmabgaben nach § 82 Absatz 3 auf den gemeinsamen Wahlscheinen vermerkt hat.
 2. Werden gegen Beschaffenheit oder Inhalt eines gemeinsamen Wahlbriefes Bedenken erhoben, so beschließen die Briefwahlvorstände zugleich über die Zulassung oder Zurückweisung für beide Wahlen.
 3. Die zurückgewiesenen gemeinsamen Wahlbriefe sind samt Inhalt, soweit dieser nicht der weiteren Auswertung zuzuführen ist, auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund für die betreffende Wahl zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und der Niederschrift über die Bürgerschaftswahl beizufügen.
 4. Die Niederschrift ist nach dem Muster der Anlage 17 b zu erstellen.
 5. Die Übergabe ist nach Maßgabe von § 58 und dem Muster der Anlage 17 b zu protokollieren. Die Gemeindebehörde legt vor der Wahl fest, ob die Übergabe für jede Wahl gesondert oder gemeinsam für alle Wahlen protokolliert wird. Das Muster der Niederschrift (Anlagen 16 b und 17 b) ist in seinem 2. Teil ggf. von der Gemeindebehörde an die Erfordernisse der gemeinsamen Protokollierung anzupassen.

§ 87a

Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahlbezirke; weitere Bestimmungen zur Briefwahl

Für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses gelten §§ 55 b und 86 a entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Befindet sich im Stimmzettelumschlag der Bürgerschaftswahl ein Stimmzettel zur Beiratswahl statt eines Stimmzettels zur Bürgerschaftswahl, so ist der Stimmzettel im

Stimmzettelumschlag zu belassen und der Stimmzettelumschlag als „leer“ zu kennzeichnen.

2. Befindet sich im Stimmzettelumschlag der Bürgerschaftswahl neben dem Stimmzettel zur Bürgerschaftswahl ein Stimmzettel zur Beiratswahl, so ist der Stimmzettel zur Beiratswahl im Stimmzettelumschlag zu belassen und auf dem Stimmzettelumschlag zu vermerken „Inhalt 1 Stimmzettel zur Beiratswahl“. Er ist der Niederschrift über die Bürgerschaftswahl beizufügen, bleibt aber unberücksichtigt. Der Stimmzettel zur Bürgerschaftswahl wird ausgewertet.
3. Befindet sich im Stimmzettelumschlag für die Beiratswahl ein Stimmzettel zur Bürgerschaftswahl, so gelten die Nummern 1 und 2 entsprechend.
4. Die Niederschrift ist nach dem Muster der Anlagen 17 b und 17 c zu fertigen.

§ 88

Benachrichtigung der gewählten Bewerber

Der Leiter des Wahlbereichs Bremen weist die gewählten Bewerber auf die Vorschriften der §§ 33 und 52 des Bremischen Wahlgesetzes hin. Im Übrigen gilt § 62 Absatz 1 entsprechend.

§ 89

Überprüfung der Wahl durch den Leiter des Wahlbereichs Bremen und den Landeswahlleiter

- (1) Der Leiter des Wahlbereichs Bremen und der Landeswahlleiter prüfen, ob die Wahl nach den Vorschriften des Bremischen Wahlgesetzes und dieser Verordnung durchgeführt worden ist. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung entscheiden sie, ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist (§ 53 Absatz 2 des Bremischen Wahlgesetzes).
- (2) Auf Anforderung hat der Leiter des Wahlbereichs Bremen dem Landeswahlleiter die bei ihm und der Gemeindebehörde vorhandenen Wahlunterlagen zu übersenden.

§ 89a

Einzelbewerber

- (1) Für Einzelbewerber, die nach § 51 Absatz 4 des Bremischen Wahlgesetzes Wahlvorschläge einreichen möchten, gelten die Vorschriften über Parteien und Wählervereinigungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen entsprechend. Der Einzelbewerber tritt an die Stelle der Partei oder Wählervereinigung, des Vorstandes, des Vorsitzenden und der Vertrauensperson. An die Stelle der Kurzbezeichnung tritt ein Kennwort.

- (2) Die Beteiligungsanzeige gemäß § 16 des Bremischen Wahlgesetzes muss Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Einzelbewerbers sowie das Kennwort enthalten und von ihm persönlich unterschrieben sein.
- (3) Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 6 c eingebracht werden und ist von dem Einzelbewerber persönlich zu unterschreiben. Der Wahlvorschlag muss von der in § 51 Absatz 2 Satz 2 des Bremischen Wahlgesetzes genannten Mindestzahl an Wahlberechtigten unterzeichnet sein, sofern der Einzelbewerber nicht bereits seit der letzten Wahl aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages als Einzelbewerber ununterbrochen im Beirat vertreten war. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 7 b zu erbringen.
- (4) § 28 Absatz 2, Absatz 3 Nummer 1 Satz 3 und Nummer 5, Absatz 4 Nummer 3 und 5 finden keine Anwendung. An die Stelle der Anlagen 6 b und 8 b tritt die Anlage 6 c. § 33 Absatz 1 b Satz 1 und 2 finden keine Anwendung.

VIERTER TEIL GEMEINSAME DURCHFÜHRUNG DER WAHL DER BÜRGERSCHAFT UND EINES VOLKSENTSCHEIDES

§ 90

Anwendung der Landeswahlordnung

- (1) Die Vorschriften des Ersten Teils dieser Verordnung gelten für die gemeinsame Durchführung der Wahl der Bürgerschaft und eines Volksentscheides im Land oder in der Stadtgemeinde Bremen entsprechend, soweit nicht in den §§ 91 bis 98 etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

§ 91

Wahlbezirke, Wahlräume, Wahlvorstände

- (1) Die Wahlbezirke und Wahlräume müssen für die Wahl zur Bürgerschaft und für den Volksentscheid dieselben sein.
- (2) Bei einem Volksentscheid im Land müssen die Wahlvorstände für die Wahl zur Bürgerschaft und für den Volksentscheid dieselben sein.

- (3) Bei einem Volksentscheid in der Stadtgemeinde Bremen sind die Wahlvorstände für die Wahl zur Bürgerschaft und für den Volksentscheid gesondert zu berufen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes zur Bürgerschaftswahl können gleichzeitig dem Wahlvorstand zum Volksentscheid in der Stadtgemeinde Bremen angehören.
- (4) Die Entschädigung nach § 10 wird bei den verbundenen Abstimmungen nur einmal gezahlt.

§ 92

Wählerverzeichnis

- (1) Aufgestellt, zur Einsichtnahme bereitgehalten und benutzt wird für alle verbundenen Abstimmungen ein gemeinsames Wählerverzeichnis.
- (2) Für jede Abstimmung ist eine gesonderte Spalte des Wählerverzeichnisses einzurichten. Die jeweiligen Stimmabgaben werden für jede Abstimmung in der dafür bestimmten Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt. Bei einem Volksentscheid im Land werden Unionsbürger in der betreffenden Spalte mit dem Vermerk „Nicht stimmberechtigt“ oder „N“ bezeichnet.
- (3) Der Abschluss des Wählerverzeichnisses ist für jede Abstimmung vorzunehmen und nach dem an die Erfordernisse der gemeinsamen Wahldurchführung anzupassenden Muster der Anlage 1 gemeinsam zu beurkunden.

§ 93

Wahlbenachrichtigung

- (1) Die Wahlbenachrichtigungen sind für alle Abstimmungen miteinander zu verbinden und erfolgen nach dem an die Erfordernisse der gemeinsamen Wahl anzupassenden Muster der Anlage 21.
- (2) Bei einem Volksentscheid im Land ist die Wahlbenachrichtigung nach Absatz 1 für Unionsbürger entsprechend zu ändern.

§ 94

Wahlscheine

- (1) Für die jeweils verbundenen Abstimmungen wird ein gemeinsamer Wahlschein nach dem an die Erfordernisse der gemeinsamen Wahldurchführung anzupassenden Muster der Anlage 2 erteilt.
- (2) Dem gemeinsamen Wahlschein ist ein jeweils entsprechendes Merkblatt zur Briefwahl nach dem an die Erfordernisse der gemeinsamen Wahldurchführung anzupassenden Muster der Anlage 5 beizufügen.

- (3) Die jeweiligen Stimmabgaben von Inhabern eines gemeinsamen Wahlscheines werden vom Schriftführer für jede Abstimmung in den dafür bestimmten, oben im Wahlschein eingedruckten Kästchen vermerkt.

§ 95

Stimmzettel, Wahlurne, Briefwahl

- (1) Die Stimmzettel sind für jede Abstimmung durch eine entsprechende Überschrift und andere Farbe deutlich zu kennzeichnen. Sie sollen für den Volksentscheid aus grauem Papier hergestellt sein.
- (2) Es kann eine gemeinsame Wahlurne verwendet werden.
- (3) Bei der Briefwahl sind die Stimmzettelumschläge vom Wähler zusammen mit dem gemeinsamen Wahlschein in einen für alle Abstimmungen gemeinsamen Wahlbriefumschlag zu legen. Aufdruck und Farbe des Stimmzettelumschlages für die Briefwahl (Anlage 3) und Aufdruck des Wahlbriefumschlages (Anlage 4) sind der verbundenen Abstimmung anzupassen. Die Stimmzettelumschläge sollen für die Wahl der Bürgerschaft blau, bei Unionsbürgern im Wahlbereich Bremen grün, für die Wahl der Beiräte gelb und für den Volksentscheid grau sein.

§ 96

Wahlbekanntmachung

- (1) Für alle verbundenen Abstimmungen ist eine gemeinsame Wahlbekanntmachung nach § 36 Absatz 1 mit den besonderen Hinweisen zu veröffentlichen, dass
 1. der Volksentscheid sowie die Wahl zur Bürgerschaft und zu den Beiräten gleichzeitig stattfindet,
 2. sich die Stimmzettel durch Inhalt und Farbe des Papiers voneinander unterscheiden,
 3. bei der Briefwahl die Stimmzettelumschläge zusammen mit dem Wahlschein in einen gemeinsamen Wahlbriefumschlag gelegt werden.
- (2) Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung nach § 36 Absatz 2 ist je ein Stimmzettel für alle Abstimmungen als Muster beizufügen.

§ 97

Feststellungen des Urnenwahlvorstandes

Für die Feststellungen des Urnenwahlvorstandes, die Anfertigung der Niederschrift, das Verpacken der Unterlagen sowie die Übergabe an die Gemeindebehörde gilt § 86 entsprechend.

§ 97a

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Die Stimmen werden in der Reihenfolge Wahl zur Bremischen Bürgerschaft – Volksentscheid – Wahl der Beiräte gezählt. Im Übrigen gilt § 86a entsprechend.

§ 98

Briefwahl

Für die Briefwahl, insbesondere die Zulassung der Wahlbriefe, die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Briefwahlbezirke gelten §§ 87 und 87a entsprechend.

FÜNFTER TEIL SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 99

Auswahl der Wahlbezirke und wahlstatistische Auszählungen

- (1) Die Wahlbezirke müssen so ausgewählt und die Auszählungen so durchgeführt werden, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft (Landtag) wird nach Maßgabe von § 57 des Bremischen Wahlgesetzes wahlstatistisch ausgewertet. Dabei werden Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen verwendet. Die nähere Ausgestaltung obliegt dem Landeswahlleiter. Dabei orientiert er sich weitestgehend an den Bestimmungen des Wahlstatistikgesetzes des Bundes. Die Stimmzettel des Wahlbezirks stehen den mit der Auszählung beauftragten Behörden und Personen nur so lange zur Verfügung, als es die Aufbereitung erfordert; im Übrigen sind die Stimmzettel nach den Vorschriften der §§ 58 und 59 zu behandeln.
- (2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der wahlstatistischen Auszählungen aufgrund des § 57 Absatz 2 des Bremischen Wahlgesetzes ist dem Statistischen Landesamt vorbehalten. Die Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht bekannt gegeben werden.

§ 100

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die nach dem Bremischen Wahlgesetz und dieser Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen

1. durch die Gemeindebehörden in den Tageszeitungen, die in dem Gebiet, für das die Bekanntmachung erforderlich ist, allgemein verbreitet sind,
 2. in allen übrigen Fällen im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.
- (2) Für die öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Absatz 3 genügt ein Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.
- (3) Die Bekanntmachungen nach Absatz 1 und 2 können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden. Insbesondere dürfen die Wahlvorschläge mit den in § 32 genannten Daten sowie Muster-Stimmzettel nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 im Internet veröffentlicht werden. Dabei ist nach den Möglichkeiten, die der aktuelle Stand der Technik eröffnet, die Unversehrtheit, Vollständigkeit und Ursprungszuordnung der Veröffentlichung zu gewährleisten. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 sowie des Absatzes 2 sind die Veröffentlichungen spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses im Land Bremen zu löschen.

§ 101 Zustellungen

Für Zustellungen gilt das Bremische Verwaltungszustellungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 102 Sicherung der Wahlunterlagen

- (1) Die Wählerverzeichnisse, die Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 22 Absatz 7 Satz 2 und § 23 Absatz 1, die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sowie eingenommene Wahlbenachrichtigungen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.
- (2) Auskünfte aus Wählerverzeichnissen, Wahlscheinverzeichnissen und Verzeichnissen nach § 22 Absatz 7 Satz 2 und § 23 Absatz 1 dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen innerhalb des Landes und nur dann erteilt werden, wenn sie für den Empfänger im Zusammenhang mit der Wahl erforderlich sind. Ein solcher Anlass liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, bei Wahlprüfungsangelegenheiten und bei wahlstatistischen Arbeiten vor.
- (3) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen innerhalb des Landes und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung

der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.

§ 103

Vernichtung von Wahlunterlagen

- (1) Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.
- (2) Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 22 Absatz 7 Satz 2 und § 23 Absatz 1 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- (3) Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Neuwahl vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- (4) Über die Vernichtung von Wahlunterlagen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

§ 104

Geschäftsstelle des Wahlprüfungsgerichts

Die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Wahlprüfungsgerichts werden von der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts wahrgenommen.

§ 105

Auswirkungen einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft auf die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft nach Artikel 76 der Landesverfassung finden bis zu einer Wiederherstellung der Übereinstimmung der Wahlperioden von Bürgerschaft und Stadtverordnetenversammlung und der Wahltag für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung die Vorschriften des Zweiten Teils dieser Verordnung Anwendung mit folgenden Maßgaben:

1. Abweichend von § 67 Absatz 2 Nummer 5 tritt auch in § 29 Absatz 1, § 30 Absatz 7, § 60 Absatz 5 und §§ 64 und 65 Absatz 6 an die Stelle des Landeswahlleiters der Stadtwahlleiter;

2. § 68 Absatz 2 bis 5 und §§ 69 bis 71, 73 bis 75c finden keine Anwendung.

§ 106
(Inkrafttreten)

Anlage 1

(zu §§ 18, 60 Absatz 3, 60 Absatz 3 und 62 Absatz 3)

Wahlbereich _____

Wahlbezirk _____

**Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses
für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft am _____**

Die im Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft nach den Vorschriften der Landeswahlordnung (§ 12) eingetragen worden. Sie erfüllen die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 1 des Wahlgesetzes und sind nicht nach § 2 des Wahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Das Wählerverzeichnis hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom _____ in der Zeit vom _____ bis _____ für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgelegt.

Die Wahlbezirke und die Wahlkreise sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch die Wahlberechtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Das Wählerverzeichnis umfasst _____ Blätter.

Kennbuchstabe

A 1

Wahlberechtigte laut
Wählerverzeichnis
ohne Sperrvermerk
,W' (Wahlkreis)

_____ Personen

A 2

Wahlberechtigte laut
Wählerverzeichnis
mit Sperrvermerk
,W' (Wahlkreis)

_____ Personen

A 1 + A 2

Im Wählerverzeichnis
insgesamt eingetragen

_____ Personen

Berechtigt gemäß § 41 Absatz 2 Satz 2 der Landes- wahlordnung 1)	Berechtigt gemäß § 41 Absatz 2 Satz 3 der Landes- wahlordnung 2)
_____ Personen	_____ Personen
_____ Personen	_____ Personen
_____ Personen	_____ Personen
(Ort) _____,	(Ort) _____,
(Datum) _____	(Datum) _____
Der Wahlvorsteher	Der Wahlvorsteher

(Dienststempel)

(Ort) _____ (Datum) _____

Die Gemeindebehörde

Im Auftrag

1) Nur ausfüllen, wenn nach Abschluss des Wählerverzeichnisses ein eingetragene Wahlberechtigte Wahlkreise erteilt worden sind.
2) Nur ausfüllen, wenn noch ein Wahlbezirke an bestimmte (eingetragene) Wahlberechtigte Wahlkreise erteilt worden sind.

Format: DIN A 4⁹⁾

Vorderseite:

Wahl-Schein für die Wahl der Bremischen Bürgerschaft am

Name und Anschrift der zuständigen Gemeindebehörde

Frau / Herr

.....

.....

.....

geboren am:

Melde-Adresse (wenn anders, als die Adresse oben):
.....

Wahl-Bereich:

.....

Wahl-Schein-Nummer:

Wähler-Verzeichnis-Nummer:

.....

oder vorgesehener Wahl-Bezirk

.....

oder

 Wahl-Schein
nach § 19 Absatz 2 BremLWO

Mit diesem Wahl-Schein darf die oben genannte Person
in ihrem Wahl-Bereich wählen.

1. Die Person darf damit in ihrem Wahl-Bezirk **im Wahl-Raum wählen**.
Dort muss sie diesen Schein abgeben.
Und sie muss ihren Personal-Ausweis oder Reise-Pass dort zeigen.

Oder:

2. Die Person darf **Brief-Wahl** machen.

(Ortsbezug)

(Ort)

(Datum)

- Die Gemeinde-Behörde -

(Unterschriften mit der Erteilung des Wahl-scheins
beschlagnahmten Stimmzettel der Gemeindebehörde kann
bei anwaltlicher Erhebung des Wahl-scheins erfolgen)

Wichtig:

- Wenn Sie diesen **Wahl-Schein verlieren**: Dann bekommen Sie keinen neuen.
Das bedeutet: Sie können dann **nicht wählen**.
- **Info für Brief-Wähler:**
Unterschreiben Sie den Wahl-Schein auf der Rück-Seite.
Schreiben Sie **Ort** und **Datum** dazu.
Wenn Sie eine **Hilfs-Person** haben: Dann unterschreibt sie.
- Stecken Sie dann den Wahl-Schein in den **roten Wahl-Brief-Umschlag**.
Zusammen mit den Umschlägen mit den **Stimm-Zetteln**.
- **Schicken Sie den Wahl-Brief früh genug los**.
Er muss spätestens am [Datum des Wahltages] bis 18 Uhr **da sein**.
Sie können den Wahl-Brief auch im **Wahl-Amt** abgeben.

⁹⁾ Die optische Gestaltung soll den Anforderungen der Leichten Sprache entsprechen (große verlässliche Schrift, z.B. Arial, Standardmaß 14pt, ausreichend Rand, farbiger Druck der Rückseite).

Rückseite:**Versicherung an Eides statt zur Brief-Wahl vom Wähler oder von der Wählerin**

Ich habe selbst gewählt und die Kreuze auf dem Stimm-Zettel gemacht.
Das versichere ich an Eides statt.
Dieser Satz bedeutet: Ich versichere, dass das stimmt.
Ich weiß. Wenn das nicht stimmt, kann ich bestraft werden.

Meine Unterschrift: ✕

(Vor-Name und Nach-Name)

.....
(Ort)

.....
(Datum)

Oder:

Versicherung an Eides statt zur Brief-Wahl von der Hilfs-Person**Was ist eine Hilfs-Person:**

Eine andere Person darf bei der Wahl helfen, wenn ein Wähler nicht lesen kann.
Oder wenn er eine Körper-Behinderung hat
und darum den Stimm-Zettel nicht selbst ankreuzen kann.
Die Hilfs-Person muss mindestens 16 Jahre alt sein.
Die Hilfs-Person muss den Wahl-Schein unterschreiben.
Die Wahl ist geheim.
Die Hilfs-Person darf nicht verraten, was der Wähler wählt.

Ich habe dem Wähler oder der Wählerin bei der Wahl geholfen.
Ich habe auf dem Stimm-Zettel so gewählt, wie er oder sie es wollte.
Das versichere ich an Eides statt.
Dieser Satz bedeutet: Ich versichere, dass das stimmt.
Ich weiß. Wenn das nicht stimmt, kann ich bestraft werden.

Unterschrift der Hilfs-Person: ✕

(Vor-Name und Nach-Name)

.....
(Ort)

.....
(Datum)

Bitte schreiben Sie in Druck-Schrift

.....
(Vor-Name und Nach-Name)

.....
(Straße, Haus-Nummer)

.....
(Post-Leist-Zahl)

.....
(Wahl-Ort)

Anlage 3

(zu § 22 Absatz 3 Nummer 2, § 33 Absatz 2, § 70 Absatz 2 und 4,
§ 84 Absatz 2 und 4 und § 95 Absatz 3)

**Vorderseite des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl
(blau)¹⁾**

Für die Brief-Wahl:

Umschlag für den weißen¹⁾ Stimm-Zettel

Legen Sie den weißen¹⁾ Stimm-Zettel in diesen Umschlag.

Kleben Sie den Umschlag zu.

Rückseite des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl

Nur für den Stimm-Zettel!

Legen Sie **diesen Umschlag**
in den großen **roten Wahl-Brief-Umschlag**.

Unterschreiben Sie den **Wahl-Schein**.
Legen Sie ihn auch in den großen **roten Umschlag**.

1) Je nach Wahl anpassen. Der Stimmzettel ist für die Wahl der Bürgerschaft weiß bzw. bei Ursondörfern grün, bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und zu den Beiräten gelb, beim Volksentscheid grau. Der Stimmzettelumschlag ist für die Wahl der Bürgerschaft blau bzw. bei Ursondörfern grün, bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und zu den Beiräten gelb, beim Volksentscheid grau.

2) Die Schriftgröße soll der Umschlagsgröße angepasst werden und dabei den Anforderungen der Leichter. Sprache möglichst entsprechen (große verlesbare Schrift, z.B. Arial, Standardfont 14 pt, ausreichend Rand).

Anlage 4

(zu § 22 Absatz 3 Nummer 3, § 33 Absatz 3, § 73 Absatz 4,
§ 84 Absatz 4 und § 96 Absatz 3)

Vorderseite des Wahlbriefumschlags
(rot)¹⁾

.....
(Ausgebende Gemeindebehörde, Ort)

Wahl-Bezirk:

Wahl-Brief

An

2)

.....

.....

.....

Rückseite des Wahlbriefumschlags

Legen Sie in diesen Umschlag:

1. den Wahl-Schein
und
2. den blauen³⁾ Umschlag mit dem Stimm-Zettel.
Der Umschlag muss zu sein.

Kleben Sie diesen Umschlag zu.

Schicken Sie diesen Umschlag ab.

1) Die Schriftgröße soll der Umschlaggröße angepasst werden und dabei den Anforderungen der Leichten Sprache möglichst entsprechen (große serifenlose Schrift, z.B. Arial, Standardzeit 14 pt, ausreichend Rand).

2) Hier die zuständige Gemeindebehörde mit Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Bestimmungsort (Fallschrift) angeben, bei der die Wahlbriefe eingehen müssen.

3) Je nach Wahl anpassen: Farbe des Stimmzettelumschlages ist für die Wahl der Bürgerschaft blau bzw. bei Unsern Störigen grün, bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Bezirke gelb, beim Volksentscheid grau.

Anlage 5

(zu § 22 Absatz 3 Nummer 4, § 71 Absatz 2,
§ 82 Absatz 2 und § 94 Absatz 2)

Format: DIN A 4¹⁾

Sehr geehrter Wähler!
Sehr geehrte Wählerin!

In diesem Brief ist alles für die Wahl der Bremischen Bürgerschaft:

1. Der **Wahl-Schein**
2. Der **Stimm-Zettel**
3. Ein **blauer²⁾ Umschlag** für den Stimm-Zettel
4. Ein **roter Umschlag** für den Wahl-Brief

So können Sie wählen:

1. Sie können am Wahl-Tag in Ihrem **Wahl-Raum** wählen.
Dafür brauchen Sie den **Wahl-Schein**
und Ihren **Personal-Ausweis** oder **Reise-Pass**.
2. Sie können zu **Hause wählen**
und den Wahl-Brief zum Wahl-Amt schicken oder dort abgeben.
Das nennt man **Brief-Wahl**.

Wichtig:

Sie dürfen nur **einmal wählen**.

Und Sie müssen **selbst wählen**.

Das steht so im Gesetz: im Bremischen Wahl-Gesetz, im Paragraph 3, Absatz 3

Ausnahme: Eine andere Person darf Ihnen dabei helfen,
wenn Sie nicht lesen können oder den Stimm-Zettel nicht selbst ankreuzen können.

Sie können bestraft werden.

Zum Beispiel:

- Wenn Sie wählen, obwohl Sie das nicht dürfen.
- Wenn Sie einen Stimm-Zettel oder das Wahl-Ergebnis fälschen.

Sie können dafür ins **Gefängnis** kommen: Bis zu 5 Jahren.

Oder Sie müssen eine **Geld-Strafe** bezahlen.

Das steht so im Gesetz: im Straf-Gesetz-Buch, im Paragraph 107a Absatz 1 und 3

Auf den nächsten Seiten stehen:

- **Wichtige Infos** für die Brief-Wahl.
- Eine **Anleitung** für die Brief-Wahl.

Bitte lesen Sie alles genau.

¹⁾ Die optische Gestaltung soll den Anforderungen der Leichten Sprache entsprechen (große serifenlose Schrift, z.B. Arial, Standardzeit 14 pt, ausreichend Rand).

²⁾ Die Farbgebung ist an die jeweilige Wahl anzupassen.

Wichtige Infos für die Brief-Wahl

1. Der Wahl-Schein muss **unterschrieben** sein: Dort wo das **X** steht.

Sonst ist Ihre Wahl nicht gültig.

Mit der Unterschrift versichern Sie: Ich habe selbst gewählt.

2. Legen Sie den **Wahl-Schein in den roten Umschlag**

Wenn Sie ihn in den blauen Umschlag legen, ist Ihre Wahl nicht gültig.

3. **Eine andere Person darf Ihnen helfen:**

- Wenn Sie **nicht lesen** können.
- Wenn Sie wegen einer Körper-Behinderung den Stimm-Zettel **nicht selbst ankreuzen** können.

Die Hilfs-Person muss **mindestens 16 Jahre** alt sein.

Sie muss den Wahl-Schein **unterschreiben**.

Mit der Unterschrift versichert die Person:

Ich habe auf dem Stimm-Zettel so gewählt, wie der Wähler es wollte.

4. **Schicken Sie den Wahl-Brief früh genug los.**

Er muss **spätestens** am [Datum des Wahltages] bis 18 Uhr **da sein**.

Sie können den Wahl-Brief auch im Wahl-Amt abgeben.

In Deutschland:

Schicken Sie den Wahl-Brief **spätestens** am [Datum des dritten Werktages vor der Wahl]

mit der

Wenn der Weg sehr weit ist: Schicken Sie ihn früher los.

Sie brauchen **keine Brief-Marken**.

Wenn Sie den Brief anders schicken:

Zum Beispiel als **Einschreiben** oder **Eil-Brief**.

Dann **müssen** Sie Geld dazu **bezahlen**.

Sie müssen so viel bezahlen, wie er mehr kostet als ein normaler Brief.

Wenn Sie den Wahl-Brief mit einem **anderen Post-Unternehmen** schicken:

Dann **bezahlen** Sie bitte das Geld dafür.

Sonst kommt der Brief vielleicht nicht bei uns an.

Im Ausland:

Schicken Sie den Wahl-Brief **so schnell wie möglich**: Mit der **Luft-Post**.

Geben Sie den Wahl-Brief dafür möglichst am Post-Schalter ab.

Das Porto bezahlen Sie.

Schreiben Sie unter die Adresse für Deutschland: **Germany** oder **Allemagne**

Wenn Sie denken, es ist sicherer:

Sie dürfen den roten Wahl-Brief auch in **einen anderen Brief-Umschlag** stecken.

5. Der Wahl-Brief muss am [Datum des Wahltages] bis 18 Uhr **da sein**.

Wenn der Wahl-Brief zu spät ankommt:

Dann zählt er bei der Wahl nicht mit.

¹⁾ Anlich bekannt gemachte Postunternehmen einsetzen.

<p>Kreuzen Sie den Stimm-Zettel selbst an. Niemand darf sehen, wen Sie wählen.</p> <p>1. Wenn Sie eine Hilfs-Person brauchen: Sagen Sie der Person, was sie ankreuzen muss. Sie dürfen 5 Kreuze machen. Jedes Kreuz ist eine Stimme.</p> <p>Wie Sie die Stimmen verteilen, entscheiden Sie. Alles ist möglich.</p>	
<p>2. Legen Sie den Stimm-Zettel in den blauen¹⁾ Umschlag. Kleben Sie den Umschlag zu.</p>	
<p>Schreiben Sie Ort und Datum auf den Wahl-Schein. Unterschreiben Sie.</p> <p>3. Wenn Sie eine Hilfs-Person haben: Dann füllt die Hilfs-Person den Wahl-Schein aus. Und unterschreibt ihn.</p>	
<p>Stecken Sie den Wahl-Schein und den blauen¹⁾ Umschlag in den großen roten Umschlag. Stecken Sie den Wahl-Schein nicht in den blauen Umschlag.</p> <p>4.</p>	
<p>Kleben sie den roten Umschlag zu.</p> <p>Stecken Sie den Umschlag in einen Brief-Kasten der²⁾. Die Adresse steht schon auf dem Umschlag. Sie brauchen keine Brief-Marks.</p> <p>Oder: Geben Sie den Umschlag im Wahl-Amt ab. Mehr dazu steht auf den anderen Seiten.</p> <p>5.</p>	

¹⁾ Die Herstellung des Wahlzettes sind in den bildlichen Darstellungen der Stimmzettelumschlag und der rote Wahlbriefumschlag jeweils in entsprechendem Farbdruck herzustellen und die Angabe zur Farbe im Text an die jeweilige Wahl anzupassen.

²⁾ Amtlich bekannt gemachte Postunternehmen einsetzen.

Anlage 6 a
 (zu § 28 Absatz 1)

 An den
 Wahlbereichsleiter
 des Wahlbereichs _____

Wahlvorschlag (Bürgerschaftswahl)

 der _____
 (Name der Partei oder Wählervereinigung und ihre Kurzbezeichnung)

für die Wahl zur Bürgerschaft am _____

im Wahlbereich _____

1. Aufgrund der §§ 17ff. des Wahlgesetzes und des § 28 der Landeswahlordnung werden als Bewerber vorgeschlagen:

LN Nr.	Familiennamen — Vornamen ¹⁾	Beruf oder Stand ²⁾	Geburtsdatum — Geburtsort	Anschluß (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer - Postleitzahl, Wohnort
1	_____	_____	_____	_____
2	_____	_____	_____	_____

UfB:

 - Die unter Nr. Nr. _____ aufgestellten Bewerber kandidieren als UfB-Bürger nur zur Stadtbürgerschaft³⁾.

2. Vertrauensperson für den Wahlvorschlag ist _____

(Familienname, Vorname)

 (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon, E-Mail)

Stellvertretende Vertrauensperson ist _____

(Familienname, Vorname)

 (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon, E-Mail)

3. Dem Wahlvorschlag sind _____ Anlagen beigefügt, und zwar

- _____ Zustimmungserklärungen und Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft der Bewerber,
- _____ Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerber,
- _____ Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterschriften⁴⁾,
- _____ eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung nebst Versicherungen an Eides statt (§ 19 Absatz 6 des Wahlgesetzes),
- _____ ein den Vorgaben des § 28 Absatz 6 BremLWO entsprechendes Logo in elektronischer Form.

(Ort)

(Datum)

 (Persönliche und handschriftliche Unterschriften von drei Mitgliedern des zuständigen Landesvorstandes)⁵⁾

 (Name)

 (Name)

 (Name)

 (Funktion)

 (Funktion)

 (Funktion)

1) Je Bewerber ist mindestens ein Vorname anzugeben, maximal dürfen zwei Vornamen je Bewerber angegeben werden.

2) Je Bewerber darf maximal ein Beruf oder Stand angegeben werden, bei Bewerbern, die Mitglied der Bürgerschaft, des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlamentes sind, kann die Mitgliedschaft in dem jeweiligen Gremium anstelle oder zusätzlich zur Angabe des Berufs mit dem betreffenden Nomenklaturschlüssel (MdB*, BdB* oder EPdB*) angegeben werden.

3) Im Wahlvorschlag für den Wahlbereich Bremerhaven streichen.

4) Bei Wahlberechtigten von Parteien oder Wählervereinigungen, die in der Deutschen Bundeswahlordnung oder in der Bürgerschaft soll deren Mehrzahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge unterbreitet werden.

5) Der Wahlvorschlag muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei oder Wählervereinigung, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterschrieben sein. Für eine Partei oder Wählervereinigung keinen Landesvorstand, so muss der Wahlvorschlag von allen Vorsitzenden der nichtwählenden Gebietsverbände der Partei oder Wählervereinigung im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen unterschrieben sein. Die Unterschriften des anstehenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine entsprechende schriftliche Instruktion der anderen beteiligten Verbände befragt.

Anlage 6 b

(in §§ 72 Absatz 1 und 83 Absatz 2)

An den Stadtwehleiter ¹⁾An den Wahlbereichsleiter
des Wahlbereichs Bremen ²⁾**Wahlvorschlag**Der _____
(Name der Partei oder Wählervereinigng und ihre Kurzbezeichnung)für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven am _____ ³⁾für die Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen am _____ im Beiratsbereich _____ ⁴⁾

1. Aufgrund der §§ 17ff. in Verbindung mit §§ 42 und 45 des Wahlgesetzes und des § 72 der Landeswahlordnung ^{1)/}
Aufgrund der §§ 17ff. in Verbindung mit §§ 48 und 51 des Wahlgesetzes und des § 83 der Landeswahlordnung ²⁾
werden als Bewerber vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familienname — Vorname ⁵⁾	Beruf oder Stand ⁶⁾	Geburtsdatum — Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer - Postleitzahl, Wohnort
1	_____	_____	_____	_____
2	_____	_____	_____	_____

Uter

2. Vertrauensperson für den Wahlvorschlag ist _____
(Familienname, Vorname)

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon, E-Mail)

Stellvertretende Vertrauensperson ist _____
(Familienname, Vorname)

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon, E-Mail)

3. Dem Wahlvorschlag sind _____ Anlagen beigefügt, und zwar
- _____ Zustimmungserklärungen und Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft der Bewerber,
 - _____ Bescheinigungen der Wahlbarkeit der Bewerber,
 - _____ Unterstützungsurkunden mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterschriften ⁷⁾,
 - _____ eine Aufzählung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung nebst Versicherungen an Eides statt (§ 19 Absatz 6 des Wahlgesetzes),
 - _____ ein den Vorgaben des § 26 Absatz 6 BremLWO entsprechendes Logo in elektronischer Form.

(Ort)

(Datum)

(Persönliche und handschriftliche Unterschriften von drei Mitgliedern des zuständigen Vorstandes) ⁸⁾

(Name)

(Name)

(Name)

(Funktion)

(Funktion)

(Funktion)

¹⁾ Im Wahlvorschlag für die Betriebswahl zu streichen.

²⁾ Im Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zu streichen.

³⁾ Je Bewerber ist mindestens ein Vorname anzugeben, maximal dürfen zwei Vornamen je Bewerber angegeben werden.

⁴⁾ Je Bewerber darf maximal ein Beruf oder Stand angegeben werden. Ist Bewerber, der Mitglied der Bürgerchaft, des Deutschen Bundeslages oder des Europäischen Parlamentes sind, kann die Mitgliedschaft in dem Gesetzgebungsorgan ebenfalls oder zusätzlich zur Angabe des Berufs mit dem betreffenden Namenszusatz „MdB“, „BfL“ oder „MEP“ angegeben werden.

⁵⁾ Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählervereinigungen, die im Deutschen Bundeslages, in der Bürgerchaft oder in der Stadtverordnetenversammlung Beiräte bei deren letzte Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge amtierender Vertreter stellen.

⁶⁾ Der Wahlvorschlag muss von mindestens drei Mitgliedern des für das Gebiet der Stadt Bremen bzw. Bremerhaven selbstständig zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterschrieben sein. Hat eine Partei oder Wählervereinigung keinen für das Gebiet der Stadt Bremen bzw. Bremerhaven selbstständig zuständigen Vorstand, so muss der Wahlvorschlag von allen Vorsitzenden der nächstgelegenen Gebietsverbände der Partei oder Wählervereinigung im Gebiet der Stadt Bremen bzw. Bremerhaven unterschrieben sein. Die Unterschriften des erscheinenden Vorstandes genügen, wenn diese hinsichtlich der Einreichungsfrist eine entsprechende schriftliche Vollmacht der anderen beauftragten Vertreter beifügt.

Anlage 6 c

(zu §§ 77a Absatz 3 und 88a Absatz 3)

An den Stadtwahlleiter¹⁾An den Wahlbereichsleiter
des Wahlbereichs Bremen²⁾

Wahlvorschlag

der/des _____
(Name und Vorname des Einzelbewerbers und Kennwort)für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven am _____³⁾für die Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen am _____ im Beiratsbereich _____³⁾

1. Aufgrund der §§ 17ff. in Verbindung mit §§ 42 und 45 des Wahlgesetzes und des § 77a der Landeswahlordnung¹⁾ / Aufgrund der §§ 17ff. in Verbindung mit §§ 48 und 51 des Wahlgesetzes und des § 88a der Landeswahlordnung²⁾ wird als Bewerber vorgeschlagen:

LN. Nr.	Familienname — Vorname ⁴⁾	Beruf oder Stand ⁴⁾	Geburtsdatum — Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer - Postleitzahl, Wohnort - Telefon - E-Mail
1	_____	_____	_____	_____

2. Dem Wahlvorschlag sind Anlagen beigelegt, und zwar

- a) die Bescheinigung der Wahlbarkeit des Bewerbers,
b) Unterstützungsschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterschriften⁵⁾,
c) ein den Vorgaben des § 28 Absatz 6 BremLWO entsprechendes Logo in elektronischer Form.

3. Ich stimme meiner Benennung als Einzelbewerber dieses Wahlvorschlags

für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven am _____¹⁾für die Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen am _____ im Beiratsbereich _____²⁾

zu.

Ich versichere, dass ich für keinen anderen Wahlvorschlag meine Zustimmung als Bewerber gegeben habe.

Mir ist bekannt, dass folgende Angaben nach Maßgabe des § 24 Bremisches Wahlgesetz in Verbindung mit §§ 32 und 100 Bremische Landeswahlordnung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt gemacht und im Internet veröffentlicht werden: Vor- und Familienname, Kennwort, Beruf oder Stand, Geburtsjahr, Stadt- bzw. Ortsteil der Hauptwohnung.

(Ort)_____
(Datum)_____
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift des Einzelbewerbers)

¹⁾ Im Wahlvorschlag für die Beiratswahl zu streichen.

²⁾ Im Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zu streichen.

³⁾ Je Bewerber ist mindestens ein Vorname anzugeben, maximal dürfen zwei Vornamen je Bewerber angegeben werden.

⁴⁾ Je Bewerber darf maximal ein Beruf oder Stand angegeben werden. Bei Bewerbern, die Mitglied der Bürgerschaft, des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlamentes sind, kann die Mitgliedschaft in dem Dienstleistungsorgan anzugeben oder zusätzlich zur Angabe des Berufs mit dem betreffenden Nomenklaturcode (MdB*, BfM* oder BfEP*) angegeben werden.

⁵⁾ Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern, die in der Stadtverordnetenversammlung oder in Beiräten seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge als Einzelbewerber unterzeichnete Bewerber waren.

Anlage 7 a
(zu § 28 Absatz 3)

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Bürgerschaftswahl)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterschieber persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einem Wahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge unterschreibt, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.

Ausgegeben

(Dienstsiegel)

(Ort)

(Datum)

Der Wahlberechtigte

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag

der

_____ (Name der Partei oder Wählervereinigung und ihre Fortbezeichnung)

bei der Wahl zur Bürgerschaft am

für den Wahlbereich

_____ (Vollständig in Maschin- oder Druckschrift ausfüllen)

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird. ¹⁾

(Ort)

(Datum)

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Mitt von Unterschieber auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts ²⁾

Der/Die vorstehende Unterschieber(in) ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes. Er/Sie erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 1 des Wahlgesetzes, ist nicht nach § 2 des Wahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im oben bezeichneten Wahlbereich wahlberechtigt.

(Ort)

(Datum)

(Dienstsiegel)

Die Gemeindebehörde

1) Wenn der Unterschieber die Bescheinigung seines Wahlrechts selbst einholen will, streichen.

2) Die Gemeindebehörde darf das Wahlrecht nur einmal für einen Wahlvorschlag bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung des Unterschiebers muss im Zeitpunkt der Unterscheidung gegeben sein.

noch Anlage 7 a
(zu § 28 Absatz 3)

Bescheinigung des Wahlrechts (Bürgerschaftswahl) 1) 2)

für die Wahl zur Bürgerschaft am _____

im Wahlbereich _____

Frau/Herr

Familienname _____

Vorname(n) _____

Geburtsdatum _____

Anschrift (Hauptwohnung) _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Wohnort _____

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 118 Absatz 1 des Grundgesetzes. Er/Sie erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 1 des Wahlgesetzes, ist nicht nach § 2 des Wahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im oben bezeichneten Wahlbereich wahlberechtigt.

(Ort)

(Datum)

(Dienstsiegel)

Die Gemeindebehörde

- 1) Muster für den Fall einer gesonderten Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung nach § 28 Absatz 3 Nr. 3 der Landesverfassung.
2) Die Gemeindebehörde darf das Wahlrecht nur einmal für einen Wahlvorschlag bescheinigen, dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung des Unterzeichners muss im Zeitpunkt der Unterschrift gegeben sein.

Anlage 7 b

(zu §§ 72 Absatz 3, 77a Absatz 3, 83 Absatz 4 und 85a Absatz 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 3)

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven)¹⁾**Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Beratswahl) im Beratsbereich²⁾**

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.

Ausgegeben

(Dienstsiegel)

(Ort)

(Datum)

Der Stadtwahlleiter¹⁾Der Wahlbereitscheiter²⁾**Unterstützungsunterschrift**

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag

der/Dies

Name der Partei oder Wählervereinigung und ihre Kurzbezeichnung bei Einzelbewerbern Name und Vorname und Nachname

für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven am¹⁾für die Wahl der Berate im Gebiet der Stadt Bremen am²⁾ im Beratsbereich²⁾

(Während in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.³⁾

(Ort)

(Datum)

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht von Unterzeichner ausfüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts⁴⁾

Der/Die vorstehende Unterzeichner(in) erfüllt die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 43¹⁾ / § 49²⁾ des Wahlgesetzes, ist nicht nach § 2 des Wahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im Gebiet der Stadt Bremerhaven¹⁾ / im oben bezeichneten Beratsbereich²⁾ wahlberechtigt.

(Ort)

(Datum)

(Dienstsiegel)

Die Gemeindebehörde

1) Im Wahlvorschlag für die Beratswahl zu streichen.

2) Im Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zu streichen.

3) Wenn der Unterzeichner die Bescheinigung seines Wahlrechts selbst einholen will, streichen.

4) Die Gemeindebehörde darf das Wahlrecht nur einmal für einen Wahlvorschlag bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung des Unterzeichners muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

noch Anlage 7 b

(zu §§ 72 Absatz 3, 77a Absatz 3, 83 Absatz 4 und
85a Absatz 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 3)

Beseitigung des Wahlrechts ^{1) 2)}

für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven am 3)

für die Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen am im Beiratsbereich 4)

Frau/Her

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

erfüllt die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 43 ²⁾ / § 49 ⁴⁾ des Wahlgesetzes, ist nicht nach § 2 des Wahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im Gebiet der Stadt Bremerhaven ³⁾ / im oben bezeichneten Beiratsbereich ⁴⁾ wahlberechtigt.

(Dienststempel)

(Ort)_____
(Datum)

Die Gemeindebehörde

- 1) Muster für den Fall einer geänderten Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung nach § 28 Absatz 3 Nr. 3 der Landeswahlordnung.
- 2) Die Gemeindebehörde darf das Wahlrecht nur einmal für einen Wahlvorschlag bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erstellte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung des Untersprechers muss im Zeitpunkt der Unterscheidung gegeben sein.
- 3) Im Wahlvorschlag für die Beiratswahl zu streichen.
- 4) Im Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zu streichen.

Anlage 8 a

(zu § 28 Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 5)

**Zustimmenserklärung und Versicherung an Eides statt zur
Mitgliedschaft in einer Partei oder Wählervereinigung (Bürgerschaftswahl)¹⁾**

Ich

Familienname _____

Vorname²⁾ _____

Geburtsdatum _____

Geburtsort _____

Beruf oder Stand³⁾ _____

Anschrift (Hauptwohnung) _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Wohnort _____

stimme meiner Benennung als Bewerber im Wahlvorschlag

der _____
(Name der Partei oder Wählervereinigung und ihre Fortbezeichnung)

zur Wahl der Bürgerschaft am _____

für den Wahlbereich _____

zu

Ich versichere, dass ich für keinen anderen Wahlvorschlag meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Ich versichere gegenüber dem Wahlbereichsleiter des Wahlbereichs _____ an Eides statt, dass ich nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder Wählervereinigung bin.⁴⁾

Mir ist bekannt, dass der Wahlvorschlag mit folgenden bewerberbezogenen Angaben nach Maßgabe des § 24 Bremisches Wahlgesetz in Verbindung mit §§ 32 und 100 Bremische Landeswahlordnung im Anbait der Freien Hansestadt Bremen bekannt gemacht und im Internet veröffentlicht wird: Vor- und Familienname, Beruf oder Stand, Geburtsjahr, Stadt- bzw. Ortsteil der Hauptwohnung.

(Ort)_____
(Datum)_____
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

1) Vollständig und in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen.

2) Sofern mehrere Vornamen im Melderegister eingetragen sind, ist hier anzugeben, welche bis zu zwei Vornamen in den zu veröffentlichenden Wahlvorschlag und auf den Stimmzettel aufzunehmen sind.

3) Je Bewerber darf maximal ein Beruf oder Stand angegeben werden. Bei Bewerbern, die Mitglied der Bürgerschaft, des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlamentes sind, kann die Mitgliedschaft in dem Gesetzgebungsorgan anstelle oder zusätzlich zur Angabe des Berufs mit dem betreffenden Namenszusatz „MdB“, „MSP“ oder „MEP“ angegeben werden.

4) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

Anlage B b

(zu §§ 72 Absatz 4 und 83 Absatz 5 in Verbindung mit § 26 Absatz 4 Nr. 1 und 5)

**Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt zur
Mitgliedschaft in einer Partei oder Wählervereinigung ¹⁾**Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven ²⁾Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen im Beiratsbereich _____ ³⁾

Ich

Familienname _____

Vorname(n) ⁴⁾ _____

Geburtsdatum _____

Geburtsort _____

Beruf oder Stand ⁵⁾ _____

Anschrift (Hauptwohnung) _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Wohnort _____

stimme meiner Benennung als Bewerber im Wahlvorschlag

der _____
Name der Partei oder Wählervereinigung und ihre Kurzbezeichnungfür die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven am _____ ⁶⁾für die Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen am _____ im Beiratsbereich _____ ⁷⁾

zu

Ich versichere, dass ich für keinen anderen Wahlvorschlag meine Zustimmung als Bewerber gegeben habe und keinen Wahlvorschlag als Einzelbewerber erreichte.

Ich versichere gegenüber dem Stadtwahlleiter ¹⁾ / dem Wahlbereichsleiter des Wahlbereichs Bremen ²⁾ an Eides statt, dass ich nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder Wählervereinigung bin. ³⁾

Mir ist bekannt, dass der Wahlvorschlag mit folgenden bewerberbezogenen Angaben nach Maßgabe des § 24 Bremisches Wahlgesetz in Verbindung mit §§ 32 und 100 Bremische Landeswahlordnung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt gemacht und im Internet veröffentlicht wird. Vor- und Familienname, Beruf oder Stand, Geburtsjahr, Stadt- bzw. Ortsteil der Hauptwohnung

(Ort)_____
(Datum)_____
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

1) Vollständig und in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen.

2) Im Wahlvorschlag für die Beiratswahl zu streichen.

3) Im Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zu streichen.

4) Sofern mehrere Vornamen im Melderegister eingetragen sind, ist hier anzugeben, welche bis zu zwei Vornamen in den zu veröffentlichenden Wahlvorschlag und auf den Stimmzettel aufzunehmen sind.

5) Je Bewerber darf maximal ein Beruf oder Stand angegeben werden; bei Bewerbern, die Mitglied der Bürgerschaft, des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlamentes sind, kann die Mitgliedschaft in dem Gesetzgebungsorgan anstelle oder zusätzlich zur Angabe des Berufs mit dem betreffenden Nomenzusatz „MdB“, „MSP“ oder „MEP“ angegeben werden.

6) Auf die Straffbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

Anlage 9 a
zu § 28 Absatz 4 Nr. 2)

Bescheinigung der Wählbarkeit (Bürgerschaftswahl)
für die Wahl zur Bürgerschaft am

Frau/Herr

Familienname: _____
 Vorname(n): _____
 Geburtsdatum: _____
 Geburtsort: _____
 Staatsangehörigkeit¹⁾: _____
 Anschrift (Hauptwohnung)
 Straße, Hausnummer: _____
 Postleitzahl, Wohnort: _____

- erfüllt als Deutscher die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 4 Absatz 1 des Wahlgesetzes
- erfüllt als Unionsbürger im Wahlbereich Bremen die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 4 Absatz 2 des Wahlgesetzes

und ist nicht von der Wählbarkeit nach § 4 Absatz 3 des Wahlgesetzes ausgeschlossen.

(Dienstsiegel)

(Ort)_____
(Datum)

Die Gemeindebehörde

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird.²⁾

(Ort)_____
(Datum)_____
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift des Bewerbers)

- 1) Es sind sämtliche im Melderegister eingetragene Vornamen anzuführen.
 2) Angabe der Staatsangehörigkeit nur für Unionsbürger im Wahlbereich Bremen erforderlich.
 3) Zutreffendes von der Gemeindebehörde ankreuzen.
 4) Wenn der Bewerber die Bescheinigung seiner Wählbarkeit selbst erhält, streichen.

Anlage 9 b

(zu §§ 72 Absatz 4, 77a, 83 Absatz 5 und 86a in Verbindung mit § 28 Absatz 4 Nr. 2)

Bescheinigung der Wählbarkeitfür die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven am _____¹⁾für die Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen am _____ im Beiratsbereich _____²⁾

Frau/Herr

Familienname _____

Vorname(n)³⁾ _____

Geburtsdatum _____

Geburtsort _____

Anschrift (Hauptwohnung) _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Wohnort _____

erfüllt die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 43¹⁾ / § 49²⁾ des Wahlgesetzes, ist nicht von der Wählbarkeit nach § 4 Absatz 3 des Wahlgesetzes ausgeschlossen und im Gebiet der Stadt Bremerhaven³⁾ / im oben bezeichneten Beiratsbereich⁴⁾ wählbar.

(Dienstsiegel)

(Ort)_____
(Datum)

Die Gemeindebehörde

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird.¹⁾_____
(Ort)_____
(Datum)_____
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift des Bewerbers)

1) Im Wahlvorschlag für die Beiratswahl zu streichen.

2) Im Wahlvorschlag für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zu streichen.

3) Es sind sämtliche im Melderegister eingetragene Vornamen aufzuführen.

4) Wenn der Bewerber die Bescheinigung seiner Wählbarkeit selbst einholt, streichen.

Anlage 10 a
(zu § 28 Absatz 4 Nr. 3)

Felder bitte ausfüllen oder ankreuzen

(Ort)

(Datum)

**Sämtliche Angaben in
Maschinen- oder Druckschrift**

**Niederschrift ¹⁾
über die Mitglieder-Vertreterversammlung ²⁾ zur Aufstellung der Bewerber für den Wahlvorschlag
(Bürgerschaftswahl)**

der _____
(Name der Partei oder Wählervereinigung und ihre Kurzbezeichnung)

für den Wahlbereich _____

zur Wahl der Bürgerschaft am _____

Der/Die _____
(benutzende Satz der Partei oder Wählervereinigung)

hatte am _____ durch _____
(Form der Erledigung)

³⁾ eine Mitgliederversammlung der Partei/Wählervereinigung ²⁾ im Wahlbereich im Land ⁴⁾
(Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber für den Wahlvorschlag ist eine Versammlung der im Zeitpunkt
ihres Zusammentritts im Wahlbereich zur Bürgerschaft wahlberechtigten Mitglieder.)

³⁾ die Mitglieder der besonderen Vertreterversammlung im Wahlbereich im Land ⁴⁾
(Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertretern, die nach § 19 Absatz 1 Satz 3 des
Wahlgesetzes im Wahlbereich für die Aufstellung der Bewerber des Wahlvorschlages für den Wahlbereich
gewählt worden sind.)

³⁾ die Mitglieder der allgemeinen Vertreterversammlung im Wahlbereich im Land ⁴⁾
(Allgemeine Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertretern, die nach der Setzung der Partei oder
Wählervereinigung allgemein für bevorstehende Wahlen nach § 19 Absatz 1 Satz 4 des Wahlgesetzes gewählt
worden sind.)

auf den _____ Uhr,

nach _____

(Beschrift des Versammlungsraumes mit Straß-, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

⁵⁾ zum Zwecke der Aufstellung des Wahlvorschlages

⁵⁾ zum Zwecke der Wiederholung der Abstimmung über die Aufstellung des Wahlvorschlages
einberufen.

Erschienen waren _____ stimmberechtigte Mitglieder/Vertreter ⁶⁾
(Ges.)

- darunter _____ Unionsbürger, die nur stimmberechtigt waren, soweit der Wahlvorschlag ausschließlich für die
Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft gilt - ⁷⁾

Die Versammlung wurde geleitet von _____
(Vor- und Familienname)

Die Versammlung bestellte zum Schriftführer: _____
(Vor- und Familienname)

Der Versammlungsleiter stellte fest,

1. dass die Vertreter jeweils in der Mitgliederversammlung der Partei/Wählervereinigung¹⁾ im betreffenden Wahlbereich in der Zeit vom _____ bis _____
 ¹⁾ für die besondere Vertreterversammlung
 ¹⁾ für die allgemeine Vertreterversammlung
 gewählt worden sind.
2. ¹⁾ dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist,
 ¹⁾ dass auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers, der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird,
3. ¹⁾ dass nach der Satzung der Partei/Wählervereinigung¹⁾
 ¹⁾ dass nach den allgemein für Wahlen der Partei/Wählervereinigung¹⁾ geltenden Bestimmungen
 ¹⁾ dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschlüsse
 als Bewerber gewählt ist, wer¹⁾ _____

4. dass mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet den/die Namen des/der von ihm bevorzugten Bewerber(s) und die Reihenfolge zu vermerken hat.
5. dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer vorschlagsberechtigt ist und
6. alle Bewerber Gelegenheit haben, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge wurden

- im Wahlbereich Bremen jeweils getrennt für die Bürgerschaft und für die Stadtbürgerschaft - ¹⁾

in der Weise durchgeführt, dass über die Bewerber

1. Nr. _____ einzeln
2. Nr. _____ gemeinsam

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist. Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer vermerkten den/die Namen des/der von ihnen gewünschten Bewerber(s) auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab. Nach Schluss der Stimmabgabe wurden die Stimmen ausgezählt, die gewählten Bewerber ermittelt und das Wahlergebnis bekannt gegeben.

- Kam bei der Wahl deutscher Bewerber oder der Festlegung ihrer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag für den Wahlbereich Bremen aufgrund der jeweils getrennten Abstimmungen kein insoweit übereinstimmender Wahlvorschlag für die Bürgerschaft und für die Stadtbürgerschaft zustande, so entschieden allein die stimmberechtigten deutschen Parteimitglieder - ¹⁾

Die einzelnen Wahlgänge ergaben, dass für den Wahlvorschlag folgende Bewerber in der nachstehenden Reihenfolge aufgestellt sind:¹⁾

lfd. Nr.	Familienname — Vorname(n) ²⁾	Beruf oder Stand	Geburtsdatum — Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung): - Straße, Hausnummer - Postleitzahl, Wohnort
1	_____	_____	_____	_____
2	_____	_____	_____	_____

NBW:

- Die unter lfd. Nr. _____ aufgestellten Bewerber kandidieren als Unionsbürger nur zur Stadtbürgerschaft - ¹⁾.

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden

nicht erhoben,

erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt, die als Anlage(n) Nr. _____ bis Nr. _____ beigelegt sind.

Die Versammlung beauftragte _____

(Familienname und Vorname von 2 Teilnehmern in Block- oder Druckschrift)

neben dem Leiter die Versicherung an Eides statt darüber abzugeben, dass die Aufstellung der Bewerber gemäß der Anforderungen des § 19 Absatz 3 Satz 1 bis 3 des Bremischen Wahlgesetzes und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Der Leiter der Versammlung

Der Schriftführer

(Vor- und Familienname des Unterzeichners in Block- oder Druckschrift, s. a. d. handschriftliche Unterschrift)

(Vor- und Familienname des Unterzeichners in Block- oder Druckschrift, s. a. d. handschriftliche Unterschrift)

- 1) Bei Aufstellung von Bewerbern durch eine gemeinsame Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen (§ 19 Absatz 2 des Wahlgesetzes) ist für jeden Wahlbereich eine gesonderte Niederschrift zu erstellen.
- 2) Nichtaufstufendes streichen.
- 3) Zutreffendes ankreuzen.
- 4) Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschriften der Teilnehmer hervorgehen.
- 5) Wahlverfahren (z.B. einfache, absolute Mehrheit) angeben.
- 6) Die Bewerber können unter Verwendung des nachstehenden Schemas auch in einer Anlage aufgeführt werden.
- 7) In der Niederschrift für den Wahlbereich Bremerhaven streichen.
- 8) Wenn keine stimmberechtigten Unionsbürger erschienen sind, streichen.
- 9) Je Bewerber ist mindestens ein Vorname anzugeben, maximal sollen zwei Vornamen je Bewerber angegeben werden.

Anlage 10 b

(Die §§ 72 Absatz 4 und 83 Absatz 5 in Verbindung mit § 26 Absatz 4 Nr. 3)

Felder bitte ausfüllen oder ankreuzen

(Ort)

(Datum)

Sämtliche Angaben in
Maschinen- oder DruckchriftNiederschrift ¹⁾über die Mitglieder-Vertreterversammlung ²⁾ zur Aufstellung der Bewerber für den WahlvorschlagWahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven ³⁾Wahl der Beräte im Gebiet der Stadt Bremen im Beiratsbereich ⁴⁾der
(Name der Partei oder Wählervereinigung und ihre Kurzbezeichnung)für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven ³⁾ amfür den Beiratsbereich zur Wahl der Beräte im Gebiet der Stadt Bremen ³⁾ amDer / Die
(bevorzugte Beife der Partei oder Wählervereinigung)hatte am durch
(Name der Einleitung) ¹⁾ eine Mitgliederversammlung der Partei/Wählervereinigung ³⁾ im Gebiet der Stadt Bremerhaven ³⁾ / in dem genannten Beiratsbereich / mehreren Beiratsbereichen ^{2) 4)}
(Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber für den Wahlvorschlag ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in genanntem Gebiet wahlberechtigten Mitglieder.) ¹⁾ die Mitglieder der besonderen Vertreterversammlung
(Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertretern, die nach § 42 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 3 des Wahlgesetzes ³⁾ / § 46 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 3 des Wahlgesetzes ⁴⁾ im genannten Gebiet für die Aufstellung der Bewerber des Wahlvorschlages für dieses Gebiet gewählt worden sind.) ¹⁾ die Mitglieder der allgemeinen Vertreterversammlung
(Allgemeine Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertretern, die nach der Satzung der Partei oder Wählervereinigung allgemein für bevorstehende Wahlen nach § 42 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 4 des Wahlgesetzes ³⁾ / § 46 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 4 des Wahlgesetzes ⁴⁾ gewählt worden sind.)

auf den Uhr,

nach

(Ortsort des Versammlungsortes mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

 ²⁾ zum Zwecke der Aufstellung des Wahlvorschlages ²⁾ zum Zwecke der Wiederholung der Abstimmung über die Aufstellung des Wahlvorschlages

einberufen.

Erschienen waren stimmberechtigte Mitglieder/Vertreter ^{2) 3)},

(Zahl)

Die Versammlung wurde geleitet von:
(Vor- und Familienname)Die Versammlung bestellte zum Schriftführer:
(Vor- und Familienname)

Der Versammlungsleiter stelle fest,

1. dass die Vertreter in Mitgliederversammlungen der Parte/Wählervereinigung ¹⁾ im genannten Gebiet in der Zeit vom _____ bis _____
 - ²⁾ für die besondere Vertreterversammlung
 - ²⁾ für die allgemeine Vertreterversammlung
 gewählt worden sind,
2. ²⁾ dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist,
 - ²⁾ dass auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers, der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird,
3. ²⁾ dass nach der Satzung der Parte/Wählervereinigung ¹⁾
 - ²⁾ dass nach den allgemeinen für Wahlen der Parte/Wählervereinigung geltenden Bestimmungen
 - ²⁾ dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss als Bewerber gewählt ist, wer ¹⁾ _____
4. dass mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet den/ihre Namen des/der von ihm bevorzugten Bewerber(s) und die Reihenfolge zu vermerken hat,
5. dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer vorschlagsberechtigt ist und
6. alle Bewerber Gelegenheit haben, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge wurden in der Weise durchgeführt, dass über die Bewerber

1. Nr. _____ einzeln
2. Nr. _____ gemeinsam

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist. Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhält einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer vermerken den/ihre Namen des/der von ihnen gewünschten Bewerber(s) auf dem Stimmzettel und geben diesen verdeckt ab. Nach Schluss der Stimmabgabe wurden die Stimmen ausgeteilt, die gewählten Bewerber ermittelt und das Wahlergebnis bekannt gegeben. Die einzelnen Wahlgänge ergaben, dass für den Wahlvorschlag folgende Reihenfolge aufgestellt sind:²⁾

1./2. Nr.	Familienname oder Vorname ¹⁾	Beruf oder Stand	Geburtsdatum oder Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer - Postleitzahl, Wohnort
1	_____	_____	_____	_____
2	_____	_____	_____	_____

UBW

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden

5) nicht erhoben,

5) erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt, die als Anlage(n) Nr. _____ bis Nr. _____ beigelegt sind.

Die Versammlung beauftragt _____

(Familienname und Vorname von 2 Teilnehmern in Maschinen- oder Druckschrift)

neben dem Leiter die Versicherung an Eides statt darüber abzugeben, dass die Aufstellung der Bewerber gemäß der Anforderungen des § 19 Absatz 3 Satz 1 bis 3 Bremisches Wahlgesetz und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Der Leiter der Versammlung

Der Schriftführer

(Vor- und Familienname des Untersetzters in Maschinen- oder Druckschrift u = d) handschriftliche Unterschrift)

(Vor- und Familienname des Untersetzters in Maschinen- oder Druckschrift u = d) handschriftliche Unterschrift)

- 1) Bei Aufteilung von Bewerbern durch eine gemeinsame Mitglied- oder Vertreterversammlung im Gebiet des für mehrere Betriebsbereiche satzungsmäßig zuständigen anderen Betriebsverbandes (§ 48 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 des Wahlgesetzes) ist für jeden Betriebsbereich eine gesonderte Niederschrift zu erstellen.
- 2) Nichtzutreffendes streichen.
- 3) Im Wahlvorschlag für die Betriebswahl zu streichen.
- 4) Im Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtvertreterversammlung der Stadt Bremerhaven zu streichen.
- 5) Zutreffendes ankreuzen.
- 6) Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschriften der Teilnehmer hervorgehen.
- 7) Wahlverfahren (z.B. einfache, absolute Mehrheit) angeben.
- 8) Die Bewerber können unter Verwendung des nachstehenden Schemas auch in einer Anlage aufgeführt werden.
- 9) Je Bewerber ist mindestens ein Vorname anzugeben, maximal sollen zwei Vornamen je Bewerber angegeben werden.

Anlage 11 a
 (zu § 28 Absatz 4 Nr. 3)

Versicherung an Eides statt (Bürgerschaftswahl)

Wir versichern dem Wahlbereichleiter des Wahlbereichs _____
 an Eides statt ¹⁾,
 dass die Mitgliederversammlung/Verbaterversammlung ²⁾
 der _____
 (Name der Partei oder Wählervereinigung und ihre Fortbezeichnung)
 im Wahlbereich _____
 am _____
 in _____
 (Ort)
 für die Wahl zur Bürgerschaft am _____
 die Bewerber für den Wahlvorschlag der vorbezeichneten Partei oder Wählervereinigung und ihre Reihenfolge auf dem
 Wahlvorschlag für den obengenannten Wahlbereich in geheimer Abstimmung festgelegt hat,
 dass alle Teilnehmer der Versammlung vorsichtsberechtigt waren und
 dass alle Bewerber angemessen Zeit hatten, sich und ihr Programm vorzustellen.

 (Ort)

 (Datum)

Der Leiter der Versammlung

Die von der Versammlung bestimmten
 zwei weiteren Teilnehmer

 (Vor- und Familienname des Unterschrifters in Blockbuchstaben oder
 Druckschrift, u. d. d. handschriftliche Unterschrift)

 (Vor- und Familienname des Unterschrifters in Blockbuchstaben oder
 Druckschrift, u. d. d. handschriftliche Unterschrift)

1) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.
 2) Nichtaufrechenbar streichen.

Anlage 11 b

(in §§ 72 Absatz 4 und 83 Absatz 5 in Verbindung mit § 26 Absatz 4 Nr. 3)

Versicherung an Eides stattWahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven ¹⁾Wahl der Bezirke im Gebiet der Stadt Bremen im Beiratsbereich _____ ²⁾Wir versichern dem Stadtwahlleiter ¹⁾ / dem Wahlbereichsleiter des Wahlbereichs Bremen ²⁾an Eides statt ³⁾,dass die Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung ⁴⁾der _____
(Name der Partei oder Wählervereinigung und ihre Kurzbezeichnung)im Gebiet der Stadt Bremerhaven ¹⁾ / im Beiratsbereich _____ ²⁾

am _____

in _____
(Ort)für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven ¹⁾ am _____für die Wahl der Bezirke im Gebiet der Stadt Bremen am _____ ²⁾die Bewerber für den Wahlvorschlag der vorbezeichneten Partei oder Wählervereinigung und ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag für das Gebiet der Stadt Bremerhaven ¹⁾ / den obgenannten Beiratsbereich ²⁾ in geheimer Abstimmung festgelegt hat,

dass alle Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt waren und

dass alle Bewerber angemessen Zeit hatten, sich und ihr Programm vorzustellen.

(Ort)_____
(Datum)

Der Leiter der Versammlung

Die von der Versammlung bestimmten
zwei weiteren Teilnehmer_____
Vor- und Familienname des Untersichters in Buchstaben oder
Druckchrift o = ö handschriftliche Unterschrift_____
Vor- und Familienname des Untersichters in Buchstaben oder
Druckchrift o = ö handschriftliche Unterschrift

1) Im Wahlvorschlag für die Beiratswahl zu streichen.

2) Im Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zu streichen.

3) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

4) Nichtzutreffendes streichen.

NIEDERSCHRIFT
über die 1. Sitzung des Wahlbereichsausschusses
für den Wahlbereich Bremen/Bremerhaven¹⁾
zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge
für die Wahl zur ...²⁾ Bremischen Bürgerschaft am ...³⁾

Bremen/Bremerhaven¹⁾, ...²⁾

1. Zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft und zur Entscheidung über ihre Zulassung trat der Wahlbereichsausschuss Bremen/Bremerhaven¹⁾ zusammen.

Es waren erschienen:

Name, Vorname	Funktion
	als Vorsitzender
	als Beisitzer/in

Ferner waren zugezogen:

Name, Vorname	Funktion
	als Schriftführer/in
oder	als Hilfskraft

Als Vertrauenspersonen waren erschienen:

Name, Vorname	Für den Wahlvorschlag
	Name und Kurzbezeichnung der Partei bzw. Wählervereinigung
	Name und Kurzbezeichnung der Partei bzw. Wählervereinigung
	Name und Kurzbezeichnung der Partei bzw. Wählervereinigung
oder	Name und Kurzbezeichnung der Partei bzw. Wählervereinigung

2. Der Vorsitzende eröffnete um _____ Uhr die Sitzung und wies die Beisitzer/innen, die/den Schriftführer/in und die Hilfskräfte auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

Er stellte fest, dass Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung öffentlich bekannt gemacht und die Beisitzer/innen sowie die Vertrauenspersonen aller eingereichten Wahlvorschläge geladen worden sind.

3. Der Vorsitzende legte dem Ausschuss folgende Wahlvorschläge vor und berichtete über das Ergebnis seiner Vorprüfung:

Name und Kurzbezeichnung der Partei bzw. Wählervereinigung	Datum (am letzten Tag der Frist auch Uhrzeit) des Eingangs

1) Nichtausgefülltes streichen.

2) Wahlperiode oder Datum eintragen.

3) Entfällt im Wahlbereich Bremen/Bremerhaven sowie zu den Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung Bremen/Bremerhaven und zu den Beisitzern in der Stadt Bremen.

Bei Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung Bremen/Bremerhaven und zu den Beisitzern in Gebiet der Stadt Bremen sind die Bestimmungen entsprechend der speziellen Vorgaben des Bremischen Wahlgesetzes und der Bremischen Landeswahlordnung zu erörtern und die Möglichkeit der Bewerbungen von Einzelpersonen zu berücksichtigen.

- 3.1. Anhand der auf den Wahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, dass keine folgende¹⁾ Wahlvorschläge verspätet eingegangen sind.

Die Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge wurden gehört.

Der Ausschuss wies die betroffenen Wahlvorschläge durch Beschluss zurück.

Name und Kurzbezeichnung der Partei bzw. Wahlvereinigung	Ergebnis der Abstimmung Ja/Nein/Enthaltung

- 3.2. Bei den übrigen Wahlvorschlägen ergaben sich keine folgende¹⁾ Mängel.

Name und Kurzbezeichnung der Partei bzw. Wahlvereinigung	Art des Mangels/der Mängel

Die Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge wurden gehört.

Der Ausschuss wies aufgrund der Mängel folgende Wahlvorschläge in ihrer Gesamtheit durch Beschluss zurück.¹⁾

Name und Kurzbezeichnung der Partei bzw. Wahlvereinigung	Ergebnis der Abstimmung Ja/Nein/Enthaltung

Bei keine/folgenden¹⁾ Wahlvorschlägen ergaben sich lediglich für einzelne BewerberInnen folgende Mängel

Name und Kurzbezeichnung der Partei bzw. Wahlvereinigung	Name (BewerberIn)	Nr. Nr. im Wahlvor- schlag	Art des Mangels/der Mängel

Die Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge wurden gehört.

Der Ausschuss beschloss aufgrund der Mängel keine/folgende¹⁾ BewerberInnen aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

Name und Kurzbezeichnung der Partei bzw. Wahlvereinigung	Name (BewerberIn)	Nr. Nr. im Wahlvor- schlag	Ergebnis der Abstimmung Ja/Nein/Enthaltung

1) Nichtzufindendes streichen.

2) Wahlperiode oder Datum eintragen.

3) Entfall im Wahlbereich Bremerhaven sowie zu den Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven und zu den Bezirken in der Stadt Bremen.

Bei Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven und zu den Bezirken im Gebiet der Stadt Bremen sind die Bezeichnungen entsprechend der speziellen Vorgaben des Bremerischen Wahlgesetzes und der Bremerischen Landeswahlordnung zu ersetzen und die Möglichkeit der Bewerbungen von Einzelpersonen zu berücksichtigen.

3.3. Bei der Prüfung der übrigen Wahlvorschläge haben sich keine Mängel ergeben.

4.1. Der Ausschuss beschloss, folgende Wahlvorschläge in der Reihenfolge gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Bremischen Wahlgesetzes (BremWahlG) zuzulassen.

Liste Nr.	Name und Kurzbezeichnung der Partei bzw. Wählervereinigung	Ergebnis der Abstimmung Ja/Nein/Enthaltung
1		
2		
5		
Übrige		

4.2. Der Ausschuss stellte sodann die Bewerberreihenfolge der einzelnen zugelassenen Wahlvorschläge gemäß der Anlage zur Niederschrift fest.

4.3. Die Namen/ Kurzbezeichnungen keine/ folgender¹⁾ Wahlvorschläge geben zu Verwechslungen Anlass. Daher beschloss der Ausschuss, ihnen folgende Unterscheidungsbezeichnung beizufügen:²⁾

Name und Kurzbezeichnung der Partei bzw. Wählervereinigung	Unterscheidungsbezeichnung	Ergebnis der Abstimmung Ja/Nein/Enthaltung

5.1. Es wurde festgestellt, dass von folgenden Parteien und / oder³⁾ Wählervereinigungen innerhalb der für die Einreichung von Wahlvorschlägen geltenden Frist in elektronischer Form beim Wahlbereichsleiter kein Logo der Partei bzw. Wählervereinigung eingereicht wurde.

Die Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge wurden gehört.

Name und Kurzbezeichnung der Partei bzw. Wählervereinigung	Kein Eingang / Datum des Eingangs	Ergebnis der Abstimmung Ja/Nein/Enthaltung

5.2. Es wurde festgestellt, dass von folgenden Parteien und / oder³⁾ Wählervereinigungen ein den Vorgaben des § 26 Absatz 6 BremLWO nicht entsprechendes Logo der Partei bzw. Wählervereinigung eingereicht wurde.

Die Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge wurden gehört.

Name und Kurzbezeichnung der Partei bzw. Wählervereinigung	Eingereichtes Logo	Auf des Mangels / der Mängel	Ergebnis der Abstimmung Ja/Nein/Enthaltung

1) Nichtauffindendes streichen.

2) Wahlperiode oder Datum eintragen.

3) Entfällt im Wahlbereich Bremehafen sowie zu den Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung Bremehafen und zu den Bezirken in der Stadt Bremen.

Bei Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung Bremehafen und zu den Bezirken im Gebiet der Stadt Bremen sind die Berechnungen entsprechend der speziellen Vorgaben des Bremischen Wahlgesetzes und der Bremischen Landeswahlordnung zu erstellen und die Möglichkeit der Bewerbungen von Einzelpersonen zu berücksichtigen.

- 5.3. Es wurde festgestellt, dass von folgenden Parteien und Wählervereinigungen in elektronischer Form beim Wahlbereichsleiter innerhalb der für die Einreichung von Wahlvorschlägen geltenden Frist ein den Vorgaben des § 28 Absatz 6 BremLWO entsprechendes Logo eingereicht wurde.

Name und Kurzbezeichnung der Partei bzw. Wählervereinigung	Eingereichtes Logo	Datum des Eintrags	Ergebnis der Abstimmung Ja/Nein/Enthaltung

6. Im Rahmen der Vorprüfung, der Prüfung und Zulassung ergaben sich folgende Besonderheiten:¹⁾

7. Der Vorsitzende gab die Entscheidung des Ausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und wies auf den zulässigen Rechtsbehelf gemäß § 23 Absatz 2 des Bremischen Wahlgesetzes (BremWahlG) hin.

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung wurde um _____ Uhr geschlossen.

Vorstehende Niederschrift und folgende Anlage wurden von dem/der Vorsitzenden, den Beisitzern/innen und dem/der Schriftführer/innen genehmigt und wie folgt unterschrieben.

_____ Vorsitzender	_____ Schriftführer/innen
_____ Beisitzer/in	_____ Beisitzer/in
_____ Beisitzer/in	_____ Beisitzer/in
_____ Beisitzer/in	_____ Beisitzer/in

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Wahlperiode oder Datum eintragen.

3) Entfällt im Wahlbereich Bremerhaven sowie zu den Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven und zu den Beiräten in der Stadt Bremen.

Bei Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven und zu den Beiräten im Gebiet der Stadt Bremen sind die Bezeichnungen entsprechend der speziellen Vorgaben des Bremischen Wahlgesetzes und der Bremischen Landeswahlordnung zu ersetzen und die Möglichkeit der Bewerbungen von Einzelpersonen zu berücksichtigen.

ANLAGE zur NIEDERSCHRIFT
über die 1. Sitzung des Wahlbereichsausschusses
für den Wahlbereich Bremen/Bremerhaven¹⁾
zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge
für die Wahl zur ...²⁾ Bremischen Bürgerschaft am ...³⁾

Liste Nr. 1: Name und Kurzbezeichnung der Partei bzw. Wahlvereinigung				
Nr.	Name, Vorname	Beruf oder Stand	Geburtsdatum, Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung)
1				
2				
3				
4				
...				

Die Bewerberinnen
 (Id. Nr. (Name, Vorname))
 sind Unionsbürger, deren Kandidatur nur für die Stadtbürgerschaft gilt.⁴⁾

Liste Nr. 2: Name und Kurzbezeichnung der Partei bzw. Wahlvereinigung				
Nr.	Name, Vorname	Beruf oder Stand	Geburtsdatum, Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung)
1				
2				
3				
4				
...				

Die Bewerberinnen
 (Id. Nr. (Name, Vorname))
 sind Unionsbürger, deren Kandidatur nur für die Stadtbürgerschaft gilt.⁴⁾

Liste Nr. 3: Name und Kurzbezeichnung der Partei bzw. Wahlvereinigung				
Nr.	Name, Vorname	Beruf oder Stand	Geburtsdatum, Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung)
1				
2				
3				
4				
...				

Die Bewerberinnen
 (Id. Nr. (Name, Vorname))
 sind Unionsbürger, deren Kandidatur nur für die Stadtbürgerschaft gilt.⁴⁾

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Wahlperiode oder Datum eintragen.

3) Entfällt im Wahlbereich Bremen/Bremerhaven sowie zu den Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven und zu den Wahlen in der Stadt Bremen.

Bei Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven und zu den Wahlen im Gebiet der Stadt Bremen sind die Bezeichnungen entsprechend der speziellen Vorgaben des Bremischen Wahlsatzes und der Bremischen Landeswahlordnung zu ersetzen und die Möglichkeit der Bewerbungen von Einzelpersonen zu berücksichtigen.

Liste Nr. 6: Name und Kurzbezeichnung der Partei bzw. Wahlvereinigung				
Nr.	Name, Vorname	Beruf oder Stand	Geburtsdatum, Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung)
1.				
2.				
3.				
4.				
...				

Die Bewerber/innen
 (Nr. (Name, Vorname))
 sind Unionsbürger, deren Kandidatur nur für die Stadtbürgerschaft gilt.¹⁾

...

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

- 1) Nichtzutreffendes streichen.
 - 2) Wahlperiode oder Datum eintragen.
 - 3) Entfällt im Wahlbereich Bremerhaven sowie zu den Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven und zu den Berufen in der Stadt Bremen.
- Bei Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven und zu den Berufen im Gebiet der Stadt Bremen sind die Bezeichnungen entsprechend der speziellen Vorgaben des Bremischen Wahlgesetzes und der Bremischen Landesverfassung zu ersetzen und die Möglichkeit der Bewerbungen von Einzelpersonen zu berücksichtigen.

Zählliste

über die Freistellung des Ergebnisses der

- Wahl zur Bremischen Bürgerschaft im Wahlbereich
- Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremen am
- Betriebswahl im Betriebsbereich

Wahlbereich: _____
 Zählraum-Nr.: _____
 Blatt-Nr.: _____

Liste-nr.	Wahlbereich Gesamtwahl												Summe							
	5	3	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	58	57	58	59	20
	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80
	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100

Liste-nr.	Wahlbereich Freiwahlkreis, Urwahl												Summe							
	5	3	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	58	57	58	59	20
	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80
	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100

Zählliste

über die Feststellung des Ergebnisses der

- Wahl zur Bremischen Bürgerschaft im Wahlbereich 879
- Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremen am
- Betriebswahl im Betriebsbereich 879

Wahlbezirk: _____
 Zahlenam-Nr.: _____
 Blatt-Nr.: _____

Ungültige Stimmzettel											Stimmzettel																																																																																								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100

St. S. 98

DK, Datum: _____ Unterschrift Mitglied Zählkommission _____ Unterschrift Mitglied Zählkommission _____ Unterschrift Mitglied Zählkommission _____

Anlage 14
 (zu § 57a Absatz 8)

Schnelldmeldung
 über das Ergebnis der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft am

Wahlbereich:

Wahlbezirk-Nr. /

Seitennummer ____ der Schnelldmeldung

Die Schnelldmeldung hat nach Ermittlung des Wahlergebnisses auf schnellstem Wege
 (z. B. telefonisch oder auf anderem elektronischen Wege) zu erfolgen.

Wahlberechtigte ¹⁾	
ohne Sperrvermerk "Wahlchein"	mit Sperrvermerk "Wahlchein"
A 1	A 2
Insgesamt A 1 + A 2	

Zahl der Wähler	
Insgesamt	B
darunter mit Wahlchein ¹⁾	B 1
ungültige Stimmzettel	C
gültige Stimmzettel	D

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

Wahlvorschlag (Name der Partei oder Wählervereinigung)		Kurzbezeichnung
Listen- nummer	1. Gesamtliste	Stimmenzahl
Listen- nummer	2. Wahlbewerber (Name, Vorname)	
	3. Summe der Stimmennzahlen aller Wahlbewerber zu 2.	
	4. Gesamter Wahlvorschlag (Summe aus 1. und 3.)	

z.z.w.

Bei telefonischer Meldung hören erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben:

Gültzeit:

Aufgenommen:

 Unterschrift des Wahlvorstehers/
 der Wahlvorsteherin

 Name des/der Aufnehmenden

¹⁾ Von Wahlvorstand nicht aufgeben

²⁾ Wählerchein in Wahlkreis abgegeben

Anlage 15 a
 (zu § 58 Absatz 1 und 2)

Wahlbereich _____

Allgemeiner Wahlbezirk

Sonderwahlbezirk

Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Wahlbezirk _____

Bürgerschaftswahl

 Teil 1 dieser Niederschrift ist nach Abschluss der
 Tätigkeiten von allen Mitgliedern des
 Umerwahlvorstandes zu unterschreiben

Niederschrift über die Wahlhandlung im Wahlbezirk
 der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft am
 (Teil 1 der Niederschrift)

1. Umerwahlvorstand

Zu der Bürgerschaftswahl waren für den Wahlbezirk vom Umerwahlvorstand ernannt:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Umerwahlvorsteher
2.			als stellvertretender Umerwahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Bezirker
5.			als Bezirker
	oder		

 An Stelle des/er nicht erschienenen – ausgefallenen ¹⁾ Mitglied(er) des Umerwahlvorstandes ernannte der Umerwahlvorsteher den (die) folgenden anwesenden – herbeigerufenen ²⁾ Wahlberechtigten zu(n) Mitglied(er) des Umerwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteilichen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
	oder		

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
	oder		

2. Wahlhandlung

- 2.1 Der Umerwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die übrigen Mitglieder auf ihre Verpflichtung zur unparteilichen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er befehlte sie über ihre Aufgaben. Abdruck des Bremischen Wahlgesetzes und der Bremischen Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.
- 2.2 Der Umerwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wähler in ordnungsgemäßen Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen – versiegelt. ³⁾ Der Umerwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung. ⁴⁾
- 2.3 Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum
 Wahlzettel – Sichtblenden mit Tischen aufgestellt – ein Nebenraum/
 Nebenräume hergerichtet, der/die nur vom Wahlraum aus betretbar waren. ⁵⁾
 Vom Tisch des Umerwahlvorstandes konnte der/die Wahlzettel/ Sichtblende/ Eingang zu dem/den Nebenraum/Nebenräumen überblickt werden. ⁶⁾
- 2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr Minuten begonnen.
- Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe für die Bürgerschaftswahl – von Deutschen in Spalte EU des Wählerverzeichnis bzw. im Kästchen EU der gemeinsamen Wahlscheine, ⁷⁾ – von Unionbürgern in Spalte EU des Wählerverzeichnis bzw. im Kästchen EU der Wahlscheine, ⁸⁾ – im Wählerverzeichnis und sammelte die Wahlscheine. ⁹⁾
- 2.5 Wie Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Umerwahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der betreffenden Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Umerwahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde, diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet. ¹⁰⁾

- Der Umrwahlvorsteher berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazu gehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag erteilten Wahlcheine.¹¹
- 2.6 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.¹² – Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 44 Absatz 6 und 7 und des § 48 Absatz 1 der Landeswahlordnung, wurden Niederschriften angefertigt; sie sind als Anlagen Nr. _____ bis _____ beigefügt.¹³
- 2.7 Der Umrwahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlcheinen nicht erhalten.¹⁴ – Der Umrwahlvorstand wurde von der Gemeindebehörde unterrichtet, dass folgende(n) Wahlcheine für ungültig erklärt worden ist/sind. (Vor- und Familienname des Wahlcheininhabers sowie Wahlchein-Nr.)¹⁵

- 2.8 Im Wahlbezirk befindet sich:¹⁶
- = das kleinere Krankenhaus/Klin- oder Pflegeheim _____
- = die sozialtherapeutische Anstalt _____
- = die Justizvollzugsanstalt _____

Für das (die) die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat. Die personelle Zusammensetzung des (der) beweglichen Wahlvorstandes (-vorstände) für die einzelne(n) Anstalt(en) (die Mitglieder des Umrwahlvorstandes einschließlich des Umrwahlvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als Anlage(n)

Nr. _____ bis _____ beigefügten besonderen Niederschriften) ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des beweglichen Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbedacht zu kennzeichnen und zu fällen.

Nach Prüfung der Wahlcheine legten die Wähler ihre Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, legte der Umrwahlvorsteher oder sein Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vernahmte die Wahlcheine.

Er vermerkte die Stimmabgabe für die Bürgerschaftswahl – von Deutschen¹⁷ im Kästchen (B) der gemeinsamen Wahlcheine.¹⁸ – Er sammelte die Wahlcheine.¹⁹

Er brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlcheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Umrwahlvorstandes.

- 2.9 Im Sonderwahlbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.8 beschrieben.²⁰
- 2.10 Um 16 Uhr gab der Umrwahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimmen abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.
- Um _____ Uhr _____ Minuten erklärte der Umrwahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltag wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.
- 3. Ermittlung der Anzahl der Wähler**
- 3.1 Die Ermittlung und Feststellung der Anzahl der Wähler der Bürgerschaftswahl wurde unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Umrwahlvorstehers vorgenommen. Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet, die Stimmzettel für die Bürgerschaftswahl (weiß und grün²¹) und für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Berater²² (gelb)²³ wurden einzeln – und mit dem Inhalt der Wahlurne(n) des (der) beweglichen Wahlvorstandes (-vorstände) vernichtet²⁴ – und nach ihrer Farbe getrennt gelegt.²⁵ Der Umrwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.
- 3.2 Sodann wurden die weißen, grünen²⁶ und gelben²⁷ Stimmzettel gezählt.
- a) Die Zählung der weißen Stimmzettel für die Bürgerschaftswahl ergab _____ Stimmzettel (= Wähler **B**)
- Zu entgeltlicher Stelle in Absatz 3.3 eintragen**
- Daraufhin wurden alle im Wählerverzeichnis – und auf den Wahlcheinen²⁸ – eingetragenen Stimmabgabevermerke – und Wahlcheine²⁹ – gezählt.
- b) Die Zählung in **Spalte B9** des Wählerzeichnisses – Die Zählung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis³⁰ – ergab _____ Vermerke.

- c) Die Zählung im Kästchen **BÜ** der Wahlzettel – Die Zählung der Wahlzettel ¹⁾ ergab

Vermerke
(+ BÜ)
An entsprechender Stelle in Abschnitt 3.3 eintragen
Vermerke

b) + c) zusammen

- ¹⁾ Die Gesamtzahl (b) + c) stimmt mit der Zahl der weißen Stimmzettel unter a) überein.
- ¹⁾ Die Gesamtzahl (b) + c) war um _____ größer – kleiner ²⁾ als die Zahl der weißen Stimmzettel.
- Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

- d) Nachdem die Zahl der gelben Stimmzettel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Beiräte, ¹⁾ die Zahl der Stimmabgabevermerke in Spalte ST/BE ¹⁾ des Wahlverzeichnis sowie die Zahl der Wahlzettel zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung ¹⁾ und der auf Wahlzetteln im Kästchen ST/BE ¹⁾ vermerkten Stimmabgaben in Abschnitt 3.2 der Wahlniederschrift über die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Beiräte ¹⁾ eingetragen worden war, wurden die Stimmzettel in die Wahlurne zurückgelegt. Sodann wurde die Wahlurne wieder verschlossen – versiegelt, ¹⁾ der Umerwahlvorstand nahm den Schlüssel in Verwahrung. ¹⁾

- e) Die Zahl der grünen Stimmzettel, die Zahl der Stimmabgabevermerke in Spalte EU des Wahlverzeichnis sowie die Zahl der auf Wahlzetteln im Kästchen EU vermerkten Stimmabgaben wurde in Abschnitt 3.2 der anliegenden Ergänzung zur Wahlniederschrift („Ergänzungen“) eingetragen. ¹⁾

3.3 Der Schriftführer stellt

- aus der – berechtigten ¹⁾ Bescheinigung über den Abschluss des Wahlverzeichnis (Spalte BU) ¹⁾ die Zahl der Wahlberechtigten,
 - aus der Zählung der Stimmzettel die Zahl der Wähler [3.2 a)] und
 - aus Zahl der Vermerke im Kästchen BÜ der Wahlzettel – der Zahl der Wahlzettel ¹⁾ die Zahl der Wähler mit Wahlzettel [3.2 c)]
- wie folgt fest

Kernbuchstaben für die Zahlenangaben

A.1	Wahlberechtigte laut Wahlverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlzettel) ¹⁾	_____
A.2	Wahlberechtigte laut Wahlverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlzettel) ¹⁾	_____
A.1 + A.2	Im Wahlverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ¹⁾	_____
B	Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2 a)]	_____
B.1	darunter Wähler mit Wahlzettel [vgl. oben 3.2 c)]	_____

4. Abschluss der Feststellungen des Umerwahlvorstandes

- 4.1 Bei der Wahlhandlung und den Feststellungen des Umerwahlvorstandes waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen: ¹⁾

Der Umerwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse: ¹⁾

- 4.2 Das (Die) Mitglied(er) des Umerwahlvorstandes _____ (Vor- und Familienname) beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung ¹⁾ der Wähler, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang [vgl. Abschnitt 3.2] wiederholt. Die in Abschnitt 3.3 der Wahlniederschrift enthaltenen Feststellungen wurden

- ¹⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.
- ¹⁾ berichtigt. ¹⁾
- 4.3 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Zählung der Wähler mindestens fünf Mitglieder des Umerwahlvorstandes, darunter jeweils der Umerwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.
- 4.4 Die Wahlhandlung sowie die Feststellungen des Umerwahlvorstandes waren öffentlich.

5. Verpackung und Übergabe der Wahlunterlagen und Unterzeichnung dieser Niederschrift:

Nach Schluss der Feststellungen des Umerwahlvorstandes wurden die Wahlunterlagen wie folgt verpackt:

- ein Paket/ mehrere Pakete mit den abgegebenen weißen Stimmzetteln,
- ein Paket/ mehrere Pakete mit den eingenommenen gemeinsamen ¹⁾ Wahlscheinen, welche dieser Niederschrift beigeligt wurde,
- ein Paket/ mehrere Pakete mit den eingenommenen gemeinsamen ²⁾ Wahlbenachrichtigungen,
- das abgeschlossene Wählerverzeichnis, das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind sowie ³⁾
- die restlichen nach § 37 BremLWO überlassenen Wahlunterlagen.

Die Pakete nach Abschnitt 5 a) bis d) wurden versiegelt und mit dieser Niederschrift und den restlichen Unterlagen mindestens zwei Mitgliedern des Umerwahlvorstandes übergeben.

Vorliegende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Umerwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

	Ort und Datum
	Die übrigen Besitzer
Der Umerwahlvorsteher	
Der Stellvertreter (Umerwahlvorsteher)	
Der Schriftführer	
Das (Die) Mitglied(er) des Umerwahlvorstandes (Vor- und Familienname)
verweigerten die Unterschrift unter dieser Niederschrift, weil ⁴⁾

	(Angabe der Gründe)

1) Zutreffendes ankreuzen.

2) Nichtzutreffendes streichen bzw. im Falle des Nichtzutreffens streichen.

3) Im Wahlbereich Bremerhaven zu streichen.

4) Wenn im Wahlbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, ist der gesamte Abschnitt 2.5 zu streichen.

5) Im Wahlbereich Bremen zu streichen.

6) Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben **A 1** und **A 2** und **A 1 + A 2** sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses bei verbundener Wahl, Wahl zur Bürgerschaft – Spalte 60) zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.3).

7) Wenn keine Nachzahlung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 4.2 bzw. 9.2 zu streichen.

8) Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 3 bzw. der Anlage zur Niederschrift nach Abschnitt 6.4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen bzw. erneut zu drucken und einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Alle Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

noch Anlage 16 a
zu § 56 Absatz 1 und 2)

Wahlbereich _____

Wahlbezirk _____

Bürgerchaftswahl

Niederschrift über die Übergabe der Wahlunterlagen der Wahl zur Bremischen Bürgerchaft am _____ (Teil 2 der Niederschrift)

Übergabe der Wahlunterlagen vom Urnenwahlvorstand an die Gemeindebehörde

Bis zur Übergabe haben mindestens zwei Mitglieder des Urnenwahlvorstandes die Pakete verwahrt.
Die Wahlunterlagen nach Abschnitt 5 der Niederschrift wurden den Beauftragten der Gemeindebehörde
am _____ um _____ Uhr übergeben.

- 1 Die Unterlagen waren in ordnungsgemäßem Zustand.
- 1 Folgende Beanstandungen waren zu verzeichnen:

Die Anwesenden klärten diese, soweit möglich, wie folgt auf:

(Name, Vorname des Urnenwahlleiters oder seines Stellvertreters)

Unterschrift

(Name, Vorname eines weiteren Mitglieds des Urnenwahlvorstandes)

Unterschrift

(Name, Vorname des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Unterschrift

(Name, Vorname des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Unterschrift

Die Gemeindebehörde verwahrt die versiegelten Wahlunterlagen sicher.

Übergabe der Wahlunterlagen von der Gemeindebehörde an den Auszählwahlvorstand

Die Wahlunterlagen nach Abschnitt 5 a) und b) der Niederschrift sowie die Teile 1 und 2 der Niederschrift wurden von
der Gemeindebehörde dem Auszählwahlvorstand
am _____ um _____ Uhr übergeben.

- 1 Die Unterlagen waren in ordnungsgemäßem Zustand.
- 1 Folgende Beanstandungen waren zu verzeichnen:

Die Anwesenden klärten diese, soweit möglich, wie folgt auf:

(Name, Vorname des Auszählwahlleiters oder seines Stellvertreters)

Unterschrift

(Name, Vorname eines weiteren Mitglieds des Auszählwahlvorstandes)

Unterschrift

(Name, Vorname des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Unterschrift

(Name, Vorname des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Unterschrift

1) Zutreffendes ankreuzen.

noch Anlage 16 a
(zu § 58 Absatz 1 und 2)

Wahlbereich

Wahlbezirk

Bürgerschaftswahl

Eintrag elektronischer Datenverarbeitung

Teil 3 dieser Niederschrift ist nach Abschluss der Tätigkeiten von allen Mitgliedern des Auszählwahlvorstandes zu unterschreiben

Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft am

(Teil 3 der Niederschrift)

6. Auszählwahlvorstand

Zu der Bürgerschaftswahl waren für den Wahlbezirk vom Auszählwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Auszählwahlvorsteher
2.			als stellvertretender Auszählwahlvorsteher
3.			als Schlichter
4.	oder		als Beisitzer

An Stelle des/() nicht erschienenen – ausgefallenen¹⁾ Mitglied(er) des Auszählwahlvorstandes ernannte der Auszählwahlvorsteher den (die) folgenden anwesenden – herbeigerufenen²⁾ Wahlberechtigten zu(n) Mitgliedern des Auszählwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.	oder		

Als Hilfspersonen waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.	oder		

Der Auszählwahlvorsteher eröffnete die Tätigkeit des Auszählwahlvorstandes damit, dass er die übrigen Mitglieder auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er beauftragte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bremischen Wahlgesetzes und der Bremischen Landeswahlordnung lagen dem Auszählwahlvorstand vor.

7. Überprüfung der Anzahl der Wähler im Wahlbezirk

7.1 Die Feststellung der Anzahl der weißen Stimmzettel wurde im Anschluss an die Übernahme unter der Leitung des Auszählwahlvorstehers erneut vorgenommen. Zunächst wurden dazu die versiegelt Pakete mit den Stimmzetteln (weiß) für die Bürgerschaftswahl geöffnet und die Stimmzettel vollständig entnommen.

7.2 Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung der weißen Stimmzettel für die Bürgerschaftswahl ergab

..... Stimmzettel
(= Wähler **8**)

An entsprechender Stelle in der Stimmzettelerfassung eintragen.

- Die Zahl der Wähler stimmt mit der durch den Urnenwahlvorstand ermittelten Zahl unter 3.2 a) überein.
- Die Zahl der Wähler war um größer – kleiner¹⁾ als die durch den Urnenwahlvorstand ermittelte Zahl

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....

.....

8. Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses

- 8.1 Die Auszählung erfolgte unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung.
Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler („B“ – vgl. Abschnitt 7.2) sowie die Zahl der Wähler mit Wahlzeichen („B“ – vgl. Abschnitt 3.3) in die Stimmzettelverfassung.
Der Auszählungsvorsteher bildete aus den Mitgliedern des _____ Teams
zu je mindestens drei Personen. Wurden mehrere Teams gebildet, wurde jedem ein fester Bereich von Stimmzettelnummern zugewiesen.
Der Auszählungsvorsteher verteilte die Stimmzettel auf die Teams. ¹⁾
Der Auszählungsvorsteher überwachte die folgende Arbeit des/der Teams.
Wurden mehr als zwei Teams gebildet, überwachte zusätzlich das weitere vom Auszählungsvorsteher bestimmte Mitglied des _____
die Arbeit der Teams. ¹⁾ (Name, Vorname)
- 8.2 In jedem Team sagte ein Mitglied des Auszählungsvorstandes die Stimmabgabe auf jedem einzelnen Stimmzettel laut an,
ein weiteres Mitglied gab diese an,
das dritte Mitglied – die weiteren Mitglieder ²⁾ – überprüf(t)en die korrekte Erfassung der Stimmen.
Jeder Stimmzettel erhielt eine eindeutige Nummer, unter dieser wurde er in System abgespeichert und sie wurde auf dem Stimmzettel vermerkt.
Stimmzettel, die mehr als fünf Stimmen oder keine Stimme enthielten, wurden als ungültige Stimmzettel erfasst. Sie wurden ebenfalls eindeutig nummeriert.
Erfasste Stimmzettel wurden zur späteren Verpackung beiseite gelegt.
Stimmzettel, die insgesamt oder bezüglich einzelner Stimmen Anlass zu Bedenken gaben, wurden zur späteren Berücksichtigung ausgesondert und vom Wahlvorsteher verwahrt.
Die Mitglieder des/der Teams verhielten sich insbesondere beim Ansagen und der Kontrolle ab.
- 8.3 Zum Schluss entschied der Auszählungsvorstand über die Gültigkeit der ausgesonderten Stimmzettel und über die Gültigkeit zweifelhafter Stimmen.
Der Auszählungsvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag sie abgegeben worden waren. Er vermerkte die Entscheidungen auf der Rückseite jedes Stimmzettels.
Die so ermittelten ungültigen Stimmzettel und gültigen Stimmen wurden gemäß 8.2 von einem Team erfasst.
- 8.4 Der Schriftführer sorgte für den Ausdruck des Wahlergebnisses und der Liste der erfassten Stimmabgaben aller Stimmzettel (Stimmzettelprotokoll).
Diese wurden vom Auszählungsvorstand auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit überprüft, von allen Mitgliedern des Auszählungsvorstandes unterzeichnet und als Anlagen dieser Niederschrift beigelegt.
- 8.5 Anschließend wurde das Ergebnis vom Auszählungsvorsteher bekannt gegeben und dem Wahlbereichsleiter gemeldet.
- 9. Abschluss der Feststellung des Ergebnisses und Unterzeichnung dieser Niederschrift.**
- 9.1 Bei der Feststellung des Ergebnisses der Wahl waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen: ¹⁾

Der Auszählungsvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse: ¹⁾

9.2 Das (Die) Mitglied(er) des Auszählungsvorstandes _____
(Vor- und Familienname)
beantworte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine neue Auszählung, ¹⁾ weil

(Angabe der Gründe)
Daraufhin beschloss der Auszählungsvorstand
 die Auszählung nicht zu wiederholen, weil

(Angabe der Gründe)
 die Auszählung zu wiederholen, weil

(Angabe der Gründe)

Nach erneuter Auszählung nach Abschnitt 8 dieser Niederschrift wurde das Ergebnis der Wahl vom Auszählwahlvorstand

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt,

berichtigt,¹⁾

vom Auszählwahlvorsteher bekannt gegeben und dem Wahlberechtelter gemeldet.

- 9.3 Während der Feststellung des Ergebnisses waren immer mindestens vier – im Falle kurzer Unterbrechung(en) während der(denen) die Ergebnisfeststellung ruhte drei – Mitglieder des Auszählwahlvorstandes, darunter jeweils der Auszählwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.
- 9.4 Die Feststellung des Ergebnisses erfolgte öffentlich.
- 9.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Auszählwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Die übrigen Besitzer

Der Auszählwahlvorsteher

Der Stellvertreter (Auszählwahlvorsteher)

Der Schriftführer

Ort

- 9.6 Das (Die) Mitglied(er) des Auszählwahlvorstandes
verweigert die Unterschrift unter dieser Niederschrift, weil²⁾
(Vor- und Familienname)

(Angabe der Gründe)

10. Verpackung und Übergabe der Wahlunterlagen

- 10.1 Nach Schluss der Feststellung des Ergebnisses wurden die Wahlunterlagen wie folgt verpackt
- ein Paket/ mehrere Pakete mit der weißen Stimmzettel, die keine Beschlussfassung erforderten, fortlaufend nach Nummern sortiert und gebündelt,
 - ein Paket/ mehrere Pakete mit der weißen Stimmzettel, über die ein Beschluss gefasst worden ist, jeweils dieser Niederschrift beigelegt wurden,
 - ein Paket/ mehrere Pakete mit den eingenommenen gemeinsamen¹⁾ Wahlcheinen,¹⁾
 - das abgeschlossene Wählerverzeichnis, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlcheine erteilt worden sind sowie¹⁾
 - die restlichen nach § 53 BremLWO überlassenen Wahlunterlagen.

10.2 Die Pakete nach Abschnitt 10.1 a) bis d) wurden versiegelt.

Alle Unterlagen wurden mit dieser Niederschrift der Gemeindebehörde
am _____ um _____ Uhr, übergeben.

(Name, Vorname des Aufsichtsvorstanders oder
seines Stellvertreters)

Unterschrift

(Name, Vorname des Beauflegten der
Gemeindebehörde)

Unterschrift

- 1) Zutreffendes ankreuzen.
- 2) Nichtzutreffendes streichen bzw. im Falle des Nichtzutreffens streichen.
- 3) Im Wahlbereich Bremen zu streichen.
- 4) Wenn im Wahlbereich kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, ist der gesamte Abschnitt 2.9 zu streichen.
- 5) Im Wahlbereich Bremen zu streichen.
- 6) Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben **A 1** und **A 2** sind **A 1 + A 2** sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wahlverfahrens (bei verbundener Wahl, Wahl zur Bürgerschaft – Spalte BU) zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5).
- 7) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 4.2 bzw. 5.2 zu streichen.
- 8) Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 3 bzw. der Anlage zur Niederschrift nach Abschnitt 6.4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen (z.B. erneut zu drucken und einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Alle Zahlenangaben nicht löschen oder radieren).

Wahlbereich _____

Briefwahlbezirk _____

BürgerschaftswahlTeil 1 dieser Niederschrift ist nach Abschluss der
Tätigkeiten von allen Mitgliedern des
Briefwahlvorstandes zu unterschreiben**Niederschrift über die Zulassung der Wahlbriefe im Wahlbezirk
der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft am _____
(Teil 1 der Niederschrift)**

1. Briefwahlvorstand

Zu der Bürgerschaftswahl waren für den Wahlbezirk vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Briefwahlvorsteher
2.			als stellvertretender Briefwahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.	...		als Beisitzer

An Stelle des/er nicht erschienenen – ausgefallenen – Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes ernannte der Briefwahlvorsteher den (die) folgenden anwesenden – herbeigerufenen – Wahlberechtigten zu(n) Mitglied(en) des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unpolemischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

	Familienname	Vorname	Überset
1.			
2.			
	...		

Als Hilfskräfte waren zugelassen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
	...		

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Tätigkeit des

Briefwahlvorstandes um

_____ Uhr damit,

dass er die übrigen Mitglieder auf ihre Verpflichtung zur unpolemischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er beauftragte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bremischen Wahlgesetzes und der Bremischen Landeswahlordnung lagen dem Briefwahlvorstand vor.

2.2 Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von der Gemeindebehörde

_____ gemeinsame – Wahlbriefe

(Zahl)

– und eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt wurden¹⁾

– und _____ Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine – sowie

(Zahl)

Nachtrag/nachträge zu diesem Verzeichnis/Verzeichnissen –

(Zahl)

übergeben wurden.¹⁾

Die darin aufgeführten Wahlbriefe wurden aussondert und später dem Wahlvorstand zur

Beschlussfassung vorgelegt (siehe Abschnitt 2.6 der Wahlordnung).

2.3 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen – versiegelt, – der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in

Verwahrung.¹⁾2.4 Hierauf öffnete ein vom Briefwahlvorsteher bestimmter Beisitzer die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den gemeinsamen¹⁾ Wahlscheine und den blauen bzw. grünen²⁾ Stimmzettelumschlag für die Bürgerschaftswahl und übergab beide dem Briefwahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlscheine noch der blaue bzw. grüne³⁾ Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne geworfen – wurde der Stimmzettelumschlag geöffnet und, ohne das der Stimmzettel entnommen oder eingesehen wurde, in die Wahlurne geworfen.¹⁾

Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe für die Bürgerschaftswahl von deutschen Wählern im Kästchen EU der Wahlscheine, von Unionsbürgern im Kästchen EU¹⁾ der Wahlscheine – Die Wahlscheine wurden gesammelt.¹⁾

- 2.5 Ein Beauftragter der Gemeindebehörde überbrachte um _____ Uhr
weiter _____ Wahlbriefe,
(Zahl)
die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit
eingegangen waren.
- 2.6 Wurden gegen Beschaffenheit oder Inhalt eines Wahlbriefes Bedenken hinsichtlich seiner Zulassung für die
Bürgerschaftswahl oder für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Bezirke¹⁾ oder für beide
Wahlen erhoben, so beschlossen die Wahlvorstände zugleich über die Zulassung oder Zurückweisung des
Wahlbriefes für die Bürgerschaftswahl und/oder die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Bezirke¹⁾.
Es wurden – hinsichtlich der **Bürgerschaftswahl**¹⁾ keine – insgesamt¹⁾ _____ Wahlbriefe
(Zahl)
- beanstandet. Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen
- _____ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
_____ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein blauer bzw. grüner¹⁾ Stimmzettelumschlag für die
Bürgerschaftswahl beigelegt war,
_____ Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der blaue bzw. grüne¹⁾
Stimmzettelumschlag für die Bürgerschaftswahl verschlossen war,
_____ Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere blaue bzw. grüne¹⁾ Stimmzettelumschläge für
die Bürgerschaftswahl, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen
Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,
_____ Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides
statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
_____ Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag für die Bürgerschaftswahl benutzt wurde,
_____ Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag für die Bürgerschaftswahl benutzt worden war, der
offensichtlich in einer das Wahlergebnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder
einen deutlich fälschbaren Gegenstand enthalten hat.
- Zusammen: _____ Wahlbriefe.
(Zahl)
- Sie wurden samt Inhalt, soweit dieser nicht der weiteren Auswertung hinsichtlich der Wahl der
Stadtverordnetenversammlung – der Bezirke¹⁾ zuzuführen war,¹⁾
abgegeben,
mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund für die Bürgerschaftswahl versehen,
wieder verschlossen,
fortlaufend nummeriert und dieser Wahlniederschrift beigelegt.
- Nach besonderer Beschlussfassung wurden hinsichtlich der Bürgerschaftswahl _____ Wahlbriefe
zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlscheine, so wurde
er dieser Wahlniederschrift beigelegt.
- 3. Ermittlung der Anzahl der Wähler**
- 3.1 Die Ermittlung und Feststellung der Anzahl der Wähler der Bürgerschaftswahl wurde im Anschluss jedoch
nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit unter der Leitung des Briefwahlvorstehers vorgenommen.
Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet, die Stimmzettelumschläge für die Bürgerschaftswahl (blau und
grün¹⁾) und für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Bezirke¹⁾ (gelb¹⁾) wurden entnommen und
nach ihrer Farbe getrennt gelegt.¹⁾ Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.
- 3.2
- a) Die Zählung der blauen Stimmzettelumschläge für die
Bürgerschaftswahl ergab _____ Stimmzettelumschläge
(= Wähler:

--

)
(= Wähler mit Wahlschein:

1

)
- Daraufhin wurden alle Wahlscheine – auf den Wahlscheinen eingetragenen Stimmabgabevermerke¹⁾
– und sonstigen Wahlscheine (Wahl der Stadtverordnetenversammlung)¹⁾ gezählt.
- b) Die Zählung im **Kästchen BG** der Wahlscheine – Die Zählung der _____ Vermerke.
- ¹⁾ Die Zahl der blauen Stimmzettelumschläge unter a) und der Vermerke unter b) stimmt überein.
 ¹⁾ Die Gesamtzahl der Vermerke größer – kleiner¹⁾ als die Zahl der blauen
Stimmzettelumschläge.
Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus
folgenden Gründen:

- c) Die Zahl der gelben Stimmzettelumschläge für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der
Bezirke,¹⁾ die Zahl der auf Wahlscheinen im Kästchen ST/BE¹⁾ vermerkten Stimmabgaben¹⁾ und die
Zahl der Wahlscheine zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung¹⁾ wurde in Abschnitt 3.2 der
Wahlniederschrift über die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Bezirke¹⁾ eingetragen.

- g) Die Zahl der grünen Stimmzettelschläge, die Zahl der im Kästchen (E) vermerkten Stimmabgaben wurde in Abschnitt 3.2 der anliegenden Ergänzung zur Wahl Niederschrift (Unionsbürger) eingetragen.¹⁾

4. Abschluss der Zulassung der Wahlbriefe

- 4.1 Bei der Zulassung der Wahlbriefe und den Feststellungen des Briefwahlvorstandes waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:¹⁾

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:¹⁾

- 4.2 Das (Die) Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

(Vize- und Ersatzmann)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung¹⁾ der Wähler, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.2) wiederholt. Die in Abschnitt 3.2 der Wahl Niederschrift enthaltenen Feststellungen wurden

a) mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.

a) berichtigt.¹⁾

- 4.3 Während der Tätigkeit des Briefwahlvorstandes waren immer mindestens drei, bei Beschlüssen über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe und bei der Zählung der Wähler mindestens vier Mitglieder, darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

- 4.4 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Zählung der Wähler waren öffentlich.

5. Verpackung und Übergabe der Wahlunterlagen und Unterzeichnung dieser Niederschrift

Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes bildeten sodann den Auszählwahlvorstand des Wahlbezirks.

a) Die Auszählung wurde umgehend begonnen.

Die Verpackung der Unterlagen erfolgte nach der Feststellung des Ergebnisses durch den Auszählwahlvorstand.

a) Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes bildeten den Auszählwahlvorstand des Wahlbezirks. Die Auszählung wurde nicht umgehend, jedoch noch am selben Tag begonnen.

Die Wahlunterlagen wurden wie folgt verpackt:

- a) die zugelassenen blauen Stimmzettelschläge wurden in die Wahlurne zurück geworfen,
 b) ein Paket/mehrere Pakete mit den Wahlbriefen, die zurückgewiesen wurden, jeweils dieser Niederschrift beigelegt wurden,
 c) ein Paket/mehrere Pakete mit den gemeinsamen¹⁾ Wahlscheinen, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden, jeweils dieser Niederschrift beigelegt wurde,
 d) die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind – das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine nebst Nachträgen¹⁾,
 e) ein Paket/mehrere Pakete mit den restlichen gemeinsamen¹⁾ Wahlscheinen der zugelassenen Wahlbriefe,
 f) separat verpackt die restlichen nach § 37 Nr. 4 bis 8 BremLWO überlassenen Wahlunterlagen.

Die Pakete nach Abschnitt 5 wurden in die Wahlurne gelegt.

Die Wahlurne wurde verschlossen – versiegelt.¹⁾ Der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.¹⁾ Die Wahlurne wurde sicher verwahrt.

a) Der Briefwahlvorstand bereite die Übergabe an die Gemeindebehörde vor, da der Auszählwahlvorstand nicht aus denselben Personen wie der Briefwahlvorstand besteht und/oder die Auszählung nicht mehr am selben Tag erfolgt.

Die Wahlunterlagen wurden wie folgt verpackt:

- a) ein Paket/mehrere Pakete mit den zugelassenen blauen Stimmzettelschlägen,
 b) ein Paket/mehrere Pakete mit den Wahlbriefen, die zurückgewiesen wurden, jeweils dieser Niederschrift beigelegt wurden,
 c) ein Paket/mehrere Pakete mit den gemeinsamen¹⁾ Wahlscheinen, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden, jeweils dieser Niederschrift beigelegt wurde,
 d) die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind – das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine nebst Nachträgen¹⁾,
 e) ein Paket/mehrere Pakete mit den restlichen gemeinsamen¹⁾ Wahlscheinen der zugelassenen Wahlbriefe,
 f) die restlichen nach § 37 Nr. 4 bis 8 BremLWO überlassenen Wahlunterlagen.

Die Pakete nach Abschnitt 5 a) bis e) wurden versiegelt und mit dieser Niederschrift und den restlichen Unterlagen mindestens zwei Mitgliedern des Briefwahlvorstandes übergeben.

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Die übrigen Besitze

Der Briefwahlvorsteher

Der Stellvertreter (Briefwahlvorsteher)

Der Schriftführer

Das (Die) Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

verweigern die Unterschrift unter dieser Niederschrift, weil ¹⁾

(Vor- und Familienname)

(Angabe der Gründe)

- 1) Nichtzutreffendes streichen bzw. im Falle des Nichtzutreffens streichen.
- 2) Im Wahlbereich Bernerhofen streichen.
- 3) Im Wahlbereich Birmen streichen.
- 4) Zutreffendes ankreuzen.
- 5) Falls die Bürgerschaftswahl im Wahlbereich Bernerhofen nicht mit der Wahl der Stadtverordnetenversammlung verbunden durchgeführt wurde, ist der gesamte Abschnitt 3.2 c) zu streichen.
- 6) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 4.2 bzw. 5.2 zu streichen.
- 7) Die richtigen Zahlen sind in Abschnitt 3 bzw. der Anlage zur Niederschrift nach Abschnitt 5.4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen bzw. erneut zu drucken und einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Alle Zahlenangaben nicht löslichen oder radieren.
- 8) Falls der Auszählwahlvorstand aus denselben Personen wie der Briefwahlvorstand besteht, ist ein erneutes Ausfüllen entbehrlich.

noch Anlage 16 b
(zu § 58 Absatz 1 und 2)

Wahlbereich _____

Briefwahlbezirk _____

Bürgerschaftswahl

Niederschrift über die Übergabe der Wahlunterlagen der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft am _____ (Teil 2 der Niederschrift)

Nur ausfüllen, falls der Aussätzwahlvorstand nicht aus denselben Personen wie der Briefwahlvorstand besteht und/oder die Aussatzung nicht am selben Tag beginnt.

Übergabe der Wahlunterlagen vom Briefwahlvorstand an die Gemeindebehörde

Sie zur Übergabe haben mindestens zwei Mitglieder des Briefwahlvorstandes die Pakete verwahrt.
Die Wahlunterlagen nach Abschnitt 5 der Niederschrift wurden den Beauftragten der Gemeindebehörde
am _____ um _____ Uhr übergeben.

- = Die Unterlagen waren in ordnungsgemäßem Zustand.
 = Folgende Beanstandungen waren zu verzeichnen:

Die Anwesenden klären diese, soweit möglich, wie folgt auf:

(Name, Vorname des Briefwahlvorstehers oder seines Stellvertreters)

(Name, Vorname eines weiteren Mitglieds des Briefwahlvorstandes)

Unterschrift

Unterschrift

(Name, Vorname des Beauftragten der Gemeindebehörde)

(Name, Vorname des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Unterschrift

Unterschrift

Die Gemeindebehörde verwahrt die versiegelten Wahlunterlagen sicher.

Übergabe der Wahlunterlagen von der Gemeindebehörde an den Aussätzwahlvorstand

Die Wahlunterlagen nach Abschnitt 5 a) und e) der Niederschrift sowie die Teile 1 und 2 der Niederschrift wurden von der Gemeindebehörde dem Aussätzwahlvorstand
am _____ um _____ Uhr übergeben.

- = Die Unterlagen waren in ordnungsgemäßem Zustand.
 = Folgende Beanstandungen waren zu verzeichnen:

Die Anwesenden klären diese, soweit möglich, wie folgt auf:

(Name, Vorname des Aussätzwahlvorstehers oder seines Stellvertreters)

(Name, Vorname eines weiteren Mitglieds des Aussätzwahlvorstandes)

Unterschrift

Unterschrift

(Name, Vorname des Beauftragten der Gemeindebehörde)

(Name, Vorname des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Unterschrift

Unterschrift

4) Zutreffendes ankreuzen.

noch Anlage 16 b
zu § 56 Absatz 1 und 2)

Wahlbereich _____
Briefwahlbezirk _____

Bürgerschaftswahl

Einsatz elektronischer Datenverarbeitung

Teil 3 dieser Niederschrift ist nach Abschluss der
Tätigkeiten von allen Mitgliedern des
Auswahlwahlvorstandes zu unterschreiben

Niederschrift über die Ernennung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft am _____ (Teil 3 der Niederschrift)

6. Auswahlwahlvorstand

- ¹⁾ Der Auswahlwahlvorstand besteht aus denselben Personen wie der Briefwahlvorstand.
 ²⁾ Der Auswahlwahlvorstand besteht nicht aus denselben Personen wie der Briefwahlvorstand.

Zu der Bürgerschaftswahl waren für den Wahlbezirk vom Auswahlwahlvorstand erschienen ³⁾

	Familienname	Vorname	Funktion
1			als Auswahlwahlvorsteher
2			als stellvertretender Auswahlwahlvorsteher
3			als Schriftführer
4			als Beisitzer
	...		

An Stelle des/er nicht erschienenen – ausgefallenen ⁴⁾ Mitglied(er) des Auswahlwahlvorstandes ernannte der Auswahlwahlvorsteher den (die) folgenden anwesenden – herbeigerufenen ⁵⁾ Wahlberechtigten zuzug. Mitglied(er) des Auswahlwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1			
2			
	...		

Als Hilfskräfte waren zugezogen

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1			
2			
	...		

Der Auswahlwahlvorsteher eröffnete die Tätigkeit des Auswahlwahlvorstandes damit, dass er die übrigen Mitglieder auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er beehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdruck des Bremischen Wahlgesetzes und der Bremischen Landeswahlordnung lagen dem Auswahlwahlvorstand vor.

7. Überprüfung der Anzahl der Wähler im Wahlbezirk

- ⁶⁾ Der Auswahlwahlvorstand besteht aus denselben Personen wie der Briefwahlvorstand. Die Auszählung fand unmittelbar nach Zulassung der Wahlbriefe statt.
 ⁷⁾ Weiter mit Abschnitt 8, Abschnitte 7.1 und 7.2 schreiben.
 ⁸⁾ Der Auswahlwahlvorstand besteht nicht aus denselben Personen wie der Briefwahlvorstand und/oder die Auszählung fand nicht unmittelbar nach Zulassung der Wahlbriefe statt.

- 7.1 Die Feststellung der Anzahl der blauen Stimmzettelmuschläge wurde im Anschluss an die Übernahme unter der Leitung des Auswahlwahlvorstehers erneut vorgenommen.
 Zunächst wurden das verschlossene Behältnis – das/die verschlossene(n) Pakete(n) ⁹⁾ mit den Stimmzettelmuschlägen (blau) für die Bürgerschaftswahl geöffnet und die Stimmzettelmuschläge vollständig entnommen.

- 7.2 Sofern wurden die Stimmzettelumschläge geprüft.
Die Zählung der blauen Stimmzettelumschläge für die Bürgerschaftswahl ergab



- > Die Zahl der Wähler stimmte mit der durch den Briefwahlvorstand ermittelten Zahl unter 3.2 a) überein.
- > Die Zahl der Wähler war _____ größer – kleiner¹⁾ als die durch den Briefwahlvorstand ermittelte Zahl um _____
- Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:
-
-

8. Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses

- 8.1 Die Auszählung erfolgte unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung.
Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler (B – vgl. Abschnitt 3.2 a) bzw. 7.2) sowie die Zahl der Wähler mit Wahlschein (B 1 – vgl. Abschnitt 3.2 a) bzw. 7.2) in die Stimmzettelerfassung.
Der Auszählungsvorsteher bildete aus den Mitgliedern des Auszählungsvorstandes _____ Teams¹⁾ zu je mindestens drei Personen. Wurden mehrere Teams gebildet, wurde jedem ein fester Bereich von Stimmzettelnummern zugewiesen.
Der Auszählungsvorsteher verteilte die Stimmzettelumschläge auf die Teams.¹⁾
Der Auszählungsvorsteher überwachte die folgende Arbeit des/der Teams.
Wurden mehr als zwei Teams gebildet, überwachte zusätzlich das weitere vom Auszählungsvorsteher bestimmte Mitglied des Auszählungsvorstandes _____ die Arbeit der Teams.¹⁾ (Name, Vorname)
- 8.2 In jedem Team ernahm ein Mitglied des Auszählungsvorstandes den Stimmzettel aus dem Stimmzettelumschlag und sagte die Stimmabgabe auf jedem einzelnen Stimmzettel laut an, ein weiteres Mitglied gab diese an, das dritte Mitglied – die weiteren Mitglieder¹⁾ überprüfen die korrekte Erfassung der Stimmen.
Jeder Stimmzettel erhält eine eindeutige Nummer, unter dieser wurde er im System abgespeichert und sie wurde auf dem Stimmzettel vermerkt.
Stimmzettel, die mehr als fünf Stimmen oder keine Stimme enthielten wurden als ungültige Stimmzettel erfasst. Sie wurden ebenfalls eindeutig nummeriert.
Erfasste Stimmzettel wurden zur späteren Verpackung beiseite gelegt.
Stimmzettel, die insgesamt oder bezüglich einzelner Stimmen Anlass zu Bedenken gaben wurden zur späteren Beschlussfassung ausgesondert und vom Auszählungsvorsteher verwahrt.
Leere Stimmzettelumschläge wurden ausgesondert und vom Auszählungsvorsteher verwahrt.
Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten und Umschläge, die sonst Anlass zu Bedenken gaben, wurden zur späteren Beschlussfassung ausgesondert und vom Auszählungsvorsteher verwahrt.
Die Mitglieder des/der Teams¹⁾ wechselten sich insbesondere beim Ansagen und der Kontrolle ab.
Zum Schluss entschied der gesamte Auszählungsvorstand über die Gültigkeit der ausgesonderten Stimmzettel und Stimmzettelumschläge und über die Gültigkeit zweifelhafter Stimmen.
- 8.3 Zunächst prüfte der Auszählungsvorsteher die leeren Stimmzettelumschläge und sagte jeweils an, dass die Stimmzettel ungültig sind. Sie wurden von einem Zählteam als ungültige Stimmzettel gemäß 6.2 erfasst.
Sofern wurde über die zur Beschlussfassung ausgesonderten Stimmzettel und Stimmzettelumschläge entschieden.
Der Auszählungsvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag sie abgegeben worden waren. Er vermerkte die Entscheidungen auf der Rückseite jedes Stimmzettels bzw. Stimmzettelumschlags.
Die so ermittelten ungültigen Stimmzettel und gültigen Stimmen wurden gemäß 6.2 von einem Team erfasst.
- 8.4 Der Schriftführer sorgte für den Ausdruck des Wahlergebnisses und der Liste der erfassten Stimmabgaben aller Stimmzettel (Stimmzettelprüfliste).
- Diese wurden vom Auszählungsvorstand auf Vollständigkeit und Schüssigkeit überprüft, von allen Mitgliedern des Auszählungsvorstandes unterzeichnet und als Anlagen dieser Niederschrift beigefügt.
- 8.5 Anschließend wurde das Ergebnis vom Auszählungsvorsteher bekannt gegeben und dem Wahlbereichsleiter gemeldet.

9. Abschluss der Feststellung des Ergebnisses und Unterzeichnung dieser Niederschrift.

9.1 Bei der Feststellung des Ergebnisses der Wahl waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen: ¹⁾

Der Auswahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse: ¹⁾

9.2 Das (Die) Mitglied(er) des Auswahlvorstandes _____ (Vor- und Familienname)
beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine neue Auszählung, ¹⁾ weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin beschloss der Auswahlvorstand

= die Auszählung nicht zu wiederholen, weil

(Angabe der Gründe)

= die Auszählung zu wiederholen, weil

(Angabe der Gründe)

Nach erneuter Auszählung nach Abschnitt 8 dieser Niederschrift wurde das Ergebnis der Wahl vom Auswahlvorstand

= mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt,

= berichtigt, ¹⁾

9.3 vom Auswahlvorstand bekannt gegeben und dem Wahlberechtigten gemeldet.
Während der Feststellung des Ergebnisses waren immer mindestens vier – im Falle kurzer Unterbrechung(en) während der(denen) die Ergebniserstellung ruhte drei – Mitglieder des Auswahlvorstandes, darunter jeweils der Auswahlvorstandsführer und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

9.4 Die Feststellung des Ergebnisses erfolgte öffentlich.

9.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Auswahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Die übrigen Beisitzer

Der Auswahlvorstandsführer

Der Stellvertreter (Auswahlvorstandsführer)

Der Schriftführer

9.6 Das (Die) Mitglied(er) des Auswahlvorstandes _____ (Vor- und Familienname)
verleihten die Unterschrift unter dieser Niederschrift, weil ¹⁾

(Angabe der Gründe)

10. Verpackung und Übergabe der Wahlunterlagen

10.1 Nach Schluss der Feststellung des Ergebnisses wurden die Wahlunterlagen wie folgt verpackt:

- a) ein Paket/ mehrere Pakete mit den weißen Stimmzetteln, die keine Beschlussfassung erforderten, fortlaufend nummeriert und gebündelt,
- b) ein Paket/ mehrere Pakete mit den weißen Stimmzetteln, über die ein Beschluss gefasst worden ist, sowie ein Paket/ mehrere Pakete mit den blauen Stimmzettelmachtügen, über die ein Beschluss gefasst worden ist, welche dieser Niederschrift beigelegt wurden,
- c) ein Paket/ mehrere Pakete mit den leer abgegebenen blauen Stimmzettelmachtügen, ¹⁾
- d) gegebenenfalls ein Paket/ mehrere Pakete mit den Wahlbriefen, die zurückgewiesen wurden, sowie ein Paket/ mehrere Pakete mit den gemeinsamen ¹⁾ Wahlzetteln, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden, welche dieser Niederschrift beigelegt wurden,
- e) gegebenenfalls die Mitteilung, dass keine Wahlzettel für ungültig erklärt worden sind – das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlzettel nebst Nachträgen ¹⁾, sowie ein Paket/ mehrere Pakete mit den restlichen gemeinsamen ¹⁾ Wahlzetteln der zugelassenen Wahlbriefe,
- f) die restlichen nach § 53 und gegebenenfalls auch nach § 37 Nr. 4 bis 6 BremLWO überlassenen Wahlunterlagen.

10.2 Die Pakete nach Abschnitt 10. a) bis e) wurden versiegelt

Alle Unterlagen wurden mit dieser Niederschrift der Gemeindebehörde

am _____ um _____ Uhr, übergeben.

 (Name, Vorname des Auswahlvorstehers oder seines Stellvertreters)

 (Name, Vorname des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Unterschrift

Unterschrift

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen bzw. im Falle des Nichtzutreffens streichen.

2) Im Wahlbereich Bremerhaven streichen.

3) Im Wahlbereich Bremen streichen.

4) Zutreffendes ankreuzen.

5) Falls die Bürgerschaftswahl im Wahlbereich Bremerhaven nicht mit der Wahl der Stadtratsdelegiertenversammlung verbunden durchgeführt wurde, ist der gesamte Abschnitt 3.2 c) zu streichen.

6) Wenn keine Nachzahlung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 4.2 bzw. 9.2 zu streichen.

7) Die benötigten Zahlen sind in Abschnitt 3 bzw. der Anlage zur Niederschrift nach Abschnitt 5.4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise hässlich zu machen bzw. erneut zu drucken und einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Alle Zahlenangaben nicht löschen oder reiben.

8) Falls der Auswahlvorstand aus denselben Personen wie der Briefwahlvorstand besteht, ist ein erneutes Ausfüllen entbehrlich.

Anlage 16 c
(zu § 58 Absatz 1 und 2)

Wahlbereich _____

Wahlbezirk/Briefwahlbezirk _____

Bürgerschaftswahl

Diese Anlage zur Niederschrift ist nach Abschluss der Tätigkeiten von allen Mitgliedern des Auswahlvorstandes zu unterschreiben.

Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft am _____

Anlage: Ergebnis im Wahlbezirk _____

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlberecht.)	
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlberecht.)	
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	
B	Wähler insgesamt	
B 1	darunter Wähler mit Wahlzeichen	
C	Ungültige Stimmzettel	
	davon per Beschlussfassung ungültige Stimmzettel	
D 1	Gültige Stimmzettel	
	davon per Beschlussfassung gültige Stimmzettel	
D 2	Gültige Stimmen	
	davon per Beschlussfassung gültige Stimmen	
	Von den gültigen Stimmen entfallen auf	
Liste 01		
Kurzbezeichnung der Partei/Wählervereinigung		
D 25 0	Summe aller Listen- und Personenzstimmen	
D 25 01	Listenstimmen (SBSAM/LISTS)	
D 25 1	Personenzstimmen (Summe der Personenzstimmen)	
D 25 21	Stimm. männl.	
D 25 22	Stimm. weibl.	
wie		

Liste 02

Kurzbezeichnung der Partei/Wählervereinigung

wie

Ort und Datum

Die übrigen Beisitzer

Der Auswahlvorsteher

Der Stellvertreter (Auswahlvorsteher)

Der Schriftführer

wie

Briefwahlbezirk/ Wahlbezirk Nr. _____

Datum und Uhrzeit des Drucks _____

Seite ... von ...

Wahlbereich _____
Wahlbereich/Bürgerhaushalt _____

Bürgerschaftswahl

Diese Anlage zur Niederschrift ist nach Abschluss der Tätigkeiten von allen Mitgliedern des Ausschussvorsitzenden zu unterschreiben.

Niederschrift über die Ersetzung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbereich

der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft am _____
Anlage: Stimmzettelprofiße

Stimmzettel Nr.	Kurzbezeichnung Kammer (Seite 1)	Kurzbezeichnung Kammer (Seite 2)	Kurzbezeichnung Kammer (Seite 3)	Stimmabgabe	Bemerkung
1	_____	_____	_____	_____	0100, 0100, 0100, 0100, 0100
2	_____	_____	_____	_____	0100, 0100, 0100, 0100, 0100
3	_____	_____	_____	_____	0100, 0100, 0100, 0100, 0100
4	_____	_____	_____	_____	0101, 0102, 0103, 0104
sonstige	_____	_____	_____	_____	_____
Lebensdienliche (FALSCH) (1/2)	_____	_____	_____	_____	_____
Personenbezogen	_____	_____	_____	_____	_____
Stimmrecht angehört	_____	_____	_____	_____	_____

Der Ausschussvorsitzende _____ Datum und Uhrzeit des Drucks

Der Stellvertreter (Ausschussvorsitzende) _____

Der übrige Besitzer _____

_____ Seite 1 von ...

noch Anlage 16 c
Zu § 58 Absatz 1 und 2)

Anlage 17 a

(zu §§ 75 Absatz 3, 75a Absatz 2 und 86 Absatz 3, 86a Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2)

Stadt Bremerhaven – **Beiratsbereich** _____¹⁾

1: Allgemeiner Wahlbezirk

2: Sonderwahlbezirk

3: Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Wahlbezirk _____

**Wahl der Stadtverordnetenversammlung –
Wahl der Beiräte**¹⁾

Teil I dieser Niederschrift ist nach Abschluss der
Tätigkeiten von allen Mitgliedern des
Unterwahlvorstandes zu unterschreiben.

Niederschrift über die Wahlhandlung im Wahlbezirk

der Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven – der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen¹⁾ am _____

(Teil I der Niederschrift)

1. Unterwahlvorstand

Zu der Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Beiräte¹⁾ waren für den Wahlbezirk vom

Unterwahlvorstand erschienen

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Unterwahlvorsteher
2.			als stellvertretender Unterwahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
	oder		

An Stelle des/er nicht erschienenen – ausgefallenen¹⁾ Mitglied(er) des Unterwahlvorstandes ernannte der Unterwahlvorsteher den /die folgenden anwesenden – herbeigerufenen¹⁾ Wahlberechtigten zuzug) Mitglied(er) des Unterwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.	oder		

Als Hilfskräfte waren zugezogen

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.	oder		

2. Wahlhandlung

- 2.1 Der Unterwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die übrigen Mitglieder auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er belehrte sie über ihre Aufgaben, Abdruck des Bremerischen Wahlgesetzes und der Bremerischen Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.
- 2.2 Der Unterwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen – versiegelt.¹⁾ Der Unterwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.¹⁾
- 2.3 Damit die Wähler die Stimmzettel unbedachtet kennzeichnen konnten, warfen im Wahlraum
 _____ Wahlzettel – Sichtblende/n mit Tisch/en aufgestellt – ein Nebenraum/
 _____ Nebenräume hergerichtet, der/die nur vom Wahlraum aus betretbar war/en.¹⁾
 Vom Tisch des Unterwahlvorstandes konnte/ler Wahlzettel/n Sichtblende/n Eingang zu der/den
 Nebenraum/n Nebenräumen überblickt werden.¹⁾
- 2.4 Mit der Stimmabgabe wurde am _____ Uhr _____ Minuten begonnen.
 Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der
 Beiräte¹⁾ in Spalte ST/BE¹⁾ des Wählerverzeichnis – im Wählerverzeichnis¹⁾ bzw. im Kästchen ST/BE¹⁾
 der Wahlscheine – und sammelte die Wahlscheine.¹⁾
- 2.5 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Unterwahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem
 Verzeichnis der sachlich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit
 Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der betreffenden Spalte für die Stimmabgabe den Vornamen
 „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Unterwahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der
 Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde, diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.¹⁾
 Der Unterwahlvorsteher berichtigte später entsprechend des Wählerverzeichnis und die dazugehörige
 Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltage erteilten Wahlscheine.¹⁾

- 2.6 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen. ¹⁾ – Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 44 Absatz 6 und 7 und des § 46 Absatz 1 der Landeswahlordnung, wurden Niederschriften angefertigt und sind als Anlagen Nr. _____ bis _____ beigelegt. ¹⁾
- 2.7 Der Ummwahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlzetteln nicht erhalten. ¹⁾ – Der Ummwahlvorstand wurde von der Gemeindebehörde unterrichtet, dass folgender Wahlzettel für ungültig erklärt worden ist/wind: (Vor- und Familienname des Wählers/Inhabers sowie Wahlzettel-Nr.) ¹⁾

2.8 Im Wahlbezirk befindet sich ¹⁾

- 1) das kleinere Krankenhaus/Klin- oder Pflegeheim _____
- 1) die sozialtherapeutische Anstalt _____
- 1) die Justizvollzugsanstalt _____

für das (die) die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat. Die personelle Zusammensetzung des (der) beweglichen Wahlvorstandes (-vorstände) für die einzelne(n) Anstalt(en) (des Mitglied des Ummwahlvorstandes einschließlich des Ummwahlvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus der dieser Niederschrift als Anlage(n) Nr. _____ bis _____ beigelegten besonderen Niederschrift(en) ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtungen) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des beweglichen Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und zu falten.

Nach Prüfung der Wahlzettel legten die Wähler ihre Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, legte der Ummwahlvorsteher oder sein Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vernahmte die Wahlzettel.

Er vermerkte die Stimmabgabe für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Bezirke ¹⁾ im Kästchen STBE ¹⁾ der Wahlzettel – und ¹⁾ sammelte die Wahlzettel. ¹⁾

Er brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingekommenen Wahlzettel unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verließ die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Ummwahlvorstandes.

- 2.9 Im Sonderwahlbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.8 beschrieben.
- 2.10 Um 18 Uhr gab der Ummwahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimmen abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um _____ Uhr _____ Minuten erklärte der Ummwahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahlbusch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung der Anzahl der Wähler

- 3.1 Die Ermittlung und Feststellung der Anzahl der Wähler der Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Bezirke ¹⁾ wurde unmittelbar nach Schluss des Wahlgeschäfts der Bürgerschaftswahl – im Anschluss an die Stimmabgabe ¹⁾ und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Ummwahlvorstehers vorgenommen. Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet, die Stimmzettel für die Wahl zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Bezirke ¹⁾ (gelb) wurden entnommen – und mit dem Inhalt der Wahlurne(n) des (der) beweglichen Wahlvorstandes (-vorstände) vermischt. ¹⁾ Der Ummwahlvorsteher überprüfte sich, dass die Wahlurne leer war.

- 3.2 a) Die Zählung der gelben Stimmzettel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Bezirke ¹⁾ ergab

Stimmzettel:
_____ (= Wähler **B**)
An entsprechender Stelle in Absatz 3.3 eintragen

- b) Die Zählung in Spalte STBE ¹⁾ – der Stimmabgabevermerke ¹⁾ des Wählerverzeichnis – Die Zählung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis ergab

Vermerke

- c) Die Zählung im Kästchen STBE ¹⁾ der Wahlzettel – und der Wahlzettel der Ummbürger ¹⁾ – Die Zählung der Wahlzettel ergab

Vermerke
_____ (= **B1**)
An entsprechender Stelle in Absatz 3.3 eintragen

b) + c) zusammen

Vermerke

- = Die Gesamtzahl (b) + c) stimmt mit der Zahl der gelben Stimmzettel unter a) überein.
- = Die Gesamtzahl (b) + c) war _____ größer – kleiner _____ als die Zahl der gelben Stimmzettel.
- Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

- 3.3 Der Schriftführer stellte
- aus der – berechtigten¹⁾ Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses (Spalte ST/BE¹⁾) die Zahl der Wahlberechtigten,
 - aus der Zählung der Stimmzettel die Zahl der Wähler (3.2 a)) und
 - aus der Zahl der Vermerke im Kästchen ST/BE¹⁾ der Wahlscheine – und der Wahlscheine der Ummantelungen¹⁾ – der Wahlscheine¹⁾ die Zahl der Wähler mit Wahlscheine (3.2 c))
- wie folgt fest:

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlscheine) ¹⁾	_____
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlscheine) ¹⁾	_____
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ¹⁾	_____
B	Wähler insgesamt (vgl. oben 3.2 a))	_____
B 1	darunter Wähler mit Wahlscheine (vgl. oben 3.2 c))	_____

4. Abschluss der Feststellungen des Ummantelungsveranstandes

- 4.1 Bei der Wahlhandlung und den Feststellungen des Ummantelungsveranstandes waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:¹⁾

Der Ummantelungsveranstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:¹⁾

- 4.2 Das (Die) Mitglied(er) des Ummantelungsveranstandes _____ (Vor- und Familienname) beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung¹⁾ der Wähler, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.2) wiederholt. Die in Abschnitt 3.3 der Wahl Niederschrift enthaltenen Feststellungen wurden

- = mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.
- = berichtigt.¹⁾

- 4.3 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Zählung der Wähler mindestens fünf Mitglieder des Ummantelungsveranstandes, darunter jeweils der Ummantelungsverstehrer und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

- 4.4 Die Wahlhandlung sowie die Feststellungen des Ummantelungsveranstandes waren öffentlich.

5. Verpackung und Übergabe der Wahlunterlagen und Unterzeichnung dieser Niederschrift

Nach Schluss der Feststellungen des Ummantelungsveranstandes wurden die Wahlunterlagen wie folgt verpackt

- ein Paket mehrere Pakete mit den abgegebenen gelben Stimmzetteln,
 - ein Paket mehrere Pakete mit den eingenommenen Wahlscheine zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung, welche dieser Niederschrift beigelegt wurden,^{1) 1)}
 - ein Paket mehrere Pakete mit den eingenommenen Wahlberechtigungen zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung,¹⁾
 - das abgeschlossene Wählerverzeichnis,^{1) 1)} das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind sowie^{1) 1)}
 - die restlichen nach § 37 BremLWO überlassenen Wahlunterlagen.
- Die Pakete nach Abschnitt 5 a) bis d) ¹⁾ wurden versiegelt und mit dieser Niederschrift und den restlichen Unterlagen mindestens zwei Mitgliedern des Ummantelungsveranstandes übergeben.

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Ummenwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Die übrigen Beisitzer

Der Ummenwahlvorsteher

Der Stellvertreter (Ummenwahlvorsteher)

Der Schriftführer

Das (Die) Mitglied(er) des Ummenwahlvorstandes _____
verweigert die Unterschrift unter dieser Niederschrift, weil ¹⁾ _____

(Angabe der Gründe)

- _____
- 1) Nichtzutreffendes streichen bzw. im Falle des Nichtzutreffens streichen.
 - 2) Zutreffendes ankreuzen.
 - 3) Im Wahlbereich Bremen zu streichen.
 - 4) Wenn im Wahlbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, ist der gesamte Abschnitt 2.5 zu streichen.
 - 5) Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben **A 1** und **A 2** und **A 1 + A 2** sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wahlverfahrens (bei verbundener Wahl, Wahl der Stadtverordnetenversammlung - Spalte 57 bzw. Wahl der Beiräte - Spalte 66) zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.3).
 - 6) Wenn keine Nachzahlung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 4.2 bzw. 9.2 zu streichen.
 - 7) Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 3 bzw. der Anlage zur Niederschrift nach Abschnitt 6.4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen bzw. erneut zu drucken und einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Alle Zahlenangaben nicht löschen oder optieren.
 - 8) Welche Pakete mit der Niederschrift bzw. gesondert zu übergeben sind, ist dem Wahlbereich anzupassen und dem Umstand ob im Wahlbereich Bremen/innen die Wahl verbunden mit der Bürgerstimmwahl stattfindet.

noch Anlage 17 a

(zu §§ 75 Absatz 3, 75a Absatz 2 und 86 Absatz 3, 86a Absatz 2 in Verbindung mit § 56 Absatz 1 und 2)

Stadt Bremerhaven – Bezirksbereich

Wahl der
Stadtverordnetenversammlung –
Wahl der Bezirke¹⁾

Wahlbezirk

Niederschrift über die Übergabe der Wahlunterlagender Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven – der Bezirke im Gebiet der Stadt Bremen¹⁾ am**(Teil 2 der Niederschrift)****Übergabe der Wahlunterlagen vom Urnenwahlvorstand an die Gemeindebehörde**

Sie zur Übergabe haben mindestens zwei Mitglieder des Urnenwahlvorstandes die Pakete verwahrt.
Die Wahlunterlagen nach Abschnitt 5 der Niederschrift wurden den Beauftragten der Gemeindebehörde
am um Uhr übergeben.

- = Die Unterlagen waren in ordnungsgemäßem Zustand.
 = Folgende Beanstandungen waren zu verzeichnen:

Die Anwesenden klären diese, soweit möglich, wie folgt auf:

(Name, Vorname des Urnenwahlleiters oder
seines Stellvertreters)(Name, Vorname eines weiteren Mitglieds des
Urnenwahlvorstandes)

Unterschrift

Unterschrift

(Name, Vorname des Beauftragten der
Gemeindebehörde)(Name, Vorname des Beauftragten der
Gemeindebehörde)

Unterschrift

Unterschrift

Die Gemeindebehörde verwahrt die versiegelten Wahlunterlagen sicher.

Übergabe der Wahlunterlagen von der Gemeindebehörde an den Auszählwahlvorstand

Die Wahlunterlagen nach Abschnitt 5 a) und d)¹⁾ der Niederschrift sowie die Teile 1 und 2 der Niederschrift wurden
von der Gemeindebehörde dem Auszählwahlvorstand
am um Uhr übergeben.

- = Die Unterlagen waren in ordnungsgemäßem Zustand.
 = Folgende Beanstandungen waren zu verzeichnen:

Die Anwesenden klären diese, soweit möglich, wie folgt auf:

(Name, Vorname des Auszählwahlleiters oder
seines Stellvertreters)(Name, Vorname eines weiteren Mitglieds des
Auszählwahlvorstandes)

Unterschrift

Unterschrift

(Name, Vorname des Beauftragten der
Gemeindebehörde)(Name, Vorname des Beauftragten der
Gemeindebehörde)

Unterschrift

Unterschrift

1) Nichtaufreißendes streichen bzw. im Falle des Nichtaufreißens streichen.

2) Zutreffendes ankreuzen.

3) Welche Pakete mit der Niederschrift bzw. gesondert zu übergeben sind, ist dem Wahlbereich anzupassen und dem Umfang ab im Wahlbereich Bremerhaven die Wahl verbunden mit der Bürgerstimmzettel stattfindet.

noch Anlage 17 a

(zu §§ 75 Absatz 3, 75e Absatz 2 und 80 Absatz 3, 80a Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2)

Stadt Bremerhaven – Beiratsbereich

Wahl der
Stadtvorstandsversammlung –
Wahl der Bezirke¹⁾

Wahlbezirk

Niederschrift über die Übergabe der Wahlunterlagen

der Wahl der Stadtvorstandsversammlung der Stadt Bremerhaven – der Bezirke im Gebiet der Stadt Bremen²⁾ am

(Teil 2 der Niederschrift)

Übergabe der Wahlunterlagen vom Ausschwahlvorstand an die Gemeindebehörde

Sie zur Übergabe haben mindestens zwei Mitglieder des Ausschwahlvorstandes die Pakete verahrt. Die Wahlunterlagen nach Abschnitt 5 a) und d)¹⁾ der Niederschrift sowie die Teile 1 und 2 der Niederschrift wurden den Beauftragten der Gemeindebehörde am um Uhr übergeben.

- 1) Die Unterlagen waren in ordnungsgemäßem Zustand.
 2) Folgende Beanstandungen waren zu verzeichnen:

Die Anwesenden hätten diese, soweit möglich, wie folgt auf:

.....
 (Name, Vorname des Ausschwahlvorstehers oder seines Stellvertreters)

.....
 (Name, Vorname eines weiteren Mitglieds des Ausschwahlvorstandes)

.....
 Unterschrift

.....
 Unterschrift

.....
 (Name, Vorname des Beauftragten der Gemeindebehörde)

.....
 (Name, Vorname des Beauftragten der Gemeindebehörde)

.....
 Unterschrift

.....
 Unterschrift

Die Gemeindebehörde verwahrt die versiegelten Wahlunterlagen sicher

Übergabe der Wahlunterlagen von der Gemeindebehörde an den Ausschwahlvorstand

Die Wahlunterlagen nach Abschnitt 5 a) und d)¹⁾ der Niederschrift sowie die Teile 1 und 2 der Niederschrift wurden von der Gemeindebehörde dem Ausschwahlvorstand am um Uhr übergeben.

- 1) Die Unterlagen waren in ordnungsgemäßem Zustand.
 2) Folgende Beanstandungen waren zu verzeichnen:

Die Anwesenden hätten diese, soweit möglich, wie folgt auf:

.....
 (Name, Vorname des Ausschwahlvorstehers oder seines Stellvertreters)

.....
 (Name, Vorname eines weiteren Mitglieds des Ausschwahlvorstandes)

.....
 Unterschrift

.....
 Unterschrift

.....
 (Name, Vorname des Beauftragten der Gemeindebehörde)

.....
 (Name, Vorname des Beauftragten der Gemeindebehörde)

.....
 Unterschrift

.....
 Unterschrift

1) Nichtadreffiertes streichen bzw. im Falle des Nichtadreffens streichen.

2) Zutreffendes ankreuzen.

8) Welche Pakete mit der Niederschrift bzw. gesondert zu übergeben sind, ist dem Wahlbereich anzupassen und dem Umfang der Wahlbereich Bremerhaven die Wahl verbunden mit der Bürgerstimmwahl zuzufügen.

noch Anlage 17 a

(zu §§ 75 Absatz 3, 75a Absatz 2 und 86 Absatz 3, 86a Absatz 2 in Verbindung mit § 66 Absatz 1 und 2)

Stadt Bremerhaven – Beiratsbereich _____¹⁾

Wahlbezirk _____

Wahl der Stadtverordnetenversammlung – Wahl der Beiräte¹⁾
Einsatz elektronischer Datenverarbeitung

Teil 3 dieser Niederschrift ist nach Abschluss der Tätigkeiten von allen Mitgliedern des Auszählwahlvorstandes zu unterschreiben

Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk
 der Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven – der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen¹⁾ am _____
 (Teil 3 der Niederschrift)

6. **Auszählwahlvorstand**
 Zu der Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Beiräte¹⁾ waren für den Wahlbezirk vom Auszählwahlvorstand erschienen:

	Familiename	Vorname	Funktion
1.			als Auszählwahlvorsteher
2.			als stellvertretender Auszählwahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
	sowie		

An Stelle des/() nicht erschienenen – ausgefallenen¹⁾ Mitglied(er) des Auszählwahlvorstandes ernannte der Auszählwahlvorsteher den /die folgenden anwesenden – herbeigerufenen¹⁾ Wahlberechtigten zu/zu(n) Mitglied(er) des Auszählwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familiename	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
	sowie		

Als Hilfsperson waren zugezogen:

	Familiename	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
	sowie		

Der Auszählwahlvorsteher eröffnete die Tätigkeit des Auszählwahlvorstandes damit, dass er die übrigen Mitglieder auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdruck des Bremischen Wahlgesetzes und der Bremischen Landeswahlordnung lagen dem Auszählwahlvorstand vor.

7. **Überprüfung der Anzahl der Wähler im Wahlbezirk**

- 7.1 Die Feststellung der Anzahl der gelben Stimmzettel wurde im Anschluss an die Übernahme unter der Leitung des Auszählwahlvorstehers erneut vorgenommen.
 Zunächst wurden derselbe verriegelte Paket(e) mit den Stimmzetteln (gelb) für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Beiräte¹⁾ geöffnet und die Stimmzettel vollständig entnommen.
- 7.2 Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.
 Die Zählung der gelben Stimmzettel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Beiräte¹⁾ ergab

Stimmzettel

 (= Wähler **B**)
 An entsprechender Stelle in der Stimmzettelbefassung eintragen.

- a) Die Zahl der Wähler stimmt mit der durch den Urnenwahlvorstand ermittelten Zahl unter 3.2 a) überein.
 b) Die Zahl der Wähler war _____ größer – kleiner¹⁾ als die durch den Urnenwahlvorstand ermittelte Zahl um _____

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

8. Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses

- 8.1 Die Auszählung erfolgte unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung.
Der Schriftführer überleg die Zahl der Wähler [LF – vgl. Abschnitt 7.2] sowie die Zahl der Wähler mit Wahlzettel [D 1* – vgl. Abschnitt 3.3] in die Stimmzettelfassung.
Der Auszählwahlvorsteher bilanzierte aus den Mitgliedern des _____ Teams/ Auszählwahlvorstandes zu je mindestens drei Personen. Würden mehrere Teams gebildet, wurde jedem ein fester Bereich von Stimmzettelnummern zugewiesen.
Der Auszählwahlvorsteher verteilte die Stimmzettel auf die Teams. ¹⁾
Der Auszählwahlvorsteher überwachte die folgende Arbeit des/der Teams.
Würden mehr als zwei Teams gebildet überwachte zusätzlich das weitere vom Auszählwahlvorsteher bestimmte Mitglied des Auszählwahlvorstandes _____ (Name, Vorname) die Arbeit der Teams. ¹⁾
- 8.2 In jedem Team sagte ein Mitglied des Auszählwahlvorstandes die Stimmabgabe auf jedem einzelnen Stimmzettel laut an, ein weiteres Mitglied gab diese an, das dritte Mitglied – die weiteren Mitglieder ¹⁾ überprüften die korrekte Erfassung der Stimmen.
Jeder Stimmzettel erhielt eine eindeutige Nummer, unter dieser wurde er im System abgespeichert und sie wurde auf dem Stimmzettel vermerkt.
Stimmzettel, die mehr als fünf Stimmen oder keine Stimme enthalten wurden als ungültige Stimmzettel erfasst. Sie wurden ebenfalls eindeutig nummeriert.
Erfasste Stimmzettel wurden zur späteren Verpackung besetzt gelegt.
Stimmzettel, die insgesamt oder bezüglich einzelner Stimmen Anlass zu Bedenken gaben, wurden zur späteren Beschlußfassung ausgesondert und vom Wahlvorsteher verwahrt.
Die Mitglieder des/der Teams wechselten sich insbesondere beim Ansagen und der Kontrolle ab.
Zum Schluss entschied der Auszählwahlvorstand über die Gültigkeit der ausgesonderten Stimmzettel und über die Gültigkeit zweifelhafter Stimmen.
Der Auszählwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag sie abgegeben werden waren. Er vermerkte die Entscheidungen auf der Rückseite jedes Stimmzettels.
Die so ermittelten ungültigen Stimmzettel und gültigen Stimmen wurden gemäß 8.2 von einem Team erfasst.
Der Schriftführer sorgte für den Ausdruck des Wahlergebnisses und der Liste der erfassten Stimmabgaben aller Stimmzettel (Stimmzettelprüfliste).
- 8.3 Diese wurden vom Auszählwahlvorstand auf Vollständigkeit und Schlußigkeit überprüft, von allen Mitgliedern des Auszählwahlvorstandes unterzeichnet und als Anlagen dieser Niederschrift beigelegt.
- 8.4 Anschließend wurde das Ergebnis vom Auszählwahlvorsteher bekannt gegeben und dem Wahlbereitscheiter gemeldet.
- 8.5

9. Abschluß der Feststellung des Ergebnisses und Unterzeichnung dieser Niederschrift.

- 9.1 Bei der Feststellung des Ergebnisses der Wahl waren als besonders Vorkommnisse zu verzeichnen: ¹⁾
-

Der Auszählwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse: ¹⁾

- 9.2 Das (Die) Mitglied(er) des Auszählwahlvorstandes _____ (Vor- und Familienname) beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine neue Auszählung, weil
-

(Angabe der Gründe)

Daraufhin beschloss der Auszählwahlvorstand

die Auszählung nicht zu wiederholen, weil

(Angabe der Gründe)

die Auszählung zu wiederholen, weil

(Angabe der Gründe)

Nach erneuter Auszählung nach Abschnitt 9 dieser Niederschrift wurde das Ergebnis der Wahl vom Auszählwahlvorstand

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt,

berichtigt,¹⁾

vom Auszählwahlvorsteher bekannt gegeben und dem Wahlbereichsleiter gemeldet.

9.3 Während der Feststellung des Ergebnisses waren immer mindestens vier – im Falle kurzer Unterbrechungen), während der(denen) die Ergebnisfeststellung ruhte, drei – Mitglieder des Auszählwahlvorstandes, darunter jeweils der Auszählwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

9.4 Die Feststellung des Ergebnisses erfolgte öffentlich.

9.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Auszählwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Die übrigen Besitzer

Der Auszählwahlvorsteher

Der Stellvertreter (Auszählwahlvorsteher)

Der Schriftführer

Stm

9.6 Das (Die) Mitglied(er) des Auszählwahlvorstandes

verweigert die Unterschrift unter dieser Niederschrift, weil²⁾

(Vor- und Familienname)

(Angabe der Gründe)

10. Verpackung und Übergabe der Wahlunterlagen

10.1 Nach Schluss der Feststellung des Ergebnisses wurden die Wahlunterlagen wie folgt verpackt:

- a) ein Paket/ mehrere Pakete mit den gelben Stimmzetteln, die keine Beschlusfassung erforderten, fortlaufend nach Nummern sortiert und gebündelt,
- b) ein Paket/ mehrere Pakete mit den gelben Stimmzetteln, über die ein Beschluss gefasst worden ist, jeweils dieser Niederschrift beigelegt wurde,
- c) ein Paket/ mehrere Pakete mit den eingenommenen Wahlscheinen zur Wahl der Stellensordnungsversammlung,^{3) 4)}
- d) das abgeschlossene Wählerverzeichnis,^{5) 6)} das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses nach Wahlscheine erteilt worden sind sowie^{7) 8)}
- e)⁹⁾ die restlichen nach § 53 BremLWO überlassenen Wahlunterlagen.

10.2 Die Pakete nach Abschnitt 10.1 a) bis d)¹⁾ wurden versiegelt.

Alle Unterlagen wurden mit dieser Niederschrift der Gemeindebehörde
am um Uhr, übergeben.

.....
(Name, Vorname des Auszählwahrstellers oder
seines Stellvertreters)

.....
(Name, Vorname des Beauftragten der
Gemeindebehörde)

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

- 1) Nichtzutreffendes streichen bzw. im Falle des Nichtzutreffens streichen.
- 2) Zutreffendes ankreuzen.
- 3) Im Wahlbereich Bremen zu streichen.
- 4) Wenn im Wahlbereich kein berechtigter Wahlvorstand tätig war, ist der gesamte Abschnitt 2.3 zu streichen.
- 5) Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben **A 1** und **A 2** und **A 1 + A 2** sind der berechtigten Beschäftigung über den Abschluss des Wahlverfahrens (bei verbundener Wahl, Wahl der Stadtverordnetenversammlung – Spalte **S 1** bzw. Wahl der Bezirke – Spalte **BE**) zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5).
- 6) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 4.2 bzw. 5.2 zu streichen.
- 7) Die benötigten Zahlen sind in Abschnitt 3 bzw. der Anlage zur Niederschrift nach Abschnitt 6.4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen bzw. erneut zu drucken und einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Alle Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
- 8) Welche Pakete mit der Niederschrift bzw. gesondert zu übergeben sind, ist dem Wahlbereich anzupassen und dem Umfang ab im Wahlbereich Bremen/über die Wahl verbunden mit der Bürgerstimmzettel.

Anlage 17 b

(zu §§ 75b Absatz 2, 75c, 87 Absatz 2 und 87a Nummer 4 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2)

Stadt Bremerhaven – Beiratsbereich _____¹⁾

Briefwahlbezirk _____

Wahl der Stadtverordnetenversammlung –
Wahl der Bezirke¹⁾Teil 1 dieser Niederschrift ist nach Abschluss der
Tätigkeiten von allen Mitgliedern des
Briefwahlvorstandes zu unterschreiben

Niederschrift über die Zulassung der Wahlbriefe im Wahlbezirk

der Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven – der Bezirke im Gebiet der Stadt Bremen¹⁾ am _____

(Teil 1 der Niederschrift)

1. Briefwahlvorstand

Zu der Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Bezirke¹⁾ waren für den Wahlbezirk vom
Briefwahlvorstand erschienen

	Familiennamen	Vorname	Funktion
1			als Briefwahlvorsteher
2			als stellvertretender Briefwahlvorsteher
3			
4			als Schriftführer
	oder		als Beobachter

An Stelle des/er nicht erschienenen – ausgefallenen – Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes ernannte der
Briefwahlvorsteher den /die folgenden ersatzweise – teilhabberechtigten – Wahlberechtigten zu/zu
Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung
ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen
Angelegenheiten hin:

	Familiennamen	Vorname	Überset
1			
2			
	oder		

Als Hilfskräfte waren zugezogen

	Familiennamen	Vorname	Aufgabe
1			
2			
	oder		

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Tätigkeit des
Briefwahlvorstandes um _____ Uhr damit,
dass er die übrigen Mitglieder auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur
Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten
hinwies. Er betonte sie über ihre Aufgaben.

2.2 Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihn von der Gemeindebehörde
gemeinsame¹⁾ Wahlbriefe (siehe Abschnitt 2.2 der Wahl Niederschrift) über die

(Zahl) und

(Zahl) Wahlbriefe zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung¹⁾
zusammen _____ Wahlbriefe
(Gesamtzahl)

– und eine Mitteilung, dass keine Wahlcheine für ungültig erklärt wurden¹⁾
– und _____ Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlcheine – sowie
(Zahl)

Nachtrag/Nachträge zu diesem/ diesen Verzeichnis/Verzeichnissen –
(Zahl) übergeben wurden.¹⁾

Die darin aufgeführten Wahlbriefe wurden aussondert und später dem Briefwahlvorstand zur
Beschlussfassung vorgelegt (siehe Abschnitt 2.8 der Wahl Niederschrift).¹⁾

2.3 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in prüfungsgemäßem Zustand befindet und leer
war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen – versiegelt, ¹⁾ der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in
Verwaltung.¹⁾

- 2.4 Hierauf öffnete ein vom Briefwahlvorbereiter bestimmter Besitzer die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den gemeinsamen ¹⁾ Wahlschein und die Wahlscheine zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung – den Wahlschein ¹⁾ und den gelben Stimmzettelmuschlag für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Bezirke ¹⁾ und übergab beide dem Briefwahlvorbereiter. Nachdem weder der Wahlschein noch der gelbe Stimmzettelmuschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelmuschlag ungeöffnet in die Wahlurne geworfen – wurde der Stimmzettelmuschlag geöffnet und, ohne das der Stimmzettel entnommen oder eingesehen wurde, in die Wahlurne geworfen. ¹⁾
- Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Bezirke ¹⁾ im Kästchen STBDE ¹⁾ der Wahlscheine – und ¹⁾ sammelte die Wahlscheine. ¹⁾
- 2.5 Ein Beauftragter der Gemeindebehörde überbrachte um _____ Uhr weitere _____ Wahlbriefe, _____ (Zahl) die am Wahltag bei-der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren.
- 2.6 Es wurden ¹⁾ hinsichtlich der Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Bezirke ¹⁾ keine ¹⁾ – insgesamt _____ Wahlbriefe _____ (Zahl) beanstanden. Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen _____ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat, _____ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein gelber Stimmzettelmuschlag für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Bezirke ¹⁾ beigelegt war, _____ Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der gelbe Stimmzettelmuschlag für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Bezirke ¹⁾ verschlossen war, _____ Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere gelbe Stimmzettelmuschläge für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Bezirke ¹⁾ aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat, _____ Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat, _____ Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelmuschlag für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Bezirke ¹⁾ benutzt wurde, _____ Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelmuschlag für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Bezirke ¹⁾ benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fahrbaren Gegenstand enthalten hat.
- Zusammen: _____ Wahlbriefe _____ (Zahl)
- Sie wurden samt Inhalt, soweit dieser nicht der weiteren Auswertung hinsichtlich der Bürgerschaftswahl zuzuführen war, ausgenommen, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Bezirke ¹⁾ versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und bei gemeinsamen Wahlbriefen der Niederschrift über die Bürgerschaftswahl, ¹⁾ bei Wahlbriefen zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung dieser Wahlniederschrift ¹⁾ beigelegt.
- Nach besonderer Beschlussfassung wurden hinsichtlich der Wahl der _____ Wahlbriefe Stadtverordnetenversammlung – der Bezirke ¹⁾ zugelassen und nach Absatz 2.4 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung die Wahlscheine, so wurde er bei gemeinsamen Wahlscheinen der Niederschrift über die Bürgerschaftswahl ¹⁾ – bei Wahlbriefen zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung dieser Wahlniederschrift ¹⁾ beigelegt.
3. Ermittlung der Anzahl der Wähler
- 3.1 Die Ermittlung und Feststellung der Anzahl der Wähler der Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Bezirke ¹⁾ wurde im Anschluss an die Zählung der Wähler der Bürgerschaftswahl – jedoch ¹⁾ nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit ¹⁾ unter der Leitung des Briefwahlvorbereiters vorgenommen. Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet, die Stimmzettelmuschläge wurden entnommen. Der Briefwahlvorbereiter überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.
- 3.2 a) Die Zählung der **gelben** Stimmzettelmuschläge für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Bezirke ¹⁾ ergab _____ Stimmzettelmuschläge _____ (= Wähler **B**) _____ (= Wähler mit Wahlschein **B 1**) _____
- b) Die Zählung im **Kästchen STBDE** ¹⁾ der Wahlscheine – und der Wahlscheine zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung ¹⁾ – Die Zählung der Wahlscheine ergab ¹⁾ _____ Vermerke:
- 1) Die Zahl der gelben Stimmzettelmuschläge unter a) und der Vermerke unter b) stimmt überein.
- 2) Die Gesamtzahl der _____ großen – kleiner ¹⁾ als die Zahl der gelben Vermerke unter b) war um _____ Stimmzettelmuschläge.
- Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:
-

4. Abschluss der Zulassung der Wahlbriefe

- 4.1 Bei der Zulassung der Wahlbriefe und den Feststellungen des Briefwahlvorstandes waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen: ¹⁾

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse: ¹⁾

- 4.2 Das (Die) Mitglied(er) des Briefwahlvorstands

(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung ¹⁾ der Wähler, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.2) wiederholt. Die in Abschnitt 3.2 der Wahl Niederschrift enthaltenen Feststellungen wurden



mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.



berichtigt. ¹⁾

- 4.3 Während der Tätigkeit des Briefwahlvorstands waren immer mindestens drei, bei Beschlüssen über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe und bei der Zählung der Wähler mindestens vier Mitglieder, darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

- 4.4 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Zählung der Wähler waren öffentlich.

5. Verpackung und Übergabe der Wahlunterlagen und Unterzeichnung dieser Niederschrift

Die Mitglieder des Briefwahlvorstands bildeten sodann den Auszählwahlvorstand des

Wahlbezirks



Die Auszählung wurde umgehend begonnen.

Die Verpackung der Unterlagen erfolgte nach der Feststellung des Ergebnisses durch den Auszählwahlvorstand.



Die Mitglieder des Briefwahlvorstands bildeten den Auszählwahlvorstand des Wahlbezirks.

Die Auszählung wurde nicht umgehend, jedoch noch am selben Tag begonnen.

Die Wahlunterlagen wurden wie folgt verpackt:

- die zugelassenen gelben Stimmzettelnuschläge wurden in die Wahlurne zurück geworfen,
- ein Paket/ mehrere Pakete mit den Wahlbriefen zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung, die zurückgewiesen wurden, ¹⁾ welches dieser Niederschrift beigeligt wurden,
- ein Paket/ mehrere Pakete mit den Wahlscheinen zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden, ¹⁾ welches dieser Niederschrift beigeligt wurden,
- die Mitteilung, dass keine Wahlscheine zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung für ungültig erklärt worden sind – das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung nebst Nachträgen, ^{1), 2)}
- ein Paket/ mehrere Pakete mit den restlichen Wahlscheinen zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der zugelassenen Wahlbriefe. ¹⁾

§ ¹⁾ separat verpackt die restlichen nach § 37 Nr. 4 bis 8 BremLWO überlassenen Wahlunterlagen.

Die Pakete nach Abschnitt 5 a) bis e) ¹⁾ wurden in die Wahlurne gelegt.

Die Wahlurne wurde verschlossen – versiegelt. ¹⁾ Der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.



Der Briefwahlvorstand bereite die Übergabe an die Gemeindebehörde vor, da der Auszählwahlvorstand nicht aus denselben Personen wie der Briefwahlvorstand besteht und/oder die Auszählung nicht mehr am selben Tag erfolgt.

Die Wahlunterlagen wurden wie folgt verpackt:

- ein Paket/ mehrere Pakete mit den zugelassenen gelben Stimmzettelnuschlägen,
- ein Paket/ mehrere Pakete mit den Wahlbriefen zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung, die zurückgewiesen wurden, ¹⁾ welches dieser Niederschrift beigeligt wurden,
- ein Paket/ mehrere Pakete mit den Wahlscheinen zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden, ¹⁾ welches dieser Niederschrift beigeligt wurden,
- die Mitteilung, dass keine Wahlscheine zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung für ungültig erklärt worden sind – das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung nebst Nachträgen, ^{1), 2)}
- ein Paket/ mehrere Pakete mit den restlichen Wahlscheinen zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der zugelassenen Wahlbriefe. ¹⁾

§ ¹⁾ die restlichen nach § 37 Nr. 4 bis 8 BremLWO überlassenen Wahlunterlagen.

Die Pakete nach Abschnitt 5 a) bis e) ¹⁾ wurden versiegelt und mit dieser Niederschrift und den restlichen Unterlagen mindestens zwei Mitgliedern des Briefwahlvorstands übergeben.

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Der Briefwahlvorsteher

Die übrigen Besitzer

Der Stellvertreter (Briefwahlvorsteher)

Der Schriftführer

Das (Die) Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

verweigern die Unterschrift unter dieser Niederschrift, weil ⁷⁾

(Angabe der Gründe)

- 1) Nichtzutreffendes streichen bzw. im Falle des Nichtzutreffens streichen.
- 2) Im Wahlbereich Bremen streichen.
- 3) Zutreffendes ankreuzen.
- 4) Wenn keine Nachzahlung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 4.2 bzw. 9.2 zu streichen.
- 5) Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 3 bzw. der Anlage zur Niederschrift nach Abschnitt 6.4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise farblich zu markieren bzw. erneut zu drucken und einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Alle Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
- 6) Welche Pakete mit der Niederschrift bzw. gesondert zu übergeben sind, ist dem Wahlbereich anzupassen und dem Umstand ob im Wahlbereich Bremen/evtl. die Wahl verbunden mit der Bürgerschaftswahl stattfindet.
- 7) Falls der Auswahlvorstand aus denselben Personen wie der Briefwahlvorstand besteht, ist ein erneutes Ausfüllen entbehrlich.

noch Anlage 17 b

(zu §§ 75b Absatz 2, 75c, 87 Absatz 2 und 87a Nummer 4 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2)

Stadt Bremerhaven – Beiratsbereich _____¹⁾

Briefwahlbezirk _____

Wahl der
Stadtverordnetenversammlung –
Wahl der Bezirke²⁾**Niederschrift über die Übergabe der Wahlunterlagen**der Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven – der Bezirke im Gebiet der Stadt Bremen³⁾ am _____

(Teil 2 der Niederschrift)

Nur ausfüllen, falls der Auszählwahlvorstand nicht aus denselben Personen wie der Briefwahlvorstand besteht und/oder die Auszählung nicht am selben Tag beginnt.**Übergabe der Wahlunterlagen vom Briefwahlvorstand an die Gemeindebehörde**

Sis zur Übergabe haben mindestens zwei Mitglieder des Briefwahlvorstandes die Pakete verwahrt. Die Wahlunterlagen nach Abschnitt 5 der Niederschrift wurden den Beauftragten der Gemeindebehörde am _____ um _____ Uhr übergeben.

- = Die Unterlagen waren in ordnungsgemäßem Zustand.
- = Folgende Beanstandungen waren zu verzeichnen:

Die Anwesenden klären diese, soweit möglich, wie folgt auf:

(Name, Vorname des Briefwahlvorstehers oder seines Stellvertreters)

Unterschrift

(Name, Vorname eines weiteren Mitglieds des Briefwahlvorstandes)

Unterschrift

(Name, Vorname des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Unterschrift

(Name, Vorname des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Unterschrift

Die Gemeindebehörde versichert die versiegelten Wahlunterlagen sicher**Übergabe der Wahlunterlagen von der Gemeindebehörde an den Auszählwahlvorstand**Die Wahlunterlagen nach Abschnitt 5 a) und a)⁴⁾ der Niederschrift sowie die Teile 1 und 2 der Niederschrift wurden von der Gemeindebehörde dem Auszählwahlvorstand am _____ um _____ Uhr übergeben.

- = Die Unterlagen waren in ordnungsgemäßem Zustand.
- = Folgende Beanstandungen waren zu verzeichnen:

Die Anwesenden klären diese, soweit möglich, wie folgt auf:

(Name, Vorname des Auszählwahlvorstehers oder seines Stellvertreters)

Unterschrift

(Name, Vorname eines weiteren Mitglieds des Auszählwahlvorstandes)

Unterschrift

(Name, Vorname des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Unterschrift

(Name, Vorname des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Unterschrift

1) Nichtzutreffendes streichen bzw. im Falle des Nichtzutreffens streichen.

2) Zutreffendes ankreuzen.

3) Welche Pakete mit der Niederschrift bzw. gesondert zu übergeben sind, ist dem Wahlbereich anzupassen und dem Umfang ab im Wahlbereich Bremerhaven die Wahl verbunden mit der Bürgerschaftswahl stattfinden.

noch Anlage 17 b

(zu §§ 75b Absatz 2, 75c, 87 Absatz 2 und 87a Nummer 4 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2)

Stadt Bremerhaven – Beiratsbereich

Wahlkreis

Wahl der
Stadtverordnetenversammlung –
Wahl der Beiräte¹⁾**Niederschrift über die Übergabe der Wahlunterlagen**der Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven – der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen²⁾ am**(Teil 2 der Niederschrift)**

Für ausfüllen, wenn die Auszählung der Bürgerschaftswahl und Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven – der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen – durch verschiedene Auszählwahlvorstände erfolgt

Übergabe der Wahlunterlagen vom Auszählwahlvorstand an die Gemeindebehörde

Bis zur Übergabe haben mindestens zwei Mitglieder des Auszählwahlvorstandes die Pakete versahrt.

Die Wahlunterlagen nach Abschnitt 5 a) und e)¹⁾ der Niederschrift sowie die Teile 1 und 2 der Niederschrift wurden den Beauftragten der Gemeindebehörde

am um Uhr übergeben.

 1) Die Unterlagen waren in ordnungsgemäßem Zustand. 2) Folgende Beanstandungen waren zu verzeichnen:

Die Anwesendenklärten diese, soweit möglich, wie folgt auf:

(Name, Vorname des Auszählwahlvorleiters oder
seines Stellvertreters)(Name, Vorname eines weiteren Mitglieds des
Auszählwahlvorstandes)

Unterschrift

Unterschrift

(Name, Vorname des Beauftragten der
Gemeindebehörde)(Name, Vorname des Beauftragten der
Gemeindebehörde)

Unterschrift

Unterschrift

Die Gemeindebehörde versahre die versagerten Wahlunterlagen sicher

Übergabe der Wahlunterlagen von der Gemeindebehörde an den AuszählwahlvorstandDie Wahlunterlagen nach Abschnitt 5 a) und e)¹⁾ der Niederschrift sowie die Teile 1 und 2 der Niederschrift wurden

von der Gemeindebehörde dem Auszählwahlvorstand

am um Uhr übergeben.

 1) Die Unterlagen waren in ordnungsgemäßem Zustand. 2) Folgende Beanstandungen waren zu verzeichnen:

Die Anwesendenklärten diese, soweit möglich, wie folgt auf:

(Name, Vorname des Auszählwahlvorleiters oder
seines Stellvertreters)(Name, Vorname eines weiteren Mitglieds des
Auszählwahlvorstandes)

Unterschrift

Unterschrift

(Name, Vorname des Beauftragten der
Gemeindebehörde)(Name, Vorname des Beauftragten der
Gemeindebehörde)

Unterschrift

Unterschrift

1) Nichtzutreffendes streichen bzw. im Falle des Nichtzutreffens streichen.

2) Zutreffendes ankreuzen.

3) Welche Pakete mit der Niederschrift bzw. getrennt zu übergeben sind, ist dem Wahlbereich einzupassen und dem Umfang ab im Wahlbereich Bremerhaven die Wahl verbunden mit der Bürgerschaftswahl stattfinden.

noch Anlage 17 b

(zu §§ 75b Absatz 2, 75c, 87 Absatz 2 und 87a Nummer 4 in Verbindung mit § 56 Absatz 1 und 2)

Stadt Bremerhaven – Bezirksbereich _____¹⁾

Einwahlbezirk _____

Wahl der Stadtverordnetenversammlung – Wahl der Bezirke ¹⁾
Einsatz elektronischer Datenverarbeitung

Teil 3 dieser Niederschrift ist nach Abschluss der Tätigkeiten von allen Mitgliedern des Auszählwahlvorstandes zu unterschreiben.

Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk
der Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven – der Bezirke im Gebiet der Stadt Bremen¹⁾ am _____
(Teil 3 der Niederschrift)

6. Auszählwahlvorstand

- 1: Der Auszählwahlvorstand besteht aus denselben Personen wie der Einwahlvorstand.
 2: Der Auszählwahlvorstand besteht nicht aus denselben Personen wie der Einwahlvorstand.

Zu der Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Bezirke¹⁾ waren für den Wahlbezirk vom Auszählwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Auszählwahlvorsteher
2.			als stellvertretender Auszählwahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.	oder		als Beobachter

An Stelle des/er nicht erschienenen – ausgefallenen¹⁾ Mitglied(er) des Auszählwahlvorstandes ernannte der Auszählwahlvorsteher den /die folgenden anwesenden – herbeigeeilten¹⁾ Wahlberechtigten zu/zu(n) Mitglied(er) des Auszählwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.	oder		

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.	oder		

Der Auszählwahlvorsteher eröffnete die Tätigkeit des Auszählwahlvorstandes damit, dass er die übrigen Mitglieder auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er beauftragte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bremischen Wahlgesetzes und der Bremischen Landeswahlordnung lagen dem Auszählwahlvorstand vor.

7. Übergang der Anzahl der Wähler im Wahlbezirk

- 1: Der Auszählwahlvorstand besteht aus denselben Personen wie der Einwahlvorstand. Die Auszählung fand unmittelbar nach Zulassung der Wahlbriefe statt.
 → Weiter mit Abschnitt E, Abschnitte 7.1 und 7.2 strichen.

- 2: Der Auszählwahlvorstand besteht nicht aus denselben Personen wie der Einwahlvorstand und/oder die Auszählung fand nicht unmittelbar nach Zulassung der Wahlbriefe statt.

- 7.1 Die Feststellung der Anzahl der gelben Stimmzettelmuschläge wurde im Anschluss an die Übernahme unter der Leitung des Wahlvorstehers erneut vorgenommen.
 Zunächst wurden das verschlossene Behältnis – das/die verschaffte/n Pakete¹⁾ mit den Stimmzettelmuschlägen (gelb) für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Bezirke¹⁾ geöffnet und die Stimmzettelmuschläge vollständig entnommen.
- 7.2 Sodann wurden die Stimmzettelmuschläge gezählt.

Die Zählung der gelben Stimmzettelumschläge für die Wahl der
Stadtvorordnetenversammlung – der Bezirke¹¹ ergibt



1. Die Zahl der Wähler stimmt mit der durch den Briefwahlvorstand ermittelten Zahl unter 3.2 a) überein.
1. Die Zahl der Wähler war um ----- größer – kleiner¹¹ als die durch den Briefwahlvorstand ermittelte Zahl
- Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:
-

8. Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses

- 8.1 Die Auszählung erfolgte unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung.
Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler [B – vgl. Abschnitt 3.2 a) bzw. 7.2] sowie die Zahl der Wähler mit Wahlschein [B 1 – vgl. Abschnitt 3.2 a) bzw. 7.2] in die Stimmzettelbefassung.
Der Auszählungsvorstand bildete aus den Mitgliedern des ----- Teams
zu je mindestens drei Personen. Wurden mehrere Teams gebildet, wurde jedem ein fester Bereich von Stimmzettelnummern zugewiesen.
Der Auszählungsvorstand verteilte die Stimmzettelumschläge auf die Teams.¹¹
Der Auszählungsvorstand überwachte die folgende Arbeit des/der Teams.
Wurden mehr als zwei Teams gebildet überwachte zusätzlich das weitere vom Auszählungsvorstand bestimmte Mitglied des ----- Teams.¹¹
(Name, Vorname)
- 8.2 In jedem Team entnahm ein Mitglied des Auszählungsvorstandes den Stimmzettel aus dem Stimmzettelumschlag und sagte die Stimmabgabe auf jedem einzelnen Stimmzettel laut an, ein weiteres Mitglied gab diese ein, das dritte Mitglied – die weiteren Mitglieder¹¹ überprüften die korrekte Erfassung der Stimmen.
Jeder Stimmzettel erhielt eine eindeutige Nummer, unter dieser wurde er im System abgespeichert und sie wurde auf dem Stimmzettel vermerkt.
Stimmzettel, die mehr als fünf Stimmen oder keine Stimme enthielten wurden als ungültige Stimmzettel erfasst. Sie wurden ebenfalls eindeutig nummeriert.
Erfasste Stimmzettel wurden zur späteren Verpackung beiseite gelegt.
Stimmzettel, die insgesamt oder bezüglich einzelner Stimmen Anlass zu Bedenken gaben, wurden zur späteren Beschlussfassung ausgesondert und vom Auszählungsvorstand verwahrt.
Leere Stimmzettelumschläge wurden ausgesondert und vom Auszählungsvorstand verwahrt.
Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel enthielten und Umschläge, die sonst Anlass zu Bedenken gaben, wurden zur späteren Beschlussfassung ausgesondert und vom Wahlvorstand verwahrt.
Die Mitglieder des/der Teams wechselten insbesondere beim Ansaugen und der Kontrolle ab.
- 8.3 Zum Schluss entschied der gesamte Auszählungsvorstand über die Gültigkeit der ausgesonderten Stimmzettel und Stimmzettelumschläge und über die Gültigkeit zweifelsuher Stimmen.
Zunächst prüfte der Auszählungsvorstand die leeren Stimmzettelumschläge und sagte jeweils an, dass die Stimmzettel ungültig sind. Sie wurden von einem Zählteam als ungültige Stimmzettel gemäß 6.2 erfasst. Sodann wurde über die zur Beschlussfassung ausgesonderten Stimmzettel und Stimmzettelumschläge entschieden.
Der Auszählungsvorstand gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag sie abgegeben worden waren. Er vermerkte die Entscheidungen auf der Rückseite jedes Stimmzettels bzw. Stimmzettelumschläge.
- 8.4 Die so ermittelten ungültigen Stimmzettel und gültigen Stimmen wurden gemäß 6.2 von einem Team erfasst.
Der Schriftführer sorgte für den Ausdruck des Wahlergebnisses und der Liste der erfassten Stimmabgaben oder Stimmzettel (Stimmzettelprüfliste).
Diese wurden vom Auszählungsvorstand auf Vollständigkeit und Schließigkeit überprüft, von allen Mitgliedern des Auszählungsvorstandes unterzeichnet und als Anlagen dieser Niederschrift beigelegt.
- 8.5 Anschließend wurde das Ergebnis vom Auszählungsvorstand bekannt gegeben und dem Wahlbereichsleiter gemeldet.

9. Abschluss der Feststellung des Ergebnisses und Unterzeichnung dieser Niederschrift.9.1 Bei der Feststellung des Ergebnisses der Wahl waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen: ¹⁾

 Der Ausschwahvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse: ²⁾

9.2 Das (Die) Mitglied(er) des Ausschwahvorstandes _____ (Vor- und Familienname)
beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine neue Auszählung. ³⁾ weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin beschloss der Ausschwahvorstand

 = die Auszählung nicht zu wiederholen, weil

(Angabe der Gründe)

 = die Auszählung zu wiederholen, weil

(Angabe der Gründe)

Nach erneuter Auszählung nach Abschnitt 5 dieser Niederschrift wurde das Ergebnis der Wahl vom Ausschwahvorstand

 = mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt. = berichtigt. ⁴⁾

vom Ausschwahvorstand bekannt gegeben und dem Wahlberechtigten gemeldet.

9.3 Während der Feststellung des Ergebnisses waren immer mindestens vier – im Falle kurzer Unterbrechung(en), während der(denen) die Ergebniserstellung ruhte, drei – Mitglieder des Ausschwahvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

9.4 Die Feststellung des Ergebnisses erfolgte öffentlich.

9.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Ausschwahvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Die übrigen Beisitzer

Der Ausschwahvorsteher

Der Stellvertreter (Auszählungsvorsteher)

Der Schriftführer

oder

9.6 Das (Die) Mitglied(er) des Ausschwahvorstandes _____ (Vor- und Familienname)
verweigerte die Unterschrift unter dieser Niederschrift, weil ⁵⁾

(Angabe der Gründe)

10. Verpackung und Übergabe der Wahlunterlagen

- 10.1 Nach Schluss der Feststellung des Endergebnisses wurden die Wahlunterlagen wie folgt verpackt:
- a) ein Paket/ mehrere Pakete mit den gelben Stimmzetteln, das/die keine Beschlussfassung erfordern, fortlaufend nach Nummern sortiert und gebündelt,
 - b) ein Paket/ mehrere Pakete mit den gelben Stimmzetteln, über die ein Beschluss gefasst worden ist, sowie ein Paket/ mehrere Pakete mit den gelben Stimmzettelmschlägen, über die ein Beschluss gefasst worden ist,
 - c) ein Paket/ mehrere Pakete mit den Wahlbriefen zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung über die ein Beschluss gefasst worden ist,¹⁾ welche dieser Niederschrift beigelegt wurden,
 - d) ein Paket/ mehrere Pakete mit den leer abgegebenen gelben Stimmzettelmschlägen,¹⁾ gegebenenfalls ein Paket/ mehrere Pakete mit den Wahlbriefen zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung, die zurückgewiesen wurden, sowie ein Paket/ mehrere Pakete mit den Wahlscheinen zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen worden, welche dieser Niederschrift beigelegt wurden,¹⁾
 - e) gegebenenfalls die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind – das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine nebst Nachträgen¹⁾, sowie ein Paket/ mehrere Pakete mit den restlichen gemeinsamen¹⁾ Wahlscheinen der zugelassenen Wahlbriefe,¹⁾
 - f) ein Paket/ mehrere Pakete mit den Wahlscheinen zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung, die keinen Anlass zu Bedenken gaben,¹⁾
 - g)¹⁾ die restlichen nach § 53 BremLWO überlassenen Wahlunterlagen.

10.2 Die Pakete nach Abschnitt 10. a) bis f)¹⁾ wurden versiegelt.

Alle Unterlagen wurden mit dieser Niederschrift der Gemeindebehörde am Uhr, übergeben.

(Name, Vorname des Auswahlvorstanders oder seines Stellvertreters)

Unterschrift

(Name, Vorname des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Unterschrift

1) Nichtadressiertes streichen bzw. im Falle des Nichtzustreffens streichen.

2) Im Wahlbereich Bremen streichen.

3) Zutreffendes ankreuzen.

4) Wenn keine Nachzahlung abgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 4.2 bzw. 5.2 zu streichen.

5) Die richtigen Zahlen sind in Abschnitt 3 bzw. der Anlage zur Niederschrift nach Abschnitt 5.4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen bzw. erneut zu drucken und einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Alle Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

6) Welche Pakete mit der Niederschrift bzw. gesondert zu übergeben sind, ist dem Wahlbereich anzupassen und dem Umstand ob im Wahlbereich Bremerhaven die Wahl verbunden mit der Bürgerschaftswahl stofft.

7) Falls der Auswahlvorstand aus denselben Personen wie der Briefwahlvorstand besteht, ist ein erneutes Ausfüllen entbehrlich.

Anlage 17 c

(zu §§ 75a Absatz 2, 75c, 81a Absatz 2 und 81a in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2)

Stadt Bremerhaven – Beiratsbereich _____¹⁾

Wahlbezirk/Beiratswahlbezirk _____

**Wahl der Stadtverordnetenversammlung –
Wahl der Beiräte²⁾**

Diese Anlage zur Niederschrift ist nach Abschluss der Tätigkeiten von allen Mitgliedern des Auswahlvorstandes zu unterschreiben.

Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk
der Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven – der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen¹⁾ am _____

Anlage: Ergebnis im Wahlbezirk

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlchein)	
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlchein)	
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	
B	Wähler insgesamt	
B 1	darunter Wähler mit Wahlchein	
C	Ungültige Stimmzettel	
	davon per Beschlussfassung ungueltige Stimmzettel	
D 1	Gültige Stimmzettel	
	davon per Beschlussfassung gültige Stimmzettel	
D 2	Gültige Stimmen	
	davon per Beschlussfassung gültige Stimmen	
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf	

Liste 01

Kurzbezeichnung der Partei/Wählervereinigung²⁾

D 01-0	Summe aller Listen- und Personenstimmen	
D 0100	Listenstimmen (GESAMTLISTE) ²⁾	
D 01-1	Personenstimmen (Summe der Personenstimmen)	
D 0101	Name, Vorname	
D 0102	Name, Vorname	
etc		

Liste 02

Kurzbezeichnung der Partei/Wählervereinigung²⁾

etc		
-----	--	--

Ort und Datum

Die übrigen Besetzer

Der Auswahlvorsteher

Der Stellvertreter (Auswahlvorsteher)

Der Schriftführer

etc

Beiratswahlbezirk/Wahlbezirk Nr. _____

Datum und Uhrzeit des Drucks

Seite ... von ...

1) Nichtzutreffendes streichen bzw. im Falle des Nichtzutreffens streichen.

2) Bei Einzelwählern ist das Kennmerk einzutragen. Die Unterscheidung zwischen Listen- und Personenwahl entfällt; die Ergebnisse der Bewerber werden anstelle der Listenstimmen eingetragen.

Stadt Bremerhaven - Bezirksbereich
 Wahlbezirk/Straßenabschnitt

Wahl der Stadtverordnetenversammlung – Wahl der Bezirke¹⁾

Nachwahlverfahren über die Ermittlung und Festlegung des Ergebnisses im Wahlbezirk
 der Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven - der Bezirke im Gebiet der Stadt Bremerhaven

Diese Anlage zur Nachwahlverfahren über die Ermittlung und Festlegung des Ergebnisses im Wahlbezirk
 Mitglieder des Ausschussvorsitzenden zu unterstützen.

Wahlzettel Nr.	Anlage: Stimmzettelbeleg		Bemerkung
	Kartenzuschiebung Kennzettel (Zeile 1) ²⁾	Kartenzuschiebung Kennzettel (Zeile 2) ²⁾	
1	0	0	0100 0100 0100 0100 0100
2	0	0	0100 0100 0100 0100 0100
3	0	0	0100 0100 0100 0100 0100
4	0	0	0100 0100 0100 0100 0100
Überschneidung (GEKAMFLUS TE) ²⁾	0	0	0101 0102 0103 0004
Personenabstimmungen (Stimmzettel)	0	0	oder
Stimmzettel Überschneidung	0	0	oder
Über Ausschussvorsitzender			Ort und Datum
Der Stadtverordn. (Ausdrucksverfahren)			Der Schriftführer
Der jüngere Beisitzer			
Stimmzettel			
Stimmzettel			

Datum und Uhrzeit des Drucks

1) Nichtzustreffendes streichen bzw. im Falle des Nichtzustreffens streichen.
 2) Bei Ergebnisverweilen ist das Kennwort einzutragen. Die Unterscheidung zwischen Listen- und Personenwahl erfolgt; die Ergebnisse der Bewerber werden ebenfalls der Listenstimme eingetragen.

noch Anlage 18

Glu §§ 40 Absatz 1 und 4, §1 Absatz 1 und 4)

Gliederung des Wahlgebietes	Liste 01: XY von den Stimmen des Wahlvorschlags erfolgen auf						
	Summe Listen- stimmen und Personen- stimmen	Listen- stimmen	Summe Personen- stimmen	Familienname, Vorname	Familienname, Vorname	Familienname, Vorname	Letzte
Wahlbezirk Nr.	D-01-9	D-01-30	D-01-1	D-0125	D-0122	D-0103	D-0104
Kandidat							
Stadtteil							
Stadtbezirk							
Wahlbezirk							
Wahlbereich							
Land/Bezirk							

Anlage 19 a
 (zu § 58 Absatz 1 und 2)

 Wahlbereich Bremen
 Wahlbezirk _____

Unionsbürger

 Teil 1 dieser Niederschrift ist nach Abschluss der
 Tätigkeiten von allen Mitgliedern des
 Unionswahlvorstandes zu unterschreiben.

Ergänzung zur Niederschrift über die Wahlhandlung im Wahlbezirk (Unionsbürger)
 der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft am _____
 (Teil 1 der Niederschrift)

3. Ermittlung der Anzahl der Wähler

3.1 Der Unionswahlvorstand des obengenannten Wahlbezirks stellt weiter fest:

 3.2 a) Die Zählung der ungeöffneten grünen Stimmzettel für die
 Bürgerschaftswahl ergab _____

Stimmzettel:

 (= Wähler **B**)

An entsprechender Stelle in

Abschnitt 3.3 eintragen

Vermerke:

Vermerke:

 (= **B 1**)

An entsprechender Stelle in

Abschnitt 3.3 eintragen

Vermerke:

b) Die Zählung in Spalte EU des Wählerverzeichnisses ergab _____

c) Die Zählung im Kästchen EU der Wahlscheine ergab _____

b) + c) zusammen _____

 - Die Gesamtzahl b) + c) stimmt mit der Zahl der grünen Stimmzettel unter a) überein.

 - Die Gesamtzahl b) + c) ist _____ größer – kleiner¹⁾ als die Zahl der grünen Stimmzettel

 um _____
 Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellt, erklärt sich aus
 folgenden Gründen: _____

3.3 Der Schriftführer stellt

- aus der - berechtigten¹⁾ Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses (Spalte EU) die
 Zahl der Wahlberechtigten,
- aus der Zählung der Stimmzettel die Zahl der Wähler [3.2 a)] und
- aus der Zahl der Vermerke im Kästchen EU der Wahlscheine die Zahl der Wähler mit Wahlschein
 [3.2 c)]
 wie folgt fest:

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ¹⁾	_____
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ¹⁾	_____
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ¹⁾	_____
B	Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2 a)]	_____
B 1	darunter Wähler mit Wahlschein [vgl. oben 3.2 c)]	_____

4. Abschluss der Feststellungen des Unionswahlvorstandes

 4.1 Bei den Feststellungen des Unionswahlvorstandes waren als besondere Vorkommisse zu verzeichnen: ¹⁾

 Der Unionswahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse: ¹⁾

4.2 Das (Die) Mitglied(er) des Unionswahlvorstandes _____

(Vor- und Familienname)

 beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung¹⁾ der Stimmzettel, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.2) wiederholt. Die in Abschnitt 3.3 der Wahl Niederschrift enthaltenen Feststellungen wurden

¹⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.

¹⁾ berichtigt. ²⁾

5. Verpackung und Übergabe der Wahlunterlagen und Unterszeichnung dieser Niederschrift

Sodann wurden alle abgegebenen grünen Stimmzettel in einem Paket/ mehreren Paketen verpackt. ³⁾

Das/Die Paket(e) wurden versiegelt mit der Nummer des Wahlbezirks sowie der Inhaltsangabe versehen und mit dieser Niederschrift mindestens zwei Mitgliedern des Umerwahlvorstandes übergeben.

Verstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Umerwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

	Ort und Datum
	Die übrigen Besitzer
Der Umerwahlvorsteher	
Der Stellvertreter (Umerwahlvorsteher)	
Der Schriftführer	
Das (Die) Mitglied(er) des Umerwahlvorstandes	
verweigerten die Unterschrift unter dieser Niederschrift, weil ⁴⁾	(Vor- und Familienname)

(Angabe der Gründe)	

- 1) Zurechnendes ankreuzen.
- 2) Nichtzutreffendes streichen bzw. im Falle des Nichtzutreffens streichen.
- 3) Die Zahlenangaben für die Kontrollbuchstaben A 1 und A 2 und A 1 + A 2 sind der berechtigten Beschreibung über den Abschluss des Wahlverfahrens (Wahl zur Bürgerschaft – Spalte 6/1) zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5 der Hauptniederschrift).
- 4) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 4.2 zu streichen.
- 5) Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 3 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen und einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Alle Zahlenangaben nicht machen oder radieren.
- 6) Wenn in Wahlbezirk keine grünen Stimmzettel abgegeben wurden, ist der gesamte Abschnitt 5 zu streichen.

noch Anlage 19 a
(zu § 56 Absatz 1 und 2)

Wahlbereich _____

Wahlbezirk _____

Unionsbürger

Ergänzung zur Niederschrift über die Übergabe der Wahlunterlagen (Unionsbürger)
der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft am _____
(Teil 2 der Niederschrift)

Es zur Übergabe haben mindestens zwei Mitglieder des Unionswahlvorstandes die Pakete verwahrt.

Übergabe der Wahlunterlagen vom Unionswahlvorstand an die Gemeindebehörde

Die Wahlunterlagen nach Abschnitt 5 der Niederschrift wurden den Beauftragten der Gemeindebehörde am _____ um _____ Uhr übergeben.

- 1 Die Unterlagen waren in ordnungsgemäßem Zustand.
- 1 Folgende Beanstandungen waren zu verzeichnen:

Die Anwesenden klärten diese, soweit möglich, wie folgt auf:

(Name, Vorname des Unionswahlleiters oder seines Stellvertreters)

(Name, Vorname eines weiteren Mitglieds des Unionswahlvorstandes)

Unterschrift

Unterschrift

(Name, Vorname des Beauftragten der Gemeindebehörde)

(Name, Vorname des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Unterschrift

Unterschrift

Die Gemeindebehörde verwahrte die verpackten Wahlunterlagen sicher.

Übergabe der Wahlunterlagen von der Gemeindebehörde an den besonderen Ausschusswahlvorstand

Die Wahlunterlagen nach Abschnitt 5 der Niederschrift wurden von der Gemeindebehörde dem Ausschusswahlvorstand am _____ um _____ Uhr übergeben.

- 1 Die Unterlagen waren in ordnungsgemäßem Zustand.
- 1 Folgende Beanstandungen waren zu verzeichnen:

Die Anwesenden klärten diese, soweit möglich, wie folgt auf:

(Name, Vorname des Ausschusswahlleiters oder seines Stellvertreters)

(Name, Vorname eines weiteren Mitglieds des Ausschusswahlvorstandes)

Unterschrift

Unterschrift

(Name, Vorname des Beauftragten der Gemeindebehörde)

(Name, Vorname des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Unterschrift

Unterschrift

1) Zutreffendes ankreuzen.

Anlage 19 b
(zu § 58 Absatz 1 und 2)

Wahlbereich Bremen

Briefwahlbezirk

Unionsbürger

Teil 1 dieser Niederschrift ist nach Abschluss der Tätigkeiten von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

Ergänzung zur Niederschrift über die Zulassung der Wahlbriefe im Wahlbezirk (Unionsbürger)
der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft am
(Teil 1 der Niederschrift)

3. Ermittlung der Anzahl der Wähler

3.1 Der Briefwahlvorstand des obengenannten Wahlbezirks stellte weiter fest:

- 3.2 a) Die Zählung der grünen Stimmzettelmuschläge für die Bürgerschaftswahl ergab
- _____ Stimmzettelmuschläge
(= Wähler)
(= Wähler mit Wahlschein)
- b) Die Zählung im **Kästchen EU** der Wahlscheine ergab
- _____ Vermerke.

¹⁾ Die Zahl der grünen Stimmzettelmuschläge unter a) und der Vermerke unter b) stimmt überein.

¹⁾ Die Gesamtzahl der Vermerke unter b) war um _____ größer – kleiner ¹⁾ als die Zahl der grünen Stimmzettelmuschläge.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....

4. Abschluss der Zulassung der Wahlbriefe

4.1 Bei der Zulassung der Wahlbriefe und den Feststellungen des Briefwahlvorstandes waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen: ¹⁾

.....

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse: ¹⁾

.....

4.2 Das (Die) Mitglied(er) des Briefwahlvorstands

beauftragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl-niederschrift eine erneute Zählung ¹⁾ der Stimmzettel, weil

.....

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.2) wiederholt. Die in Abschnitt 3.2 der Wahl-niederschrift enthaltenen Feststellungen wurden

¹⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.

¹⁾ berichtigt ¹⁾

5. Verpackung und Übergabe der Wahlunterlagen und Unterzeichnung dieser Niederschrift

Sodann wurden alle grünen Stimmzettelmuschläge in einem Paket/ mehreren Paketen verpackt. ¹⁾

Darauf/Die Pakete wurden versiegelt mit der Nummer des Wahlbezirks sowie der Inhaltangabe versehen und mit dieser Niederschrift mindestens zwei Mitgliedern des Briefwahlvorstandes übergeben.

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Die übrigen Besitzer

Der Briefwahlvorsteher

Der Stellvertreter (Briefwahlvorsteher)

Der Schriftführer

Das (Die) Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

verweigert die Unterschrift unter dieser Niederschrift, weil ¹⁾

(Vor- und Familienname)

(Angabe der Gründe)

- 1) Zutreffendes ankreuzen.
- 2) Nichtzutreffendes streichen bzw. im Falle des Nichtzutreffens streichen.
- 3) Wenn keine Nachzahlung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 4.2 zu streichen.
- 4) Die richtigen Zahlen sind in Abschnitt 3 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen und einen entsprechenden Vermerk zu versehen. Alle Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
- 5) Wenn im Wahlbezirk keine gültigen Stimmzettel abgegeben wurden, ist der gesamte Abschnitt 5 zu streichen.

Wahlbereich _____
 Briefwahlbezirk _____

noch Anlage 19 b
 (zu § 58 Absatz 1 und 2)

Unionsbürger

Ergänzung zur Niederschrift über die Übergabe der Wahlunterlagen (Unionsbürger)
 der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft am _____
(Teil 2 der Niederschrift)

Übergabe der Wahlunterlagen vom Briefwahlvorstand an die Gemeindebehörde

Sie zur Übergabe haben mindestens zwei Mitglieder des Briefwahlvorstandes die Pakete verwahrt.
 Die Wahlunterlagen nach Abschnitt 5 der Niederschrift wurden den Beauftragten der Gemeindebehörde
 am _____ um _____ Uhr übergeben.

- 1 Die Unterlagen waren in ordnungsgemäßem Zustand.
- 1 Folgende Beanstandungen waren zu verzeichnen:

Die Anwesenden hätten diese, soweit möglich, wie folgt auf:

 (Name, Vorname des Briefwahlvorstehers oder seines Stellvertreters)

 (Name, Vorname eines weiteren Mitglieds des Briefwahlvorstandes)

 Unterschrift

 Unterschrift

 (Name, Vorname des Beauftragten der Gemeindebehörde)

 (Name, Vorname des Beauftragten der Gemeindebehörde)

 Unterschrift

 Unterschrift

Die Gemeindebehörde verwahrt die verbriefelten Wahlunterlagen sicher.

Übergabe der Wahlunterlagen von der Gemeindebehörde an den besonderen Auszählwahlvorstand

Die Wahlunterlagen nach Abschnitt 5 der Niederschrift wurden von der Gemeindebehörde dem Auszählwahlvorstand
 am _____ um _____ Uhr übergeben.

- 1 Die Unterlagen waren in ordnungsgemäßem Zustand.
- 1 Folgende Beanstandungen waren zu verzeichnen:

Die Anwesenden hätten diese, soweit möglich, wie folgt auf:

 (Name, Vorname des Auszählwahlvorstehers oder seines Stellvertreters)

 (Name, Vorname eines weiteren Mitglieds des Auszählwahlvorstandes)

 Unterschrift

 Unterschrift

 (Name, Vorname des Beauftragten der Gemeindebehörde)

 (Name, Vorname des Beauftragten der Gemeindebehörde)

 Unterschrift

 Unterschrift

1) Zutreffendes ankreuzen.

Wahlbereich Bremen

Besonderer Ausschussvorstand zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Unionsbürger

Unionsbürger

Einsatz elektronischer Datenverarbeitung

Teil 3 dieser Niederschrift ist nach Abschluss der Tätigkeiten von allen Mitgliedern des Ausschussvorstandes zu unterschreiben.

Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Unionsbürger im Wahlbereich Bremen
 der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft am

(Teil 3 der Niederschrift)

6. Ausschussvorstand

Zu der Bürgerschaftswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Unionsbürger vom Ausschussvorstand ernannt:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Ausschussvorsitzer
2.			als stellvertretender Ausschussvorsitzer
3.			als Schriftführer
4.	www		als Beisitzer

An Stelle des(-) nicht erschienenen – ausgefallenen – Mitglied(-) des Ausschussvorstandes ernannte der Ausschussvorsitzer den (-den) folgenden anwesenden – herbeigerufenen – Wahlberechtigten zu(-n) Mitglied(-en) des Ausschussvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
	www		

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
	www		

Der Ausschussvorsitzer eröffnete die Tätigkeit des Ausschussvorstandes damit, dass er die übrigen Mitglieder auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er beauftragte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bremischen Wahlgesetzes und der Bremischen Landeswahlordnung lagen dem Ausschussvorstand vor.

7. Überprüfung der Anzahl der Wähler im Wahlbezirk

7.1 Der Ausschussvorstand stellte fest, dass ihm von der Gemeindebehörde

..... Ergänzungen zur Wahlniederschrift (Unionsbürger) nebst dazugehörigen Paketen mit den grünen Stimmzetteln und Stimmzettelumschlägen übergeben worden sind.

Hierauf öffnete ein vom Ausschussvorsitzer bestimmter Beisitzer die versiegelten Pakete nacheinander, entnahm ihnen die grünen Stimmzettel oder Stimmzettelumschläge und zählte sie ungeöffnet. Ergab sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung mit der in der betreffenden Ergänzung zur Wahlniederschrift (Unionsbürger) angegebenen Zahl, wurde das in besonderen Niederschriften vermerkt und, soweit möglich, erläutert.

Sie sind als Anlagen Nr. bis beigefügt.¹⁾

Die grünen Stimmzettel und Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

7.2 Sodann wurden die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge gezählt.

- k) Die Zählung der **grünen** Stimmzettel und Stimmzettelumschläge für die Bürgerschaftswahl ergab
- Stimmzettel
und
Stimmzettelum-
schläge

(= Wähler **B**)

An entsprechender Stelle in der Stimmzettelverfassung eintragen

Daraufhin wurden alle in den Ergänzungen zur Wahlmünderschrift (Umwahlbürger) abgegebenen Vermerke über die Zählung in Spalte EU des Wählerverzeichnis und Vermerke über die Zählung im Kästchen EU der Wahlscheine aufgerechnet.

- l) Die Aufrechnung der Vermerke über die Zählung in **Spalte EU des Wählerverzeichnis** ergab [vgl. Abschnitt 3.2 b) der Ergänzungen der Umwahlvorfände]
- Vermerke

- m) Die Aufrechnung der Vermerke über die Zählung im **Kästchen EU der Wahlscheine** ergab [vgl. Abschnitt 3.2 b) der Ergänzungen der Um- und der Briefwahlvorfände]
- Vermerke

(= **B1**)

An entsprechender Stelle in der Stimmzettelverfassung eintragen

- n) + l) zusammen
- + Die Gesamtzahl (l) + m) stimmt mit der Zahl der grünen Stimmzettel und Stimmzettelumschläge unter a) überein.
- Die Gesamtzahl (l) + m) war größer - kleiner ¹⁾ als die Zahl der grünen Stimmzettel und Stimmzettelumschläge.
- Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellt, erklärt sich aus folgenden Gründen:

7.3

Der Schriftführer stellt durch Aufrechnung der in den Ergänzungen zur Wahlmünderschrift (Umwahlbürger) festgelegten Angaben

- die Zahl der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) [vgl. Abschnitt 3.3 der Ergänzungen der Umwahlvorfände]
 - die Zahl der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) [vgl. Abschnitt 3.3 der Ergänzungen der Umwahlvorfände]
- sowie aus
- aus der Zählung der Stimmzettel die Zahl der Wähler [7.2 a)] und
 - aus der Zahl der Vermerke im Kästchen EU der Wahlscheine die Zahl der Wähler mit Wahlschein [7.2 c)]
- wie folgt fest:

Randvermerke für die Zahlenangaben		
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	-----
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	-----
A 1 + A 2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	-----
B	Wähler insgesamt [vgl. oben 7.2 a)]	-----
B 1	darunter Wähler mit Wahlschein [vgl. oben 7.2 c)]	-----

8.

Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses

8.1

Die Auszählung erfolgte unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung.

Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler [B] – vgl. Abschnitt 7.2) sowie die Zahl der Wähler mit Wahlschein [B 1] – vgl. Abschnitt 7.2) in die Stimmzettelverfassung.

Der Auszählvorstandler bildete aus den Mitgliedern des _____ Teams zu je mindestens drei Personen. Wurden mehrere Teams gebildet, wurde jedem ein festes Bereich von Stimmzettelnummern zugeordnet.

Der Auszählvorstandler verteilte die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge auf die Teams. ¹⁾

Der Auszählvorstandler überwachte die folgende Arbeit des/der Teams.

Wurden mehr als zwei Teams gebildet überwachte zusätzlich das weitere _____ Team vom Auszählvorstandler bestimmte Mitglied des Auszählvorstandes _____ die Arbeit der Teams. ¹⁾ (Name, Vorname)

- 8.2 In jedem Team öffnete ein Mitglied des Ausschuhwvorstandes die Stimmzettelumschläge, entnahm den Stimmzettel [Briefwahl] und sagte die Stimmabgabe auf jedem einzelnen Stimmzettel laut an, [Brief- und Urwahl]
 ein weiteres Mitglied gab diese ein, das dritte Mitglied – die weiteren Mitglieder¹⁾ überprüften die korrekte Erfassung der Stimmen.
 Jeder Stimmzettel erhielt eine eindeutige Nummer, unter dieser wurde er im System abgespeichert und sie wurde auf dem Stimmzettel vermerkt.
 Stimmzettel, die mehr als fünf Stimmen oder keine Stimme erhalten wurden als ungültige Stimmzettel erfasst. Sie wurden ebenfalls eindeutig nummeriert.
 Erfasste Stimmzettel wurden zur späteren Verpackung beiseite gelegt.
 Stimmzettel, die insgesamt oder bezüglich einzelner Stimmen Anlass zu Bedenken gaben wurden zur späteren Beschlussfassung ausgesondert und vom Ausschuhwvorsteher verwahrt.
 Leere Stimmzettelumschläge wurden ausgesondert und vom Ausschuhwvorsteher verwahrt.
 Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel enthielten und Umschläge, die sonst Anlass zu Bedenken gaben, wurden zur späteren Beschlussfassung ausgesondert und vom Ausschuhwvorsteher verwahrt.
 Die Mitglieder des/der Teams wechselten sich insbesondere beim Ansagen und der Kontrolle ab.
 Zum Schluss entschied der gesamte Ausschuhwvorstand über die Gültigkeit der ausgesonderten Stimmzettel und Stimmzettelumschläge und über die Gültigkeit zweifelhafter Stimmen.
 8.3 Zunächst prüfte der Ausschuhwvorsteher die leeren Stimmzettelumschläge und sagte jeweils an, dass die Stimmzettel ungültig sind. Sie wurden von einem Zählteam als ungültige Stimmzettel gemäß 6.2 erfasst.
 Sodann wurde über die zur Beschlussfassung ausgesonderten Stimmzettel und Stimmzettelumschläge entschieden.
 Der Ausschuhwvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag sie abgegeben worden waren. Er vermerkte die Entscheidungen auf der Rückseite jedes Stimmzettels bzw. Stimmzettelumschlags.
 Die so ermittelten ungültigen Stimmzettel und gültigen Stimmen wurden gemäß 6.2 von einem Team erfasst.
 8.4 Der Schriftführer sorgte für den Ausdruck des Wahlergebnisses und der Liste der erfassten Stimmabgaben aller Stimmzettel (Stimmzettelprüfliste).
 Diese wurden vom Ausschuhwvorstand auf Vollständigkeit und Schlichtheit überprüft, von allen Mitgliedern des Ausschuhwvorstandes unterschrieben und als Anlagen dieser Niederschrift beigelegt.
 8.5 Anschließend wurde das Ergebnis vom Ausschuhwvorsteher bekannt gegeben und dem Wahlbereicher gemeldet.
9. Abschluss der Feststellung des Ergebnisses und Unterzeichnung dieser Niederschrift.
 9.1 Bei der Feststellung des Ergebnisses der Wahl waren als besondere Vorkommisse zu verzeichnen:¹⁾

Der Ausschuhwvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:¹⁾

- 9.2 Das (Die) Mitglied(er) des Ausschuhwvorstandes _____ beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine neue Auszählung,¹⁾ weil _____

(Angabe der Gründe)

Daraufhin beschloss der Ausschuhwvorstand

= die Auszählung nicht zu wiederholen, weil _____

(Angabe der Gründe)

= die Auszählung zu wiederholen, weil _____

(Angabe der Gründe)

- Nach erneuter Auszählung nach Abschnitt 5 dieser Niederschrift wurde das Ergebnis der Wahl vom Ausschuhwvorstand
- = mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt,
- = berichtigt,¹⁾
- vom Ausschuhwvorsteher bekannt gegeben und dem Wahlbereicher gemeldet.
- 9.3 Während der Feststellung des Ergebnisses waren immer mindestens vier – in Falle kurzer Unterbrechung(en), während der/dieser) die Ergebniserstellung nicht, drei – Mitglieder des Ausschuhwvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.
 - 9.4 Die Feststellung des Ergebnisses erfolgte öffentlich.

9.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Auswahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

	Titel und Datum
	Die übrigen Beisitzer
Der Auswahlvorsteher	
Der Stellvertreter (Auswahlvorsteher)	
Der Schriftführer	
	v.m.

9.6 Das (Die) Mitglied(er) des Auswahlvorstandes
 _____ (Vor- und Familienname)
 verweigerte die Unterschrift unter dieser Niederschrift, weil ¹⁾ _____

 _____ (Angabe der Gründe)

10. Verpackung und Übergabe der Wahlunterlagen

- 10.1 Nach Schluss der Feststellung des Ergebnisses wurden die Wahlunterlagen wie folgt verpackt:
- a) ein Paket/ mehrere Pakete mit den grünen Stimmzetteln, die keine Beschlussfassung erforderten, fortlaufend nummeriert und gebündelt,
 - b) ein Paket/ mehrere Pakete mit den grünen Stimmzetteln, über die ein Beschluss gefasst worden ist, sowie ein Paket mit den grünen Stimmzettelumschlägen, über die ein Beschluss gefasst worden ist, welche dieser Niederschrift beigelegt wurden,
 - c) ein Paket/ mehrere Pakete mit den leer abgegebenen grünen Stimmzettelumschlägen, ¹⁾
 - d) die restlichen nach § 53 BremLWO überlassenen Wahlunterlagen.

10.2 Die Pakete nach Abschnitt 10. a) bis c) wurden versiegelt.
 Alle Unterlagen wurden mit dieser Niederschrift der Gemeindebehörde
 am _____ um _____ Uhr übergeben.

 (Name, Vorname des Auswahlvorstehers oder seines Stellvertreters)

 Unterschrift

 (Name, Vorname des Beauftragten der Gemeindebehörde)

 Unterschrift

1) Nichtzutreffendes streichen bzw. im Falle des Nichtzutreffens streichen.
 2) Zutreffendes ankreuzen.
 3) Wenn keine Rechtsabteilung stattdessen hat, ist der gesamte Abschnitt 9.2 zu streichen.
 4) Die berechtigten Zahlen sind in der Anlage zur Niederschrift nach Abschnitt 8.4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen bzw. erneut zu drucken und einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Alle Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

NIEDERSCHRIFT
über die 2. Sitzung des Wahlbereichsausschusses
für den Wahlbereich Bremen/Erneuerbaren¹⁾
zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses
der Wahl zur ...²⁾ Bremischen Bürgerschaft am ...³⁾

1. Zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft im Wahlbereich Bremen/Erneuerbaren¹⁾ hat heute der Wahlbereichsausschuss zusammen:

Name, Vorname	Funktion
	als Vorsitzende/r
	als Beisitzer/in

Ferner waren zugezogen:

Name, Vorname	Funktion
	als Schriftführer/in
	als Hilfskraft

2. Der Vorsitzende eröffnete um _____ Uhr die Sitzung.
Er/Sie wies die BeisitzerInnen, die/den SchriftführerIn und die Hilfskräfte auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.
Er/Sie stellte fest, dass Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung öffentlich bekannt gemacht und die BeisitzerInnen geladen worden sind.

3. Der Vorsitzende legte dem Ausschuss die insgesamt

_____ Niederschriften der insgesamt	_____ Urnenwahlvorstände
	_____ Briefwahlvorstände
	_____ Auswahlvorstände
daron	
_____ Niederschriften für	_____ Urnenwahlbezirke
_____ Niederschriften für	_____ Briefwahlbezirke
_____ Niederschriften für	_____ Sondernahlbezirke

und die als Anlage beigefugte Übersicht der Korrekturen sowie die als Anlage beigefugte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Wahlbezirken zur Einsicht vor.

- 3.1 Der Ausschuss ermittelte, dass keine – die Niederschriften der in der Anlage ersichtlichen Wahlbezirke Anlass zu Bedenken geben.¹⁾
3.2 Der Ausschuss traf dazu die in der Anlage ersichtlichen Entscheidungen.¹⁾
3.3 Folgende Bedenken konnten nicht aufgearbeitet werden.¹⁾

4. Im Rahmen der Ermittlung des Wahlergebnisses ergaben sich folgende Besonderheiten.¹⁾

- 5.1 Die Aufschnung der Ergebnisse sämtlicher Wahlbezirke ergab folgendes Ergebnis für den Wahlbereich – unter Ausschluss der Ergebnisse der nur zur Stellbürgerschaft wahlberechtigten UnionbürgerInnen.¹⁾

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahllos)	
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahllos)	
A 3	Wahlberechtigte nach § 10 Abs. 2 BremLWO	
A	Wahlberechtigte insgesamt	
B	Wähler insgesamt	
B 1	darunter Wähler mit Wahllos	
C	Ungültige Stimmzettel	
D 1	Gültige Stimmzettel	
D 2	Gültige Stimmen	

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Liste 01		
Kurzbezeichnung der Parte/Wählervereinigung		
D 01-0	Summe aller Listen- und Personenstimmen	
D 0100	Listenstimmen (GESAMT STIM)	
D 01-1	Summe der Personenstimmen	
D 0101	Name, Vorname	
D 0102	Name, Vorname	
stim	stim	
Die Stimmen für die UnionsbürgerInnen wurden lediglich der Gesamtzahl der für den Wahlvorschlag und seine BewerberInnen abgegebenen Stimmen (Listenstimmen und Personenstimmen) zugerechnet, da es sich bei den BewerberInnen um UnionsbürgerInnen handelt, deren Kandidatur nur für die Stadtbürgerschaft gilt. ¹⁾		
Liste 02		
Kurzbezeichnung der Parte/Wählervereinigung		
stim	stim	
Die Stimmen für die UnionsbürgerInnen wurden lediglich der Gesamtzahl der für den Wahlvorschlag und seine BewerberInnen abgegebenen Stimmen (Listenstimmen und Personenstimmen) zugerechnet, da es sich bei den BewerberInnen um UnionsbürgerInnen handelt, deren Kandidatur nur für die Stadtbürgerschaft gilt. ¹⁾		
5.2 a)	Im Wahlbereich nehmen an der Verteilung der Sitze folgende Wahlvorschläge teil. ¹⁾	
	(Liste Nr. und Kurzbezeichnung der Parte/Wählervereinigung)	
	(Liste Nr. und Kurzbezeichnung der Parte/Wählervereinigung)	
5.2 b)	Im Wahlbereich nehmen an der Verteilung der Sitze folgende Wahlvorschläge nicht teil. ¹⁾	
	(Liste Nr. und Kurzbezeichnung der Parte/Wählervereinigung)	
5.3	Die Sitze in der Bürgerschaft aus dem Wahlbereich verteilen sich wie folgt auf die Wahlvorschläge, darin wie folgt jeweils auf Listen- und Personenwahl. Folgende BewerberInnen sind gewählt. Auf die Wahlvorschläge	
	(Liste Nr. und Kurzbezeichnung der Parte/Wählervereinigung)	
	und	
	(Liste Nr. und Kurzbezeichnung der Parte/Wählervereinigung)	
	entfallt bei der Verteilung des letzten Sitzes die gleiche Höchstzahl	
	Das von dem/der Vorsitzenden gezogene Los teilt den Sitz dem Wahlvorschlag	
	(Liste Nr. und Kurzbezeichnung der Parte/Wählervereinigung)	
Zs. ¹⁾		
Kennbuchstabe	Wahlvorschlag/BewerberIn	Sitze
Liste 03		
Kurzbezeichnung der Parte/Wählervereinigung		
D 01-0	Sitze insgesamt	
Bei der Verteilung der Sitze nach Listenwahl und nach Personenwahl entfallt auf beide die gleiche Höchstzahl für den letzten Sitz. Das von dem/der Vorsitzenden gezogene Los teilt den Sitz den über Listenwahl – Personenwahl ¹⁾ gewählten BewerberInnen Zs.		
D 0100	Sitze nach Listenwahl	
Über Listenwahl gewählte BewerberInnen:		
D 0101	Name, Vorname	
stim	stim	
D 01-1	Sitze nach Personenwahl	
Über Personenwahl gewählte BewerberInnen:		
D 0102	Name, Vorname	
stim	stim	
Die BewerberInnen		
	(Kennbuchstabe, Name, Vorname)	
	und	
	(Kennbuchstabe, Name, Vorname)	
erreichen dieselbe Stimmzahl. Das Mandat wurde aufgrund der Reihenfolge im Wahlvorschlag zugeteilt. ¹⁾		
6.1	Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Wahlbezirke ergab folgendes Ergebnis für den Wahlbereich Bremen unter Einfluss der wahlberechtigten UnionsbürgerInnen. ¹⁾	

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
A.1	Wahlberechtigte laut Wahlerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlstiche)	
A.2	Wahlberechtigte laut Wahlerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlstiche)	
A.3	Wahlberechtigte nach § 19 Abs. 2 BremLWO	
A	Wahlberechtigte insgesamt	
B	Wähler insgesamt	
B.1	darunter Wähler mit Wahlstichen	
C	ungültige Stimmzettel	
D.1	Gültige Stimmzettel	
D.2	Gültige Stimmen	
Von den gültigen Stimmen entfallen auf:		
Liste 01		
Kurztbezeichnung der Parte/Wählervereinigung		
D.01.0	Summe aller Listen- und Personenstimmen	
D.01.00	Listenstimmen (ZUSAMMEN)	
D.01.1	Summe der Personenstimmen	
D.01.01	Name, Vorname	
stim.	stim.	
8.2 a)	Im Wahlbereich Bremen nehmen an der Verteilung der Sitze der Stadtbürgerschaft folgende Wahlvorschläge teil:	
(Liste Nr. und Kurztbezeichnung der Parte/Wählervereinigung)		
8.2 b)	Im Wahlbereich Bremen nehmen an der Verteilung der Sitze der Stadtbürgerschaft folgende Wahlvorschläge nicht teil:	
(Liste Nr. und Kurztbezeichnung der Parte/Wählervereinigung)		
8.3	Die Sitze in der Stadtbürgerschaft verteilen sich wie folgt auf die Wahlvorschläge, darin wie folgt jeweils auf Listen- und Personenwahl. Folgende BewerberInnen sind abweichend zum Landtag in die Stadtbürgerschaft gewählt/ nicht gewählt:	
Auf die Wahlvorschläge		
(Liste Nr. und Kurztbezeichnung der Parte/Wählervereinigung)		
und		
(Liste Nr. und Kurztbezeichnung der Parte/Wählervereinigung)		
entfiel bei der Verteilung des letzten Sitzes die gleiche Höchstzahl		
Das von dem/der Vorsitzenden gezeichnete Los teilte den Sitz dem Wahlvorschlag		
(Liste Nr. und Kurztbezeichnung der Parte/Wählervereinigung)		
zu: ¹⁾		
Kennbuchstabe	Wahlvorschlag/BewerberIn	Sitze
Liste 01		
Kurztbezeichnung der Parte/Wählervereinigung		
D.01.0	Sitze insgesamt	
Bei der Verteilung der Sitze nach Listenwahl und nach Personenwahl entfiel auf beide die gleiche Höchstzahl für den letzten Sitz: ¹⁾		
Das von dem/der Vorsitzenden gezeichnete Los teilte den Sitz den über Listenwahl – Personenwahl ¹⁾ gewählten BewerberInnen zu.		
D.01.00	Sitze nach Listenwahl	
Über Listenwahl abweichend zum Landtag in die Stadtbürgerschaft gewählt/ nicht gewählt ¹⁾		
BewerberInnen:		Art der Abweichung
D.01.01	Name, Vorname	
stim.	stim.	
D.01.1	Sitze nach Personenwahl	
Über Personenwahl abweichend zum Landtag in die Stadtbürgerschaft gewählt/ nicht gewählt ¹⁾		
BewerberInnen:		
D.01.02	Name, Vorname	
stim.	stim.	
Die BewerberInnen		
(Kennbuchstabe, Name, Vorname)		
und		
(Kennbuchstabe, Name, Vorname)		
erreichten dieselbe Stimmzahl. Das Mandat wurde aufgrund der Reihenfolge im Wahlvorschlag zugeteilt. ¹⁾		

7. Der Vorsitzende gab die Entscheidung des Ausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt.
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung wurde _____ Uhr geschlossen
am _____
Vorstehende Niederschrift und die Anlage wurden von dem/der Vorsitzenden/Vorsitzenden, den
Beisitzern/innen und dem/der Schriftführer/in genehmigt und unterschrieben.

_____	_____
Vorsitzender	Schriftführer
_____	_____
Beisitzer	Beisitzer
_____	_____
Beisitzer	Beisitzer
_____	_____
Beisitzer	Beisitzer

- 1) Nichtzutreffen/ bei Nichtzutreffen streichen.
2) Wahlperiode bzw. Datum eintragen.
3) Entfällt im Wahlbereich Bremerhaven sowie zu den Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven und zu den Bezirken in der Stadt Bremen. Die Nummerierung ist entsprechend anzupassen.
4) Entfällt zu den Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven und zu den Bezirken in der Stadt Bremen.
5) Bei dem/der jeweiligen Bewerber/in zu vermerken. Bei Nichtzutreffen streichen.

Bei Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven und zu den Bezirken im Gebiet der Stadt Bremen sind die Bewerbungen entsprechend der speziellen Vorgaben des Bremischen Wahlgesetzes und der Bremischen Landeswahlleitung zu erheben und die Möglichkeit der Bewerbungen von Einzelpersonen zu berücksichtigen.

Anlage 21

(zu § 13 Absatz 1, § 70 Absatz 1, § 81 Absatz 1, § 83 Absatz 1)

Format: DIN A 4¹⁾

Vorderseite:

Wahl-Benachrichtigung

- für die Wahl zur **Bremischen Bürgerschaft**

Die Wahl ist am **Sonntag, [Datum des Wahltages], von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

Name und Anschrift der zuständigen Gemeindebehörde

Frau / Herrn

2)

Sie dürfen wählen.

Sie stehen im **Wähler-Verzeichnis** von Bremen.

Sie können **zur Wahl gehen** oder durch **Brief-Wahl** wählen.

Wenn Sie **zur Wahl gehen**, bringen Sie bitte mit:

- **Diese Wahl-Benachrichtigung**
- **Ihren Personal-Ausweis³⁾ oder Reise-Pass.**

Hier ist Ihr **Wahl-Raum**:

Wahl-Bezirk:

Wähler-Verzeichnis-Nummer:



Barriere-frei: ja / nein⁴⁾

Wenn Sie **Brief-Wahl** machen: Dann brauchen Sie einen **Wahl-Schein**.

Dafür müssen Sie einen Antrag stellen. Den Antrag finden Sie auf der Rück-Seite.

Diese Wahl-Benachrichtigung ist **kein** Wahl-Schein.

Hier bekommen Sie den **Wahl-Schein**:

Name und Anschrift der zuständigen Gemeindebehörde
mit Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse

Öffnungszeiten:

Öffnungszeiten der zuständigen Gemeindebehörde

Wenn Sie **blind sind oder eine Seh-Behinderung haben**:

Dann können Sie Auskunft zu Hilfs-Mitteln bekommen.

Telefon:

1) Die optische Gestaltung soll den Anforderungen der Leichten Sprache entsprechen (große serifenlose Schrift, z.B. Arial, ausreichend Rand).

2) Familienname, Vorname und Wohnung des Wahlberechtigten einfügen

3) Bei Umwandbürgern gültiger Identitätsausweis anstelle des Personalausweises

4) Nichtzutreffendes streichen.

Rückseite:

Für die Brief-Wahl:

Füllen Sie diesen Antrag bitte ganz aus.

Schreiben Sie in Druck-Schrift.

Wir müssen alles lesen können.

Unterschreiben Sie den Antrag.

Schicken Sie den Antrag zurück an uns, in einem Brief-Umschlag.

Die **Adresse** steht auf der anderen Seite.

Es müssen genug **Brief-Marken** darauf sein.

Sie können den Antrag auch bei uns **abgeben**.

Der Antrag muss **spätestens bis zum** [Frist aus § 21 Absatz 4 Satz 1] bei uns sein.

Wenn Sie **plötzlich krank** werden:

Dann müssen Sie Ihre Krankheit nachweisen.

Dann kann der Wahl-Schein noch **am Wahl-Tag bis 15 Uhr** beantragt werden.

Es kann auch eine andere Person den Wahl-Schein beantragen oder abholen;

Dafür braucht sie eine schriftliche **Erlaubnis** von Ihnen.

Schreiben Sie dafür den Namen der Person in den Antrag.

Unterschreiben Sie den Antrag.

Das gilt als Erlaubnis.

Sie können den Wahl-Schein **nicht** am Telefon bestellen.

Antrag für die Brief-Wahl: Für die Wahl am [Datum des Wahitages]

Ich brauche einen Wahl-Schein für mich

Mein Nach-Name: **Vor-Name:**

Geburts-Datum:

Adresse:

Straße, Haus-Nummer, Post-Teil-Zahl, Ort

Bitte schicken Sie den Wahl-Schein zu mir nach Hause.

Diese Person holt den Wahl-Schein ab:

Bitte schicken Sie den Wahl-Schein nicht nach Hause. Sondern an diese Adresse:

.....
Straße, Haus-Nummer, Post-Teil-Zahl, Ort und Land: Wenn die Adresse im Ausland ist

Diese Person darf für mich einen Wahl-Schein beantragen:



Ort, Datum

Meine Unterschrift

Wichtige Infos über die Wahlen^{1) 2)}

Am [Datum des Wahltages] sind Wahlen:

- Zur **Bremischen Bürgerschaft**
- Zu den **Beiräten in der Stadt Bremen**
- Zur **Stadt-Verordneten-Versammlung der Stadt Bremerhaven**

Das Wähler-Verzeichnis

Es gibt ein **Wähler-Verzeichnis**.

Das ist eine Liste mit Namen.

Darin steht, wer am [Datum des Wahltages] in Bremen und Bremerhaven wählen darf.

Sie dürfen nur wählen

Wenn Sie im Wähler-Verzeichnis stehen.

Oder wenn Sie einen Wahl-Schein haben.

Wähler und Wählerinnen dürfen in die Liste schauen:

- Sie dürfen sehen, was in dem Wähler-Verzeichnis **über Sie** steht.
Sie dürfen prüfen, ob alles richtig geschrieben ist.
Und ob etwas fehlt.

- Sie dürfen prüfen, was **über andere** dort steht.

Aber nur wenn Sie glauben, etwas ist falsch. Oder etwas fehlt.
Dafür müssen Sie Tatsachen angeben.

Vielleicht hat eine Person eine geheime Adresse.

Das nennt man: Sperr-Vermerk im Melde-Register.

Dann dürfen Sie die Daten der Person im Wähler-Verzeichnis nicht sehen.

Nur Ämter und öffentliche Stellen dürfen die Daten bekommen.

Sie können das Wähler-Verzeichnis prüfen: Vom [Frist aus § 15 Absatz 1 Satz 4 des Bremischen Wahlggesetzes] im Wahl-Amt.

Die Adresse steht auf der letzten Seite / unten³⁾.

¹⁾ Wieder für eine genauere Bekanntmachung der zuständigen Gemeindebehörden der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven. Bei getrennten Bekanntmachungen Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Die optische Gestaltung soll den Anforderungen der Leichter Sprache entsprechen (große serifenlose Schrift, z.B. Arial, ausreichend Rand).

³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

**Wenn Sie denken, das Wähler-Verzeichnis stimmt nicht,
Oder es fehlt etwas:**

Dann können Sie **Einspruch einlegen**:
Bis zum [Frist aus § 16 Absatz 1]
bei Ihrem Wahl-Amt.

Was bedeutet, Einspruch einlegen?
Sie schreiben auf, was im Wähler-Verzeichnis nicht stimmt,
Oder was fehlt.
Oder sie sagen es einer Person vom Wahl-Amt.
Und die Person schreibt es dann auf.

Wenn Sie im Wähler-Verzeichnis stehen,
bekommen Sie eine **Wahl-Benachrichtigung**.
Spätestens bis zum [Frist aus § 13]

Wenn Sie **keine Wahl-Benachrichtigung** bekommen haben:
Dann fragen Sie im Wahl-Amt nach.
Telefon für Bremen: 0421-.....
Telefon für Bremerhaven: 0471-.....

Wenn Sie **nicht** im Wähler-Verzeichnis stehen
aber einen Antrag dafür gestellt haben
und schon einen Antrag auf Brief-Wahl gestellt haben:
Dann bekommen Sie **keine Wahl-Benachrichtigung** mehr.

Der Wahl-Schein

Wofür braucht man einen Wahl-Schein?

- Sie können damit **Brief-Wahl** machen.
Das bedeutet: Sie wählen zu Hause.
Dann schicken Sie die Stimm-Zettel und den Wahl-Schein an das Wahl-Amt.
Oder geben sie dort ab.
- Sie können damit wählen
in dem darauf angegebenen Wahl-Bezirk im Wahl-Raum.

Wenn Sie am Wahl-Tag in dem Wahl-Raum wählen,
der auf der Wahl-Benachrichtigung genannt ist,
brauchen Sie keinen Wahl-Schein.

Wer kann einen Wahl-Schein bekommen?

Wenn Sie im **Wähler-Verzeichnis** stehen, können Sie einen Wahl-Schein bekommen. Dafür müssen Sie einen **Antrag** stellen.

Wenn Sie **nicht** im **Wähler-Verzeichnis** stehen, können Sie **vielleicht** trotzdem einen Wahl-Schein bekommen:

- Wenn Sie einen Antrag gestellt haben, damit Sie im Wähler-Verzeichnis stehen: Und wenn Sie nachweisen, dass der Antrag ohne Ihre Schuld zu spät gestellt wurde, das heißt: nach dem [Frist aus § 12 Absatz 3 Satz 1]. Die Regeln stehen in diesem Gesetz: § 19 Absatz 2 Nummer 1 Landes-Wahlordnung. Dann können Sie trotzdem einen Wahl-Schein bekommen.
- Wenn Sie denken, **das Wähler-Verzeichnis stimmt nicht**. Zum Beispiel, weil Sie nicht drin stehen: Dann können Sie **Einspruch** einlegen: Bis zum [Frist aus § 16 Absatz 1]. Die Regeln stehen in diesem Gesetz: § 19 Absatz 2 Nummer 1 Landes-Wahlordnung. Wenn Sie **diese Frist versäumt haben** und nachweisen, dass Sie daran keine Schuld haben: Dann können Sie trotzdem einen Wahl-Schein bekommen.
- Wenn Ihr **Wahl-Recht** erst nach dem [Frist aus § 12 Absatz 3 Satz 1] entstanden ist oder nach dem [Frist aus § 16 Absatz 1] **entstanden ist**: Dann können Sie trotzdem einen Wahl-Schein bekommen.
- Wenn Sie **Einspruch** eingelegt und **Recht** bekommen haben. Und es für den **Eintrag im Wähler-Verzeichnis** zu spät war: Dann können Sie trotzdem einen Wahl-Schein bekommen.

So bekommen Sie einen Wahl-Schein:

Für den Wahl-Schein müssen Sie einen **Antrag stellen**:

Bis zum [Frist aus § 21 Absatz 4 Satz 1]

beim Wahl-Amt mündlich oder schriftlich

Die Adresse und Öffnungs-Zeiten stehen auf der letzten Seite / unten.¹⁾

Bei Ihrer Wahl-Benachrichtigung ist ein Antrag dabei.

Den können Sie benutzen.

Das muss in dem Antrag stehen:

- Ihr Name (Nach-Name und Vor-Name)
- Geburts-Datum
- Adresse (Straße, Haus-Nummer, Post-Leit-Zahl, Ort)

Sie können den Antrag an das Wahl-Amt **schicken**.

Dann schicken wir Ihnen den Wahl-Schein.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

So können Sie den Antrag schicken:

Zum Beispiel:

- Mit der Post
- Als Fax
- Als E-Mail
- Als Telegramm

Sie können den Wahl-Schein auch bei uns **abholen**.

Eine **andere Person** kann den Wahl-Schein für Sie abholen.

Die Person braucht dafür eine **Erlaubnis** von Ihnen.

Sie müssen die Erlaubnis unterschreiben.

Das nennt man auch: Vollmacht.

Sie können dafür den Antrag für die Brief-Wahl benutzen.

Den finden Sie auf der Wahl-Benachrichtigung.

Schreiben Sie in den Antrag, wer die Papiere abholen darf.

Unterschreiben Sie den Antrag.

Geben Sie der Person den Antrag mit.

Wenn die Person den Antrag im Wahl-Amt zeigt, darf sie die Papiere mitnehmen.

Wichtig: Die Person darf das höchstens für 4 Personen machen.

Sie können den Wahl-Schein **nicht am Telefon** bestellen.

Wenn Sie vor der Wahl nachgewiesen plötzlich krank werden und darum nicht zur Wahl gehen können:

Dann können Sie den Antrag noch bis zum Wahl-Tag stellen:

Bis 15 Uhr

Wenn Sie nicht im Wähler-Verzeichnis stehen, aber trotzdem einen Wahlschein bekommen können:

Dann dürfen Sie den Antrag noch bis zum Wahl-Tag stellen:

Bis 15 Uhr

Sie müssen dann erklären, warum Sie den Wahl-Schein bekommen dürfen.

Wenn Sie den Antrag für eine andere Person stellen:

Dann müssen Sie beweisen, dass Sie das Recht dazu haben.

Sie brauchen eine Erlaubnis von der Person.

Die Person unterschreibt, dass Sie das Recht haben.

Das bekommen Sie zusammen mit dem Wahl-Schein:**In Bremen:**

- Einen **weißen Stimm-Zettel**
für die Wahl der Bremischen Bürgerschaft
oder
Einen **grünen Stimm-Zettel**:
wenn Sie zu einem anderen Land der Europäischen Union gehören.
 - Einen **gelben Stimm-Zettel**
für die Wahl der Beiräte in Bremen
 - Einen **blauen oder grünen Umschlag** für den Stimm-Zettel
 - Einen **gelben Umschlag** für den Stimm-Zettel
- Im Orts-Teil¹⁾ gibt es keinen Beirat.
Darum bekommen sie dort nur einen weißen oder grünen Stimm-Zettel
und einen blauen oder grünen Umschlag.

In Bremerhaven:

- Einen **weißen Stimm-Zettel**
für die Wahl der Bremischen Bürgerschaft.
Diesen Stimm-Zettel bekommen nur deutsche Wähler.
- Einen **gelben Stimm-Zettel**
für die Wahl der Stadt-Verordneten-Versammlung
der Stadt Bremerhaven
- Einen **blauen Umschlag** für den Stimm-Zettel
Diesen Umschlag bekommen nur deutsche Wähler.
- Einen **gelben Umschlag** für den Stimm-Zettel.

Alle bekommen:

- einen großen **roten Umschlag**.
In diesem Umschlag schicken Sie die anderen Umschläge
zurück an das Wahl-Amt.
Auf dem Umschlag steht schon die Adresse vom Wahl-Amt.
- Eine **Anleitung** für die Brief-Wahl
Darauf steht, wie die Brief-Wahl gemacht wird.

¹⁾ Ortsbedürfnisse der Ortsteile erfüllen, für die keine Beiräte zu wählen sind.

Brief-Wahl

Stellen Sie einen Antrag für den Wahl-Schein.
Dann bekommen Sie die Papiere für die Brief-Wahl.

So wählen Sie mit Brief-Wahl:

- Machen Sie ihre Kreuze auf den Stimm-Zetteln.
- Legen Sie die Stimm-Zettel in die Umschläge:
weißer Stimm-Zettel: in blauen Umschlag
gelber Stimm-Zettel: in gelben Umschlag
grüner Stimm-Zettel: in grünen Umschlag

Wichtig: Nicht jeder bekommt jeden Stimm-Zettel.

- Kleben Sie die Umschläge zu
- Füllen Sie den Wahl-Schein aus:
Ort, Tag, Unterschrift
- Stecken Sie den Umschlag / die Umschläge **und** den Wahl-Schein
in den **großen roten Umschlag**.
- **Schicken** Sie den roten Umschlag an das **Wahl-Amt**.

Der Brief muss spätestens am [Datum des Wahltages], um 18 Uhr im Wahl-Amt
sein.

Wenn Sie den Brief mit der¹⁾ schicken:

Dann kostet das nichts.

Sie brauchen dann keine Brief-Marken.

Wenn Sie den Brief anders schicken:

Zum Beispiel als Einschreiben oder Eil-Brief:

Dann müssen Sie Geld dazu bezahlen.

Sie müssen so viel bezahlen, wie er mehr kostet als ein normaler Brief.

Wenn Sie den Wahl-Brief mit einem anderen Post-Unternehmen schicken:

Dann bezahlen Sie bitte das Geld dafür.

Wenn der Brief beim Wahl-Amt ist:

Dann können Sie ihn nicht mehr zurück-bekommen.

¹⁾ Anstalt bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

Darauf müssen Sie bei der Brief-Wahl achten:

Niemand darf sehen, wen Sie wählen.

Achten Sie darauf, dass niemand dabei zuschaut.

Kleben Sie den Umschlag mit dem Stimm-Zettel zu.

Bei Wahl mit einem Wahl-Schein an anderen Orten, wo viele Menschen zusammen leben.

Zum Beispiel im Krankenhaus, Heim, Anstalt, Gefängnis:

Auch hier darf niemand sehen, wen die Bewohner wählen.

Wenn eine Person Hilfe beim Wählen braucht:

Weil sie wegen einer Körper-Behinderung den Stimm-Zettel nicht selbst ankreuzen kann.

Oder weil sie nicht lesen kann:

Dann darf ihr eine **Hilfs-Person** helfen.

Die Hilfs-Person darf dann das Kreuz für sie machen.

Aber sie darf nicht entscheiden, wer gewählt wird.

Das muss sie auf dem Wahl-Schein unterschreiben.

Adresse und Öffnungs-Zeiten vom Wahl-Amt:

Für Wähler und Wählerinnen aus der **Stadt Bremen:**

Name und Anschrift der zuständigen Gemeindebehörde	Öffnungs-Zeiten: Öffnungszeiten der zuständigen Gemeindebehörde
---	--

Für Wähler und Wählerinnen aus der **Stadt Bremerhaven:**

Name und Anschrift der zuständigen Gemeindebehörde	Öffnungs-Zeiten: Öffnungszeiten der zuständigen Gemeindebehörde
---	--

Bremen und Bremerhaven, [Datum]	Zuständige Gemeindebehörde Bremen
	Zuständige Gemeindebehörde Bremerhaven

Wahl-Bekanntmachung¹⁾

Am [Datum des Wahltages] ist Wahl:

Die Wahl der Bremischen Bürgerschaft im Land Bremen

Und es gibt es noch mehr Wahlen:

In der Stadt Bremen:

Hier werden die **Beiräte** für die Stadt Bremen gewählt.

Es gibt Beiräte.

In Bremerhaven:

Hier wird die **Stadt-Verordneten-Versammlung** der Stadt Bremerhaven gewählt.

Die Wahlen sind von 8 bis 18 Uhr.

Bei der Bürgerschafts-Wahl gibt es **2 Wahl-Bereiche**.

Das sind:

- Die Stadt Bremen
- Die Stadt Bremerhaven

In jeder Stadt gibt es **Wahl-Bezirke**.

In **Bremen** gibt es Wahl-Bezirke.

In **Bremerhaven** gibt es Wahl-Bezirke.

Für jeden Wahl-Bezirk gibt es ein **Wähler-Verzeichnis**.

Darin steht, wer in dem Wahl-Bezirk wählen darf.

Für jeden Wahl-Bezirk gibt es einen **Wahl-Raum**.

Dort kann man wählen.

Sie dürfen auch **Brief-Wahl** machen.

In der Stadt Bremen gibt es **Brief-Wahl-Bezirke**.

In der Stadt Bremerhaven gibt es **Brief-Wahl-Bezirke**.

¹⁾ Die optische Gestaltung soll den Anforderungen der Leichten Sprache entsprechen (große serifenlose Schrift, z.B. Arial, ausreichend Rand).

Die Wahl in Bremen

Sie bekommen **2 Stimm-Zettel**:

- Für die **Wahl zur Bürgerschaft**.
Deutsche bekommen einen **weißen** Stimm-Zettel.
Personen aus anderen Ländern der **EU** bekommen einen **grünen** Stimm-Zettel.
- Für die **Wahl zum Beirat** bekommen **alle** einen **gelben** Stimm-Zettel.

Auf jedem Stimm-Zettel dürfen Sie 5 Kreuze machen.
Jedes Kreuz ist eine Stimme.

Die Wahl in Bremerhaven

Deutsche Wähler und Wählerinnen bekommen **2 Stimm-Zettel**:

- einen **weißen** Stimm-Zettel für die Wahl zur **Bürgerschaft**.
Auf diesem Stimm-Zettel dürfen Sie 5 Kreuze machen.
Jedes Kreuz ist eine Stimme.
- einen **gelben** Stimm-Zettel für die Wahl
zur **Stadt-Verordneten-Versammlung der Stadt Bremerhaven**.
Auf diesem Stimm-Zettel dürfen Sie 5 Kreuze machen.
Jedes Kreuz ist eine Stimme.

Personen aus anderen Ländern der EU bekommen einen **gelben** **Stimm-Zettel**:

Für die Wahl zur

Stadt-Verordneten-Versammlung der Stadt Bremerhaven.

Auf diesem Stimm-Zettel dürfen Sie 5 Kreuze machen.
Jedes Kreuz ist eine Stimme.

Die Bürgerschaft wählen sie nicht.

Sie dürfen die ganze Zeit bei der Wahl dabei sein.

Und bei der Auszählung.

Das ist öffentlich.

Zum Beispiel, wenn die Wahl-Urnen geprüft werden.

Wenn die Stimmen gezählt werden.

Und wenn das Ergebnis vorgelesen wird.

Sie dürfen aber dabei nicht stören.

Wählen im Wahl-Raum:

Wahl-Berechtigte haben eine Wahl-Benachrichtigung bekommen.
Die Regeln dafür stehen in diesem Gesetz: § 13 Landes-Wahlordnung.
Spätestens bis zum [Frist aus § 13].

Darin steht, zu **welchem Wahl-Bezirk** Sie gehören.

Und **wo** ihr **Wahl-Raum** ist.

Sie dürfen nur in dem Wahl-Raum wählen,
der auf der Wahl-Benachrichtigung steht.

Das brauchen Sie für die Wahl im Wahl-Raum:

- Ihren **Personal-Ausweis** oder **Reise-Pass**.
Oder wenn Sie zu einem anderen Land der EU gehören:
Einen anderen Ausweis, der gültig ist.
- Sie sollen Ihre Wahl-Benachrichtigung mitnehmen.
Die geben Sie im Wahl-Raum ab.

Im Wahl-Raum bekommen Sie dann die **Stimm-Zettel**.

Darauf können Sie wählen.

Die Stimm-Zettel hat ein Amt gemacht.

Sie dürfen **nur diese Stimm-Zettel** benutzen.

Andere Stimm-Zettel sind nicht erlaubt.

In dem Wahl-Raum gibt es eine **Wahl-Kabine**.

Sie dürfen nur in der Wahl-Kabine wählen.

Niemand darf sehen, wen Sie wählen.

Wenn Sie schon einen Wahl-Schein haben

und doch **keine Brief-Wahl** machen wollen:

Dann können Sie mit dem Wahl-Schein **im Wahl-Raum** wählen in dem Wahl-Bezirk, der auf dem Wahl-Schein steht.

**Wenn Sie am Wahl-Tag
nicht im Wahl-Raum wählen können:**

Dann können Sie einen **Wahl-Schein** bekommen.
Dafür müssen Sie einen **Antrag** stellen.

Wenn Sie den **Antrag an das Wahl-Amt** schicken:
Dann bekommen Sie die Wahl-Unterlagen mit der Post.

Sie können den Antrag auch dort **abgeben**:
Dann können Sie die Wahl-Unterlagen gleich mitnehmen.

Zu den **Wahl-Unterlagen** gehören:

- Stimm-Zettel
- Wahl-Schein
- Kleine Umschläge für die Stimm-Zettel
- Großer roter Umschlag mit Adresse vom Wahl-Amt

Brief-Wahl

Brief-Wahl können Sie mit einem Wahl-Schein machen.

Auch da darf niemand sehen, wen Sie wählen.

- Schreiben Sie auf den **Wahl-Schein** den **Ort** und das **Datum**.
Unterschreiben Sie den Wahl-Schein. Die Unterschrift bedeutet:
Sie haben selbst gewählt. Es hat kein anderer für Sie gemacht.

Eine andere Person darf Ihnen helfen:

- Wenn Sie **nicht lesen** können.
- Wenn Sie wegen einer Körper-Behinderung den Stimm-Zettel **nicht selbst ankreuzen** können.
Wenn eine Person bei der Wahl hilft:
Dann muss **die Person** den **Wahl-Schein unterschreiben**.
Mit der Unterschrift versichert die Person:
Ich habe auf dem Stimm-Zettel so gewählt, wie der Wähler es wollte.
- Legen Sie **jeden Stimm-Zettel** in den **richtigen Umschlag**.
Machen Sie den **Umschlag zu**.
Legen Sie **Umschläge** und den **Wahl-Schein**
in den **großen roten Umschlag**.
Kleben Sie den **Umschlag zu**.
- Schicken Sie den Umschlag mit der **Post**. Oder geben Sie ihn im Wahl-Amt ab.
Wichtig: Der Umschlag muss **spätestens am Wahl-Tag bis 18 Uhr** da sein.

Das steht auf dem Stimm-Zettel:

- Die **Parteien oder Wähler-Vereinigungen**¹⁾ und ihre Abkürzungen.
Jede Partei oder Wähler-Vereinigung hat eine Nummer.¹⁾
- Die **Bewerber und Bewerberinnen** mit Vor-Namen, Nach-Namen, Beruf, Geburts-Jahr, Stadt-Teil oder Orts-Teil.

Jede Partei oder Wähler-Vereinigung¹⁾ steht auf einer eigenen Seite.²⁾

Es können auch mehr Seiten sein.²⁾

Die Bewerber und Bewerberinnen stehen dort in 1 oder 2 Reihen.

Das kommt darauf an, wie viele es sind.

Ganz oben auf einer Seite steht: **Gesamt-Liste**¹⁾.

Daneben sind 5 Kreise.

Und neben jedem **Bewerber** sind 5 Kreise.

In die Kreise dürfen Sie die Kreuze machen.

Sie dürfen auch andere Zeichen in den Kreis machen.

Wichtig ist: Es muss gut zu erkennen sein, wen Sie wählen.

Sie dürfen bis zu **5 Kreuze** machen: **Jedes Kreuz ist eine Stimme.**

Sie können **Parteien und / oder Wähler-Vereinigungen**¹⁾ wählen.

Und Sie können **Personen** wählen, die in den Listen stehen.

Wie Sie die Stimmen verteilen, entscheiden Sie.

Alles ist möglich.

Zum Beispiel:

- Sie können alle Stimmen **einer Partei oder Wähler-Vereinigung** geben.
- Sie können **mehrere Parteien oder Wähler-Vereinigungen** wählen.
- Sie können **eine Person** wählen.
- Sie können **mehrere Personen** wählen.
- Sie können **Parteien oder Wähler-Vereinigungen und Personen** wählen.

¹⁾ Bei Einzelhandbällen entsprechend zu ergänzen.

²⁾ Gilt bei Verwendung von Stimmzetteln; bei Verwendung von Stimmzetteln entsprechend anzupassen.

Nach der Wahl

Nach der Wahl zählt man die Stimmen.

Das machen besondere Gruppen.

Die nennt man: **Brief-Wahl-Vorstände** und **Auszähl-Wahl-Vorstände**.

Für Bremen:

Die Vorstände treffen sich am Wahl-Tag ab Uhr und ab Uhr

im

Adresse:

.....

Für die Stimm-Zettel von Menschen aus anderen Ländern der EU
gibt es einen eigenen Vorstand.

Der trifft sich am ab Uhr

im

Adresse:

.....

Für Bremerhaven:

Die Brief-Wahl-Vorstände treffen sich am Wahl-Tag ab Uhr

im

Adresse:

.....

Die Auszähl-Wahl-Vorstände für die Urnen-Wahl-Bezirke
treffen sich am Wahl-Tag ab Uhr

im

Adresse:

.....

Das Stimmen-zählen geht in der Woche danach weiter.

Wahl-Betrug

Sie dürfen bei jeder Wahl nur **einmal wählen**.

Sie müssen **selbst wählen**.

Das steht so im Gesetz:

Im Bremischen Wahl-Gesetz, im Paragraf 3, Absatz 3

Wenn Sie bei der Wahl betrügen oder es versuchen:

Zum Beispiel:

- Wenn Sie wählen, obwohl Sie das nicht dürfen.
- Wenn Sie Stimm-Zettel fälschen.

Dann können Sie bestraft werden.

Sie müssen dann eine Geld-Strafe bezahlen.

Oder Sie müssen ins Gefängnis: bis zu 5 Jahre.

Wir möchten gerne mehr über die Wähler in Bremen und Bremerhaven wissen.

Wir möchten wissen:

- **Wie viele Männer** wählen
- **Wie viele Frauen** wählen
- **Wie alt** die Wähler und Wählerinnen sind.

Dabei helfen uns **Wahl-Bezirke**.

Dort gibt es **besondere Stimm-Zettel**.

Zum Beispiel: Stimm-Zettel für Frauen und Stimm-Zettel für Männer

Diese Wahl-Bezirke machen mit:

.....

.....

.....

Und die Brief-Wahl-Bezirke: und

Der Landes-Wahl-Leiter hat sie ausgesucht.

Das Statistische Landes-Amt Bremen war einverstanden.

Das **Statistische Landes-Amt Bremen** rechnet aus,
wie viele Männer und Frauen in ganz Bremen gewählt haben.

Und wie alt sie sind.

Das machen sie für die Stadt Bremen, die Stadt Bremerhaven
und für das Land Bremen.

Das Amt bekommt aber nur die Stimm-Zettel.

Es bekommt **nicht** die Namen der Wähler und Wählerinnen.

Die Ergebnisse sind **öffentlich**.

Die Ergebnisse für die Wahl-Bezirke bleiben aber geheim.

Das Wahl-Geheimnis wird dadurch nicht verletzt.

Wir achten dabei auf das Gesetz.

Mehr darüber steht im **Bremischen Wahl-Gesetz**

im Paragraf 57, Absatz 2

und in der Bremischen **Landes-Wahl-Ordnung**

im Paragraf 99.

Bremen und Bremerhaven, [Datum]

Zuständige Gemeindebehörde
Bremen

Zuständige Gemeindebehörde
Bremerhaven

Anlage 24

(zu § 23 Absätze 1e und 1f, § 67 Absatz 1, § 79 Absatz 1, § 90 Absatz 1)

Sie haben 5 Stimmen. Das bedeutet: Sie dürfen 5 Kreuze machen.

Sie können die Stimmen verteilen, wie Sie wollen: Alles ist möglich.

<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<p>Sie können alle 5 Stimmen einer Person, einer Partei oder einer Wähler-Vereinigung geben.</p>				

<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<p>Sie können Ihre 5 Stimmen verteilen. So wie Sie es wollen: Auf Personen, Parteien und Wähler-Vereinigungen.</p>				

Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter

Vom 2. Februar 2010 (Brem.GBl. S. 130)
zuletzt geändert durch das Ortsgesetz zur Änderung der Verordnung über die Neuordnung der stadtbremischen Verwaltungsbezirke und des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter vom 23. April 2013 (Brem.GBl. S. 115)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Beiräte

- § 1 Bildung der Beiräte
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahlberechtigung
- § 4 Wählbarkeit

Abschnitt 2 Aufgaben und Rechte der Beiräte

- § 5 Aufgaben der Beiräte
- § 6 Bürger- und Jugendbeteiligung
- § 7 Informationsrechte des Beirates
- § 8 Maßnahmen und Planungen
- § 9 Beteiligungsrechte des Beirates
- § 10 Entscheidungs- und Zustimmungsrechte des Beirates
- § 11 Herstellung von Einvernehmen

Abschnitt 3 Arbeitsweise der Beiräte

- § 12 Geschäftsordnung
- § 13 Einberufung
- § 14 Sitzungen des Beirates
- § 15 Beschlussfähigkeit
- § 16 Beschlussfassung
- § 17 Wahlen durch Beiräte

Abschnitt 4 Beiratsmitglieder

- § 18 Stellung der Beiratsmitglieder
- § 19 Verschwiegenheitspflicht
- § 20 Mitwirkungsverbot
- § 21 Verpflichtung
- § 22 Ende der Mitgliedschaft

Abschnitt 5

Ausschüsse und beiratsübergreifende Zusammenarbeit

- § 23 Bildung von Ausschüssen
- § 24 Beiratsübergreifende Zusammenarbeit
- § 25 Sitzungen der Ausschüsse

Abschnitt 6

Beiratssprecherin oder Beiratssprecher

- § 26 Beiratssprecherin oder Beiratssprecher

Abschnitt 7

Ortsämter, Ortsamtsleitung

- § 27 Ortsämter
- § 28 Örtliche Zuständigkeit
- § 29 Aufgaben der Ortsämter
- § 30 Aufgabenübertragung
- § 31 Unterrichts- und Beteiligungspflicht der zuständigen Stellen
- § 32 Mitwirkung an der Haushaltsaufstellung und Ausführung
- § 33 Beteiligung mehrerer Ortsämter
- § 34 Aufsichtsbehörde
- § 35 Ortsamtsleitung
- § 36 Ehrenamtliche Ortsamtsleiterinnen und Ortsamtsleiter

Abschnitt 8

Schlussbestimmungen

- § 37 Richtlinien und Verwaltungsvorschriften
- § 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Beiräte

§ 1

Bildung der Beiräte

- (1) Für folgende Stadt- und Ortsteile sind Beiräte zu wählen:
 1. Ortsteil Blockland
 2. Stadtteil Blumenthal
 3. Ortsteil Borgfeld
 4. Stadtteil Burglesum
 5. Stadtteil Findorff
 6. Stadtteil Gröpelingen, Ortsteil Industriehäfen

7. Stadtteil Hemelingen
 8. Stadtteil Horn-Lehe
 9. Stadtteil Huchting
 10. Stadtteil Mitte
 11. Stadtteil Neustadt
 12. Stadtteil Oberneuland
 13. Stadtteil Obervieland
 14. Stadtteil Östliche Vorstadt
 15. Stadtteil Osterholz
 16. Stadtteil Schwachhausen
 17. Ortsteil Seehausen
 18. Ortsteil Strom
 19. Stadtteil Vahr
 20. Stadtteil Vegesack
 21. Stadtteil Walle
 22. Stadtteil Woltmershausen, Ortsteil Hohentorshafen und Neustädter Häfen.
- (2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder eines Beirates richtet sich nach der Einwohnerzahl des Beiratsbereiches:
1. bis 2 000 Einwohner: 7 Mitglieder
 2. von 2 001 bis 5 000 Einwohner: 9 Mitglieder
 3. von 5 001 bis 9 000 Einwohner: 11 Mitglieder
 4. von 9 001 bis 18 000 Einwohner: 13 Mitglieder
 5. von 18 001 bis 27 000 Einwohner: 15 Mitglieder
 6. von 27 001 bis 36 000 Einwohner: 17 Mitglieder
 7. ab 36 001 Einwohner: 19 Mitglieder.
- Maßgeblich für die Anzahl der Beiratsmitglieder ist die Einwohnerzahl der amtlichen Bevölkerungsstatistik am 31. Dezember des vorletzten Jahres vor Ablauf der Wahlperiode. Endet die Wahlperiode der Bürgerschaft vorzeitig, ist die Einwohnerzahl der amtlichen Bevölkerungsstatistik maßgeblich, die am Tag der Entscheidung über das vorzeitige Ende der Wahlperiode vorliegt.

§ 2

Wahlgrundsätze

Die Beiratsmitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt.

§ 3

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Deutschen sowie Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die im Beiratsbereich gemäß § 1 des Bremischen Wahlgesetzes an der Wahl zur Bürgerschaft teilnehmen können.

§ 4

Wählbarkeit

Wählbar zum Beirat ist jede nach § 3 wahlberechtigte Person, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im jeweiligen Beiratsbereich eine Wohnung innehat oder, sofern sie eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland nicht innehat, sich sonst gewöhnlich aufhält. Die Bestimmungen des Bremischen Wahlgesetzes über die Wohnung, die Berechnung der Fristen und den Ausschluss von der Wählbarkeit gelten entsprechend.

Abschnitt 2

Aufgaben und Rechte der Beiräte

§ 5

Aufgaben der Beiräte

- (1) Der Beirat berät und beschließt über die örtlichen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse.
- (2) Die zuständigen Stellen berücksichtigen die Beschlüsse des Beirates nach Maßgabe dieses Ortsgesetzes und beziehen den Beirat frühzeitig in ihre Tätigkeit ein. Die fachlich zuständigen Senatorinnen und Senatoren stellen sicher, dass die zuständigen Stellen innerhalb ihres Verantwortungsbereiches die Pflichten nach diesem Ortsgesetz wahrnehmen.
- (3) Zuständige Stellen sind die Behörden, die Eigenbetriebe und die sonstigen öffentlichen Stellen der Stadtgemeinde Bremen, die der Aufsicht der Stadtgemeinde Bremen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadtgemeinde Bremen mit Mehrheit beteiligt ist.
- (4) Die Vorschriften dieses Ortsgesetzes finden ihre Begrenzung in höherrangigem Recht und den daraus gegebenen Zuständigkeiten. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Rechte des Beirates oder deren Versagung vermittelt die Aufsichtsbehörde

unter Wahrung der Ressortverantwortung zwischen dem Beirat und der fachlich zuständigen Senatorin oder dem fachlich zuständigen Senator.

- (5) Der Beirat wirkt gemeinsam mit dem Ortsamt darauf hin, dass seine Maßnahmen, Planungen, Stellungnahmen und Beschlüsse sowohl geschlechtergerecht und im Hinblick auf die Auswirkungen transparent sind als auch die Herstellung von Barrierefreiheit fördern.

§ 6

Bürger- und Jugendbeteiligung

- (1) Der Beirat gewährleistet die Bürgerbeteiligung im Beiratsbereich und regt sie an. Insbesondere kann der Beirat, auch gemeinsam mit anderen Beiräten,
 1. Stadtteilforen und Einwohnerversammlungen veranstalten,
 2. Moderations-, Mediations- und Schlichtungsverfahren anregen,
 3. Kinder und Jugendliche an Entscheidungsprozessen beteiligen.
- (2) Der Beirat berät und beschließt über die aus der Bevölkerung kommenden Wünsche, Anregungen und Beschwerden, soweit sie sich auf den Beiratsbereich beziehen. Das Ortsamt gibt den Beschluss bekannt.
- (3) Der Beirat fördert und unterstützt das kommunalpolitische Engagement von Jugendlichen im Beiratsbereich. Der Beirat kann einen Jugendbeirat gründen, dem Jugendliche aus dem Beiratsbereich angehören. Über die Einzelheiten der Einsetzung und der Aufgaben entscheidet der Beirat durch Beschluss. Die Geschäftsordnung des Beirates kann den Mitgliedern des Jugendbeirates das Rede- und Antragsrecht für die Sitzungen des Beirates gewähren.
- (4) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können in beiratsbezogenen Angelegenheiten Anträge an den Beirat stellen. Der Beirat berät die Anträge binnen sechs Wochen. Das Ortsamt teilt das Beratungsergebnis der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit.
- (5) Der Beirat soll die im Beiratsbereich arbeitenden Institutionen, Vereine, Initiativen und alle anderen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs unterstützen.

§ 7

Informationsrechte des Beirates

- (1) Der Beirat kann auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder

1. Anfragen zu Sachthemen mit Bezug auf den Beiratsbereich an die zuständigen Stellen richten oder
2. Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Stellen oder Sachverständige in einer Beiratssitzung anhören.

Die zuständigen Stellen sind zur Auskunft verpflichtet. Im Falle der Nummer 1 ist die Auskunft innerhalb eines Monats zu erteilen; die Frist kann im Einvernehmen mit dem Beirat verlängert werden.

- (2) Ein Informationszugang des Beirates kann nur ausgeschlossen werden, wenn und soweit gesetzliche Gründe, schutzwürdige Belange Betroffener oder zwingende öffentliche Belange dem entgegenstehen. Werden Belange eines Dritten durch den Antrag auf Informationszugang berührt, wird § 8 Absatz 1 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes angewandt. Eine Informationsversagung ist zu begründen.
- (3) Der Beirat wird auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder Einsicht in die beim Ortsamt befindlichen Akten nehmen. Das Recht des Beirates auf Akteneinsicht übt die Sprecherin oder der Sprecher oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter aus. Zusätzlich kann ein von den Antragstellern benanntes Mitglied des Beirates hinzugezogen werden. Bei Meinungsverschiedenheiten über das Recht auf Akteneinsicht entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 8

Maßnahmen und Planungen

- (1) Der Beirat beschließt die Durchführung von Planungskonferenzen. Auf diesen stellen die zuständigen Stellen gemeinsam ihre Planung für den Beiratsbereich rechtzeitig vor. Eine Planungskonferenz soll mindestens einmal im Jahr erfolgen. Die zuständigen Stellen sind zur Teilnahme verpflichtet. Für mehrere Beiratsbereiche können gemeinsame Planungskonferenzen durchgeführt werden.
- (2) Der Beirat hat das Recht, eigene Planungsabsichten zu erarbeiten sowie die Reihenfolge der Bearbeitung von Bauleitplänen und die Aufstellung von Stadtteilkonzepten vorzuschlagen. Er kann diese Überlegungen über die zuständigen Stellen den Deputationen vorlegen. Der Beirat kann eigene Gutachten und Planungen in Auftrag geben, soweit seine Mittel dies zulassen.
- (3) Der Beirat wirkt an Konzepten für Freiflächen zu gastronomischen Zwecken mit und kann Ortsgesetze für solche Nutzungen vorschlagen.
- (4) Der Beirat hat das Recht, Haushaltsanträge, insbesondere zu selbst entwickelten Projekten, bei der fachlich zuständigen Senatorin oder dem fachlich zuständigen Senator zu stellen.

§ 9

Beteiligungsrechte des Beirates

- (1) Der Beirat berät und beschließt über die von den zuständigen Stellen gemäß § 31 erbetenen Stellungnahmen. Dies gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten:
 1. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes, von Bebauungsplänen und Veränderungssperren und sonstigen Stadt- und Entwicklungsplänen;
 2. Festlegung von Sanierungs- und Untersuchungsgebieten;
 3. Erteilung von Baugenehmigungen; Genehmigungsfreistellungen sind dem Beirat zur Kenntnis zu geben, ebenso wie Gestattungen von Abweichungen von den Vorschriften der Bremischen Landesbauordnung zur Herstellung der Barrierefreiheit;
 4. Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs;
 5. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung, Aufhebung sowie Nutzungsänderung von öffentlichen Einrichtungen;
 6. Vermietung, Ankauf, Verkauf, wesentliche Umnutzung und Zwischennutzung von öffentlichen Flächen und Gebäuden; die Grundzüge der vorgesehenen Planungen sind dem Beirat vorzulegen;
 7. sozial-, kultur-, bildungs-, gesundheits- und umweltpolitische Maßnahmen;
 8. Anträge an die Stiftung Wohnliche Stadt;
 9. Maßnahmen zur Grundstücksentsorgung und -entwässerung;
 10. Vergabe von öffentlichen stadtteilbezogenen Zuwendungen;
 11. Änderung der stadtbremischen Verwaltungsbezirke;
 12. Angelegenheiten der Schul- und Kindertagesstättenentwicklung im Stadtteil;
 13. Aufstellung von Mobilfunkanlagen auf öffentlichen Gebäuden und Flächen im Stadtteil.
- (2) Der Beirat berät und beschließt ferner über die von Bundes- oder Landesbehörden oder sonstigen Stellen erbetenen Stellungnahmen, insbesondere in folgenden Fällen:
 1. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Landschaftsprogramms und Durchführung von Planfeststellungsverfahren;
 2. Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

- (3) Der Beirat kann die Ehrung von Bürgerinnen und Bürgern vorschlagen.

§ 10

Entscheidungs- und Zustimmungsrechte des Beirates

- (1) Der Beirat entscheidet über
1. die Verwendung der Globalmittel für orts- und stadtteilbezogene Maßnahmen gemäß § 32 Absatz 3;
 2. den Standort für die Aufstellung von Kunstwerken im öffentlichen Raum;
 3. verkehrslenkende, -beschränkende und -beruhigende Maßnahmen, soweit diese stadtteilbezogen sind; dazu sind Richtlinien zu erlassen;
 4. die Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen im Stadtteil;
 5. die Planung und Durchführung eigener stadtteilorientierter sozial-, kultur- und umweltpolitischer Projekte;
 6. den Abschluss und die Pflege von stadtteilorientierten Partnerschaften, soweit gesamtstädtische Interessen nicht entgegenstehen;
 7. Ausbau, Umbau, wesentliche Um- und Zwischennutzung und Benennung von öffentlichen Wegen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen, soweit diese stadtteilbezogen sind;
 8. die Benennung von Straßen und öffentlichen Gebäuden, sofern sie stadtteilbezogen ist;
 9. die Schwerpunktsetzung von besonderen Reinigungsaktionen im Stadtteil;
 10. den Standort von Wertstoffsammelplätzen auf öffentlichen Flächen.
- (2) Im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle entscheidet der Beirat über
1. Planungen für Mittel der Kinder- und Jugendförderung;
 2. Planungen für Einrichtung, Fortbestand, Unterhaltung und Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen;
 3. Planungen für den Mitteleinsatz zur Unterhaltung von stadtteilbezogenen Grün- und Parkanlagen einschließlich der darin befindlichen Wege und Plätze, mit Ausnahme von Maßnahmen zur Verkehrssicherung;
 4. die öffentliche Nutzung von Freiflächen der Kinder-, Jugend- und Bildungseinrichtungen im Stadtteil außerhalb ihrer Betriebszeiten im Einvernehmen mit dem Träger der betroffenen Einrichtung.

- (3) Der Beirat entscheidet über die Verwendung von stadtteilbezogenen Mitteln in den Einzelplänen der Ressorts gemäß § 32 Absatz 4 nach Maßgabe des Haushaltsplanes (Stadtteilbudgets).

§ 11

Herstellung von Einvernehmen

- (1) Stimmt im Falle des § 9 Absatz 1 eine zuständige Stelle der Stellungnahme des Beirates nicht zu oder wird im Falle des § 10 Absatz 2 kein Einvernehmen erzielt, so wird auf Verlangen des Beirates der Beratungsgegenstand innerhalb eines Monats auf die Tagesordnung der nächsten Beiratssitzung gesetzt, um das Einvernehmen herzustellen. Wird das Einvernehmen nicht hergestellt, legt die zuständige Stelle vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 67 Absatz 2 der Landesverfassung die Angelegenheit mit vollständigem Beschluss des Beirates der zuständigen Deputation vor. Diese berät und beschließt innerhalb von zwei Monaten über die Angelegenheit, wenn der Beirat dies bei seiner Beschlussfassung beantragt.
- (2) Der Beirat und die zuständige Stelle sind von der Deputation zu hören. Das Ortsamt soll an der Beratung teilnehmen.
- (3) Nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 1 entscheidet auf Antrag des Beirates in den Fällen des § 9 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 11 und § 10 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 die Stadtbürgerschaft.
- (4) Der Beirat kann im Übrigen eine Angelegenheit nach § 9 Absatz 1 oder § 10 Absatz 2 zum Anlass nehmen, eine Beratung in der Stadtbürgerschaft zu beantragen.

Abschnitt 3

Arbeitsweise der Beiräte

§ 12

Geschäftsordnung

Der Beirat beschließt zu Beginn seiner Wahlperiode eine Geschäftsordnung; die von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien sind einzuhalten.

§ 13

Einberufung

- (1) Zu einer Sitzung des Beirates lädt die Ortsamtsleitung in Absprache mit der Sprecherin oder dem Sprecher ein.
- (2) Auf Antrag von einem Viertel der Beiratsmitglieder muss eine Beiratssitzung innerhalb von zwei Wochen stattfinden.

- (3) Die erste Sitzung muss innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Wahlperiode des vorhergehenden Beirates stattfinden.

§ 14

Sitzungen des Beirates

- (1) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich und finden in barrierefreien Räumen statt. Liegen zwingende Gründe vor, kann der Beirat in Einzelfällen abweichend beschließen
- (2) Der Beirat ist berechtigt, die öffentlichen Sitzungen zu unterbrechen und nicht öffentlich fortzusetzen oder eine nicht öffentliche Sitzung anzuberäumen, wenn es ein Beiratsmitglied oder die Ortsamtsleitung beantragt. Über diesen Antrag entscheidet der Beirat in nicht öffentlicher Sitzung.
- (3) Vorgänge, die vertrauliche Informationen, insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten oder öffentliche Belange betreffen, die eine vertrauliche Behandlung zwingend erfordern, sind in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln. In öffentlichen Sitzungen des Beirates dürfen Beiratsmitglieder, Behördenvertreter und Sachverständige personenbezogene Daten nur in einer Form bekannt geben, die der anwesenden Öffentlichkeit keine Zuordnung zu einer bestimmten Person ermöglicht, es sei denn, die betroffene Person hat einer Bekanntgabe zugestimmt.
- (4) Die Ortsamtsleiterin oder der Ortsamtsleiter leitet die Sitzungen des Beirates. Sie oder er hat kein Stimmrecht. Im Verhinderungsfall leitet die Vertretung der Ortsamtsleitung oder auf Beschluss des Beirats die Beiratssprecherin oder der Beiratssprecher die Sitzungen. Die Beiratssprecherin oder der Beiratssprecher behält das Stimmrecht.

§ 15

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind auch dann gültig, wenn sie gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vorher angezweifelt wurde.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Beirat zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Einladung hingewiesen worden ist.

§ 16

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur Ja- und Nein- Stimmen.
- (2) Beschlüsse der Beiräte sind durch das Ortsamt bekannt zu geben und den zuständigen Stellen zu übermitteln.
- (3) Die §§ 5 bis 11 finden in den Beiratsbereichen mit Hafengebieten keine Anwendung auf ausschließlich das Hafengebiet betreffende Angelegenheiten.
- (4) Beschlüsse des Beirates, die gegen geltendes Recht verstoßen, sind von der Ortsamtsleitung binnen zwei Wochen schriftlich zu beanstanden. Zu dieser Beanstandung ist eine Rechtsauskunft bei der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Beirates zu beraten. Ist der Beirat nicht bereit, seinen Beschluss zu ändern, hat die Ortsamtsleitung diesen Beschluss innerhalb einer Woche der Aufsichtsbehörde vorzulegen; diese führt eine Entscheidung des Senats herbei.

§ 17

Wahlen durch Beiräte

- (1) Gewählt wird, wenn kein Mitglied des Beirates widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (2) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Ortsamtsleitung zu ziehende Los.
- (3) Sind mehrere gleichartige Wahlstellen zu besetzen, so ist nach dem Verfahren nach Sainte Laguë/Schepers aufgrund der für die Parteien und Wählervereinigungen im Beiratsbereich abgegebenen Stimmen zu wählen, außer wenn einstimmig etwas anderes beschlossen worden ist. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von der Ortsamtsleitung zu ziehende Los.

Abschnitt 4 Beiratsmitglieder

§ 18 Stellung der Beiratsmitglieder

- (1) Die Beiratsmitglieder sind an Aufträge nicht gebunden. Sie haben sich bei ihrer Tätigkeit durch ihre freie, nur durch das Allgemeinwohl bestimmte Überzeugung leiten zu lassen.
- (2) Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Steht das Beiratsmitglied in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist ihm die für seine Tätigkeit notwendige freie Zeit zu gewähren. Die Beiratsmitglieder dürfen in der Übernahme und Ausübung ihres öffentlichen Ehrenamtes nicht beschränkt oder benachteiligt werden.
- (3) Die Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Sitzungsgeld oder Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstauffalls. Voraussetzung und Höhe regelt der Senat.

§ 19 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Das Beiratsmitglied hat, auch nach der Beendigung seiner Tätigkeit, über die ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Das Beiratsmitglied darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die es Verschwiegenheit zu wahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.
- (3) Die Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.
- (4) Ist das Beiratsmitglied Beteiligte oder Beteiligter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll ein Vorbringen der Wahrnehmung ihrer oder seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse dies erfordert. Wird sie versagt, so ist dem Beiratsmitglied der Schutz zu gewähren, den die öffentlichen Interessen zulassen.
- (5) Die Genehmigung entsprechend der Absätze 2 bis 4 erteilt die Aufsichtsbehörde.

§ 20

Mitwirkungsverbot

- (1) Ein Beiratsmitglied darf bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihr oder ihm selbst, ihrem oder seinem Ehegatten, ihrer eingetragenen Lebenspartnerin oder seinem eingetragenen Lebenspartner, ihrem oder seinem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihr oder ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Personen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.
- (2) Dies gilt auch, wenn das Beiratsmitglied
 1. in der Angelegenheit in anderer als in öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist;
 2. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, die oder der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat;
 3. in der Angelegenheit als Beschäftigte oder Beschäftigter der zuständigen Stelle unmittelbar beteiligt ist;
 4. als Vorstandsmitglied oder als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer von Vereinen oder Verbänden unmittelbar beteiligt ist. Dies gilt nicht, wenn ein Beiratsmitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige oder Angehöriger eines Berufs oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
- (3) Wer annehmen muss, nach Absatz 1 oder 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies der Ortsamtsleitung mitzuteilen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet der Beirat.
- (4) Wer nach Absatz 1 oder 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. Dies gilt auch für die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 2. Bei einer öffentlichen Sitzung ist sie oder er berechtigt, sich in dem für Zuschauerinnen und Zuschauer bestimmten Teil des Raumes aufzuhalten.

§ 21

Verpflichtung

Zu Beginn seiner ersten Sitzung ist jedes Beiratsmitglied von der Ortsamtsleitung zur gewissenhaften Tätigkeit und zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Das Beiratsmitglied ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 22

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Beirat endet
 1. nach vier Monaten, nachdem das Beiratsmitglied seine Hauptwohnung in einen anderen Beiratsbereich verlegt hat,
 2. an dem Tag, an dem das Beiratsmitglied seine Hauptwohnung außerhalb der Stadtgemeinde Bremen bezieht.

Die Mitgliedschaft im Beirat endet nicht, wenn die Hauptwohnung in Folge einer Änderung der Grenzen des Beiratsbereichs nach § 28 nicht mehr im Beiratsbereich liegt.

- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bremischen Wahlgesetzes entsprechend.

Abschnitt 5

Ausschüsse und beiratsübergreifende Zusammenarbeit

§ 23

Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Beirat kann für bestimmte Aufgaben ständige und nicht ständige Ausschüsse wählen, die aus drei bis sieben Mitgliedern bestehen. Ausschüsse können jederzeit vom Beirat aufgelöst und neu gebildet werden.
- (2) Der Beirat kann bestimmte Angelegenheiten Ausschüssen widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen. Er kann die Entscheidung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.
- (3) Der Beirat kann für bestimmte Aufgaben auch Ausschüsse einrichten, in die neben den Beiratsmitgliedern Vertreterinnen oder Vertreter von Einrichtungen im Stadt- oder Ortsteil mit Rederecht entsandt werden. Der Beirat bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Beiratsvertreterinnen oder Beiratsvertreter und die entsendungsberechtigten Einrichtungen.
- (4) In die Ausschüsse können neben Beiratsmitgliedern auch Personen als Mitglieder entsandt werden, die in den Beirat wählbar sind, diesem aber nicht angehören. In den Ausschüssen darf die Zahl dieser Mitglieder die Zahl der Mitglieder aus dem Beirat nicht übersteigen. Das Vorschlagsrecht steht den Parteien und Wählervereinigungen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich bei der Sitzverteilung nach § 17 Absatz 3 ergeben. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Besetzung eines Sprecher- oder Koordinierungsausschusses. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Beirates.

- (5) Parteien und Wählervereinigungen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 17 Absatz 3 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, haben das Recht, eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden; Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.
- (6) §§ 18 bis 22 gelten für die Mitglieder von Ausschüssen und für die Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 4 und Absatz 5 entsprechend. Scheidet ein Mitglied aus einem Ausschuss aus, so erfolgt eine Ersatzwahl gemäß § 17 Absatz 3.

§ 24

Beiratsübergreifende Zusammenarbeit

- (1) Beiräte können im gegenseitigen Einvernehmen nicht ständig tagende Regionalausschüsse einsetzen, wenn Angelegenheiten mehrere Beiratsbereiche betreffen. Die Geschäftsführung obliegt dem Ortsamt, dessen Beirat die Einberufung beantragt.
- (2) Die Beiräte bilden mit einfacher Mehrheit eine Beirätekonzferenz zur Koordinierung der Interessen aller Beiräte. Die Beirätekonzferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Für die Sitzungen der Regionalausschüsse und der Beirätekonzferenz gilt § 14 Absatz 1 bis 3 entsprechend.

§ 25

Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Die Ausschusssitzungen sind mit Ausnahme der Sitzungen des Sprecher- und Koordinierungsausschusses öffentlich. § 14 Absatz 1, 2 und 3, §§ 15 und 16 sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Verteilung dieser Funktionen erfolgt nach dem Verfahren nach Sainte Laguë/Schepers auf alle im Beirat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen.
- (3) Die Ausschusssitzungen leitet die Ortsamtsleiterin oder der Ortsamtsleiter. Sie oder er hat kein Stimmrecht. Im Verhinderungsfall leitet die Vertretung der Ortsamtsleitung oder auf Beschluss des Ausschusses die Sprecherin oder der Sprecher des Ausschusses die Sitzungen. Die Ausschusssprecherin oder der Ausschusssprecher behält das Stimmrecht.

Abschnitt 6

Beiratssprecherin oder Beiratssprecher

§ 26

Beiratssprecherin oder Beiratssprecher

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit, gegenüber parlamentarischen Gremien, Deputationen und zuständigen Stellen.
- (3) Die Sprecherin oder der Sprecher gibt die Informationen, die sie oder er in Wahrnehmung ihrer oder seiner Funktion erhält, unverzüglich an den Beirat weiter.
- (4) Die Sprecherin oder der Sprecher des Beirates hat Anspruch auf eine angemessene Dienst- und Arbeitsbefreiung, § 18 Absatz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 7

Ortsämter, Ortsamtsleitung

§ 27

Ortsämter

- (1) Für folgende Stadt- und Ortsteile ist jeweils ein gemeinsames Ortsamt einzurichten:
 1. Stadtteile Findorff, Gröpelingen, Walle, Ortsteil Industriehäfen (Ortsamt West);
 2. Stadtteile Mitte und Östliche Vorstadt (Ortsamt Mitte/Östliche Vorstadt);
 3. Stadtteile Neustadt, Woltmershausen, Ortsteile Hohentorshafen und Neustädter Hafen (Ortsamt Neustadt/Woltmershausen);
 4. Stadtteile Schwachhausen und Vahr (Ortsamt Schwachhausen/Vahr).
- (2) Für die übrigen in § 1 genannten Stadt- und Ortsteile sind eigene Ortsämter einzurichten.

§ 28

Örtliche Zuständigkeit

Der örtliche Zuständigkeitsbereich der einzelnen Beiräte und Ortsämter richtet sich nach der stadtbremischen Verwaltungsbezirkseinteilung. Diese wird durch Ortsgesetz geregelt.

§ 29

Aufgaben der Ortsämter

- (1) Die Ortsämter haben die Aufgabe, die bei ihnen wirkenden Beiräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihre Beschlüsse bei den zuständigen Stellen zu vertreten.
- (2) Die Ortsämter sind verpflichtet, den gegenseitigen Kontakt zwischen den Einwohnerinnen und Einwohnern, Beiräten und zuständigen Stellen zu fördern.
- (3) Die Ortsämter sind gehalten, bei allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse tätig zu werden. Wünsche, Hinweise und Beschwerden aus der Bevölkerung sind zu berücksichtigen. Der Beirat ist darüber zu informieren. Bei der Einleitung der erforderlichen Schritte haben die Ortsämter die Beschlüsse der Beiräte und ihrer Ausschüsse zu vertreten und zu beachten.
- (4) Die Ortsämter stellen den Beiratsmitgliedern die ihnen vorliegenden Unterlagen für die Vorbereitung von Sitzungen rechtzeitig zur Verfügung und erarbeiten gegebenenfalls auch Vorlagen mit Beschlussempfehlungen, wenn dies vom Beirat gewünscht wird.
- (5) Die Ortsämter haben im Rahmen des Stadtteilmanagements insbesondere die Aufgabe, Maßnahmen und Planungen im Beiratsbereich nach § 8 zusammenzuführen und eine Koordination dieser Maßnahmen und der Maßnahmen der zuständigen Stellen anzuregen.
- (6) Die Ortsämter sollen bei Bedarf Moderations-, Mediations- und Schlichtungsverfahren im Stadtteil durchführen.
- (7) Über die Umsetzung und das Ergebnis eines Beiratsbeschlusses hat das Ortsamt den Beirat rechtzeitig zu informieren.

§ 30

Aufgabenübertragung

- (1) Den Ortsämtern können durch Ortsgesetz Aufgaben übertragen werden.
- (2) Die Ämter der Bauverwaltung unterhalten für den Stadtbezirk Bremen-Nord Außenstellen, die im Bauamt Bremen-Nord zusammengefasst sind.
- (3) Für das stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven nimmt das Hansestadt Bremische Hafenamts, Bezirk Bremerhaven, Anträge entgegen, leitet sie an die zuständige Behörde weiter und stellt Kontakte her, die die Zuständigkeit stadtbremischer Dienststellen betreffen.

§ 31

Unterrichtungs- und Beteiligungspflicht der zuständigen Stellen

- (1) Soweit die zuständigen Stellen selbst oder durch Dritte öffentliche Aufgaben wahrnehmen, holen sie bei örtlichen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse rechtzeitig über das Ortsamt eine Stellungnahme des Beirates ein. Die erforderlichen Akten sind dem Ortsamt zu überlassen. § 7 Absatz 2 gilt entsprechend. Planungsabsichten und -inhalte sowie Ergebnisse von Untersuchungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen.
- (2) Die zuständigen Stellen holen bei Maßnahmen im Hafengebiet, die sich auf die anliegenden Beiratsbereiche auswirken können, Stellungnahmen der zuständigen Beiräte ein.
- (3) Die zuständigen Stellen informieren die Beiräte über die Vergabe der Mittel nach dem Bremischen Glücksspielgesetz.

§ 32

Mitwirkung an der Haushaltsaufstellung und Ausführung

- (1) Die Ortsämter wirken an der Aufstellung der Haushaltsvorschläge mit, indem sie aufgrund von Beschlüssen der Beiräte Anträge bei der fachlich zuständigen Senatorin oder dem fachlich zuständigen Senator stellen.
- (2) Die Senatorin oder der Senator leitet den Antrag der zuständigen Deputation und den parlamentarischen Ausschüssen mit einer Stellungnahme zu. Das Ergebnis der Beratungen in der Deputation und den parlamentarischen Ausschüssen ist dem Ortsamt mitzuteilen. Bei Ablehnung sind die Gründe unverzüglich bekannt zu geben.
- (3) Im Haushaltsplan der Stadtgemeinde Bremen sind Globalmittel für orts- und stadtteilbezogene Maßnahmen zu veranschlagen.
- (4) In den Einzelplänen der Ressorts werden die stadtteilbezogenen Mittel (Stadtteilbudgets) ausgewiesen, über die die Beiräte gemäß § 10 Absatz 3 entscheiden.

§ 33

Beteiligung mehrerer Ortsämter

- (1) Für Angelegenheiten, an denen mehrere Ortsämter beteiligt sind, ist das Ortsamt federführend, welches für den größten Anteil dieser Angelegenheiten zuständig ist.
- (2) Falls unter den beteiligten Ortsämtern keine Einigung erzielt werden kann, bestimmt die Aufsichtsbehörde, welches Ortsamt federführend ist.

§ 34

Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde für die Ortsämter ist die Senatskanzlei.
- (2) Die Aufsichtsbehörde hat die Ortsämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie achtet auf die Einhaltung des geltenden Rechts.
- (3) Zur Wahrung der Belange der Ortsämter und Beiräte ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, sich jederzeit bei den zuständigen Stellen über die Angelegenheiten der Ortsämter und Beiräte unterrichten zu lassen und sich an ihrer Beratung zu beteiligen.

§ 35

Ortsamtsleitung

- (1) Die Ortsamtsleitung führt die Bezeichnung „Ortsamtsleiterin“ oder „Ortsamtsleiter“.
- (2) Der Beirat wählt die Ortsamtsleitung in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Kann sich in drei Wahlgängen niemand durchsetzen, wird das Besetzungsverfahren abgebrochen. § 17 Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung. Der Senat beruft die Ortsamtsleitung als haupt- oder ehrenamtliche Ortsamtsleitung. Ehrenamtliche Ortsamtsleitungen werden für die Dauer der Wahlzeit des Beirats berufen; nach deren Ablauf üben sie ihre Tätigkeit bis zur Berufung einer nachfolgenden Ortsamtsleitung aus.
- (3) Die Wahl durch die Beiräte der in § 27 Absatz 1 genannten Ortsämter ist in einer gemeinsamen Sitzung vorzunehmen; die Wahl hat gemeinsam zu erfolgen.
- (4) Im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde und unter Beteiligung des Beirates trifft die Ortsamtsleitung die Entscheidung über ihre Vertretung.

§ 36

Ehrenamtliche Ortsamtsleiterinnen und Ortsamtsleiter

- (1) Die Ortsamtsleiterinnen und Ortsamtsleiter der für die Beiratsbereiche nach § 1 Nummer 1, 3, 12, 17 und 18 gebildeten Ortsämter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Ehrenamtliche Ortsamtsleiterinnen und Ortsamtsleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt der Senat.

Abschnitt 8

Schlussbestimmungen

§ 37

Richtlinien und Verwaltungsvorschriften

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen Senatorin oder dem fachlich zuständigen Senator allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Ortsgesetzes erlassen.
- (2) Richtlinien und Verwaltungsvorschriften, die die Zusammenarbeit der Fachressorts mit den Ortsämtern und Beiräten betreffen, erlässt das Fachressort unter der Beteiligung der Beiräte und der Aufsichtsbehörde.

§ 38

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter vom 20. Juni 1989 (Brem.GBl. S. 241 – 2011-b-1), das zuletzt durch Ortsgesetz vom 10. Juli 2007 (Brem.GBl. S. 416) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Landeswahlleiter

An der Weide 14-16
28195 Bremen
Telefon: +49 421/361-4159
Telefax: +49 421/361-2278

E-Mail: landeswahlleiter@statistik.bremen.de

www.wahlen.bremen.de

Straßenbahn/Bus:
Haltestelle Hauptbahnhof

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag
9.00 bis 15.00 Uhr
Freitag
9.00 bis 14.00 Uhr
oder nach vorheriger Vereinbarung.

© Statistisches Landesamt Bremen,
Bremen, Februar 2015

Vervielfältigung und Verbreitung, auch
auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

